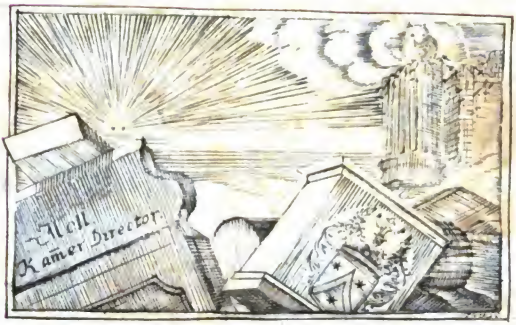

Digitized by Google

<36623530550017

<36623530550017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

oec 060

Digitized by Google

Auswahl
einzelner Abhandlungen
über
verschiedene Gegenstände
der
Landwirthschaft, Polizey
und des
Cammerwesens,

von
Heimbert Johann Hinze,
Privatlehrer der Cameralwissenschaften bey der Universität zu Helmstädt, und Mitgliede der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle.

Helmstädt,
bey C. G. Fleckeisen. 1801.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vorbericht.

Sowohl die große Mannigfaltigkeit des Inhalts periodischer Schriften — selbst alsdann, wenn sie auch nur einem einzelnen Haupttheile der Literatur gewidmet sind — als auch die Schnelligkeit, mit welcher sie denselben zur öffentlichen Notiz bringen, verschafft ihnen eine so zahlreiche Menge von Lesern. Für diese haben ihre Bestandtheile nicht alle ein gleiches, sondern für jeden von ihnen nur diejenigen ein vorzügliches Interesse, die mit seinen Berufsgeschäften, oder mit seiner literarischen Liebhaberey in naher Verbindung stehen. Oftmahls ist daher den Lesern an dem fortwährenden Besitze solcher einzelner Abhandlungen gelegen, zu dessen Erlangung sie sich aber mit dem Ankaufe einer großen Menge, in ihrem übrigen Inhalte sie wenig interessirender periodischer Schriften, oder mit der Mühe daraus zu verfertigender, doch immer mangelhaft bleibender Auszüge, beläſtigen müßten. Für die allermehrsten von ihnen ist entweder jenes oder dieses, oft beydes nicht thunlich. Schon längst hat man deßhalb darauf Bedacht genommen, solchem Bedürfnisse durch gedruckte Sammlungen der einen Hauptgegenstand der Literatur betreffender, in jenen Schriften zerstreueter Aufsätze abzuhelfen; und das Publicum dieselben mit Beyfalle aufgenommen.

Ob auch ich eben dies von den Freunden und Kennern der Cameralwissenschaften erwarten dürfe, da ich es wage, vor denselben mit einer Auswahl meiner dahin gehöriger, seit einigen 20 Jahren in verschiedenen periodischen Schriften *) abgedruckter, auch theils noch in Manuscripten liegender Abhandlungen zu erscheinen, wird mich der Erfolg lehren. Ich finde nichts weiter hinzuzufügen nöthig, als die Nachricht, daß die Abhandlungen S. 101. 157. und 372. Probestücke der letztgedachten Art sind, und daß die mangelnde Vollendung der Aufsätze S. 337. und 413. in einem zweyten Bande von dem Schicksale des gegenwärtigen abhängt.

Helmstädt den 6ten Februar 1801.

*) Im Braunschweigischen und Leipziger Magazine, in Beckmanns Beyträgen zur Oekonomie, Technologie, Polizey und Cameralwissenschaft, in den ökonomischen Heften ꝛc.

Digitized by Google

Verzeichniß des Inhalts.

I. Ueber Gegenstände der Landwirthschaft.

1. Gründe für und wider einige neuerliche Hauptveränderungen in der Landwirthschaft, gegen einander verglichen und geprüft. S. 1–19.

2. Ueber die gute und fehlerhafte Anlage und Einrichtung ganzer Dörfer und der damit verbundenen Landgüter. 20–41.

3. Balanz der Kosten und des Ertrages zwischen dem Krapp- und Getreidebaue. 42–52.

4. Schäd-

Digitized by Google

4. Schädlichkeit einiger unschädlich scheinender Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften. S. 53=71.

5. Ermunterung zum Anbaue des Türkischen Weizens in Niedersachsen. 72=85.

6. Ueber die Wichtigkeit und Möglichkeit der Erziehung guten Leinsamens in Deutschland, auch über die Mittel zu dessen Beförderung. 86=100.

7. Gründe für und wider die Theilung großer Bauergüter. 101=144.

8. Vorschläge zur guten Verwaltung der einer ganzen Dorfschaft zugehörigen gemeinschaftlichen Güter und Gerechtsame. 145=156.

9. Betrachtungen über die Wildschäden. 157=163.

10. Versuch einer Beantwortung der Preisaufgabe: Würde es den Landwirthen in Niedersachsen vortheilhaft seyn, ihre Getreidefelder einzuschließen, oder zu befriedigen? 164=240.

II. Ueber Gegenstände der Polizey.

1. Von der ländlichen Industrie, deren Beförderung und Leitung. 243=291.

2. Ueber die Nothwendigkeit einer beständigen engen Verbindung der städtischen und ländlichen Nahrungsgewerbe mit einander. 292=314.

3. Eini=

Digitized by Google

3. Einige Vorschläge zu Polizeyanstalten im Betreff des Bauwesens. S. 315=326.

4. Betrachtungen über den Schaden und Nutzen des Hausirens mit Waaren. 327=336.

5. Einige Materialien zur Beantwortung der Preisfragen: Was ist Wucher? und durch welche Mittel kann demselben, ohne Strafgesetze, am besten Einhalt geschehen? 337=358.

6. Ueber die Zulässigkeit, Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Monopolien in gewissen Fällen. 359=366.

7. Vorschlag einer Verbesserung gegen die Unrichtigkeiten der Getreidemaaße. 367=371.

8. Auch ein Versuch zur Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, die durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden? 372=410.

III. Ueber Gegenstände des Cammerwesens.

1. Zweifel gegen die Richtigkeit der gewöhnlichsten Methoden, nach welchen Pachtanschläge verfertiget werden. 413=454.

2. Fol-

Digitized by Google

2. Folgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens zur Einrichtung der ländlichen Abgaben. S. 455-476.

I. Ueber

Digitized by Google

I.

Die
Landwirthschaft
betreffend.

Digitized by Google

I.

Gründe für und wider einige neuerliche Hauptveränderungen in der Landwirthschaft, gegen einander verglichen und geprüft.

Das ökonomische Publikum ist seit einiger Zeit von so vielen Seiten her mit so lauten und oft wiederholten Anpreisungen gewisser Hauptveränderungen in der Landwirthschaft bestürmt worden, daß nur Anfangs hie und da Jemand, zuletzt aber fast Niemand mehr einen öffentlichen Widerspruch dagegen gewagt hat. Da jedoch diese anscheinende Nachgiebigkeit von der einen Seite nicht in einem stillschweigenden Erkenntnisse der Gültigkeit jener Anpreisungen, sondern bloß in einem verheimlichten Unwillen über derselben unaufhörliches betäubendes Umherschallen und in der Besorgniß seinen Grund hat, von der andern Seite des Eigensinnes, der Verstandesschwäche, und der blinden Anhänglichkeit an veralteten Vorurtheilen beschuldigt zu werden; so sind beyde Theile in der That noch immer in ihren ökonomischen

Glaubensbekenntnissen sehr weit von einander entfernt. Daher noch jetzt zwey Hauptsecten im Reiche der Oekonomie — die Anhänger des neuen und des alten landwirthschaftlichen Systems — an der Spitze der Ersten ein von Benekendorf, von Pfeiffer, Schubart von Kleefeld *), und in ihrem Gefolge eine streitbare Menge theoretischer Oekonomen; an der Spitze der Letzten zwar keine so berühmte, aber doch eben so muthige Anführer **), und ein noch zahlreicheres und nicht minder mächtiges Herr practischer Oekonomen. Diese Mißhelligkeiten würden eben so unschädlich seyn, als so mancher anderer gelehrter Zwist, und einen unbefangenen Zuschauer nicht im mindesten beunruhigen, wenn sie nicht in das Wichtigste aller Nahrungsgewerbe — in die Landwirthschaft — und daher in das Wohl und Wehe der bürgerlichen Gesellschaft einen so starken unmittelbaren Einfluß, wenn sie nicht bereits so manchen Landwirth, akademischen Lehrer, ökonomischen Schriftsteller ***), und selbst Landesregierungen irre ge-

*) Besonders der Letzte in seinem offenen Fehdebriefe, unter dem Titel: Hütung, Trift und Brache, die größten Gebrechen, und die Pest der Landwirthschaft.

**) Unter diesen vorzüglich der Verfasser der Abhandlungen über die allgemeine Stallfütterung des Viehes, und die Abschaffung oder Beybehaltung der Brache, mit einer Vorrede des königl. Preussischen Staatsministers, Herrn Grafen von Herzberg.

***) Auch der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes schließt sich hievon nicht aus. Glaubhafte Zeugnisse bewogen ihn zu den ehemahligen, in seinen Beyträgen zur Oekonomie-, Polizey- und Cameralwissenschaft, in seinen Beobachtungen und Reflexionen über den Ackerbau und dessen Beförderung, in

geführt, und wenn sie nicht schon an vielen Orten in der landwirthschaftlichen Verfassung so äußerst verschiedene Wirkungen hervorgebracht hätten. Nur aus den menschlichen Unvollkommenheiten und dem hieraus fliessenden gewöhnlichen Gange des Denkens und Handelns, nach welchen das zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig gerade in der Mitte liegende Wahre und Nützliche so oft verfehlt wird, läßt es sich erklären, warum neue nützliche Entdeckungen von ihren Erfindern und Freunden *) gemeiniglich zu weit ausgedehnt, von ihren Gegnern

in seiner Preisschrift über die Einschließung der Getreidefelder, und in einigen einzelnen ökonomischen Abhandlungen befindlichen beyfälligen Erklärungen über jene Neuerungen. Nachherige weitere Nachforschungen, eigene Wahrnehmungen und stärkere Zeugnisse haben diesen Beyfall zwar nicht vernichtet, aber doch merklich vermindert.

*) Fast unzählbar sind die Reformen, die man in den ländlichen und städtischen Haushaltungen vorzuschlagen und zu empfehlen, neuerlich gewagt hat, und viele darunter allen gesunden Begriffen entgegen. Hievon einige wenige Beyspiele. Das Abziehen des Felles der geschlachteten fetten Schweine, und dessen Gebrauch zu den Gärbereyen, nach dem Rathe des Herrn von Pfeiffers, in seinem Lehrbegriffe der Oekonomie- und Cameralwissenschaften. Die Beschuldigung des Mergels, daß derselbe das Wachsthum des Unkrauts befördere, in den Beyträgen zur Oekonomie, von C. G. R. 8. Baireuth 1781, S. 156. 157. Die Behauptung, daß Jedermann das Branntweinbrennen zu seinem eignen Bedürfnisse frey und unverwehrt bleiben müsse, in der Schrift, unter dem Titel: An einen Deutschen Cammerpräsidenten, von einem Deutschen Bürger. 8. Riga und Leipz. 1776. 2ter Abschnitt, S. 901. Der Vorschlag, die Bauerkinder auf die Heuschreckenjagd auszuschicken, ebendaselbst, S. 985. Die Versicherung, daß oft wiederholtes Eggen fast eben so viel, als das Düngen der Aecker, nütze, gleichfalls ebend. S. 864.

nern aber zu enge eingeschränkt, oder gar verworfen werden. Eben dieses Schicksal scheint die von der einen Seite so eifrig empfohlnen, und von der andern Seite so heftig bestrittenen großen ökonomischen Neuerungen — die Abschaffung der Brach, die Aufhebung der Gemeinheiten, die Einführung der Stallfütterung des Haushaltsviehes überhaupt, und der Schaafe insonderheit, den Anbau der Futterkräuter, und besonders des Klees, und die Veredelung des einländischen Haushaltsviehes durch ausländische Thierarten — betroffen zu haben.

Den Vertheidigern dieser großen ökonomischen Veränderungen hat es geglückt, dieselben in einen so ausgebreiteten günstigen Ruf zu bringen, und sich eine so starke Anzahl Proselyten zu verschaffen, daß ihre Gegner sich fast nicht mehr getrauet haben, mit Zweifeln und Einwürfen dagegen öffentlich hervorzutreten. Die Sache ist und bleibt aber doch in ihren Folgen viel zu wichtig, als daß sie nicht, zur sichern Erforschung und Befestigung der Wahrheit, eine bedachtsame Abwägung der Gründe und Gegengründe erfordern sollte, und dies um so mehr, da bereits ein sehr ungleicher Erfolg von jenen Veränderungen ihre allgemeine Thunlichkeit und Nützlichkeit zweifelhaft gemacht hat. Es verdient daher gewiß die Aufmerksamkeit des ökonomischen Publicums, daß endlich ein vieljähriger Landwirth und stiller Beobachter jenes Erfolgs seine Bedenklichkeiten mit Einsicht, Wahrheitsliebe und Bescheidenheit öffentlich bekannt gemacht hat. Dies ist in einem Buche unter folgendem Titel geschehen: Ueber die Theo-

Theorie der Landwirthschaft, und einige neuere Grundsätze derselben. Ein Beytrag zur gesicherten Verbesserung der Landwirthschaft, von Christoph Heinrich Mattheſius, Prediger zu Caſekirchen, im Herzogl. Sächsischen Kreisamte Eisenberg. 8. Jena 1792. Ungeachtet einer zuweilen hie und da hervorblickenden leidenschaftlichen Anhänglichkeit an gewohnten Grundsätzen, und ungeachtet einiger Mängel an Richtigkeit und Deutlichkeit des Ausdrucks, und an guter Ordnung und Einkleidung der Gedanken, setzt dasselbe dennoch die vorangezeigten Gegenstände in ein so helles Licht, daß die richtige Beurtheilung ihres Werths oder Unwerths dadurch gar sehr erleichtert wird. Den theoretischen und practischen Landwirthen den Geist und Inhalt dieses lesenswürdigen Buchs kenntlich zu machen, auch zur Aufklärung, Vollständigkeit und Richtigkeit einiger darin enthaltenen Lehrsätze etwas beyzutragen, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes.

Zuerst von den Streitigkeiten über die Abschaffung oder Beybehaltung der Brach. Wenn es unumstößliche Wahrheiten sind: daß die Haltung der Brach weder durch physikalische, noch ökonomische Gründe gerechtfertigt werden kann, daß dadurch alle sechs, neun oder zwölf Jahre der Ertrag einer ganzen Jahrsernte verloren geht, daß bey dem Feldlande eben so wenig, als bey dem Gartenlande, Ruhe zu dessen Benutzung nothwendig, sondern bey jenem eben so, wie bey diesem, zur Erlangung eines alljährlichen Ertrags, bloß Bearbeitung und Düngung erforderlich ist, daß letztes auch füglich bewerkstelligt werden kann, daß die

Pächter beträchtlicher Landgüter den bisherigen Ertrag und Gewinnst von ihren Getreidefeldern durchaus nicht erlangen würden, wenn sie davon nicht so viel, als nur immer möglich, bestellen, daß die Brachfelder dem Viehe nur eine sehr kümmerliche Weide geben, hingegen ihre Bestellung demselben eine weit größere Menge des gedeihlichsten Futters verschafft, und daß diese der unbestellten Brach entgegenstehenden Gründe überall ihre vollwichtige Gültigkeit haben; so folget hieraus unmittelbar, daß die allgemeine gänzliche Abschaffung solcher Brach nicht nur thunlich, sondern auch nothwendig sey. Da aber jene Vordersätze von den Vertheidigern der Brach nicht zugestanden werden; so halten sie sich auch zur Verwerfung der Schlußfolge daraus berechtigt. Diesen Widerspruch rechtfertiget der Herr Mattheſius im 8ten, 9ten und 10ten Abschnitte seines Buchs mit folgenden nicht minder erheblichen Gründen. Es sey eine bekannte physikalische Wahrheit, daß zur Vollkommenheit gewisser vorzüglich nutzbarer Pflanzen eine längere Zeit des Wachsthums, und ein stärkerer Vorrath von Nahrungssäften, als für einige geringere Arten, erfordert werde. Da nun unter den Getreidearten die Winterfrüchte — Weizen, Rocken und Oel- oder Wintersaat — dahin gehörten, und an einem sichern, reichlichern Ertrage dieser Früchte nicht nur dem Landwirthe, sondern noch mehr dem Staate selbst, vorzüglich gelegen sey; so folge hieraus unmittelbar, daß man einen solchen Ertrag durchaus nicht erwarten dürfe, wofern nicht der Acker, und besonders ein mittelmäßiger und schlechter Boden hiezu während eines Sommers durch Pflügen und Düngen sey zubereitet worden. Die dem Acker angemessene Düngung

gung könne, ohne Brach im Getreidelande, demselben ganz unmöglich, sowohl in Absicht der Zeit, als auch der hiezu erforderlichen Menge des Düngers, gegeben werden: denn die Erste sey im Frühlinge niemahls, und im Herbste selten dazu hinreichend, und vom letzten im Frühlinge für alle Aecker nicht genug vorhanden. Auch selbst das beste Ackerland werde durch allzuhäufige Besaamung, selbst bey der reichlichsten Düngung, so weit entkräftet, daß Wintergetreidefrüchte nicht mehr volle Kraft zu einem gedeihlichen Wachsthume in demselben fänden. Durch die Besommerung der ganzen Brach, und die hiernach bis weit in den Monat August hin fortdaurende Ernte würde der Zeitraum zu der sogleich nachher erforderlichen Feldbestellung so enge eingeschränkt werden, daß hiedurch die, besonders in kalten und nassen Aeckern, so nothwendige frühzeitige Bestellung des Winterrockens und Weizens in der ersten Hälfte des Herbstmonats höchst unsicher, und bey einfallendem Regen- oder Frostwetter ganz unmöglich würde gemacht werden. Es könne daher die einer jeden Feldart abzulernende gedeihliche Saatzeit, nach gehöriger Vorbereitung zur Winterfrucht, bey abgestellter Brach, durchaus nicht benutzt werden. Die zwar nicht in den ersten Jahren, aber doch in der Folge wahrgenommene Verminderung des Ertrages an Winterfrüchten, nach abgeschaffter Brach, habe auch bereits verschiedene Landwirthe zu derselben Wiederherstellung bewogen. Aus der alljährlichen Benutzung des Gartenlandes könne eine gleiche Erhöhung des Ertrages aller Getreideäcker, wegen der Unmöglichkeit einer völlig gleichen Bearbeitung, auch wegen des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Feld- und Gartenbaue, da dieser mehr für Sommer-

als Wintergewächse bestimmt sey, ganz und gar nicht gefolgert werden. Wenn aber auch, nach abgeschaffter Brach, die alsdann zur Bestellung aller Aecker erforderliche größere Menge des Düngers herbeyzuschaffen möglich wäre, so würde doch dadurch dem ökonomischen Pflanzenbaue im hitzigen, sandigen und steinigten, auch in dem wegen ihrer Nässe nicht tief zu pflügenden Boden, nicht aufgeholfen werden: weil es bey diesen Erdarten weit mehr auf fleißige und tüchtige Bearbeitung, als auch starke Düngung, ankomme, und eben deßhalb das Brachen derselben unentbehrlich sey.

Und nun, nach unpartheyischer Prüfung der beyderseitigen Gründe, das Resultat aus denselben. Ohne Zweifel dieses: daß weder die gänzliche Beybehaltung, noch die gänzliche Abschaffung der unbestellten Brach allgemein und uneingeschränkt zu billigen, daß die Letzte nur für fette, fruchtbare Fluren, und solche Haushaltungen, die mit Dünger, Spannwerke und Handarbeitern überflüssig versehen, oder ihre Aecker, wegen der Lage und Beschaffenheit derselben, durch den Anbau gewisser Gartengewächse, oder Handelskräuter höher, als durch den Getreidebau, zu benutzen vermögend sind, thunlich und nützlich, für die Besitzer weniger Aecker in waldigen Gegenden aber, der häuslichen Bedürfnisse wegen, nothwendig sey.

Der zweyte Streitpunct betrifft die empfohlne allgemeine und unbedingte Einführung der Stallfütterung des Haushaltsviehes überhaupt, und der Schaafe insonderheit. Diesen eben so wichtigen Gegenstand, und die damit

in

in Verbindung stehenden neuerlichen Vorschläge, zur gänzlichen Aufhebung der Viehhütungen und der ökonomischen Gemeinheiten, hat der Herr Verfasser des vorbemeldeten Buchs im 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Abschnitte untersucht. Hier scheinen seine Gegner Theorie und Erfahrung auf ihrer Seite zu haben. Auf beyde gründen sich nämlich ihre Versicherungen, daß das Vieh durch den Weidegang mancherley Krankheiten und Unfällen bloßgestellt, dagegen aber und besonders gegen die tödtliche Seuche durch die Stallfütterung gesichert werde; daß von dem auf den Aengern und Wiesen weidenden Viehe weit mehr Pflanzen zertreten und verdorben, als genossen werden; daß, nach aufgehobener Hütung, die derselben unterworfen gewesenen Weideänger und Aecker weit vortheilhafter, selbst in Hinsicht auf die Viehzucht, genutzt werden können; daß durch die Stallfütterung der Gewinnst am Dünger beynahe verdoppelt, und gleichfalls der Ertrag an Milch nicht nur vermehrt, sondern auch verbessert; auch der Landwirth in den Stand gesetzt werde, die Fütterung seines Viehes gerade nach desselben verschiedenen Beschaffenheit und Bestimmung einzurichten. Alles dieses hat dennoch den Herrn Matthesius von den allgemeinen überwiegenden Vorzügen der Stallfütterung nicht überzeugen können. Ihm bleibt das Gegentheil deßhalb glaublicher: weil, nach seiner Behauptung, der Wachsthum des Unkrauts auf den Brachäckern weit mehr durch die Viehhütungen auf denselben, besonders mit den Schaafen, als durch wiederholtes Pflügen und Eggen, gehindert und vermindert werde; weil diese Hütung dem Graswuchse auf den Wiesen und Weideängern keinesweges nachtheilig sey, vielmehr denselben befördere;

weil

weil die Lage der mehrsten gemeinen Weideplätze zwischen Aeckern und Waldungen, und auf Anhöhen, auch die natürliche schlechte Beschaffenheit ihres Bodens deutlich zeige, daß man dieselben weder zum Anbaue des Getreides, noch als natürliche oder künstliche Wiesen, sondern bloß zu Sammelplätzen für das weidende Vieh habe nutzen können, ihre Bepflanzung mit Wald- oder Obstbäumen aber durch die Viehhütung gar nicht gehindert werde; weil durch die Cultur solcher Plätze, selbst in fruchtbaren Gegenden, der den Getreidefeldern aus der aufgehobenen Viehhütung erwachsende Nachtheil gar nicht ersetzt werde; weil durch die Abschaffung der gemeinen Weide in Waldgegenden nicht nur der Viehstand um die Hälfte, sondern auch zugleich, wegen des hiemit wegfallenden größten Theils des Unterhalts der dasigen Einwohner, ihre Anzahl beträchtlich würde vermindert werden; weil dadurch auch in Getreidegegenden dem ärmern, mit Ackerlande gar nicht, oder wenig versehenen Dorfbewohner seine Viehzucht gänzlich und hiemit eine Hauptquelle seines Einkommens würde genommen werden; weil die hieraus erfolgende Verminderung der Volksmenge einen den größeren Landwirthen sehr nachtheiligen Mangel an brauchbaren Dienstboten und Tagelöhnern verursachen werde; weil durch die uneingeschränkte Fütterung alles Rindviehes im Stalle, dasselbe durch den reichlichen Genuß eines nahrhaften Futters allzu sehr gemästet, und zur Zuzucht unbrauchbar gemacht werde; weil besonders der Natur des Schaafviehes wenige Wärme und freye Bewegung mehr, als das Gegentheil, zuträglich sey; weil der Kostenaufwand für die beständige Fütterung der Schaafe in Ställen und Hürden mehr betrage, als der Werth

der

der Schaafe selbst, und alle von denselben zu erlangenden Nutzungen; weil die Schaafe durch diese Fütterung vor den gewöhnlichen Krankheiten gar nicht gesichert würden; weil, ohne die Fortdauer der Schäfereygerechtigkeiten und der Koppelweiden, bey weitem nicht so viele Schaafe unterhalten werden könnten, als das einländische Bedürfniß an Wolle, Fleisch und Schaafdünger in vielen Gegenden erfordere; und weil den dabey vorfallenden schädlichen Mißbräuchen, theils durch Verträge zwischen den Weideinteressenten, theils durch landesherrliche Verordnungen, ohne gänzliche Aufhebung gedachter Weidegerechtsame, füglich abgeholfen werden könne.

Nach Vergleichung dieser gehäuften Bedenklichkeiten gegen die Einführung der Stallfütterung und Aufhebung der Gemeinheiten mit den vorangezeigten Gründen für dieselben, scheinen die letzten ein merkliches Uebergewicht vor den Ersten zu behalten, und leidenschaftliche Gunst für vieljährige wirthschaftliche Einrichtungen sowohl, als allzugroßes Mißtrauen gegen Abweichungen hievon, den Herrn Matthesius über die Gränzen der Wahrheit hinausgeführt zu haben. Unrichtig ist die von ihm behauptete Vertilgung des Unkrauts durch die Schaafweide, und die von ihm versicherte gänzliche Unschädlichkeit, ja sogar Nützlichkeit der Viehhütungen auf den Wiesen im Frühlinge bis gegen die Mitte des Monats May, denn die dreisch- oder leede liegenden Aecker, welche, ungeachtet ihrer so oftmahligen Behütung mit den Schaafen, dennoch mit Unkräutern bedeckt sind, beweisen von dem Ersten; und der sogleich im ersten Jahre sichtbare mächtige Graswuchs

auf

auf den Weideängern, die man mit Wiesen abgewechselt, und mit der Viehhütung gänzlich verschont hat, von dem letzten gerade das Gegentheil. Der aus der Lage und der Untauglichkeit des Bodens hergenommene ursprüngliche Bewegungsgrund zur unterlassenen Cultur gewisser Plätze, und deren Bestimmung für das weidende Vieh, kann nur in einzelnen Gegenden, aber nicht überall gültig seyn, und dies um so weniger: da selbst Anhöhen und kiesigte Erdarten zum Anbaue der Esparzette schon längst mit Vortheile sind genutzt worden. Von mehrerer Erheblichkeit sind hingegen die auf die Verminderung des Viehstandes gegründeten, jedoch gleichfalls nur auf einzelne Gegenden anwendbaren, der Aufhebung der Viehhütungen und der Gemeinheiten entgegengesetzten Einwürfe, aber zur Ueberwiegung aller gegenseitigen Vortheile keinesweges hinlänglich. Hingegen fällt die Beschuldigung, daß das Rindvieh durch die Stallfütterung allzusehr gemästet, und dadurch zur Zucht verdorben werde, deßhalb gänzlich weg: weil dieselbe sich auf ein fehlerhaftes Uebermaaß in solcher Fütterung gründet, und eine gute Sache, ihres möglichen Mißbrauchs wegen, nie für schädlich erkannt werden mag. Weit gewisser werden practische Landwirthe mit den Einwürfen gegen die Fütterung der Schaafe in Ställen und Hürden einverstanden seyn, zu welchen die nicht mit bemerkte wichtige Bedenklichkeit hinzukommt, daß gebirgige, mit feinen kurzen Gräsern und aromatischen Pflanzen bewachsene Gegenden nie besser, als zur Schaafweide, genutzt werden können; daß durch den Genuß dieser Gräser und Kräuter der Wolle Feinheit und Güte vorzüglich verschafft, durch erstgedachte Fütterung wohl ihre Menge etwas vermehrt,

mehrt, aber der letzte größere Vortheil eingebüßt wird.

Aus den gedachten einander so sehr widersprechenden Behauptungen mögte also wohl nur so viel für gewiß anzunehmen seyn, daß es weder möglich, noch vortheilhaft sey, überall und ohne Einschränkung alle Viehhütungen abzuschaffen, alle ökonomischen Gemeinheiten aufzuheben und zu vertheilen, und alles Haushaltsvieh im Stalle zu füttern; daß aber diese wirthschaftlichen Neuerungen, mit der Einschränkung der Stallfütterung auf das Rindvieh, und besonders auf die milchenden Kühe, von den Besitzern großer, getreidereicher und vieleu Dünger erfordernder Feldfluren, sicher und mit beträchtlichen Vortheilen ausgeführt werden können; und daß hingegen dieselben für waldige und mit wenigem und magerm Ackerbaue versehene, imgleichen für solche Gegenden nicht ausführbar und rathsam sind, woselbst entweder der Mangel an arbeitenden Händen, oder die Geringfügigkeit der Theile, bey Zerstückung der Gemeinheiten, eine erhebliche bessere Benutzung derselben unmöglich machen würde.

Zu eben diesem Streitpuncte gehört auch noch die große Mißhelligkeit über den Nutzen oder Schaden eines ausgebreiteten Anbaues der Futterkräuter überhaupt, und des Klees insonderheit, welcher Hr. Mattheslus den 12ten Abschnitt seines Buchs gewidmet hat. Nach den Versicherungen der Lobredner und Vertheidiger dieses Pflanzenbaues, verschafft ein mit Klee bestellter Morgen Acker vier und zwanzig mahl mehr Nutzen, als ein Morgen

gen von gemeinen Viehweiden, weil sich die Nutzbarkeit der Wiesen gegen die gemeinen Weideänger, wie vier zu eins, und der Kleeäcker gegen die Wiesen, wie sechs zu eins verhalte; wird der Getreidebau durch den Anbau der Futterkräuter nicht im mindesten gehindert, sondern vielmehr befördert und erhöhet, dem Viehe ein reichlicher Vorrath des gedeihlichsten Futters verschafft, und der Dünger von demselben beträchtlich vermehrt und verbessert. Hievon gestehen Hr. Mattheſius und seine Anhänger die Erhöhung der Ackergüte und des Fruchtertrages, auch die Vermehrung und Verbesserung des Viehfutters und Düngers in so weit zu, daß der Anbau der Futterkräuter, und besonders des Klees, diesen günstigen Erfolg in fruchtbarem Boden und in den ersten Jahren habe, auch daß überhaupt ein mäßiger Anbau des Klees den guten Aeckern unschädlich, und bey später Wiederholung auf eben demselben Acker einträglich sey. Sie finden aber gegen desselben weitere Ausdehnung über diese Gränzen zu erinnern nöthig, daß eine oftmahlige, bald nach einander folgende Besaamung mit Klee, selbst dem fruchtbarsten Acker, nachtheilig sey; daß der Klee jeden Acker in der Folge entkräfte, und denselben nie weiter, als durch den wenigen Abfall von Blättern und seine verwesenden Wurzeln, dünge; daß sein Anbau in sehr fruchtbaren Aeckern öfterer, als in geringeren, aber nie ohne einigen Nachtheil für den darauf folgenden Kornbau thunlich sey; daß geringe Aecker allemal ohne erheblichen Nutzen Klee tragen, sehr viel aber hernach an Winter- und Sommerfrucht verlieren; daß ganz schlechtes, steinigtes und lehmigtes Land für den Klee unbrauchbar sey, und durch ihn zum Fruchtbaue sehr verdorben werde; daß folglich ein allzu-

star-

ſtarker Kleebau in den mehrſten Fluren der Gewinnung des Getreides und des zum Dünger unentbehrlichen Strohes, auf mehr als eine Art, gar ſehr gefährlich ſey; auch die Arbeiten der Feldbeſtellung im Herbſte vermehre und erſchwere; daß nur der völlig erwachſene, der junge und abgeblühete Klee aber keinesweges dem Viehe ein gedeihliches Futter gebe; und daß der getrocknete Klee wohl das beſte Futterſtroh, nie aber das Heu und Grummet von guten Wieſen, an Güte übertreffe.

So gewiß in dieſen letzten Behauptungen der Werth des Klees in der Viehfütterung zu tief herabgewürdigt wird: da unzählige vieljährige Erfahrungen ſeine vortheilhafte Wirkung in der Nahrung des Viehes, und in dem Ertrage an Milch und Butter ſelbſt alsdann ſchon längſt beſtätigt haben, wenn das Vieh denſelben jung mit Stroh vermiſcht und durchſchnitten, oder nach vorſichtiger Trockenmachung genießt; eben ſo ſicher wird hingegen aus den gegen einander abgewogenen Gründen gefolgert werden können, daß der vom Hrn. von Kleefeld und ſeinen Anhängern allgemein und uneingeſchränkt empfohlne Anbau des Klees und der Futterkräuter an allen Orten durchaus nicht Statt finden könne; daß deſſelben Ueberhäufung eben ſo wohl, als ſeine oftmahlige Wiederholung in einerley Boden dem Getreidebaue, ſelbſt in den fruchtbarſten Feldern, ſchade, durch den mäßigen Anbau deſſelben eben daſelbſt aber dem Mangel an grüner Fütterung und an Dünger am wirkſamſten abgeholfen, und der Viehſtand merklich verbeſſert werde; daß eben ſolcher Bedürfniſſe wegen auch in Feldmarken von mittelmäßiger Güte des

Bodens ein Theil davon hiezu angewendet werden könne und müsse, hingegen solcher Pflanzenbau in sehr trockenen eben sowohl, als in sehr nassen Aeckern, imgleichen in den mit wenigem Ackerbau und vielem Wiesenwachse versehenen Gegenden gar nicht rathsam sey.

Eine andere von den ökonomischen Reformatoren empfohlne, und von ihren Gegnern bestrittene Neuerung betrifft die Anschaffung ausländischer Vieharten, und deren Begattung mit einländischem Viehe, zur Veredelung des letzten. Zur Untersuchung dieses Streitpuncts ist der 17te Abschnitt des oftерwähnten Buchs bestimmt. Hier bedarf es keiner so vollständigen Auszüge, als vorhin: weil aus dem Vortrage des Herrn Matthesius ein richtiges Maaß zwischen Lob und Tadel sogleich hervorleuchtet. Schon lange haben die sichersten Erfahrungen in verschiedenen deutschen Staaten die Verbesserung der Viehzucht durch Spanische und Englische Springhengste, durch Schweizerische und Friesische Kühe und Bullen, durch Spanische Schaafböcke, durch Angorische Ziegen, durch Böhmische und Ungarische Schweine, außer allem Zweifel gesetzt. Mit dessen Zugeständnisse tadelt also Herr Matthesius blos die gegenseitig behauptete allgemeine Thunlichkeit und Nützlichkeit solcher Veredelungen deßhalb mit Rechte: weil die Herbeyschaffung jener auswärtigen Thierarten, besonders aber die für dieselben erforderliche, ihrer Heimath angemessene Wartung und Fütterung, einen Kostenaufwand erfordern, den nicht alle Landwirthe und Haushaltungen, sondern nur einige, nach ihren Vermögens- und Localumständen, übernehmen können. Ungegrün-

der

bet ist jedoch gewiß desselben Besorgniß, daß es, nach ausgebreiteter Veredelung der Schaafwolle, an der zu den benöthigten groben Zeugen erforderlichen Wolle eben so, wie in einem Lande, woselbst nur Flachs und kein Hanf gebauet wird, an grobem Garne mangeln, und solches eine große Menge Wollspinner brodtlos machen werde: da eines Theils eine solche allgemeine Verfeinerung der Deutschen Wolle nicht zu erwarten ist, und andern Theils auch dieselbe, wenn sie sich wirklich ereignete, in Deutschland eben so wenig einen gänzlichen Mangel an grober Wolle verursachen würde, als es England daran, oder einer Gegend, woselbst gar kein Hanf, sondern nur Flachs gewonnen wird, an grobem Garne fehlt.

Hoffentlich wird man mir so viel Selbst-Menschen- und Oekonomiekenntniß zutrauen, daß es mir gar nicht einfallen konnte, mir in den vorbeschriebenen Streitigkeiten das Amt eines Friedensstifters anzumaßen. Aber eine Stimme in dem ökonomischen Publikum durfte ich mir doch wohl hierüber zueignen, und diese in einer solchen Form öffentlich bekannt machen, daß sie den jungen, zu ökonomischen Neuerungen geneigten Landwirthen zur Warnung dienen kann.

2.

Ueber die gute und fehlerhafte Anlage und Einrichtung ganzer Dörfer und der damit verbundenen Landgüter.

Um diese Vollkommenheit oder Unvollkommenheit richtig zu beurtheilen, wird es auf die Erwägung des ursprünglichen Entstehens der Dörfer und ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit in Deutschland, auch ihrer wesentlichen Bestimmung, ankommen.

Nach der allgemeinen Zurückerinnerung, daß unsere Vorältern — gleich andern Nomadischen Völkern — ehemals keine gewisse und unveränderliche Wohnsitze hatten; sondern dieselben, nach ihrem Gutbefinden und Bedürfnissen, von Zeit zu Zeit veränderten; weil Jagd, Fischerey, Viehzucht und kriegerische Wanderschaften und Räubereyen ihre hauptsächlichsten Beschäftigungen und Ernährungsmittel waren, wird es hier genung seyn, bey folgenden zwey spätern Zeitpuncten der Geschichte stehen zu bleiben. Als der Erste hievon ist derjenige zu betrachten, da die Einwohner Deutschlands, durch ihre Auswanderungen und Eroberungen, besonders in Italien, an den Genuß vorher nicht gekannter Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens gewöhnt, von den mannichfaltigen Mitteln zur Cultur und Benutzung des Erdbodens belehrt, und davon überzeugt wurden, daß man sich die Ersten nicht

gewis-

gewisser, vollkommner und dauerhafter, als durch die Anwendung der Letzten, verschaffen könne. Sie fiengen also an, den größten Theil ihrer ungeheuren Waldungen auszurotten, und den gereinigten Boden in Getreidefelder, Gärten, Weinberge ꝛc. zu verwandeln. Jedem war nun an einem seinen Besitzungen möglichst nahen und beständigen Aufenthalte gelegen, um auf dem kürzesten Wege dieselben bearbeiten, ihre Früchte genießen, und sie gegen Beschädigungen schützen zu können. Und so entstanden überall einzelne, umher zerstreut liegende, feste ländliche Wohnungen. In dieser Verfassung blieb es bis zum zweyten Zeitpuncte, nämlich demjenigen, als die feindlichen Einfälle barbarischer Nationen in Deutschland jene friedlichen Hütten so oft zerstörten, und ihre Bewohner überzeugten, daß es, für ihre gemeinschaftliche Vertheidigung und Sicherheit, unumgänglich nöthig sey, mit ihren Wohnungen näher zusammen zu rücken *). So erbaueten dann diejenigen, deren Grundstücke am nächsten beysammen lagen, auf einem in der Nähe derselben gewählten Platze ihre Wohnungen bey einander: wobey ihr Augenmerk gewöhnlich darauf gerichtet war, der Burg desjenigen Grafens, Ritters ꝛc., dessen Unterthanen sie waren, oder

*) Schon zu den Zeiten des Deutschen Königs, Heinrich des Ersten, folglich lange vor den unglücklichen Zeiten des Faustrechts und der Fehden, waren die Wohnungen der Landleute in verschiedenen Gegenden Deutschlands auf einem dazu gewählten Platze nahe neben einander erbauet, und also Dörfer vorhanden. Sie können daher nicht — wie einige Schriftsteller vermeinen — in den letztgedachten Zeiten erst entstanden seyn. Nur ihre Anzahl ist dadurch ohne Zweifel vergrößert worden.

Digitized by Google

oder einem Walde möglichst nahe zu kommen, um den Beystand dieses ihres Oberhaupts zu genießen, und im Falle einer von ihnen nicht abzuwehrenden feindlichen Ausplünderung mit ihren beweglichen Habseligkeiten in jene Burg oder in diesen Wald ihre Zuflucht zu nehmen. Da jedoch dieser Bewegungsgrund nicht in allen Gegenden Deutschlands vorhanden, wenigstens in einigen, die den feindlichen Streifereyen weniger, als andere, ausgesetzt waren, nicht so dringend war; so sind in diesen letzten die ländlichen Wohnungen in ihrer anfänglichen Zerstreuung und Entfernung von einander verblieben. Hierin liegen also die Ursachen sowohl des Ursprungs, als auch der noch jetzt vorhandenen gedoppelten Beschaffenheit der Dorfschaften in Deutschland *).

Zu ihrem wesentlichen Bestande gehört, daß eine gewisse Anzahl zerstreut oder beysammen wohnender ländlicher Unterthanen sich mit ihren Familien — außer ihrer allgemeinen gesellschaftlichen Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des ganzen Staats — in einer solchen, noch näheren und engeren, auf die land-

wirth-

*) Zu den isolirten ländlichen Wohnungen gehören auch die in einigen gebirgigen Gegenden gewöhnlichen, zerstreut liegenden gedoppelten Wohnplätze des sich hauptsächlich von der Viehzucht ernährenden Landmannes; nämlich der eine für den Sommer auf dem waldigten Gebirge, und der andere im Thale für den Winter. Auch auf die zerstreut umher belegenen ländlichen Wohnungen kann in sofern, als doch allemahl eine gewisse Anzahl von ihnen, als eine, in Absicht der kirchlichen und obrigkeitlichen Verfassung zusammen gehörige engere Gesellschaft betrachtet und behandelt wird, der Begriff von Dörfern füglich ausgedehnt werden.

wirthschaft abzweckenden Verbindung mit einander befinden, wodurch sie, als Mitglieder dieser engeren Gesellschaft, zum Genusse gewisser gemeinschaftlicher Güter und Gerechtsame berechtiget, zugleich aber auch zu gewissen, für ihr gemeinschaftliches Beste erforderlichen Beyträgen verpflichtet werden. Ihr allgemeiner Zweck besteht darin, daß ihre Bewohner durch eben diese Verbindung, und durch die Beschaffenheit ihres dasigen Aufenthalts in den Stand gesetzt werden sollen, die ländlichen Nahrungsgewerbe um so mehr mit Bequemlichkeit und Vortheile zu betreiben, als sonst nicht würde geschehen können.

Welche von beyden angeführten Arten der Anlage und Einrichtung der Dörfer — die isolirten, oder die zusammengelegten Wohnungen — stimmt aber mit jenem Zwecke am nächsten überein? Diese Frage verdient eine bedachtsame Untersuchung.

Die Gründe, welche die Anlage jeder ländlichen Wohnung in möglichster Nähe der dazu gehörigen Grundstücke anrathen, haben — für sich allein betrachtet — ein so starkes Gewicht, daß sie schon in gedruckten Schriften die Behauptung veranlaßt haben: es sey eine weise und wohlthätige Veranstaltung, nicht nur die neuen Dörfer nach jener Einrichtung anzulegen, sondern auch mit den bereits vorhandenen, in einem Bezirke nahe beysammen erbaueten, ländlichen Wohnungen, oder mit den eigentlichen Dörfern, eine solche Veränderung vorzunehmen, daß, durch eine neue Vertheilung jeder Feldmark, jedem Landmanne sein Antheil davon im ungetrennten Zusammenhange angewiesen, und

derselbe dann mit seiner Wohnung in den Mittelpunct dieser seiner Grundstücke, oder doch aufs allernächste bey denselben versetzt werde. Für diese Behauptung sind folgende Gründe von vorzüglicher Wichtigkeit.

1. Ersparung an Zeit, Arbeit und Kostenaufwande ist ohne Zweifel eben so gewiß, als beträchtlich, wenn der Landmann sein sämmtliches Grundstücksvermögen so nahe um und bey sich hat, daß er dasselbe aus seiner Wohnung übersehen, auf dem kürzesten Wege zur Bearbeitung seiner Grundstücke und zur Einsammlung ihrer Früchte gelangen, und jede Gelegenheit zu ihrer Verbesserung eben sowohl, als jede Gefahr ihrer Beschädigung, sogleich wahrnehmen, diese unvorzüglich verhüten, und jene bewerkstelligen kann. Er wird also in kürzerer Zeit und mit wenigerm Zugviehe und Gesinde eben dasjenige verrichten können, was ihm sonst gedoppelt so viel an Zeit, Arbeit und Gelde würde gekostet haben.

2. Die uneingeschränkte Freyheit in Benutzung der Grundstücke ist ein eben so wichtiger Vortheil für den Landmann. Denn, vermöge dieser mit jenen isolirten Wohnungen und Besitzungen der Landleute gewöhnlich verknüpften Freyheit, ist ihm jede Cultur und Benutzung seiner Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge ꝛc. deren Zusammenziehung oder Trennung, jede Einrichtung seiner Feldbestellung, die Einschließung seiner Getreidefelder, die Anlage der Viehkoppeln, die beständige Hegung der Wiesen, die Verwandlung der einhauigen Wiesen in zweyhauige, und eine Menge anderer wirthschaftlicher Veranstaltungen, völlig erlaubt, wodurch

durch er einen Ertrag gewinnt, den er durchaus nicht haben konnte, wenn er alljährlich seine Wiesen im Frühlinge und Herbste, und einen Theil seiner Getreidefelder ein halbes Jahr lang den Viehheerden des ganzen Dorfes zur Weide überlassen mußte, und von der einmahl eingeführten Feldbestellung nicht abweichen durfte.

Eine starke Empfehlung für die Anlage abgesonderter ländlicher Wohnungen ist es gleichfalls, daß dadurch

3. große Feuersbrünste — welche die Nähe der Häuser, Scheuren und Ställe in den eigentlichen Dörfern, ihre Bauart, die schnelle Brennbarkeit der Vorräthe in denselben, und die gewöhnliche Sorglosigkeit des Landmannes, so häufig und oft so verwüstend machen — vermieden werden.

Endlich kommt auch noch

4. der Vortheil hinzu, daß durch die vorbemerkte Lage die mit den nahe bey einander belegenen ländlichen Wohnungen verknüpfte Gefahr der geschwinden Ausbreitung ansteckender, tödtlicher Seuchen unter Menschen und Vieh gar sehr vermindert wird.

Es ist nöthig und billig, nun auch die gegenseitigen Gründe in die andere Wagschale zu legen, und zu erwarten, auf welche Seite der Ausschlag fällt. Hiezu sollen gleichfalls nur die vornehmsten gebraucht werden, mit welchen man die Beybehaltung der in einem

Bezirke nahe bey einander erbaueten ländlichen Wohnungen vertheidigt.

Dahin gehört gewiß zuerst

1. der unwidersprechliche Vortheil größerer Sicherheit und Beyhülfe gegen mancherley Arten der Störung häuslicher Ruhe und Wohlfahrt, welchen die letztgedachten Dorfschaften genießen, und welcher hingegen den isolirten ländlichen Wohnungen mangelt. Jene sind allemahl, durch die Menge nahe bey einander wohnender Menschen, und die von ihnen zu erwartende schnelle Hülfsleistung, gegen die Gefahr gewaltsamer, und mit Mißhandlungen der Einwohner verknüpfter Einbrüche und Ausplünderungen von Dieben und räuberischen Soldaten weit mehr, als die einsam belegenen ländlichen Wohnungen, gesichert. Besonders erlauben sich einzelne oder kleine Haufen feindlicher Soldaten in den letzten die ärgsten Ausschweifungen, die sie in einem stark bewohnten Dorfe nicht wagen durften. Auch in Absicht der Feuersbrünste ist ihre Lage ungleich gefährlicher, als in den eigentlichen Dörfern. Ehe noch, in dem Falle eines in der Nacht entstandenen Brandes, die umher zerstreut wohnenden Landleute das mindeste davon erfahren, und ehe sie aus ihren Entfernungen dem Unglücklichen zu Hülfe kommen können, sind seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen schon ein Raub der Flammen geworden. Selbst alsdenn, wenn sie auch den Ausbruch des Feuers noch zeitig genug wahrnehmen, darf man sich doch von ihnen nicht eine so schnelle und zahlreiche Hülfsleistung, als bey einem gleichen Falle in einem Dorfe, verspre-

chen;

chen; woselbst die selbsteigene drohende Gefahr alle Einwohner zur größeren Thätigkeit zwingt.

Die isolirte Lage ländlicher Haushaltungen setzt ferner

2. dieselben in eine schädliche Entfernung von solchen Professionisten und Handarbeitern, deren Beyhülfe sie beständig und oft aufs schleunigste bedürfen. Dahin gehören besonders der Müller, der Bäcker, der Schmid, der Rademacher, der Brinksitzer und Tagelöhner. So wenig es möglich ist, daß jeder Bauerhof seine eigene Mühle und Schmiede, oder seinen eigenen Rademacher, auch alle zu den Erntearbeiten erforderlichen Gehülfen in der Nähe bey sich habe; eben so wenig ist auch solches in Absicht der Backöfen, wegen der Feuersgefahr und der verschwenderischen Holzconsumtion, rathsam. Muß nun der Landmann diese so sehr, so oft und so unverzüglich benöthigten Beyhülfen in der Entfernung aufsuchen; so wird er hiedurch nicht nur einen großen Theil der Zeit, den er durch die Nähe seiner Grundstücke gewann, wieder unfehlbar verlieren, sondern auch mehr, als zu oft, in den dringendsten Haus- und Feldarbeiten, zu seinem beträchtlichen Nachtheile, gehindert werden *).

Eine

*) Wer sich dagegen und zur Vertheidigung der isolirten Bauerhöfe auf das Beyspiel dieser ländlichen Verfassung in einigen an der Nordsee belegenen Deutschen Staaten, und besonders auf das sogenannte Marschland, beruft, wird auch billig bedenken müssen, daß der Haushalt der dasigen Bauergüter mehr auf der Viehzucht, als auf dem Ackerbaue, und bey den mehrsten derselben auf der Ersten ganz allein beruhet; daß sie

Eine andere eben so gewisse und schädliche Folge von der vorbemerkten Lage ländlicher Wohnungen ist

3. der Mangel an Wasser, welches doch zur Führung ländlicher Haushaltungen für Menschen und Vieh fast in noch größerer Nähe und Menge vorhanden seyn muß, als solches für städtische Haushaltungen erforderlich ist. Eben deßhalb sind auch die allermehrsten Dörfer nahe an einem Flusse oder Bache erbauet worden. Bey der zerstreueten Anlage eines jeden Bauerhofs innerhalb des Bezirks seiner Grundstücke ist aber solches durchaus nicht möglich, und eben so wenig das Brunnengraben überall thunlich, auch oftmahls zu dem großen Bedürfnisse an Wasser nicht hinlänglich. Es wird also ein großer Theil von solchen einsam wohnenden Landleuten das benöthigte Wasser mit Fuhren herbeyholen müssen, und dadurch nicht allein abermahls sehr viel an Zeit und Arbeit verlieren, sondern auch oft-

sie eben deßhalb der Hülfe des Schmiedes, des Rademachers, der Tagelöhner weniger bedürfen, als der Landmann in denjenigen Gegenden, woselbst der Ackerbau sein Hauptgeschäft ist; daß jene Staaten durch die Menge von Flüssen, Bächen und Kanälen überall bis zum Ueberflusse mit Wasser versorgt sind; daß aus solcher nur auf dasige specielle Localumstände passenden Einrichtung keine allgemeine Regel für die Deutsche Landwirthschaft gefolgert werden könne; und daß es überhaupt noch auf die Frage ankommt: ob es auch dort für die Bevölkerung des Landes nicht besser seyn würde, einen Theil der übermäßigen Viehweiden in Getreidefelder zu verwandeln, ein besseres Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht hervorzubringen, die großen, einzeln belegenen Viehhöfe in kleinere Bauergüter zu vertheilen, und diese dann näher zusammenzurücken.

Digitized by Google

oftmahls durch den Wassermangel in die mißlichsten und nachtheiligsten Verlegenheiten unabwendlich gerathen.

Aus diesen letztangezeigten beyden Schädlichkeiten fließt noch unmittelbar eine dritte, welche eben so beträchtlich ist, nämlich

4. der Verlust eines großen Theils an nutzbarem Lande, welchen die Nothwendigkeit mehrerer Fahrwege und Fußsteige, als sonst erforderlich sind, verursacht. Denn da die Errichtung jedes isolirten ländlichen Haushalts in der Nähe an einer Heerstraße eine gänzliche Unmöglichkeit ist, vielmehr die allermehrsten derselben eine, und oft sehr weit davon entfernte Lage unvermeidlich bekommen müssen; so hat auch jeder dieser letzten wenigstens ein Paar, wo nicht mehr Fahrwege und Fußsteige nöthig, um seine Producte auf die städtischen Märkte und sein Getreide zur Mühle zu bringen, zu der Werkstätte des Schmiedes und des Rademachers zu gelangen, oder das benöthigte Wasser, Holz, Baumaterialien ꝛc. herbeyzuholen. Hieraus muß nothwendig in allen Gegenden der Felder eine übermäßige Menge von Fahrwegen und Fußsteigen, und daher ein beträchtlicher Abgang am nutzbaren Lande, folglich auch an der Summe der jährlichen Producten entstehen.

Hiernächst verliert auch der vorhin für die zerstreuete Lage der ländlichen Wohnungen angeführte vierte Empfehlungsgrund sehr viel von seiner Gültigkeit, wenn man dagegen

5. den

5. den hülflosen Zustand eines einsam wohnenden Landmannes in Krankheiten, und andern seine und der Seinigen, auch seines Viehes Leben und Gesundheit betreffenden widrigen Vorfällen in Erwägung ziehet. Von allem nachbarlichen Rathe und Beystande, den die Bewohner eines Dorfs einander leisten, getrennt, und von medicinischer Hülfe mehrentheils weiter, als diese, entfernt, kann er gemeiniglich die Rettung, deren er in manchen Widerwärtigkeiten, zum Beyspiele: bey schweren Entbindungen, gefährlichen körperlichen Verletzungen ꝛc. aufs schleunigste benöthigt ist, entweder gar nicht, oder doch erst viel zu spät, erlangen: und oft werden völlig heilbare Krankheiten, wegen des größern Mangels an Hülfsmitteln, für ihn unheilbar und tödtlich. Wenn die Ausführung guter Medicinalanstalten fürs Landvolk schon bey den Dörfern sehr schwer ist; so ist sie es gewiß noch weit mehr, und beynahe unmöglich bey den zerstreuten ländlichen Wohnungen. Besonders aber verdient.

6. der Verfall der Moralität unter dem Landvolke — als eine natürliche Folge seiner isolirten Wohnungen — beherzigt zu werden. Ihre weite Entfernung von Kirchen und Schulen muß nothwendig eine oftmahlige Versäumung derselben veranlassen, und dieses einen großen Mangel an Kenntniß und Empfindung bürgerlicher Tugenden bewirken. Dies bestätigt auch die Erfahrung so völlig, daß man schon in denjenigen kleinen Dörfern, die mit keiner Kirche und Schule versehen, und deßhalb zu einer Wanderschaft nach einem andern, eine halbe oder ganze Meile entlegenen Dorfe benöthiget sind, überhaupt mehr Unwissenheit in

mora-

moralischen Grundsätzen, und mehr Fühllosigkeit dagegen, und besonders weniger Folgsamkeit gegen obrigkeitliche Befehle, weniger Höflichkeit, Geselligkeit und Dienstgefälligkeit, als in dem letztgedachten Dorfe, antrifft. Dieses Verderbniß der Sitten kann daher nicht anders, als um so viel gewisser und größer seyn, je mehr die ländlichen Wohnungen von einander getrennt, und von Kirchen und Schulen entfernt sind, auch die Landprediger dadurch außer Stand gesetzt werden, die zur guten Verwaltung ihres Amts so sehr erforderliche genaue Kenntniß der häuslichen Sitten ihrer Pfarrkinder zu erlangen, ihre Kranken zu besuchen, und ihnen andern benöthigten Beystand zu leisten. Auch bey den ländlichen Gerichten ist es eine bekannte Wahrheit, daß in einem mit hundert Bauerfamilien besetzten Dorfe weit eher gute Anordnungen in Ausführung gebracht, und darin erhalten werden können, als unter halb so viel Bauerfamilien, welche umher zerstreut wohnen.

Das Uebergewicht dieser letzten Gründe ist so sichtbar, daß kein unbefangener Prüfer der vorbemerkten beyden Behauptungen über die Wahl unter ihnen in Ungewißheit bleiben kann.

Nach dieser vorausgesetzten Gewißheit, daß die Anlage der Bauerhöfe nahe bey einander mit entscheidenden Vorzügen verbunden sey, wird nun ferner zur guten Beschaffenheit solcher Dörfer, nach ihrer zweckmäßigen Bestimmung, erfordert: daß sie

Digitized by Google

I. von mittelmäßiger Größe,

II. so viel immer möglich, in dem Mittelpuncte der dazu gehörigen Grundstücke,

III. auf einer mäßigen Anhöhe, und

IV. möglichst nahe bey einem fließenden Wasser erbauet;

V. ihr innerer Raum durch Gassen schicklich vertheilt, und

VI. ihr äußerer Umfang mit einer Einschließung oder Befriedigung verwahrt sey.

In Absicht der erst bemerkten guten Eigenschaft wird deßhalb eine gewisse Anzahl Bauerhaushaltungen für jedes Dorf nicht wohl bestimmt werden, noch für eine allgemein passende Regel gelten können; weil es hiebey auf mancherley Localumstände, und besonders auf die größere oder geringere Fruchtbarkeit des Erdbodens, auch auf die mehreren oder minderen sonstigen Gelegenheiten zum Erwerbe ankommt. Denn ein sehr ergiebiger Boden eben sowohl, als die Lage an einer volkreichen Residenz- oder Handelsstadt, oder an einer, wegen des Commerciums, sehr gangbaren Heerstraße verschafft den Bewohnern der Dörfer um so viel mehr Nahrung, und gestattet folglich eine um so viel größere Anzahl dasiger Wohnungen, als eine entgegengesetzte Beschaffenheit und Lage. Da man jedoch in einigen Gegenden Deutschlands Dörfer von hundert und mehr Hausstellen, und in diesen noch wohl überdem Bauergüter mit der Zubehörung von 8, 9 oder mehr Hufen Acker, oder hundert und mehr Morgen Wiesenwachs

und

und Viehweide, hingegen oft in eben diesen Gegenden, und anderswo in manchem Dörfchen kaum ein Dutzend Bauerhäuser, und mehrentheils elende Hütten antrifft; so sind mit beyden Verfassungen große Unbequemlichkeiten und Hinderniße ihres Wohlstandes offenbar verknüpft. Die Feldmarken der Ersten haben alsdann eine so übermäßige Ausdehnung, daß deren Bearbeitung und Benutzung nicht allein merklich erschwert, sondern auch deren Vollkommenheit gehindert wird: die letzten hingegen, deren Geringfügigkeit das Daseyn einer Kirche, eines Predigers, einer Schule und der benöthigten Handwerker nicht gestattet, leiden an wesentlichen Nothwendigkeiten Mangel, und verbleiben in ihren Sitten sowohl, als in ihrem Nahrungsbetriebe, in einer sichtbaren Niedrigkeit. Für jene würde es daher sehr heilsam seyn, wenn es zu bewerkstelligen möglich ist, daß sie um die Hälfte oder ein Drittel verkleinert, und einige von ihren Einwohnern mit ihren Wohnungen und Besitzungen auf den am weitesten entfernten Theil der Feldmark, zur Anlegung eines neuen Dorfs, versetzt werden: wogegen den letzten durch ihre Vergrösserung, vermittelst Hinzufügung mehreren urbar zu machenden Landes, und Begünstigung neuer Anbauer, aufzuhelfen seyn mögte. Das zwischen solchem Zuviel und Zuwenig in der Mitte liegende Verhältniß scheint also in allem Betrachte das vortheilhafteste zu seyn.

Eben diese Mittelmäßigkeit der Dörfer macht es dann auch möglich, daß sie die zweyte vorangeführte gute Beschaffenheit, nämlich ihre Lage in dem Mittelpuncte ihrer Grundstückszubehörungen, oder doch aufs allernächste bey dem größten Theile derselben, bekom-

men können. Es mögte jedoch wohl eine zu weit ausgedehnte Behauptung und ein nicht ausführbarer Vorschlag seyn, daß jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause seine Grundstücke beysammen erhalten könne. Wäre auch die deßhalb von dem Hrn. von Pfeiffer*) angerathene Anlegung der Bauerhöfe in einer auf 500 bis 600 Schuh betragenden Entfernung von einander überall möglich, und dann jedem Hofe das unmittelbar hinter denselben belegene Land zum Ackerbaue und Wiesenwachse zuzutheilen, und jene Zwischenräume mit den Wohnungen der Kleinhäusler und Tagelöhner anzufüllen — welches aber die Beschaffenheit so mancher zum Bebauen durchaus nicht tauglichen Stelle sehr oft nicht gestatten wird — so würde doch aus dieser Einrichtung nicht nur eine große Unförmlichkeit der Getreidefelder, sondern auch eine höchst unbillige und schädliche Vertheilung derselben entstehen. Die erste Bedenklichkeit wird man sogleich wahrnehmen, wenn man erwägt, daß die Bauergüter nicht alle von einerley Art sind, noch seyn können, und daß ihr Grundstücksvermögen daher auch nicht gleich groß ist, noch seyn kann. Sollen nun die Bauerhöfe alle in gleicher Entfernung von einander erbauet werden: so wird der Ackermann (Vollhufner, Vollmeyer ꝛc.) die ihm etwa zugehörigen 100, 120 oder 200 Morgen Acker in einer solchen Breite hinter seinem Hofe bekommen, die gegen die übermäßige Länge derselben das unförmlichste Verhältniß hat, und die ihn bey der Bestellung mit mancherley Früchten zwingt, sein Getreide-

feld,

*) von Pfeiffers allgemeine Polizeywissenschaft, 1ster Theil, 5tes Hauptstück, 4tes Kapitel, 198ste Seite.

feld, zum merklichen Nachtheile seiner Cultur und seines Ertrages, in lauter schmale Streifen abzutheilen: hingegen dem nur halb so viel, oder noch weniger an Morgenzahl betragenden Getreidefelde des Halbspänners (Halbhufners, Halbmeyers) oder des Kothsassens (Köters, Viertelspänners) eine gerade entgegengesetzte Figur, nämlich eine übermäßige, und zu der wenigen Länge gar nicht passende Breite hinter ihren Höfen gegeben. Denn die Wohn- und Haushaltsgebäude der letzten erfordern zwar gewöhnlich einen etwas kleineren Raum, als derjenige ist, den die Wohn- und Haushaltsgebäude der Ersten einnehmen; dieser Unterschied ist jedoch niemahls so groß, und kann es auch durchaus nicht seyn, daß dadurch jene Unförmlichkeit vermieden werden könnte. Noch wichtiger ist die zweyte Bedenklichkeit, da eine völlig gleiche Güte des sämmtlichen hinter den Bauerhöfen eines Dorfs belegenen Bodens gewiß die höchste, und fast nirgends anzutreffende Seltenheit ist. Durch die vorgeschlagene Grundstücksvertheilung würde also oftmahls dem einen Bauerhofe sein ganzer Antheil in der magersten und untauglichsten, und dem andern in der besten und fruchtbarsten Gegend unfehlbar angewiesen werden. Die natürliche Billigkeit erfordert es aber, daß jeder eben sowohl vom guten, als vom mittelmäßigen und schlechten Lande seinen Theil bekomme.

Weit eher wird es thunlich seyn, den anzulegenden neuen Dörfern eine solche Lage zu geben, daß sich die Hütungsplätze für das junge Haushaltsvieh sowohl, als auch die mit Futterkräutern bestellten zu allernächst bey denselben, hinter diesen unmittelbar und rund um

das Dorf her die Getreidefelder und Wiesen, und in der weiter entlegenen Gegend der Feldmark die Weideänger für das übrige Vieh, und besonders für die Schaafe, befinden. Bey vielen bereits vorhandenen Dörfern werden freylich gegen die Abänderung ihrer mit jener Einrichtung nicht übereinstimmenden Grundstücke unüberwindliche, bey andern aber ganz füglich zu hebende, und bey einigen gar keine Schwierigkeiten vorhanden seyn.

Auch die Lage der Dörfer auf mäßigen, und sich allgemach herabsenkenden Anhöhen kann als die dritte gute Eigenschaft derselben betrachtet werden. Sie verschafft ihnen verschiedene erhebliche Vortheile, die man aus der Vergleichung mit so vielen in tiefen Thälern, oder sonst in den niedrigsten Theilen gewisser Gegenden angelegten Dörfern aufs deutlichste wahrnimmt. Eine solche gegentheilige Lage versperrt den Bewohnern dieser Dörfer die Aussicht über ihre Grundstücke wo nicht gänzlich, doch größtentheils, verursacht in besagten Dörfern häufige Ueberschwemmungen, füllet ihre Gassen mit immerwährenden Pfützen und Morästen an, und macht sie dadurch für die Gesundheit der Menschen eben so nachtheilig, als für das Vieh und das Fuhrwerk beschwerlich. Die Befreyung von diesen Schädlichkeiten, und der Genuß der ihnen entgegengesetzten Vortheile, die mit der erstbemeldeten Lage unläugbar verbunden sind, geben also derselben entscheidende Vorzüge.

Mit Beziehung auf die schon vorhin angeführte Unentbehrlichkeit eines nahen und hinlänglichen Vorraths an Wasser für die Landhaushaltungen, wird wegen

gen dieser bey der Anlage der Dörfer geforderten vierten guten Beschaffenheit nur noch hinzuzufügen seyn, daß zwar die vorbemerkte Lage auf einer mäßigen Anhöhe die unmittelbare Durchströmung der Dörfer von Bächen nur selten, jedoch deren Nachbarschaft am äussern niedrigen Rande derselben oftmahls gestatten, auch die Leitung und Benutzung eines oberhalb fließenden Wassers, oder doch die Anlegung eines nahen Teiches oder sonstigen Wasserbehältnisses nicht hindern werde.

Zur guten Beschaffenheit der Dörfer gehört auch fünftens eine den landwirthschaftlichen Geschäften angemessene Vertheilung des ganzen Bezirks, welchen sie einnehmen. Dies setzt also die Erbauung der Dörfer nach einem vorher gewählten ordentlichen Plane voraus: wovon man aber in den unzählbaren Mannichfaltigkeiten der äußern Figur unsrer Dörfer, und den Abtheilungen ihres innern Raums äußerst selten einige Spuren antrifft; weil die ursprüngliche Anlage der allermehrsten von ihnen nicht auf einmahl, sondern in der Fortdauer einiger Jahre, und nach der willkührlichen Wahl ihrer ersten Erbauer, geschah. Daher die seltsame, und oft sehr zweckwidrige äußere und innere Einrichtung vieler Dörfer, deren Verbesserung nunmehr ungeheure Kosten, auch eine große Zerrüttung ihrer wirthschaftlichen Verfassung verursachen würde, und deßhalb in diesen Dörfern nur alsdann bewerkstelliget werden kann, wenn unglückliche Feuersbrünste, Wasserfluthen, Kriegesverheerungen ꝛc. dieselben völlig, oder einige Theile davon so gänzlich zerstört haben, daß sie von Grund aus wieder neu angelegt und erbauet werden müssen. Alsdann kann und muß freylich für ihre

künftige bessere Lage von Seiten der Polizey gesorgt werden. Ein hiezu überall anwendbares Modell wird aber, wegen der großen Verschiedenheit der Localumstände, schwerlich jemahls angegeben werden können, und allenfalls nur ein Entwurf möglich seyn, der an vielen Orten mit Nutzen ausgeführt werden kann. Dahin gehört eine solche Anlegung der Dörfer, wodurch ihr äußerer Umkreis die Figur eines Ovals oder Quadrats bekommt, welches durch zwey in gerader Linie fortlaufende und sich einander in rechten Winkeln durchschneidende Hauptgassen von wenigstens drey Ruthen Breite in vier völlig, oder doch beynahe gleiche Hauptquartiere, und jedes von diesen durch zwey aus jenen Hauptgassen abgeleitete Nebengassen von wenigstens zwey Ruthen Breite wieder in vier kleinere Quartiere vertheilt, und dann beyde Seiten der Hauptgassen, und die zunächst dahinter belegenen Plätze den mit dem Ackerbaue hauptsächlich beschäftigten Einwohnern, der übrige innere Raum der vorgedachten vier Hauptquartiere aber den ländlichen Handwerkern, Kleinköttern, Brinksitzern ꝛc. zur Bebauung angewiesen wird. In einigen andern, besonders gebirgigen Gegenden, mögte vielleicht die Besetzung beyder Seiten einer einzigen geraden Hauptstraße mit Bauerhöfen, und dann die Anlage zwey, drey oder mehr auf beyden Seiten von da ablaufender schmälern Nebengassen, die zu den hinter jenen Höfen belegenen Wohnungen der ländlichen Handwerker, Kleinköter, Brinksitzer und Kleinhäusler ꝛc. führen, passender und vortheilhafter seyn.

Noch eine andre allgemeine Vollkommenheit der Dörfer besteht sechstens darin: daß ihr äußerer Umfang

mit

mit einer Befriedigung verwahrt sey. Verschiedene Ursachen verbieten freylich, ihnen durch Mauern und Thore, Wälle, von Holz oder Erde aufgeführte Wände, Palliſaden ꝛc. eine den Städten und Vestungen ähnliche ordentliche Einschließung zu geben: denn dies würde eines Theils ungeheure Kosten der Erbauung und Unterhaltung verursachen, und andern Theils die Dörfer der Gefahr der härtesten Drangsale und Verheerungen in Kriegeszeiten um so viel gewisser bloßstellen, je mehr sie alsdann zu allerley kriegerischen Operationen genutzt werden können. Hierüber giebt uns so manches Dorf, das mit einer Befriedigung versehen war, warnende Beweise. Wenn es aber möglich ist, den äußern Umfang der Dörfer durch solche Mittel einzuschließen und zu verwahren, welche nur sehr wenige Kosten der Anlage und Unterhaltung erfordern, wovon noch sogar ein Ersatz dieses Aufwandes sicher zu erwarten ist, wodurch die vorbemerkte Gefahr größtentheils verhütet, und den ländlichen Haushaltungen theils Sicherheit gegen mancherley Schädlichkeiten und theils auf verschiedene Art Vortheil und Bequemlichkeit verschafft werden kann; so wird man wohl über die Ausführung einer solchen Veranstaltung nicht unschlüssig bleiben dürfen. Allen diesen Zwecken scheint die Umziehung der Dörfer mit einem 4 bis 5 Fuß tiefen, und oben 6 Fuß, unten auf der Sohle aber 4 Fuß breiten Grabens, welcher auf den Stellen der Ausfahrt aus dem Dorfe mit hölzernen oder steinernen Brücken bedeckt, an seiner auswendigen Seite mit Eschen, Hainebüchen und ungeköpften Weiden *) in gehöriger Entfernung vom Rande

*) Die Esche giebt ein vortreffliches Holz zu allerley Tischlerarbeit, die besten Wagen- und Leiterbäume, ein nutz-

de des Grabens, und an seiner innern Seite nach dem Dorfe hin mit einer lebendigen Hecke besetzt ist, am allernächsten angemessen zu seyn. Wenn dieser Graben unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht abgesteckt, jedem Bewohner des Dorfs sein größerer oder geringerer Antheil daran, nach dem Verhältnisse seiner Besitzungen, zugemessen, die Verfertigung dieses Antheils sowohl, als dessen jährliche Aufräumung in der für diese Arbeiten, auch für den Landmann bequemsten Jahreszeit, nämlich in dem Zeitraume zwischen der geendigten Frühlingsfeldbestellung und der bevorstehenden Heuernte, veranstaltet, und, nach gleicher Vertheilung, die Anpflanzung jener Bäume und Hecken im Frühlinge oder Herbste, und deren Unterhaltung — in sofern nicht die schon vorhandenen lebendigen Hecken der Gärten jene gemeinschaftliche Hecke an verschiedenen Stellen entbehrlich machen — angeordnet wird; so werden diese Arbeiten den Unterthanen zu keiner sehr drückenden Belästigung gereichen können. In Absicht der vorgedachten Brücken wird denselben nichts weiter, als die Anfuhr der nöthigen Materialien, und die Leistung der erforderlichen Handlangerarbeiten obliegen; der baare Aufwand zu derselben Erbauung und beständigen Erhaltung in gutem fahr- und gangbaren Stande aber aus den gemeinen Einkünften des Dorfs zu bestreiten seyn.

bares Laub zur Fütterung der Schaafe; die Hainebüche die besten Wagendeichseln, Hefte und Stiele zu vielen haushälterischen Werkzeugen; die Pappel und die gemeine sehr hoch wachsende Bruchweide, wenn sie nicht geköpft wird, wegen der Leichtigkeit und Zähigkeit ihres Holzes, die besten Dielen zu allerley Wagenbrettern, imgleichen Molden, Tröge, Schaufeln ꝛc.

Digitized by Google

seyn. Indem nun durch diese Veranstaltung die nahen Felder des Dorfs gegen die schädlichen Streifereyen des kleinen Haushaltsviehes, welches sonst auf allen Seiten des Dorfs freye Ausgänge ins Feld vor sich fand, geschützt, das von außen ins Dorf hineinströmende Regen- und Schneewasser in den gezogenen Graben aufgefangen, und dadurch die stärkste Ursache des beständigen Schlamms in vielen Dörfern weggeschafft; diesem Graben ein beständiger Abfluß gegeben, jedoch auch derselbe durch einige darin vorgerichtete Schütze, zum Aufthauen und Auffammlen des Wassers, in benöthigten Fällen genutzt, in denselben zur Vergrößerung des Wasservorraths ein etwa in der Nähe vorhandener Bach geleitet, durch die umher gepflanzten hohen Bäume die Gewalt der den Dächern so verderblichen Sturmwinde gemindert, auch den Einwohnern des Dorfs Schatten und Kühlung verschafft wird, und jeder derselben auf dem ihm angewiesenen Antheile die Nutzung des Abfalls an Holze von diesen Bäumen und jener Hecke bekommt; so gewinnt hiedurch das ganze Dorf eben sowohl, als jeder seiner Bewohner, mannichfaltige und erhebliche Vortheile und Bequemlichkeiten.

3.

Balanz
der
Kosten und des Ertrages zwischen dem Krapp- und Getreidebaue.

Die genaue Verbindung mit einem im Herzogthume Magdeburg wohnhaften, bejahrten und erfahrnen Landwirthe, hat mir seit einigen Jahren Gelegenheit verschafft, desselben Methode in Benutzung seiner Getreidefelder, und deren Erfolg zu beobachten. Hierauf gründen sich diejenigen Nachrichten, die ich von dem Anbaue und der Zubereitung des Krapps, und von dem Verhältnisse zwischen diesem und dem Getreidebaue, in Absicht der Kosten und des Gewinnstes, dem Publicum jetzt mitzutheilen im Begriffe bin. Sie werden hauptsächlich dazu dienen können, manchem Landwirthe die Prüfung: ob die Cultur jener Farbepflanze für ihn vortheilhaft sey, oder nicht, zu erleichtern, und seinen noch wankenden Entschluß hierüber zu bestimmen.

Die Färberröthe oder der Krapp (Rubia tinctorum) *) erfordert zu ihrem guten Wachsthume einen

*) Die bekanntesten Arten davon sind: der Smyrnische, der Seeländische und der Französische Krapp, wovon die Erste die feinste, auch die mehrste Farbe giebt, die Zweyte derselben in beyden Eigenschaften am nächsten kömmt,

einen etwas schweren und feuchten, jedoch lockeren und fruchtbaren **), folglich einen solchen Boden, welcher auch für den Weizenbau der tauglichste ist. Ein mit Krapp zu bepflanzendes Feld wird in — der Länge nach — fortlaufende Bete so abgetheilt, daß zwischen zwey Beten ein Zwischenraum von 3 Fuß Breite bleibt, und jedes Bet eine Breite von 2 Fuß bekommt. Diese besetzt man mit den jungen Krapp-Pflanzen solchergestalt, daß jede Pflanze 1 Fuß weit von der andern entfernt bleibt. Für einen Magdeburgischen Morgen Acker von 180 Quadratruthen, jede zu 144 Quadratschuh gerechnet, oder für eine Fläche von 25920 Quadratschuh werden also 84 Schock Pflanzen erfordert. Das Land muß vorher viermahl gepflüget, und dreymahl stärker, als Weizenland, gedünget werden: nämlich ein solcher Morgen — nach Verschiedenheit seiner natürlichen Güte — mit 18 bis 24 vierspännigen Fudern Mist. Sogleich nach dem Einsetzen der Pflanzen ist das Begießen derselben, auch am Abende des zweyten und dritten Tages nachher — wofern kein Regen erfolgt — dessen Wiederholung nöthig. Hiernächst muß man die Bete im Sommer des ersten, auch im Frühlinge und Sommer des zweyten und dritten Jahrs vom Unkraute sorgfältig reinigen, im Frühlinge des zweyten und dritten Jahrs beroden, oder mit Erde anhäu-

kömmt, die Letzte aber ungleich geringer, als beyde, ist. Der in dem gegenwärtigen Aufsatze beschriebene Krappbau bezieht sich auf die Seeländische Art.

*) Eine aus verschiedenen Erdarten, und aus verfaulten Pflanzen und thierischen Körpern zusammengesetzte, und daher mit einer Menge Oels und Laugensalzes angefüllte Erde.

häufen, und im Herbste des ersten Jahrs die Pflanzen vor dem Winter mit etwas Erde bedecken lassen. Die Pflanzen bleiben solchergestalt bis im Herbst des dritten Jahrs stehen; da sie dann, nach vorher abgeschnittenen Stengeln und Blättern, aufgerodet und eingesammlet werden.

Nach dem Aufroden werden die Wurzeln auf die Darre gebracht, und alle zwey Stunden umgewendet, alsdann gedroschen, und hierauf gesiebet, damit alle Erde davon weggeschafft werde. Hierauf packet man sie in Säcke, und bringt sie wieder in die Darrstube, um sie in der Wärme zu erhalten. So erwärmt werden sie in die Stampfmühle gebracht. Sind sie gröblich zerstoßen; so werden sie zum ersten Male gesiebet, und die hiedurch erhaltene Farbe ist die schlechteste Sorte, oder der sogenannte Mullkrapp; weil sie mehrentheils aus den holzigten Theilen der Wurzel bestehet. Das im Siebe Zurückgebliebene wird wieder in den Stampftrog gebracht, und mit dem Zermalmen fortgefahren. Dieses Aussieben und Wiedereinschütten in den Stampftrog wird nun gewöhnlich noch dreymahl, auch wohl viermahl fortgesetzt: woraus dann vier oder fünf Sorten von Farbe entstehen, wovon diejenige, welche von dem letzten Zermalmen und Aussieben erfolget, und aus dem inneren Marke der Wurzeln hauptsächlich besteht, die feinste ist, und mit Nummer 1. bezeichnet wird.

Nach dem Abtrocknen der frischen Wurzeln, vermittelst der Darre, und nach der Reinigung derselben durch das Dreschen und Sieben, bekömmt man gewöhn-

wöhnlich von acht Pfund frischen Wurzeln ein Pfund zubereitete Farbe. Dieser Ertrag an zubereiteter Farbe ist alsdann ergiebig, wenn solcher von einem Morgen 15 bis 16 Zentner ausmacht; alsdann aber schlecht, wenn nur 8 bis 9 Zentner *) davon erfolgen.

Eine nähere Aufklärung dieses Verhältnisses wird folgender Auszug aus geführten Krapprechnungen geben, welcher den Betrag des Gewinns an zubereiteter Farbe von 3 Jahren und von 3 verschiedenen Krappfeldern **) zeiget.

Im Jahre 1779 von $6\frac{1}{2}$ Morgen an Farbe

von Nummer	1	—	$19\frac{1}{2}$	Zentner	$1\frac{3}{4}$	Pfund	
—	—	2	— 21	—	$3\frac{1}{4}$	—	
—	—	3	— $37\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$94\frac{1}{4}$ Zentner
—	—	4	— $12\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$23\frac{1}{4}$ Pfund
—	—	5	— 4	—	10	—	

Im Jahre 1780 von $15\frac{1}{2}$ Morgen an Farbe

von Nummer	1	—	$76\frac{1}{2}$	Zentner	$17\frac{1}{2}$	Pfund	
—	—	2	— $46\frac{3}{4}$	—	$13\frac{1}{2}$	—	
—	—	3	— $65\frac{1}{2}$	—	5	—	$246\frac{1}{4}$ —
—	—	4	— $57\frac{1}{4}$	—	9	—	$17\frac{1}{2}$ —

Im Jahre 1781 von $16\frac{3}{4}$ Morgen an Farbe

von Nummer	1	—	$41\frac{3}{4}$	Zentner	23	Pfund	
—	—	2	— $36\frac{3}{4}$	—		—	
—	—	3	— $46\frac{3}{4}$	—	11	—	161 — $2\frac{1}{2}$
—	—	4	— $26\frac{3}{4}$	—	8	—	
—	—	5	— $8\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{2}$	—	

Es

*) Den Zentner zu 100 Pfund gerechnet.

**) Nur verschieden in Absicht ihrer Lage, aber völlig gleich in Hinsicht auf ihre natürliche Beschaffenheit und Cultur.

Digitized by Google

Es war also der Ertrag an Farbe von einem mit Krapp bepflanzten Morgen

im Jahre 1779	— 14	Zentner	60 $\frac{8}{11}$	Pfund
— — 1780	— 15	—	102 $\frac{8}{11}$	—
— — 1781	— 9	—	6 $\frac{61}{67}$	—

insgesamt von 3 Jahren 40 Zentner 3 Pfund (mit Wegwerfung der wenig über ein Pfund betragenden Brüche) und folglich für jedes Jahr im Durchschnitte 13 Zentner 39 Pfund.

Aus eben dieser Berechnung ergiebt sich, daß von den 5040 Stück, oder 84 Schock Pflanzen, womit jeder Morgen besetzt war, im Jahr 1779 — $3\frac{3}{20}$ Wurzeln, im Jahre 1780 — $2\frac{6}{7}\frac{3}{3}$ Wurzeln, und im Jahre 1782 — $4\frac{26}{33}\frac{8}{3}$ Wurzeln, ein Pfund Farbe gegeben haben, folglich die Ernte des zweyten Jahres die beste, und die Ernte des letzten Jahres die geringste war.

Auf diese Vordersätze und den gleichfalls genau beobachteten Ertrag eben dieser, mit Getreide bestellten Aecker, nach einem 6jährigen Durchschnitte, gründet sich die nunmehr folgende Berechnung der Kosten und des Gewinnstes in Vergleichung des Krappbaues gegen den Getreidebau auf einem Morgen Acker in 3 Jahren.

A.

Digitized by Google

A. Vom Krappbaue.

1. Kosten.

18 Fuder Mist, mit Inbegriffe des Fuhrlohns, jedes Fuder zu 1 Thlr.	18 Thlr.	— ggr.	— pf.
Für das Streuen dieses Mistes	— "	4 "	— "
4mahlige Pflugart, mit Inbegriffe des Eggens, für jede 12 ggr.	2 "	— "	— "
84 Schock Pflanzen, jedes Schock zu 6 pf.	1 "	18 "	— "
Für das Pflanzen und Begießen	4 "	— "	— "
Für das Begießen am 2ten und 3ten Tage	— "	16 "	— "
Für die Anfuhr des Wassers	2 "	— "	— "
Für die Reinigung vom Unkraute im erstjährigen Sommer	2 "	12 "	— "
Für die Bedeckung der Pflanzen mit Erde im erstjährigen Herbste	1 "	12 "	— "
Für das Beroden und die Reinigung vom Unkraute im Frühlinge des zweyten Jahres	2 "	— "	— "
Für eben diese Arbeit im Frühlinge und die Reinigung vom Unkraute im Sommer des besagten Jahres	2 "	— "	— "
Für das Auskrauten im Sommer des dritten Jahres	1 "	— "	— "
Für das Aufroden der Wurzeln im Herbste des dritten Jahres	20 "	— "	— "
Für die Abfuhr des Krapps vom Acker	2 "	— "	— "
Betrag der Seite	59 Thlr.	14 ggr.	— pf.

Betrag der vorigen Seite	59	Thlr.	14	ggr.	— pf.
Zum Darren ½ Klafter Holz zu 3 Thlr. für 1 Klafter	1	"	12	"	— "
Dreſcherlohn	—	"	12	"	— "
Für die Unterhaltung der Darre und Mühle und den Umtrieb der, letzten durch ein Paar Ochſen, für jeden Zentner grüner Wurzeln 6 ggr., welches von 11752 Pfund oder beynahe 106⅔ Zentner *) roher Krappwurzeln beträgt	26	"	17	"	— "
Für 4 Fäſſer zum Einpacken 13 Zentner 39 Pfund zubereiteter Farbe, jedes Faß zu 12 ggr.	2	"	—	"	— "
Sämmtlicher Betrag der Koſten	90	Thlr.	7	ggr.	— pf.

2. Ertrag.

Der Werth der, vorbemeldeter Maſſen, von einem Morgen im Durchſchnitte erfolgenden 13 Zentner 39 Pfund zubereiteter Farbe beruhet auf deren Verkaufspreiſe. Ungeachtet deſſelben mannichfaltigen Abwechſelung wird ſich doch ein ziemlich ſicherer Mittelpreis auf folgende Art beſtimmen laſſen.

Für

*) Nach dem vorangeführten Verhältniſſe, da 800 Pfund friſche Wurzeln gewöhnlich 100 Pfund zubereitete Farbe gaben, und von einem Morgen 13 Zentner 39 Pfund ſolcher Farbe erfolgten.

Digitized by Google

Für einen Zentner von Nummer	1	—	20 Thlr.
— — —	2		15 —
— — —	3		12 —
— — —	4		8 —
— — —	5		5 —
	Insgesammt		60 Thlr.

Also im Durchschnitte für jeden Zentner 12 Thlr.

Nach solchem Preise ist der Ertrag von einem Morgen an Gelde 160 Thlr. 6 ggr.
Hievon die vorberechneten Kosten abgezogen 90 ‘ 7 ‘

Bleibt ein Gewinnst von 69 Thlr. 23 ggr.

B. Vom Getreidebaue.

1. Kosten.

Im ersten Jahre zur Bestellung mit Weizen:

6 Fuder Mist mit Inbegriffe des Fuhrlohns, jedes Fuder zu 1 Thlr.	6 Thlr.	— ggr.	— pf.
Für das Streuen dieses Mistes	— ‘	4 ‘	— ‘
4mahlige Pflugart nebst Eggen, für jede 12 ggr.	2 ‘	— ‘	— ‘
1¼ Scheffel Aussaat, zu 1¼ Thl. für 1 Scheffel	1 ‘	7 ‘	6 ‘
Betrag der Seite	9 Thlr.	11 ggr.	6 pf.

Digitized by Google

Betrag der vorigen Seite			9 Thlr.	11 ggr.	6 pf.
Im zweyten Jahre zur Bestellung mit Gersten:					
3mahlige Pflugart nebst Eggen, für jede 12 ggr.	1	′	12	′	-- ′
Für das Walzen	---	′	4	′	-- ′
1¼ Scheffel Aussaat, zu 16 ggr. für 1 Scheffel	---	′	20	′	-- ′
Im dritten Jahre zur Bestellung mit Erbsen:					
3mahlige Pflugart nebst Eggen, für jede 12 ggr.	1	′	12	′	-- ′
1½ Scheffel Einsaat, zu 1 Thlr. für 1 Scheffel	1	′	12	′	-- ′
Sämmtlicher Betrag der Kosten		′	14 Thlr.	23 ggr.	6 pf.

Die Erntekosten werden durch das Stroh ersetzt. Das Dröscherlohn soll am Ertrage abgesetzt werden.

2. Ertrag.

Am Weizen			12 Scheffel
Hievon zum Dröscherlohne der 12te Scheffel	1	′	
bleiben			11 Scheffel

zu

zu 1½ Thlr.	'	13 Thlr.	18 ggr. -- pf.
An Gerſten	12 Scheffel		
Hievon zum Dröſcherlohne	1 '		
bleiben	11 Scheffel		
zu 16 ggr.	' '	7 Thlr.	8 ggr. -- pf.
An Erbſen	8 Scheffel		
Hievon zum Dröſcherlohne	⅔ '		
bleiben	7⅓ Scheffel		
zu 1 Thlr.		7 Thlr.	8 ggr. -- pf.
	Insgeſammt	28 Thlr.	10 ggr. -- pf.
Nach Abzuge der Koſten zu		14 '	23 ' 6 pf.
Bleibt alſo Gewinnſt		13 Thlr.	10 ggr. 6 pf.

Balanz.

Da der reine Gewinn vom Krappbaue	69 Thlr.	23 ggr. -- pf.
Vom Getreidebaue hingegen nur	13 '	10 ' 6 '
beträgt; ſo iſt der Erſte um	56 Thlr.	12 ggr. 6 pf.
größer, als der letzte.		

Dieſes Reſultat iſt freylich eine ſehr ſtarke Empfehlung des Krappbaues, jedoch allein noch nicht hinlänglich, den Entſchluß des Deutſchen Landwirths zu beſtimmen. Er muß nothwendig zuforderſt auf gewiſſe Umſtände Rückſicht nehmen, die auf den mehreren oder minderen Vortheil einen weſentlichen Einfluß haben. Es kömmt nämlich ungemein viel darauf an:

1. ob der Landwirth so viele Aecker von der vorangezeigten Beschaffenheit besitzt, daß er davon einen Theil, ohne gänzlichen, oder sehr beträchtlichen Abgang des benöthigten Getreides, zum Krappbaue verwenden kann;

2. ob er mehr Dünger, als er zum Getreidebaue bedarf, oder Mittel und Geschicklichkeit besitzet, solchen herbeyzuschaffen;

3. ob er — in diesen beyden Voraussetzungen — die Cultur des Krapps bis zur jährlichen Gewinnung wenigstens ein Paar hundert Zentner zubereiteter Farbe, oder nicht bis dahin betreiben kann; und ob er dann im ersten Falle zur Anlegung und Unterhaltung einer Krappdarre und Mühle Raum und Mittel, im letzten Falle aber, ob er in der Nähe Gelegenheit zum Verkaufe oder zur Zubereitung der grünen Wurzeln hat;

4. ob allemahl eine hinlängliche Menge Tagelöhner, und für ein billiges Lohn zu bekommen ist; und

5. ob er wegen des beständigen Absatzes der zubereiteten Farbe an benachbarte Färbereyen oder Materialhandlungen gesichert ist.

Mangelt dem Landwirthe eines von diesen Erfordernissen, besonders das letzte; so würde es der ökonomischen Klugheit entgegen seyn, Land, Zeit, Geld und Arbeit auf den Krappbau zu verwenden.

4.

Schädlichkeit einiger unschädlich scheinender Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften.

Vieljährige gleichförmige Gewohnheiten, und häufige Beyspiele ihrer Ausübung in menschlichen Handlungen, haben bekanntlich eine so despotische Gewalt, daß man es selten wagt, in ihnen verdeckte Uebel zu argwohnen, und ihnen zu widersprechen. Sicher und unbedenklich glaubt man dasjenige nachahmen zu können, was an vielen Orten, und von vielen Personen seit langer Zeit geschehen ist, und noch immer auf gleichmäßige Art geschiehet. Wir haben aber gewiß um so mehr Ursache, dagegen mißtrauisch zu seyn: da es eine natürliche Folge solcher Gewohnheiten ist, daß wir durch ihre lange Fortdauer unaufmerksam auf ihre Beschaffenheit, und sorglos wegen ihrer Folgen gemacht werden; und da so unzählige Beyspiele von Verirrungen in demjenigen vorhanden sind, was man lange für wahr und gut erkannte. Zu solchem nöthigen Mißtrauen sind nun auch unsere Zeiten mehr, als jemahls, geeignet: denn der jetzt so mächtig herrschende und so laut redende Geist des philosophischen Zweifelns und Prüfens sucht seine richterliche Gewalt überall, und besonders gegen solche Maximen geltend zu machen, die sich unter dem Schutze des veralteten Herkommens befinden. Er würde unseren und der spätesten Nachwelt Dank verdienen, wenn

von ihm die allerwichtigsten und heiligsten Angelegenheiten — Religion und Staatsverfassung — mit mehr Mäßigkeit behandelt, und wenn nicht, in der allzuhitzigen Beschäftigung mit denselben, so viele nahe liegende, den innerlichen häuslichen Wohlstand betreffende Gegenstände übersehen würden; auch wenn er sich nicht anmaßte, da die höchsten Stuffen der Vollkommenheit zu fordern, wo solche, nach den eingeschränkten menschlichen Kräften, zu erreichen am wenigsten möglich sind. Es ist doch gewiß sehr voreilig und zudringlich, sich mehr um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Wirthschaft seines Nachbars, oder des ganzen Stadtmagistrats, oder gar der ganzen Landesregierung, als um die Entdeckung und Verbesserung der Fehler seines eigenen Hausweſens, zu bekümmern.

Wenn man dies zugesteht; so wird man es auch um so weniger für eine unnütze Beschäftigung erkennen, den Ursachen und Wirkungen einiger langjähriger Gewohnheiten nachzuspüren, und sich dadurch von ihrer guten oder fehlerhaften Beschaffenheit Gewißheit zu verschaffen. Denjenigen, auf welche ich diesmahl meine Aufmerksamkeit gerichtet habe, wird man, ihrer ausgebreiteten Folgen wegen, den Vorwurf geringer Erheblichkeit nicht mit Rechte machen können. Auch werden sie die sehr wahrscheinliche Vermuthung veranlassen, daß noch mehrere und wichtigere Mängel in dem land- und stadtwirthschaftlichen Verfahren verborgen liegen.

Zuerst ein Paar Bemerkungen jener Art über den Gartenbau. Nach der anerkannten Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit desselben, und der so häufigen Beschäftigung

tigung der ländlichen und städtischen Einwohner mit demselben, sollte doch wohl zu erwarten seyn, daß man in der Cultur der Obst- und Küchengärten nichts vornehmen werde, von dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit man nicht vorher völlig überzeugt sey. Schwerlich wird man aber von der noch so allgemein üblichen jährlichen Abtheilung eines oder mehrerer nahe bey einander belegener Gartenbete, zur Gewinnung der Gartensämereyen, und zur Besetzung derselben mit allen dazu bestimmten Pflanzen, eine andere, als die unzulängliche Ursache angeben können, daß soches so gebräuchlich, und die ordentliche Abtheilung und die alljährliche Abwechselung der Gartenbete, zur Erziehung der Küchengewächse, erforderlich sey. So wichtig auch das letzte ist; so folgt doch daraus nicht die Nothwendigkeit des Ersten: denn die samentragenden Küchengewächse können, ohne allen Nachtheil jener Ordnung und Abwechselung, ganz füglich an verschiedenen, von einander entfernten Orten des Gartens ihren Platz bekommen. Dies würde man zu thun nicht unterlassen, wenn man den Erfolg jenes Verfahrens sorgfältig beobachtet hätte. Es entsteht nämlich daraus die oftmahlige Unvollkommenheit der Küchengewächse, und diese aus der Vermischung des männlichen Samenstaubes der nahe bey einander befindlichen gleichartigen Pflanzen. Man würde gewiß nicht so oft Ursache haben, sich über Savoyekohl mit halb glatten und halb krausen Blättern, über sperrigten und sich nicht zum Kopfe schließenden weissen Kohl und Salat, über mehr in Blätter, als in Knollen, fortwachsenden Kohlrabi, über unförmliche Zwiebelgewächse, über Ranken treibende Krupvitsbohnen, über die verminderte Größe und Güte

der Zuckererbsen, und über noch mehrere Zwittergewächse und Mißgeburten zu beschweren, wenn man nicht diese Ausartungen durch die nahe Zusammenstellung der zum Samentragen bestimmten verschiedenen Kohl-, Wurzel-, Sallat-, Zwiebelgewächse und Hülsenfrüchte, und hiedurch die Befruchtung der Samenkörner der einen Pflanze mit dem männlichen Samenstaube der andern verursacht, und die daher erfolgten Sämereyen nicht selbst fehlerhaft gemacht hätte. Da also das vorbeschriebene gewöhnliche Verfahren dem wesentlichen Zwecke des Gartenbaues, sich die verlangten Gewächse nicht nur in möglichster Menge, sondern auch in möglichster Güte und Vollkommenheit zu verschaffen, gerade entgegen ist; so sollte solches billig gänzlich abgeschafft, jede zur Gewinnung des Samens bestimmte Art des Kohls hinlänglich von einander abgesondert, und eben dies bey den Wurzel-, Zwiebel- und Sallatgewächsen, auch den Hülsenfrüchten, beobachtet werden.

Eine ähnliche schädliche Gewohnheit dauert in den Baumschulen der Obstgärten noch immer fort. Man findet in denselben die jungen Stämme des Kern-, Stein- und Nußobstes entweder vermischt, oder, zwar jede Sorte besonders, jedoch mehr beysammen in einerley Erdboden angepflanzt. Auf einem solchen gemeinschaftlichen Standplatze können dieselben, nach der Natur ihrer Vegetation, durchaus nicht alle einen völlig gleichen gesunden Wachsthum erlangen. Der den Birn- und Pflaumenbäumen günstige trockene Boden ist den Aepfelbäumen keinesweges, und am wenigsten den Quitten, zuträglich. In einem den Wallnußbäumen

men so gedeihlichen, fetten und schweren Boden verunglücken die Kirschbäume gänzlich, die in einer lockeren, kiesigten, mit kleinen Steinen vermischten Erde am besten gerathen. Die Ersten sind noch außerdem ihren nächsten Nachbaren eben so gefährlich, als es die habsüchtigen Monopolisten ihren Mitbürgern sind. Sie entziehen ihnen die nöthige Nahrung, und verursachen ihr allmähliges Absterben. Von den letztgedachten Bäumen ist mir der merkwürdige Vorfall bekannt, daß in dem Garten eines adelichen Gutes, dessen fetter Boden die besten Weizenernten würde hervorgebracht haben, und der den guten Wachsthum der Aepfelbäume so sichtbar beförderte, die Kirschbäume frühzeitig zu verdorren anfiengen, und kaum ihr gewöhnliches Lebensalter zur Hälfte erreichten; und daß diesem Uebel gänzlich abgeholfen wurde, als man bey einer neuen Anpflanzung derselben die dazu zu gebrauchende Erde vorher mit grobem Grande und mit vielen kleinen Steinen vermischt hatte. Es ist also das noch so häufig übliche Verfahren, die verschiedenen Arten junger Obstbäume beysammen in einen gleichartigen Boden zu pflanzen, und darin zu erziehen, gar nicht zu billigen, und im Gegentheile nothwendig, jeder Art einen entweder von Natur schicklichen oder schicklich gemachten Standplatz zu geben.

Das Abnehmen der Seitenäste und Zweige von den jungen Heistern des Laubholzes, oder das sogenannte Aufschneideln, ist schon längst von erfahrnen Forstmännern für oftmahls schädlich, oder doch für allemahl überflüssig erklärt worden, und dennoch bis jetzt noch in den mehrsten Forsten gebräuchlich. Die Vertheidiger desselben glauben hiezu durch ihre Absicht, einen ge-

raden und schönen Wuchs der Bäume, und hiedurch ihre vorzügliche Brauchbarkeit zu Bauholze zu bewirken, berechtiget zu seyn. Den ersten Zweck erreichen sie freylich zum Theile; aber den letzten niemahls, und verursachen noch außerdem den Waldungen einen gedoppelten beträchtlichen Schaden. Hievon wird man sich sofort völlig überzeugen, wenn man nur den unumstößlichen allgemeinen Grundsatz im Gedächtnisse hat, daß jede Cultur im ganzen Pflanzenreiche um desto vortheilhafter oder nachtheiliger ist, je mehr dadurch die gewöhnlichen Wirkungen der Natur befördert oder gehindert werden, und hiemit die vorbemeldete Methode vergleicht. Den Pflanzen werden die Nahrungssäfte nicht allein durch ihre Wurzeln aus der Erde, sondern auch durch die einsaugenden Gefäße in ihren Blättern und Zweigen aus der Luft und den in derselben befindlichen ernährenden Substanzen zugeführt. Je freyer und völliger dieselben die Einwirkung der Sonnenwärme und der Luft genießen, um so mehr werden jene Gefäße erweitert, und zum Empfange dieser Substanzen geschickt gemacht; so wie hingegen dieselben um so mehr verenget, und den Pflanzen die nöthigen Nahrungssäfte genommen werden, je mehr gedachte Einwirkung mangelt. Daher das Verdorren und Absterben derjenigen Bäume, welche ihr Laub durch das Abstreifen desselben von Menschenhänden, oder durch den Raupenfraß verlohren haben, ferner derjenigen, die von höheren Bäumen gänzlich überdeckt und überschattet werden, imgleichen das allmählige Vertrocknen, Absterben und Abfallen der unteren Aeste des Baums, sobald seine oberen Zweige sich so weit ausgebreitet haben, und über jene so weit hervorragen, daß denselben dadurch die freye

Ein-

Einwirkung der Luft und Sonnenwärme entzogen wird. Bekanntlich erfolgt das letzte bey den Nadelhölzern frühzeitiger, als bey den Laubhölzern, bey beyden aber solchergestalt, daß die Stellen, woselbst sich die unteren vertrockneten Aeste an dem Hauptstamme befanden, von inwendig überwachsen und verschlossen werden, und die Saftröhren des letzten ihre gerade Richtung behalten. Nach diesen Erfahrungssätzen kann das Aufschneideln der jungen Heister des Laubholzes keine anderen, als nachtheilige Folgen haben: weil hiedurch eines Theils, anstatt derselben künftige Tauglichkeit zum Bauholze zu befördern, gerade das Gegentheil bewirkt; und weil andern Theils ihrer Gesundheit geschadet, und ihr Lebensalter abgekürzt wird. Theorie und Erfahrung bestätigen beydes.

Zuerst muß nothwendig daraus, daß durch das Schneideln der Fortlauf des aus den Wurzeln in die Stämme aufsteigenden Nahrungssaftes gehemmet, und seine Verbreitung in die unteren Seitenzweige aufgehoben wird, eine widernatürliche Ueberhäufung dieses Saftes in dem Stamme entstehen, wodurch die Saftröhren theils zersprengt, theils aus ihrer geraden Richtung verschoben, und durch beydes knotige Verflechtungen der Holzfasern verursacht werden. Daß dies wirklich geschiehet, weiß jeder Zimmermann, und sogar jeder Holzhauer: jener, daß man aus dem Stamme eines aufgeschneidelten Baums kein reines, sondern astiges Bauholz und Bohlen bekommt; und dieser, daß ein solcher Stamm weit schwerer zu spalten ist, als der Stamm eines nicht aufgeschneidelten Baums. Je mehr man die Seitenzweige der Esche weggeschnitten

hat,

hat, um so mehr ist das Holz derselben mit gedachten verwachsenen Knoten, oder den sogenannten Masern, angefüllt; und eben deßhalb läßt sich der Stamm einer alten Kopfweine so äußerst schwer spalten, weil man ihr so oft ihre Zweige genommen hat. Alles dieses beweiset, daß man von dem Aufschneideln der Laubbäume kein vorzüglich gutes Bauholz, vielmehr gerade das Gegentheil zu erwarten hat: man müßte dann, wider alle Begriffe vom guten Bauholze, das knorrige und astige Holz dafür erklären.

Auch zum Schaden der Gesundheit und des Lebens der Bäume gereicht das besagte unforstmäßige Aufschneideln derselben. Nie erlangt ein Obstbaum, den die Hand des Kunstgärtners durch alljährliches Beschneiden eine erkünstelte Gestalt gegeben hat, denjenigen starken Wachsthum, und diejenige lange Lebensdäuer, welche man an den, ohne solche Behandlung, aufgewachsenen, bloß von Wurzelschößlingen und sogenannten Wasserreisern gereinigten Obstbäumen wahrnimmt. Die durch jenes Beschneiden verursachten Oeffnungen am Stamme verwachsen und verschließen sich nie von innen, sondern von außen, und zwar allemahl sehr langsam, und oft gar nicht, und sind, wegen des durch diese Oeffnungen eindringenden Regens, die Ursache der bey solchen Bäumen so häufigen inneren Fäulniß, und ihres daher entstehenden frühzeitigen Absterbens. Keinen andern, als eben diesen Erfolg, kann das ähnliche Abstutzen und Weghauen der Seitenäste an den Waldbäumen haben, und hat ihn wirklich: denn man findet unter den aufgeschneidelten Bäumen mehr, die mit innerer Fäulniß behaftet sind, und frühzeitig zipfeldürr wer-

werden, als unter den ihrem natürlichen Wachsthume überlassenen Bäumen. So werden die bestraft, welche der Natur in ihren Operationen unweislich vorgreifen, sie darin stören, und nicht erwarten wollen, bis sie sich von den überflüssig gewordenen Theilen, nämlich den gedachten unteren Seitenästen, selbst entledigt. Man sollte doch endlich wohl durch Schaden klüger werden.

Sehr gleichgültig und ganz unschädlich scheint es zu seyn, ob man das abgeschnittene oder abgemähete Getreide in Hoken zu zehen, oder in Mandeln zu funfzehen, oder in Stiegen zu zwanzig, oder in Dreyßiger zu dreißig Garben zusammen setzet. Das Herkommen jedes Orts ist hiebey die gewöhnliche Richtschnur; aber keinesweges so ganz fehlerfrey, als man ihm zutrauet. Die Bestätigung hievon liegt in dem üblichen Zusammenstellen der Garben. Diese werden aus ihrer Zerstreuung auf dem Acker umher aufgesammelt, da, woselbst sie zusammengebunden sind, gefaßt, und mit ihren Aehren auf dem Erdboden bis dahin fortgeschleppt, woselbst sie zusammengestellt werden sollen. Bey diesem Fortziehen der Garben durch die Stoppeln muß ganz unfehlbar ein Theil der Körner abgestreift werden, herausfallen, und verlohren gehen; und zwar um so viel mehr oder weniger, je größer oder kleiner die zu machenden Haufen sind, und je länger oder kürzer folglich der Weg jenes Transports ist. Dieser Verlust wird also offenbar bey dem Setzen großer Haufen zu zwanzig und dreyßig Garben allemahl größer seyn, als bey den von geringerer Anzahl, und ist gewiß keine unbedeutende Kleinigkeit, besonders bey dem so leicht ausfallen-

fallenden reifen Weizen. Viel geringer ist freylich solcher Abgang alsdann, wenn die Garben völlig von der Erde aufgenommen und fortgetragen werden; aber doch immer gewiß, daß man durch das unausbleibliche Schwanken und Schütteln der Aehren um so viel mehr Körner einbüßt, je weiter die Garben fortgetragen werden müssen.

Meine ferneren Bemerkungen betreffen zuerst die Unterhaltung der Feldtauben. Ohne diesem Geflügel seinen seit undenklichen Zeiten behaupteten Platz unter dem landwirthschaftlichen Viehe streitig zu machen, und ohne Widerspruch gegen seine Nützlichkeit für den Landwirth, sowohl zur eigenen Speisung, als auch zum Verkaufe, bleibt es doch immer gewiß, daß, bey bedachtsamer Abwägung dieses Nutzens gegen den Schaden, den jenes Geflügel verursacht, der Ausschlag allemahl auf die letzte Seite fällt. Aufmerksame und erfahrne Oekonomen haben das schon längst versichert, zwar nicht die gänzliche Abschaffung dieses Federviehes, jedoch seine Verminderung, angerathen, nur sehr wenige aber von dem durch lange Gewohnheit befestigten Irrthume, daß Feldtauben zwar keinen beträchtlichen, aber doch sichern Gewinn, ohne allen Kostenaufwand, geben, bekehren können. Eben so wenig haben landesherrliche Polizeygesetze bewirkt: sowohl jenes eingewurzelten Vorurtheils wegen, als auch deßhalb, weil diese Gesetze theils über die Taubenflucht des Landmannes gar nichts bestimmen, und solche bloß den städtischen Einwohnern untersagen, theils auch alsdann, wenn sie auf die Einschränkung der Ersten abzwecken, doch keinen gewissen Maaßstab dieserhalb festsetzen. Zum Beyspiele,

le, die hiesige *) und die Königl. Preußische Verordnung **). Jene verbietet den Bürgern und Einwohnern in den Städten und Flecken, mit angedroheter Bestrafung, die Unterhaltung der Feldtauben gänzlich, und erlaubt jedem, diese Tauben auf den Aeckern und Gärten wegzuschießen. Durch diese ist festgesetzt: "daß, „wofern Provinzialgesetze nichts Besonderes darüber bestimmen, wer das Recht habe, Tauben zu halten, nur „diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältnisse des Ackermaaßes, Tauben zu halten, berechtiget seyn sollen." Ohne Zweifel ist hier der Grund solcher Befugniß genauer und richtiger, als dort, bestimmt; denn der Unterschied des Wohnorts kann hiebey deßhalb nicht in Betrachtung kommen, weil die Einwohner in vielen Landstädten und Flecken eben so viel, und zuweilen noch mehr artbare Getreideäcker, als die Bewohner der Dörfer, in diesen hingegen verschiedene theils weit weniger, theils gar keine Aecker besitzen. Eben so gewiß ist es aber auch, daß dem letztgedachten Gesetze noch ein wesentlicher Theil der Vollständigkeit und Brauchbarkeit, nämlich das zu beobachtende Verhältniß des Ackermaasses, mangelt. Vielleicht könnte dieses dahin bestimmt werden, daß der städtische sowohl, als der ländliche Einwohner, welcher nur eine Hufe Acker oder weniger in Cultur hat, gar keine Feldtaubenflucht halten dürfe, und daß die Befugniß hiezu sich nicht weiter, als gegen den

*) Vom 8ten August 1744.

**) In des allgemeinen Gesetzbuches 1sten Theile, 9ten Titel, 4ten Abschnitte, §. 113.

den Besitz von zwey bis fünf Hufen Acker auf sechs Paar, gegen den Besitz von fünf bis zehn Hufen auf zwölf Paar, und nach dieser Proportion weiterhin erstrecken solle. Nur in Verbindung mit einem solchen, nach diesem, oder einem andern etwas größeren, oder noch kleineren Maaßstabe geformten Regulative und dessen genauen Befolgung, kann von den erwähnten Polizeygesetzen die heilsame Verminderung der jetzigen unzählbaren Heere jener geflügelten Felddiebe, und alsdann um so eher erwartet werden, wenn eine überzeugende Belehrung von ihrer überwiegenden Schädlichkeit hinzukommt. In Hinsicht auf diesen letzten Zweck berufe ich mich auf folgende unleugbare Erfahrungssätze.

Allgemein bekannte Wahrheit ist es, daß unter den Feldfrüchten der Weizen, die Erbsen, und der Rübesamen, sowohl zur Zeit der Aussaat, als auch der Ernte, dem Raube der Feldtauben am mehrsten unterworfen sind. Hievon nimmt der Fraß jeder Taube aufs mindeste jährlich eine halbe Metze, folglich jedes Paar alte Tauben, nebst den von ihnen ausgebrüteten drey Paar Jungen, vier Metzen oder ein Vierfaß weg. Vertheilet man diesen Abgang zur Hälfte auf das ausgesäete, und zur Hälfte auf das einzuerntende Getreide, so verursachen 80 Paar Tauben, nebst 240 Paar Jungen, durch ihren Fraß von der Aussaat einen Verlust an der künftigen Ernte — diese gegen jene nur zum fünften Korne gerechnet — von 50 Himten, und durch ihren Raub von dem einzuerntenden Getreide eine Einbuße von 10 Himten, also überhaupt einen Verlust von 1½ Wispel. Berechnet man nun denselben nach dem aus dem Durchschnitte der gewöhnlichen Preise

eines

eines Wispel Weizen zu 40 Thlr., Erbsen zu 30 Thlr., und Rübesamen zu 50 Thlr. sich ergebenden Werthe zu 40 Thlr. für einen Wispel, so kostet die bloße jährliche Sommerfütterung jener 320 Paar Tauben 60 Thlr., folglich eines jeden Paars 4 Sgr. 6 Pf. Man wird diese Berechnung keiner Uebertreibung mit Grunde beschuldigen können. Aber auch selbst in dem Falle, wenn sie nur bis zur Hälfte richtig wäre, bleibt es doch immer gewiß, daß durch den gewöhnlichen Verkaufspreis der jungen Tauben, zu 18 und 20 Pf., bis zu 2 Sgr. für ein Paar, die Kosten der Unterhaltung nicht ersetzt werden, und daß die Feldtauben zu den gefährlichen Raubthieren gehören, welche Niemand zum Nachtheile seiner Mitbürger zu unterhalten befugt ist. Gewöhnlich findet man bey den Justizbeamten, den Predigern, den Förstern, den Zollbedienten, den Küstern, den Müllern ꝛc. auf dem Lande eine so starke Taubenflucht, die mit ihrem Ackerbaue am wenigsten im Verhältnisse steht. Eine alte bekannte Wahrheit ist es gleichfalls, daß die Tauben den Dächern nachtheilig sind, laut der schon von dem berühmten Pater Abraham a Santa Clara öffentlich gepredigten Knittelverse:

Wer will halten rein sein Haus,
Der lasse Mönch und Tauben h'raus.
Durch Tauben wird das Dach verletzt,
Der Mönch dem Wirthe Hörner setzt.

Unter dem Schutze einer gleichen vieljährigen Gewohnheit befindet sich die Gänsezucht. Eine ungeheure Menge dieses Federviehes überschwemmt entweder in ganzen Heeden, unter der Wartung der Hirten, oder

in vielen einzelnen Haufen, ohne die letzten, die Weideänger, verunreiniget sie mit seinem kaustischen Kothe, und dem Schlamme aus den nächsten Sümpfen, reißt mit seinem scharfen Schnabel die Graßpflanzen mit ihren Wurzeln aus dem Boden, und raubet durch beydes weit nöthigerm und nützlicherm Haushaltsviehe die Nahrung von diesen Aengern. Von hieraus verbreiten sie ihren Raub und Fraß in die benachbarten Getreidefelder und Fischteiche, welches selbst unter der Aufsicht der Hirten nicht gänzlich verhütet werden kann. Alles dieses Unheil scheint man, der langen Gewohnheit wegen, theils gar nicht zu bemerken, theils für sehr unbedeutend zu achten. Daher die sonst nicht zu erklärende Gleichgültigkeit gegen die starke Vermehrung der Gänsezucht überhaupt, und besonders gegen die Zulassung der solchen Einwohnern eines Orts zugehörigen Gänse auf die gemeine Weide, die keine Interessenten der Feldflur sind, und denen man doch sonst gar keine Theilnahme an der Nutzung solcher Weide mit anderm Viehe zugesteht. Unentbehrlich sind sie freylich, ihrer Federn wegen; ihr Fleisch und Fett hingegen gehört mehr zu den für die Gesundheit bedenklichen Speisen des verzärtelten Wohlgeschmacks, als der wirthschaftlichen Nothwendigkeit. Würde der städtische Einwohner den jährlichen Einkauf der Gänse mehr nach dem Ersten, als nach dem letzten abmessen, so würden hiernach gewiß für die Stadt Braunschweig nicht (nach Ausweisung eines Durchschnitts der Packhaus-Rechnungen) 20 bis 22,000 Gänse alljährlich erforderlich seyn, und diese ihr nicht, nach der mäßigsten Zusammenrechnung der Ankaufs- und Mästungskosten, eben so viele Thaler kosten. Auch dem ländlichen Einwoh-

ner

ner giebt der Verkauf dieses Federviehes, in Rücksicht auf die Beschwerden und Kosten der Erziehung, und auf das häufige Sterben der jungen Gänse, nur einen unbeträchtlichen Gewinnst. So viele Schädlichkeiten auf der einen, und so wenige Vortheile auf der andern Seite, sollten doch wohl billig endlich die Ueberzeugung bewirken, daß es rathsam sey, das Recht des Betreibens der Weideänger und Stoppelfelder mit Gänsen bloß auf die Feldmarkgenossen, und die Stückzahl nach dem Verhältnisse ihrer Wirthschaften gesetzlich einzuschränken; wofern aber ja, der vorwaltenden localumstände wegen, die übrigen, kein Antheil an der Feldmark besitzenden Einwohner des Orts hievon nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten, diesen die Vergünstigung hiezu nur für einige wenige Stücke, und gegen Entrichtung eines Weidegeldes an die gemeine Casse einzuräumen, auch zur Weide für die Gänse da, woselbst es noch nicht geschehen, einen besonderen, für andere Vieharten minder nutzbaren sumpfigen Hütungsplatz anzuweisen.

Nach der bekannten Wahrheit, daß die allernützlichste Sache durch ihre Ueberhäufung schädlich wird, verdient selbst die allgemein und mit Recht für vorzüglich nützlich erkannte Schaafzucht jetzt, wegen ihrer bisher zur Gewohnheit gewordenen unbegränzten Vermehrung, diesen Vorwurf. Denn woher anders die häufigen und gegründeten Beschwerden über den sich immer mehr äußernden Mangel an Sommer- und Winterfütterung fürs Kuhvieh? woher anders das schwerste Hinderniß gegen die nützlichen Gemeinheitstheilungen? als aus der bisherigen übermäßigen Vergrößerung der

Schaafheerden. Durch den Reiz des mit den vermehrten Wollmanufakturen erhöheten Wollpreises, und einer durch den Verkauf der Wolle auf einmahl — nicht erst nach und nach, wie vom Kuhviehe — zu erlangenden beträchtlichen baaren Einnahme verführt, hat man den Schäfereyen eine bis auf und über die Hälfte ihres ehemahligen Bestandes hinausgehende Ausdehnung gegeben. Unvermeidliche Folge hievon war es, daß nun durch die vielen und großen, jedes Graßhälmchen dicht vom Boden weg verzehrenden Schaafheerden dem Kuhviehe ein großer Theil der Sommernahrung genommen, und gleichfalls sehr viel von dem den Letzten sonst zur Winterfütterung zugetheilten Heue und Strohe für die Ersten verwendet, auch die Benutzung eines Theils der gemeinen Weideänger zum Anbaue der Futterkräuter gehemmt wurde. Daher die Unmöglichkeit der Vergrößerung der Hornviehzucht, daher die schon merkliche Verminderung derselben, und daher das jetzige große Mißverhältniß zwischen dem Schaaf- und Hornviehbestande, welches bloß die Inhaber des Ersten bereichert, dessen schädlichen Wirkungen aber sich über viele ländliche und städtische Nahrungszweige erstrecken. Ohne hieben den Abgang an dem den Schaafdünger an Dauer und Wirksamkeit übertreffenden Rindviehmiste mit in Anschlag zu bringen, will ich mich bloß auf die unleugbaren Wahrheiten berufen, daß wir die seit einigen zwanzig Jahren f. merklich erhöheten Preise der Butter, der Käse, des Talgs, des Leders, und des Fleisches vom Rindviehe, nicht sowohl einzelnen seltenen Zeitumständen, sondern hauptsächlich jenem Mißverhältnisse beyzumessen haben, und daß, so lange solches fortdauert, wir genöthigt seyn werden, noch immer große Geld-

summen für diese Bedürfnisse aus dem Lande wegzuschiken. Dieser Gegenstand ist gewiß so wichtig, daß er die Aufmerksamkeit der Polizey und solche gesetzlichen Verordnungen vorzüglich erfordert, wodurch ein richtiges Verhältniß zwischen den vorbemeldeten beyden Viehzarten wieder hergestellt werden kann.

Eben so sollte auch billig ein den innern Bedürfnissen des Landes angemessenes Verhältniß in dem Anbaue der Getreidearten beobachtet werden; denn es kann durchaus nicht gleichgültig seyn, wenn eine Fruchtart, mit der nachtheiligen Verminderung einer andern nöthigern Art, bis zum Ueberflusse vermehrt wird. Mehr, als wahrscheinlich ist es, daß wir uns, in Rücksicht auf den großen Abstand zwischen dem jetzigen und ehemahligen Weizenbaue, wirklich in einem solchen Falle befinden. Mit dieser Getreideart wurde vormahls in hiesigen Landen ¼ höchstens ⅓ des Winterfeldes auf einigen Feldmarken, auf andern hingegen gar kein Acker, ungeachtet seines hiezu tauglichen Bodens, bestellt. Hiedurch konnte freylich nicht einmahl das einländische Bedürfniß an Weizen befriedigt, viel weniger vermittelst ausländischer Versendungen irgend etwas gewonnen werden. Es war daher in der That ein verdienstliches Werk, daß einige Pachtbeamten, ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, anfiengen, den übrigen landwirthen, zur Gewinnung des Weizens, nicht nur in größerer Menge, sondern auch in möglichster Güte, belehrende Beyspiele zu geben. Die durch den glücklichen Erfolg, und besonders durch den, vermittelst auswärtiger Versendungen, beförderten Absatz des Weizens, schnell und weit ausgebreitete Nachfolge würde

immer wohlthätig geblieben seyn, wenn man dabey nicht die goldene Regel: Sit modus in rebus, sint certi denique fines, vernachlässiget hätte. Aber das ist der gewöhnliche Gang der Productions- und Handlungs-Industrie, wenn sie sich selbst gänzlich überlassen wird. Dem Weizen wird nunmehr überall, woselbst der Boden dessen Anbau nur irgend begünstiget, das Winterfeld vorzüglich gewidmet, und dem Rocken ein ungleich kleinerer Theil, oft kaum ein Viertel davon, eingeräumt. Aecker sind jetzt mit Weizen bedeckt, die vor dreyßig Jahren nie damit besamet wurden. Durch diese jetzt zur Gewohnheit gewordene Methode der Winterfeldsbestellung haben freylich viele Landwirthe, und besonders die Inhaber großer Landgüter beträchtlich, aber mit dem offenbaren Schaden des Publicums, gewonnen; denn auf der einen Seite hat ihnen die bis zum jetzigen Reichskriege gegen die Neufranken fortgedauerte starke Ausfuhr des Weizens nach den Seestädten, Hamburg und Bremen, dessen gewissen und vortheilhaften Absatz verschaffet, und auf der andern Seite der durch den verminderten Vorrath an Rocken erhöhete Preis desselben den Abgang hieran hinlänglich ersetzt. Der vor dreyßig Jahren so gewöhnliche Verkaufspreis eines Wispel Rocken zu 18, 20 bis 25 Thaler ist ein äußerst seltener Fall, hingegen von 30 zu 40 Thalern ein gewöhnlicher Mittelpreis geworden. Nicht bloß vergrößerte Consumtion, sondern mehr, als diese, hat jene Abnahme der Rockenvorräthe hiezu beygetragen. Und doch ist uns an der Hinlänglichkeit dieser Vorräthe so äußerst viel gelegen, da das Rockenbrodt unser allgemeinstes unentbehrliches Lebensbedürfniß ist, und dessen hoher oder niederer Preis auf Waaren und Arbeiten

einen

einen starken unmittelbaren Einfluß hat. Eben so gerecht als heilsam würde es daher seyn, dem ferneren übermäßigen Weizenbaue und gleichfalls dem zum Nachtheile aller Getreidearten sich vergrößernden Krapp- und Cichorienbaue Gränzen zu setzen; denn auch hier muß das allgemeine Beste mehr, als das Privatinteresse einzelner Stände, gelten. Doch vielleicht bedarf es im Betreff des Ersten keiner landesherrlichen Verordnung, da sich die Nordamerikaner jetzt mit ihren Weizenladungen fast aller Marktplätze bemächtigen, wohin sonst der Deutsche und Polnische Weizen verführt wurde.

5.

Ermunterung zum Anbaue des Türkischen Weizens in Niedersachsen.

Noch immer verkennt man in Niedersachsen den Werth des Türkischen Weizens*) und die Vortheile seines Anbaues. Alle schriftstellerische Empfehlungen dieser Pflan-

*) Der Anbau des Türkischen Weizens (Zea Mays) — dieser ursprünglich Amerikanischen Pflanze — ist auf die Menge und Vollkommenheit entweder seiner Körner, oder des Marks seiner Stengel gerichtet. In jenem und gewöhnlichsten Falle werden die Körner sowohl zur Nahrung der Menschen, als auch zur Viehmastung genutzet: in diesem hingegen — welcher für jetzt nur noch auf Versuchen im Kleinen beruhet — kann aus dem Marke der Stengel, wenn solche vor der Reife der Körner, nämlich zur Zeit ihrer Blüthe, dicht an der Erde abgeschnitten werden, ein brauchbarer Sirup und Zucker zubereitet werden. Ich beschäftige mich hier bloß mit dem erstgedachten Zwecke, und besonders mit der Anwendung der Blätter und Körner zur Fütterung und Mastung des Haushaltsviehes: denn gegen den letzterwähnten Gebrauch mögte wohl in Erwägung zu ziehen seyn, daß die Cultur dieser rohrartigen Pflanze, zur Gewinnung des Zuckers und Strups, einen sumpfigen Boden erfordert — folglich nur an wenigen Orten Statt findet, und daß davon in Niedersachsen wenig Vortheil zu erwarten sey; weil die Stengel allda niemahls eine solche Dicke, und so vielen Vorrath an Marke bekommen, als in südlichen Gegenden; das Auspressen des Marks, und das Sieden des Sirups und Zuckers aber mancherley Vorrichtungen, Arbeiten und Kosten nothwendig macht, und man doch nur einen zähen Sirup und einen groben Meliszucker erlangt.

Pflanze *), alle aus den südlichen Provinzen Deutschlands — der Pfalz, Schwaben, Franken, Steiermark — auch aus den nördlichen Gegenden von Amerika, nämlich aus Canada, von unsern daher zurückgekommenen Landsleuten uns überbrachten Nachrichten von derselben nützlichen Anbaue, und selbst einzelne mit gutem Erfolge bey uns in Gärten und Feldern gemachte kleine Anpflanzungen, haben ihr dennoch das verdiente Niedersächsische Indigenat bis jetzt noch nicht verschaffen können. Man betrachtet und behandelt sie als einen für unsere Landwirthschaft nicht passenden, oder doch wenig brauchbaren Fremdling. Hoffentlich wird sie aber mit vielen von unsern jetzigen ökonomischen Pflanzen, mit den Weinstöcken, Pfirschen, Aprikosen- und Maulbeerbäumen, mit der Färberröthe, mit den Kartoffeln, mit dem Tabacke, Spargel ꝛc. gleiches Schicksal haben, welche gleichfalls ursprünglich Ausländer waren, und doch endlich, nach erkannter Möglichkeit und Nützlichkeit ihres Anbaues, einheimisch geworden sind. Aehnliche Bedenklichkeiten, welche die allgemeine Aufnahme dieser Pflanzen hemmten, verzögern auch noch jetzt die Ausbreitung des Anbaues des Türkischen Weizens. Es wird keine undankbare Arbeit seyn, durch wiederholte Bekanntmachung einländischer Versuche mit der Cultur gedachter Pflanze die Kraft

*) In von Justi ökonomischen Schriften 1ster Theil, 397. S. Schrebers neuen Cameralschriften 7ter Theil, 222. S. Abhandlung vom Baue und Nutzung des Türkischen Weizens. 8. Berlin, 1757. im Hannöverschen Magazine vom Jahr 1769. S. 466. von Pfeiffers Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften, 1sten Theils, 1ster Band, 134. 135. S.

Kraft jener Bedenklichkeiten immer mehr zu vermindern, und solche Cultur dem vorbemerkten Ziele immer näher zu bringen.

Die erste und vornehmste Ursache der Vernachläßigung liegt in der nicht ganz ungegründeten Besorgniß, daß unsere späten Frühlings- und frühzeitigen Herbstfröste dem Wachsthume gedachter Pflanze schädlich sind. Meine eigene zehenjährige Erfahrung und die fortgesetzte Beobachtung des Erfolgs fremder Pflanzungen des Türkischen Weizens in Feldern und Gärten, haben mich allerdings belehrt, daß der Ertrag an Körnern durch Nachtfröste in der Mitte und am Ende des Monats May, wie zum Beyspiele im Jahr 1782, oder in den ersten Tagen des Monats September, imgleichen durch kühle und nasse Witterung im Sommer gar sehr vermindert werde; aber noch niemahls ein Beyspiel gegeben, daß die Pflanze dadurch völlig wäre getödtet, oder ihr Ertrag gänzlich vernichtet worden. Sie brachte alsdann zuweilen, statt 4 oder 5 Kolben oder Aehren, nur 3 oder 2 hervor; und auch in diesen gelangten ein Drittel oder ein Viertel nicht zur Reife und Vollkommenheit: aber dennoch blieb, auch nach solchem Abgange, der Ertrag allemahl so ergiebig, daß Mühe und Arbeit dadurch reichlich belohnt wurden. Es setzt jedoch solches das Pflanzen der Samenkörner zu 4 Zoll tief, und nicht das Ausäen derselben voraus: denn im ersten Falle sind die Pflanzen der Beschädigung vom Froste weniger, als im letzten, unterworfen; auch möchte wohl diese Gefahr in dem südlichen Theile von Niedersachsen geringer, als in desselbea nördlichen Theile seyn. Da inzwischen verschiedene andere von unsern

öko-

ökonomischen Pflanzen, z. B. die Winterſaat, die Vitsbohnen, die Gurken ꝛc. eben ſo leicht, und einige noch öfter, als der Türkiſche Weizen, von der Kälte Schaden leiden, und wir dennoch die Fortſetzung ihres Anbaues nützlich finden; ſo ſollten uns auch billig ſolche widrige Vorfälle von der Beſchäftigung mit der letztgedachten Getreideart nicht abhalten. Die analogiſche Schlußfolge berechtigt mich außerdem zu der ſehr wahrſcheinlichen Hypotheſe: daß, wenn die Samenkörner des Türkiſchen Weizens ſtuffenweiſe und in der Folge einiger Jahre aus warmen in kältern Gegenden ſind verſetzt worden, zum Beyſpiele: aus Italien nach Tirol, und von da nach Bayern, von da nach Oberſachſen, auch dieſe Pflanze ſich immer mehr an unſer Klima gewöhnen, wohl in ihrem Werthe etwas ausarten, aber ihn nie ganz verlieren könne.

Sie erfordert aber zu ihrer Hervorbringung und Wartung, auch zum Einſammeln ihrer Früchte, mehr Mühe und Arbeit, als eine andere von unſern gewöhnlichen Getreidearten. Dies iſt vermuthlich der zweyte Grund, warum man auf ihren Anbau weniger, als man ſollte, bedacht iſt. Wenn aber auch das Erſte zugeſtanden, und durch die hiernächſt folgende Beſchreibung der Cultur beſtätigt wird; ſo kann doch ſolches die Verabſäumung der letzten keinesweges rechtfertigen. Es kömmt doch hier, wie bey allen wirthſchaftlichen Unternehmungen, darauf an, ob die anzuwendende mehrere Mühe und Arbeit, außer deren völligen Erſatze, auch noch mit einem merklichen Gewinne durch den Ertrag vergolten wird. Kann dies von dem Anbaue des Türkiſchen Weizens mit einem hohen Grade der

Wahr-

Wahrscheinlichkeit erwartet werden, worüber ich in der Folge dieser Abhandlung Beweise beybringen werde; so wird auch jene Bedenklichkeit nothwendig, und um so mehr wegfallen müssen; da wir auf die Gewinnung einiger Feld- und Gartenfrüchte, z. B. der Kartoffeln, eben so viel, ingleichen des Flachses, des Krapps ꝛc. noch mehr Mühe und Arbeit, unseres Vortheils wegen, gern verwenden.

Da unser Getreidebau nicht bloß auf den Gewinn der Körner, sondern auch auf die Benutzung des Strohes zum Viehfutter und zum Dünger gerichtet, das Stroh des reifen Türkischen Weizens aber zum ersten Zwecke gar nicht, und zum letzten nur noch einer langen Fäulniß brauchbar ist; so entsteht hieraus bey vielen Landwirthen die dritte Bedenklichkeit gegen die Cultur jener Getreideart. Hiegegen sollten jedoch dieselben billig in Erwägung ziehen, daß gedachtes Stroh bey Verfertigung der Dächer die Stelle des Rohrs völlig ersetzt, und zur Feurung noch besser, als das Stroh anderer Getreidearten, brauchbar ist.

Endlich verursachen auch viertens die Schwierigkeiten des Einsammlens der Körner aus den Aehren oder Kolben des Türkischen Weizens eine Abneigung gegen desselben Anbau. Freylich lassen sich diese Körner durch den Ausdrusch mit den gewöhnlichen Droschflegeln oder Droschmaschienen von ihren Kolben nicht wohl trennen. Auch ist die in Kanada gebräuchliche Methode *) noch immer mit dem Aufwande vieler Zeit und

*) Diese bestehet darin, daß man queer über den Rand eines Zubers eine breite eiserne Stange mit einem oder mehr

und Mühe verbunden; inzwischen doch kürzer, als die bey uns gewöhnliche Absonderung der Körner durch das Auspflücken derselben aus den Kolben mit den Fingern, womit sich das Gesinde und die Kinder in den langen Winterabenden zu beschäftigen pflegen. So lange wir also noch nicht ein bequemeres Werkzeug zu dem vorbemeldeten Zwecke besitzen, welches mir jedoch von der Aufmerksamkeit und dem Nachdenken eines geschickten Mechanikers mit der Zeit wohl werden erwarten dürfen, werden wir uns mit einer der angezeigten beyden, etwas langsamen und mühsamen Methoden begnügen, und den Anbau des Türkischen Weizens bey Haushaltungen, welche mit arbeitenden Händen gegen ein mäßiges Lohn nicht hinlänglich versehen sind, bloß auf den Vorrath zur Viehmästung für unser eigenes häusliches Bedürfniß einschränken, und hiebey bedenken müssen, daß jene Arbeit durch den Gewinn völlig vergolten wird.

Diesen Gewinn haben wir sowohl von den Körnern, als auch von den grünen Blättern der Pflanze gewiß zu erwarten. Die Menge der ersten übertrifft, bey völliger Gleichheit der Aussaat, der Witterung und der Beschaffenheit und Cultur des Erdbodens, den Ertrag der gewöhnlichen Getreidearten in Niedersachsen allemahl sehr beträchtlich. Denn ein Braunschweigischer Himten Aussaat giebt in hiesiger Gegend eine Ernte von wenigstens 110 bis 120 Himten, auch oftmahls

mehr schneidigen Ausschnitten, in der Figur eines halben Zirkels, befestiget, in diesen jede Kolbe ein paar mahl hin und herziehet, und dadurch die Körner, welche sodann in den Zuber fallen, von denselben abstreift.

mahls von 180 bis 200 Himten, folglich zum Mittelertrage 160 Himten *). Der Werth dieses starken Zuwachses an Körnern wird noch außerdem durch die große und mannichfaltige Brauchbarkeit derselben sehr vergrößert. Ohne hier ihre vortheilhafte Anwendung zur Verfertigung der Stärke **) und des Grieses, zur Zubereitung verschiedener Arten von Brodte und Speise

*) Daß dieser Ertrag in den südlichen Gegenden Deutschlands, wo die Pflanzen des Türkischen Weizens mehrere und längere Kolben hervorbringen, und die Körner in denselben fast alle ihren vollen Wachsthum erlangen, noch weit größer sey, ist bekannt. Aber auch bey nicht so günstiger Beschaffenheit des Wachsthums, in dem nördlichen Theile unsers Vaterlandes, hat mich eine eigene zehenjährige Cultur jener Pflanze, und die genaue Beobachtung des Erfolgs fremder Pflanzungen von der überaus großen Fruchtbarkeit dieses Getreides sicher belehrt. So wurde z. B. von mir im Jahr 1785 eine Fläche von 768 Quadratfuß, oder 3 Quadratruthen eines aus zwey Theilen Sand und einem Theile Lehm bestehenden Bodens, welcher im vorigen Jahre gedünget, und mit Kohl besetzt gewesen war, ohne alle weitere Düngung mit einer halben Metze, oder den zwey und dreißigsten Theile eines Himten im Anfange des Monats April bepflanzt, wovon — ungeachtet der Frühlingsfröste und der nassen und kalten Witterung im Sommer des gedachten Jahrs — dennoch ein Ertrag von fünf vollen Himten reifer Körner erfolgte. Da nun jene halbe Metze 1550 Körner enthielt, hievon aber nach der hiernächst zu beschreibenden Cultur nur die Hälfte stehen geblieben, und zum völligen Wachsthume gekommen war; so hatte im Durchschnitte ein einziges Korn 320 Körner wieder gegeben.

**) Von dem Türkischen Weizen bekommt die daraus verfertigte Stärke keine völlig weisse, sondern etwas gelbliche Farbe: jedoch ist derselbe zum Stärkemachen alsdann vollkommen tauglich, wenn man halb so viel, oder noch besser, zwey Drittel guten Winterweizen dazu nimmt.

Digitized by Google

sen ꝛc. *) in Betrachtung zu ziehen, und in alleiniger Hinsicht auf derselben Gebrauch zur Viehmastung, enthalten dieselben mehr Mehl, als die Körner irgend einer andern Getraideart; und dieses ist so reichlich mit öhligten und alkalischen Theilen angefüllt, daß sie sich in ihrer Wirkung zu besagtem Zwecke gegen den besten Gersten wie 2 zu 3 verhalten **), daher 2 Himten von jenen eben so viel, als 3 Himten von diesem leisten, und noch außerdem ein festes, derbes und wohlschmeckendes Fett geben. Man kann diese Getreidekörner sowohl geschrotet, als in ihrem natürlichen Zustande zur Mästung des Haushaltsviehes, besonders der Schweine, des Horn- und Federviehes anwenden. Das erste giebt eine stärkere Mästung; das letzte aber muß solchergestalt geschehen, daß so viel Körner, als zur Fütterung des Mastviehes für den folgenden Tag erforderlich sind,

*) Dieß geschieht am häufigsten in Italien und in Kanada. Das Brodt vom Türkischen Weizen ist etwas trocken, und nicht so locker und saftig, als das Brodt vom Weizen oder Rocken, aber eben sowohl, als die daraus zubereiteten mancherley Speisen, von einer sehr ernährenden und sättigenden Eigenschaft.

*) In der Mästung des Federviehes habe ich dieses Verhältniß noch größer gefunden: denn halb so viel geschrotener Türkischer Weizen, als sonst an geschrotenem Gersten für jede Gans verwendet wurde, gab derselben, nach der Absonderung der Federn und des Eingeweides, eben so viel Schwere und ein derberes Schmalz, als sie von dem letzten gewöhnlich bekam. Diese starke Beförderung der Fettigkeit habe ich selbst mit meinem Schaden kennen gelernt. Durch die Fütterung der zur Zucht bestimmten Hühner mit einem Ueberreste vom Türkischen Weizen wurden dieselben, wegen des daher entstandenen Fettes, zum Eyerlegen und zur Zucht untauglich gemacht.

Digitized by Google

sind, am Abend vorher in ein mit Wasser angefülltes Gefäß geschüttet, und dadurch etwas erweichet werden. Die überwiegenden Vortheile dieser Mästung wird derselben Vergleichung gegen die gewöhnliche Mästung mit Gersten und Erbsen vollkommen sichtbar machen. Wenn bey dem Haushalte eines Landgutes hiezu jährlich drey Wispel Gersten und eben so viel Erbsen verwendet werden, und wenn die Aecker dieses Guts so ergiebig sind, daß im Durchschnitte von den Erbsenfeldern das 6ste, und von den Gerstenfeldern das 9te Korn geerntet wird; so muß der ganze Ertrag von $6\frac{2}{3}$ Morgen Gersten und von 10 Morgen Erbsen — also insgesamt von $16\frac{2}{3}$ Morgen — zu solcher Mästung alljährlich verwendet werden. Dagegen kann diese Mästung nach dem vorbemerkten Verhältnisse der innern Güte — durch 4 Wispel oder 160 Himten Türkischen Weizen eben so völlig bewerkstelliget werden: wozu dann die Ernte von einem einzigen mit $1\frac{1}{2}$ Himten dieses Getreides bepflanzten Morgen überflüssig hinreichend ist; weil davon nach dem obbemeldeten Mittelertrage — auf 200 Himten erfolgen. In gleicher Masse kann auch eine Stadthaushaltung, die sonst zur Mästung etwan 30 Himten Gersten, also den Ertrag von beynahe 2 Morgen Acker jährlich einzukaufen nöthig hatte, die derselben Stelle völlig vertretenten 20 Himten Türkischen Weizen von dem zehnten Theile eines Morgens, nämlich von 12 Quadratruthen ihres Gartens oder Grabelandes selbst ernten. Bey einem solchen so starken, auf diese letzte Seite fallenden Uebergewichte würde eine Balanz der Bestellungs- und Erntekosten sehr überflüssig seyn. Denn daß die Besaamung, Bearbeitung, Düngung und Ernte für $6\frac{2}{3}$ Morgen Gersten und 10 Morgen

Erb-

Erbsen mehr Kosten, als für einen einzigen mit Türkischem Weizen bestellten Morgen, erfordern, bedarf gewiß keines Beweises.

Die Benutzung der grünen Blätter zum Viehfutter werde ich in der folgenden Anweisung zur Cultur dieser Getreideart näher bestimmen.

Den besten Ertrag giebt ein warmer, trockener, auf der Mittagsseite an einem mäßigen Abhange belegener Boden, dessen gute Dammerde mit etwas Sande vermischt ist. Weniger taugt hiezu ein nur mit wenig Lehm vermischter Sandboden, und am wenigsten ein steifes und nässiges Kleiland eben sowohl, als ein bloßes dürres Sandland. Geschiehet die Bestellung in einem Garten, so wird das dazu bestimmte Land im vorherigen Herbste umgegraben, im Monat März des folgenden Jahres der Dünger dahin gebracht, dieser bald möglichst untergegraben, und hierauf das Land durch die Harke klar und eben gemacht. Auf den offenen Aeckern bekommt der Türkische Weizen seinen Platz unter den Feldern des Sommergetreides, nachdem das Land im vorhergegangenen Herbste ist umgestoppelt, im folgenden Monate März zweymahl gepflüget, vor der zweyten Pflugart gedünget *), und nach derselben übergeegget worden. Die Samenkörner werden entweder aus-

*) Der Türkische Weizen bedarf keines stärkern Düngers, als welcher dem Wintergetreide gewöhnlich gegeben wird. Auch findet er oftmahls in einem Boden, welcher, nach vorheriger voller Düngung, bereits einmahl Frucht getragen hat, noch Nahrung genug.

ausgesäet oder gepflanzet, und beydes muß in hiesiger Gegend, in Gärten sowohl, als auf dem Felde, so frühzeitig, als möglich, und durchaus in den ersten Tagen des Monats April, geschehen *).

Für eine Fläche von 120 Quadratruten sind zur Aussaat 1½ Himten, zur Bepflanzung aber 1¼ Himten hinlänglich. Im ersten Falle wird auf den Aeckern, nach tüchtigem Untereggen des dünn ausgestreuten Samens, das Land, wofern dessen Nässe solches nicht hindert, mit der Walze überzogen: im letzten Falle hingegen geschieht das Eggen und Walzen vor der Bepflanzung: worauf gleichergestalt, wie bey dem Kohlpflanzen,

*) Der Türkische Weizen erfordert in hiesiger Gegend zur Vollendung seines Wachsthums und seiner Reife einen Zeitraum von 6 Monaten. Dazu kann er daher, wegen Abnahme der Wärme und wegen der kalten Nächte im September und October, bey uns nicht gelangen, wenn er erst im Monate May gesäet oder gepflanzt wird. Um das Keimen der Samenkörner, und den ersten Wachsthum der Pflanze zu beschleunigen, empfiehlet Herr von Pfeiffer in der vorangeführten Anweisung (Anmerkung *) das Einweichen der Samenkörner 24 Stunden lang in Wasser, worin Salpeter ist aufgelöset worden, vor derselben Pflanzung. Ob ich gleich von diesem Hülfsmittel noch keinen Gebrauch gemacht habe, so zweifle ich doch nicht im mindesten an desselben guten Wirkung, besonders für die hiesige Gegend, woselbst auf die Erlangung eines geschwinden Wachsthums dieses Getreides noch mehr, als in den südlichen Theilen Deutschlands, ankommt. Nur wird hiebey eben so, wie bey allem in öligten und salzigen Laugen eingeweichten Getreide, die nöthige Vorsicht zu beobachten seyn, daß die solchergestalt imprägnirten Samenkörner niemahls ganz feucht — wegen der Gefahr der Fäulniß — sondern erst nach vorgängigem Abtrocknen, in die Erde gebracht werden.

zen, vermittelst des gewöhnlichen Furchenziehers, in der Länge und Breite des Feldes sich einander in rechten Winkeln durchschneidende, zwey Fuß weit von einander entfernte Linien gezogen, in jeden Punct dieser Durchschnitte ein ungefähr vier Zoll tiefes Loch mit dem Pflänzer gemacht, in solches zwey Körner gelegt, und diese mit Erde gehörig bedeckt werden. So bald die Pflanzen einen Fuß Höhe erlangt haben, werden dieselben eben so, wie Kohl und Kartoffeln, berodet, oder die Erde an dieselben angehäuft, zuvor aber auf dem besamten Felde so viele Pflanzen weggenommen, daß jede der übrigen ungefähr 2 Fuß Raum bekommt, und gleichergestalt auf dem bepflanzten Felde von den beyden aus einem Loche hervorgewachsenen Pflanzen die schwächste ausgezogen. Sehr vortheilhaft für den künftigen Ertrag ist es, wenn dieses Berodeu oder Behacken nach einiger Zeit, nämlich nach dem Wachsthume der Pflanzen bis zu 2 Fuß Höhe, jedoch nicht später, wiederholt wird. Jene weggeräumten jungen Pflanzen sind für die Wöhnekälber, und diese sowohl, als die größeren Blätter, welche zur Zeit der Blüte des Türkischen Weizens weggeschnitten werden können, ein eben so vortreffliches Futter, als die Weizenschruppe, für das milchende Kuhvieh. In hiesiger Gegend erlangt diese Getreideart mehrentheils im Anfange des Monats October; selten, und nur nach fortdaurenden warmen und trockenen Sommertagen, im Monat September ihre völlige Reife. Diese erkennt man aus dem Vertrocknen der Samenstaubstengel, aus der gelblichen Farbe der äußeren zunächst an den Kolben sitzenden Blätter, und, nach Eröffnung der Spitze einiger Kolben, aus der Härte ihrer obersten Körner. Nach solchen Merk-

malen der Reife werden an hellen und trockenen Tagen die zwischen einigen Schichten von Blättern eingeschlossenen Aehren oder Kolben ausgebrochen, und entweder, wofern Zeit und Raum genug vorhanden ist, auf einem luftigen Boden an Stangen oder Linien, vermittelst ein Paar an den Kolben zurückgebliebener Blätter, aufgeknüpft, oder widrigenfalls auf dergleichen Boden dünne ausgebreitet, und solchergestalt völlig abgetrocknet; das Stroh hierauf gleichfalls noch vor dem Winter eingesammlet, und zur Feurung oder zum sonstigen Gebrauche aufbewahrt.

Ich hoffe, mich deutlich genug darüber erklärt zu haben, wie weit meine Empfehlung des Anbaues dieser Getreideart sich erstrecket. Keinesweges bis dahin, daß derselbe eben so stark, als die Gewinnung unsers gewöhnlichen Getreides betrieben werde: denn dies würde — ungeachtet der außerordentlichen Fruchtbarkeit und mannichfaltigen Brauchbarkeit des Türkischen Weizens — dennoch unserer landwirthschaftlichen Verfassung in vielem Betrachte nachtheilig, auch von dem letzten schwerlich ein so starker Absatz, als von dem ersten zu erwarten seyn. Aber in Hinsicht auf die Viehmästung zum eigenen Bedürfnisse kann und wird der Land- und Stadtwirth sich dadurch, mit weit geringerem Aufwande, das beste Futter hiezu verschaffen, und offenbar die beträchtlichsten Vortheile gewinnen.

Noch eine besondere, nicht unwichtige Benutzung des Türkischen Weizens verdient hier mit erwähnt zu werden. Schon seit zwey Jahren habe ich ihn zum

Sur-

Surrogate des Kaffees solchergestalt angewendet, daß zwey Theile Kaffee mit einem Theile Türkischem Weizen sind vermenget, jene zuerst bis zum Dampfen, und dann mit diesem zugleich gebrannt, gemahlen und gekocht worden. Der Genuß dieses im Geschmacke vom alleinigen Kaffee gar nicht zu unterscheidenden Getränkes hat für die Gesundheit nicht die mindeste widrige, vielmehr die gute Wirkung einer mäßigen Erwärmung, keine sonst gewöhnliche Erhitzung, des Körpers gehabt.

6.

Ueber die Wichtigkeit und Möglichkeit der Erziehung guten Leinsamens in Deutschland, auch über die Mittel zu dessen Beförderung.

§. 1.

Keine einzige von allen Manufakturpflanzen beschäftiget, ernähret, bekleidet und bereichert so viele Menschen in Deutschland, als der Lein, oder das Flachs. Ohne diese Pflanze würde unser Vaterland nicht bloß einige Millionen Thaler, sondern sogar einige Millionen Menschen weniger haben, seinen Nahrungsgewerben eines der stärksten Triebräder, seinen Einwohnern eine Menge Bedürfnisse zum häuslichen Wohlstande, seinen Regenten eine sehr ergiebige Quelle ihrer Einkünfte, und dem Reiche der Gelehrsamkeit das Hauptmittel zur Ausbreitung und Aufbewahrung nützlicher Kenntnisse mangeln. Der Anbau des Flachses, seine mannigfaltige Zubereitung, Bearbeitung und Benutzung, und der Handel mit den hiedurch erlangten Kunstproducten waren daher schon lange, und sind noch immer ein vorzüglich wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Vorsorge der Landesregierungen. Zur möglichsten Vergrößerung der Vollkommenheit in jenen Beschäftigungen haben die Nachforschungen und Bemühungen des Chemikers, des Oekonomens, des Fabrikantens, des Kaufmanns und des Cameralistens viel, sehr

viel

viel — aber gewiß noch nicht alles geleistet, was geleistet werden kann. Dahin gehöret die Entledigung von der bisherigen, in vielem Betrachte so nachtheiligen, Nothwendigkeit der ostmahligen Herbeyschaffung ausländischen Leinsamens, an deren Möglichkeit doch um so weniger zu zweifeln ist: da unser Feld- und Gartenbau uns so viele Beyspiele des glücklichen Erfolgs in Gewinnung guten brauchbaren Samens von ausländischen Gewächsen darbietet, und da uns auch selbst der Flachsbau durch die von Zeit zu Zeit erlangte Tauglichkeit seines Samens versichert, daß wir nur noch einige wenige Schritte weiter fortrücken dürfen, um jenen Zweck völlig zu erreichen.

Dies kann und wird den gegenwärtigen Versuch, in den Bestandtheilen des Leins, in der Natur seines Wachsthums, in der Art seines Anbaues, in der Beschaffenheit unsers Clima's und in der Analogie der Cultur ähnlicher Gewächse, die Mittel zur Erlangung eines vollkommenen Samens von demselben aufzufinden, hinlänglich rechtfertigen.

§. 2.

Der gewöhnliche Lein gehöret zu denjenigen ökonomischen Pflanzen, welche ihren ganzen Wachsthum binnen den Frühlings- und Sommermonaten anfangen und vollenden, und welche mehr, als andere, mit öligten und sauer-salzigen Theilen angefüllt sind. Die oberste Spitze seines Halms, in welchem die unter der Rinde von der Wurzel in gerader Linie hinaufsteigenden, und nicht, wie in den Getreidehalmen, durch Knoten

unterbrochenen Fasern, durch einen zähen Leim mit einander verbunden sind, ist, nach dem Abblühen, mit kugelrunden Kapseln besetzt, in welchen sich zehen Fächer, und in jedem ein eirundes, glattes, braunes, ölreiches Samenkorn befindet. Die mehrere oder mindere Vollkommenheit dieses Samens, oder seine größere oder geringere Tüchtigkeit zur Hervorbringung guten Flachses, läßt sich aus seiner Structur, Farbe, Gewichte, und einigen damit anzustellenden Prüfungen sicher erforschen. Denn

1. je glatter und glänzender die Oberfläche der Samenkörner, und je dicker der Rand derselben ist,

2. je mehr ihre Farbe dem Dunkelbraun nahe kommt,

3. je mehr sich ihre vorzügliche Schwere durch das baldige Untersinken im Wasser sowohl, als durch das Gewicht, und

4. die Menge ihres Oels, theils durch ihre schnelle und starke Entzündung auf glühenden Kohlen, theils durch das Auspressen veroffenbaret,

um desto gewisser geben sie die Versicherung, daß von ihnen ein vortheilhafter Wuchs und Ertrag zu erwarten sey.

Diese Merkmale der Vollkommenheit kann der Leinsamen nur durch eine völlige Reife und Zeitigung, und zwar auf einem in Absicht der Lage und des Bodens günstigen Standplatze erlangen. Das Erste folgt aus der Natur aller Sämereyen von selbst, und bedarf

keines

keines Beweises, wohl aber das letzte einer näheren Bestimmung.

§. 3.

Als einem öligten, sich mehr von den Zuflüssen aus dem Erdboden, als aus der Atmosphäre ernährenden, tiefer als das Getreide einwurzelnden, und aus feineren Fasern, als das letzte, zusammengesetzten Gewächse, muß dem Leine in seinem Wachsthume nothwendig eine solche Gegend und ein solcher Boden nachtheilig seyn, woselbst er zwar öligte Säfte empfängt, aber davon durch die Verdünstung allzuviel wieder verliert, oder woselbst ihm solche zu wenig mitgetheilt werden, weil der Boden nicht damit versehen, auch dieselben aus der Luft an sich zu ziehen nicht fähig genug ist, oder woselbst die Zähheit des Bodens das Eindringen seiner Wurzeln hindert, oder woselbst seine Saftröhren mit vielen wässerigen Theilen angefüllt, und widernatürlich ausgedehnt werden. Daher kann ein dürres, besonders gegen Mittag abhängiges Sandland, zwar etwas feines, aber nur sehr weniges und kurzes Flachs liefern, und der Lein in einem steifen, thonigten, eben so, wie in jedem nassen niedrigen Boden, durchaus nicht seine mögliche Vollkommenheit, weder im Halme, noch Samen, erlangen. Soll nun der eigentliche, ihm zuträgliche Standplatz bestimmt werden, so kommt es dabey auf die Verschiedenheit der Absicht seines Anbaues an. Diese ist entweder auf die Länge und Feinheit der Fäden, oder auf die völlige Reife des Samens gerichtet. Beyde können nicht wohl zugleich erreicht werden, weil jener Zweck dünne und möglichst lange Stengel, und das Ausraufen oder Abernten derselben

in ihrem noch saftvollen Zustande; dieser hingegen starke Stengel und eine gänzliche Vollendung ihres Wachsthums erfordert. Dem Ersten ist daher ein mäßig warmer, nur etwas feuchter, lockerer, zwar nicht frisch gedüngter, aber doch noch fetter und fruchtbarer Boden, und eine die Pflanzen nahe zusammendrängende, folglich reichliche Aussaat, unfehlbar angemessen; denn alsdann wird die Pflanze mit Oele und Salze hinlänglich versorget, die Auflösung des letzten durch jene mäßige Feuchtigkeit, das Aufsteigen und Eindringen dieser Nahrungssäfte in die Saftröhren durch die Wärme, und die Ausdehnung des Halms mehr aufwärts in die Länge, als seitwärts durch den engen Raum, bewirket. Dem zweyten Zwecke wird hingegen ein von Osten nach Westen etwas abhängiger Standplatz, und ein mehr trockenes als feuchtes, nur mittelmäßig fruchtbares Erdreich, und eine dünnere Aussaat besonders günstig seyn: weil alle zum Samentragen bestimmte Pflanzen auf einem solchen Standplatze eine allmählige, sich nach und nach vermehrende Erwärmung von der Sonne genießen, und ihre Nahrungssäfte dadurch um so mehr geläutert und verfeinert werden; und weil sie in einem solchen Boden, und in einem ihnen gegebenen größeren Raume stärkere und festere Stengel, und eine dem künftigen Wachsthume besonders zuträgliche engere Verbindung der inneren Bestandtheile ihres Samenkorns, als in einem entgegengesetzten Zustande, erlangen.

§. 4.

Nach diesen in der Natur der Vegetation sowohl, als in sichern ökonomischen Erfahrungen gegründeten Vor-

Vordersätzen, kann aus der größeren oder geringeren Abweichung von denselben in dem Anbaue des Leins überhaupt und desjenigen zum Samentragen insonderheit, nichts anders, als eine mehr oder minder merkliche Verminderung der Güte entweder an seinen äußeren Theilen, oder in seinen Eigenschaften, oder in beyden — folglich seine Ausartung erfolgen. Dadurch wird es begreiflich, warum der in einem dürren, heißen Sandboden und der in einem steifen, nassen Boden erzeugte Leinsamen, jener nur kurze und kümmerliche, und dieser theils nur grobfaserige, theils, wegen der Taubheit vieler Körner, gar keine Pflanzen hervorbringt. Gewöhnlich wird aber diese Verminderung der Vollkommenheit mehr dem Clima und der Witterung, als jenen Ursachen, beygemessen. Unläugbar ist es freylich, daß beyde einen beträchtlichen Einfluß auf das Gedeihen oder Mißgerathen des Leins haben: denn anhaltende Hitze und Trockniß sind ihm eben so nachtheilig, als fortdauernde Kälte und Nässe; aber eben so gewiß ist es auch, daß der Lein diesen Unfällen nicht allein, sondern auch eine große Menge anderer Pflanzen, unterworfen ist, und daß die Natur und Vegetation einer Pflanze um so weniger verändert wird, je geringer der Abstand der Versetzung aus ihrer Heimat ist. Sehr viele von unsern Feld- und Gartengewächsen, z. B. Hirse, Türkischer Weizen, Taback, Sellerie, Blumenkohl, Kartoffeln, Kirschen, Pflaumen ꝛc. sind fremde Ankömmlinge aus weit entlegenen und beträchtlich verschiedenen Weltgegenden, werden aber dennoch schon seit Jahrhunderten mit Vortheile erzogen, und durch vorsichtige Wahl des Samens und des Bodens, durch geschickte Bestellung und Wartung,

ohne

ohne alle Verminderung ihrer Güte, fortgepflanzt. Wie kann man also daran zweifeln, daß solches nicht auch bey dem aus einer weit weniger entfernten, etwas kälteren Gegend, nach Deutschland versetzten Leinsamen, eben sowohl — ja noch eher möglich seyn sollte?

§. 5.

Dennoch ist man in vielen, und besonders in den nördlichen Provinzen Deutschlands, mehr auf die Herbeyschaffung ausländischen, als die Erziehung einländischen guten Leinsamens bedacht, und giebt demjenigen, welcher aus Liefland, Curland, Lithauen und dem benachbarten Polnischen Gebiete versendet wird, besonders dem Rakitischen, Marienburgischen und Rigaischen — nicht sowohl der Feinheit, als der Länge der Fäden des daraus erwachsenden Flachses wegen — den Vorzug. Minder zwar als dieser, wird der in einigen Deutschen Provinzen, nämlich in Schlesien und in der Pfalz gewonnene Leinsamen, jedoch mehr als der eigene geschätzt, auch in einigen Gegenden häufig zur Aussaat angewendet. Durch den Ankauf aus jenen nördlichen Gegenden verliert aber Deutschland nicht allein alljährlich einen sehr großen Theil seiner Baarschaft, sondern erhält auch dafür oftmahls gar nicht denjenigen kraftvollen Leinsamen, den es erwartete. Betrügerische Vermischung, oder betrügerische Zubereitung, oder beydes, sind hievon die Ursache. So ist es längst bekannt und völlig gewiß, daß eine sehr große Anzahl Tonnen voll Leinsamen aus Schlesien auf der Oder herab in die Ostsee nach Riga geschifft, dieser Samen daselbst mit dem dortigen Samen vermengt, in die gewöhnlichen, mit

zwey

zwey kreuzweise eingebrannten Schlüsseln und der Jahrzahl bezeichneten Tonnen von Eichenholze gepackt, und so nach Deutschland und Holland versendet wird. Jene Bezeichnung ist daher eben so wenig eine sichere Bürgschaft für die Aechtheit der Waare, als es die mit Wapen und Inschriften nachgedruckten Tabacksbriefe sind. Noch schlimmer ist aber diejenige Verfälschung, wodurch dem Leinsamen der betrügerische Anschein der Größe und Farbe eines reifen und vollkommenen Samens gegeben wird, und welche darin besteht, daß man den noch unreifen Flachs mit seinen Knoten einige Tage auf einem Acker dünne ausgebreitet hat liegen, die Samenkörner vom Thaue und Regen aufquellen, und hierauf wieder abtrocknen lassen.

§. 6.

Nothwendig und rathsam ist es also offenbar, sich durch sorgfältige alljährliche Erziehung reifen und vollkommenen einländischen Leinsamens in hinlänglicher Menge gegen die Gefahr der vorbemeldeten Verfälschungen in Sicherheit zu setzen, und sich überhaupt von der nachtheiligen Abhängigkeit des Bedürfnisses einer ausländischen Waare immer mehr zu entledigen. Von dem hierauf zu verwendenden Nachdenken, Fleiße und Kosten, werden wir den beabsichteten Erfolg um so eher erwarten dürfen, je näher unser Verfahren mit den Operationen der Natur in der Zeitigung des Pflanzensamens und mit den Eigenthümlichkeiten der Struktur, der Nahrung und des Wachsthums des Leinsamens insonderheit zusammenpasset.

§. 7.

§. 7.

Nach den Ersten sind es richtige Erfahrungssätze:

a) Daß jeder seine wesentlichen Theile in enger Verbindung enthaltender, folglich dichter und daher schwerer Samen die ihm eigenthümliche Pflanze in höherer Vollkommenheit hervorbringt, als ein zwar gröfserer, aber lockerer Samen;

b) daß die erste Beschaffenheit des Samens alsdann erfolget, wenn derselbe in einem nur mittelmäßig nahrhaften, ihm mehr öligte und salzige als wässerige Theile zuführenden Boden erzeugt ist, und wenn die Samen tragende Pflanze Raum genug hatte, um die freye Einwirkung der Wärme, der Luft und des Lichts zu genießen;

c) daß hingegen ein fetter und besonders mit vielen wässerigen Theilen angefüllter Boden und ein enger Standplatz den Samenkörnern zwar eine größere Ausdehnung, aber eine mindere Dichtigkeit giebt;

d) daß der Wachsthum und die Vollkommenheit der Pflanzen dadurch merklich vergrößert wird, wenn man bey dem Aussäen des Samens denselben in einen fruchtbareren Boden, als denjenigen versetzt, in welchem er gewachsen war;

e) daß die völlige Trockniß der Samenschoten, Kapseln oder Knoten, und der hierauf von selbst erfolgende Anfang ihrer Oeffnung das sichere Kennzeichen der hinlänglichen Reife und Vollkommenheit der Samenkörner ist;

f) daß

f) daß der an dem Hauptstengel befindliche Samen allemahl eine Pflanze von größerer Vollkommenheit hervorbringt, als der an dessen Seitenzweigen erwachsene Samen; und

g) daß durch die Aussaat verschiedener, besonders öligter Sämereyen, nach ihrer ein- oder zweyjährigen Aufbewahrung und dadurch erfolgten Verdünstung ihrer überflüssigen wässerigen Theile, ein ungleich besserer Wuchs und Ertrag, als durch derselben frühere Aussaat in ihrem noch ganz frischen Zustande, gewonnen wird.

§. 8.

Die nunmehr hiernach und nach dem zweyten Erfordernisse (§. 6.) aufzusuchenden und zu bestimmenden Mittel zur Erlangung reifen und vollkommenen Leinsamens, werden in sofern, als sie beyden gemäß sind, völlige Glaubwürdigkeit, und die Versuche ihres Gebrauchs verdienen. Ob sie diese Eigenschaft haben, mögen denkende und erfahrne Oekonomen beurtheilen und entscheiden.

a) Man säe den zum Samentragen gewidmeten Leinsamen auf einen von den übrigen Leinäckern abgesonderten Platz,

b) in einen von Westen nach Osten etwas abhängigen, lockern, nur wenig feuchten, auch nur mittelmäßig und allemahl weniger nahrhaften Boden, als derjenige ist, in welchen der reife Samen versetzt werden soll,

c) dün-

Digitized by Google

c) dünner, als solches gewöhnlich geschiehet, z. B. statt drey Himten nur zwey Himten in eine Fläche von 120 Rheinländischen Quadratruten, und

d) weder früher noch später, als im Anfange oder der Mitte des Monats May, sowohl zur Sicherheit gegen die Beschädigung vom Froste, als auch der völligen Zeitigung des Samens,

e) man reinige diesen Lein sorgfältig und wiederholt von allen Unkräutern,

f) man unternehme das Aufziehen desselben nicht eher, als bis seine Samenkapseln hart, trocken und braun geworden sind, und die größeren davon sich zu öffnen anfangen,

g) man lasse sogleich und unmittelbar nach diesem Aufziehen die Samenkapseln von ihren Stengeln, vermittelst des Reppelbaums, abstreifen,

h) solche Kapseln oder Knoten dünn ausgebreitet und oft umgewendet auf einen luftigen Boden völlig abtrocknen,

i) sodann den Samen hievon durch das Ausdröschen oder Auswalzen absondern, und

k) diesen hierauf durch die sogenannte Leinklapper oder Leinputze bestmöglichst reinigen,

l) man verwahre denselben wenigstens ein volles Jahr, noch besser zwey Jahre lang, auf einem luftigen Boden, und lasse ihn oftmahls umstechen,

m) man werfe ihn vor dem Aussäen in ein flaches Gefäß voll Wasser, und gebrauche nur, nach Abschöpfung

schöpfung der oben schwimmenden leichtern Körner, den schnell untergesunkenen schweren Samen, nach dessen vorgängigem Abtrocknen, zur Aussaat.

Zu diesen Vorschlägen will ich noch ein Paar hinzufügen, an deren Nutzbarkeit, zur Erreichung des oftgedachten Zwecks, nicht zu zweifeln ist. Zuförderst haben zuverlässige Erfahrungen im Feld- und Gartenbaue bestätiget, daß aus einem wiederholten Anbaue einerley Gewächsarten in eben demselben Boden die Ausartung der Ersten, oder die allmählige Verringerung ihrer Vollkommenheit, erfolget. Es wird also auch dem zum Samentragen bestimmten Leine alljährlich ein anderer Standplatz, und der Erste nicht eherwieder, als nach einem Zwischenraume von drey, oder besser, 6 Jahren, gegeben werden müssen. Hiernächst ist es auch eine eben so richtige Erfahrung, daß man sich in dem Wachsthume und Ertrage verschiedener ökonomischer Pflanzen, z. B. des Weizens, der Erbsen ꝛc. merkliche Vortheile dadurch verschaffen könne, wenn — aller Güte und Vollkommenheit des selbst erzogenen eigenen Samens ungeachtet — dennoch zuweilen, etwa alle sechs oder neun Jahre, die Aussaat aus einer andern, etwas minder fruchtbaren Gegend, herbeygeschafft wird. Höchst wahrscheinlich würde ein gleichmäßiger Gebrauch eines zuweilen aus einer andern einländischen, nicht sehr weit entlegenen, Gegend eingetauschten oder angekauften Leinsamens, einen gleichen günstigen Erfolg haben.

§. 9.

So sehr sich aber auch die Gewinnung reifen und vollkommenen Leinsamens zum inneren Landesbedürfnisse, sowohl durch ihre Möglichkeit, als auch durch ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit dem Landmanne empfiehlet, und ihn zum eifrigsten Bestreben hiernach ermuntern sollte, so ist doch solches in hinlänglicher Maaße nicht zu hoffen, wofern nicht noch von Seiten der Landesregierung eine außerordentlich wirksame Triebfeder — die Versicherung einer zu erlangenden Prämie — hinzukommt. Diese kann nicht anders, als

a) nach der Güte und

b) nach der Menge des gewonnenen Leinsamens bestimmt werden. Mit einem Versuche in einigen wenigen gutachtlichen Vorschlägen über das bey Ertheilung einer solchen Prämie zu beobachtende Verfahren will ich die gegenwärtige Abhandlung beschließen.

§. 10.

Im Betreff des Ersten scheint mir erforderlich zu seyn:

1. daß derjenige, welcher auf die Erlangung der festgesetzten Prämie Anspruch zu machen gedenkt, dem Amte oder Gerichte, worunter er gehört, die in solcher Absicht geschehene Bestellung, und dabey anzeiget:

a) wie viel Lein er ausgesäet,

b) woher er solches bekommen, und

c) welchen von seinen Aeckern, auch

d) wie

Digitized by Google

d) wie viel er hievon damit besamet habe, und

e) zu welcher Zeit solches geschehen sey;

2. daß derselbe den geernteten Leinsamen unausgedroschen in seinen vorher getrockneten Knoten oder Samenkapseln an besagtes Amt oder Gericht zugleich mit einem Atteste der Bauermeister und Geschwornen seines Orts, daß er solchen Samen von dem angezeigten Acker selbst gewonnen habe, abliefere;

3. daß von Seiten des Amts oder Gerichts der Ausdrusch und die Reinigung solches Leinsamens veranstaltet; und hierauf

4. die Prüfung desselben, nach den vorher (§. 2.) angegebenen Kennzeichen und Untersuchungsmitteln, vorgenommen werde.

§. 11.

Da ferner zweytens die zu ertheilende Prämie nach der Menge des gewonnenen Leinsamens zu bestimmen ist; so wird hiezu nicht wohl ein anderer Maaßstab angenommen werden können, als das Verhältniß der sämmtlichen Aecker eines jeden Concurrentens zu demjenigen Theile davon, von welchem er den eingelieferten Leinsamen geerntet hat. Denn sollte hiebey die bloße Quantität dieses Samens, ohne jene Rücksicht, in Betrachtung gezogen werden, so würde der Besitzer vieler Länderey den Inhaber weniger Länderey, folglich der Eigenthümer oder Pächter eines nur irgend beträchtlichen Landgutes den Ackermann, dieser den Halbspänner, und dieser den Kothsassen von Erlangung der Prämie allemahl ausschließen. Wenn also der Besitzer von

zwanzig Hufen Acker davon zur Erziehung des Leinsamens nur eben so viel, als der Besitzer von drey Hufen, nämlich z. B. drey Morgen angewendet, und der von beyden herbeygeschaffte Samen die völlig gleiche erforderliche Vollkommenheit hat; so ist seine Quantität entweder gleichfalls völlig gleich, oder verschieden. Im ersten Falle wird die Prämie dem Inhaber der wenigern Länderey, im letzten aber demjenigen gebühren, welcher die größere Quantität herbeygeschafft hat.

§. 12.

Am füglichsten kann die Prämie in Gelde, und nach dem landüblichen Korngemäße, z. B. für jeden Scheffel oder Himten, festgesetzt werden. Zu derselben Auszahlung muß dann noch die Bezahlung des im Betracht seiner Qualität und Quantität für belohnungswürdig erkannten Leinsamens, nach dem marktgängigen Preise, hinzukommen: weil es in gedoppelter Hinsicht rathsam seyn wird, denselben zu behalten und aufzubewahren, nämlich um sowohl desselben allzu frühzeitiges frisches Aussäen zu verhüten, als auch um davon in einem öffentlichen Magazine einen Vorrath zu sammlen, woraus die einländischen Unterthanen mit vollkommen gutem Leinsamen, nach dessen vorherigen ein- oder zweyjährigen Aufbewahrung, versorget werden können. Daß der sich zur Erlangung der Prämie nicht qualificirende Samen seinem Eigenthümer zurückgegeben werde, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

7.

Gründe für und wider die Theilung großer Bauergüter.

§. 1.

Einleitung.

Es ist doch wohl ein sicherer Beweis, daß in einer Wissenschaft noch sehr viel aufzuräumen, aufzuklären und zu berichtigen sey, wenn man bey ihren besten Kennern eine Menge solcher Behauptungen über wichtige Lehrsätze antrifft, die einander geradezu widersprechen. Auch die Cameralwissenschaften überhaupt, und die dahin gehörige landwirthschaftliche Polizey insonderheit befinden sich noch in dieser Verfassung. Wer hier das: quantum est, quod nescimus? ableugnen wollte, würde einen großen Mangel richtiger Kenntniß verrathen. Es ist daher um so weniger sonderbar, daß Cameralisten und Landhaushälter — wenn sie bloß handwerksmäßig das geworden sind, was sie sind — in ihren Meinungen so oft, und so weit von einander abweichen. Wenn jene zum Beyspiele die Aufhebung und den Verkauf aller Frohn- oder Herrendienste, oder die Bevölkerung des Landes mit ausländischen Colonisten — ohne alle Einschränkung — als die wohlthätigste Veranstaltung empfehlen; so versichern hingegen diese hoch und theuer, daß beydes des Landes Verderben sey. Und so giebt es eine Menge cameralistischer Lehrsätze, worüber nicht bloß gedachte Herren, sondern auch selbst

solche Cameralisten und Landhaushälter, die die gründlichsten, richtigsten und ausgebreitesten Kenntnisse besitzen, streitig, und die bis auf den heutigen Tag rechtshängig sind, auch es vielleicht noch lange seyn werden.

Dahin gehört dann auch die schon oft untersuchte, aber noch nicht entschiedene Frage: ob die Vertheilung großer Bauergüter vortheilhaft sey, oder nicht? Daß dies Problem nicht bloß müssige Speculation, und dessen Bejahung oder Verneinung, und die hiernach zu machende Anwendung für das Steigen oder Fallen des bürgerlichen Wohlstandes keineswegs gleichgültig, vielmehr äußerst wichtig sey, davon ist gewiß jeder überzeugt, welcher mit der Verfassung der Dörfer in Deutschland, und mit den engen Verhältnissen, worin die Bewohner eines jeden Dorfes unter sich, und mit den übrigen Landeseinwohnern stehen, nur einigermaßen bekannt ist. Aber eben deßhalb, weil ich diese Wichtigkeit der Sache, die damit verknüpften Schwierigkeiten, und die große Verschiedenheit der gedruckten und ungedruckten Meinungen hierüber kenne, wird meine gegenwärtige Abhandlung durchaus kein richterliches Urtheil, sondern nur ein getreues Protocoll von den Behauptungen der streitenden Partheyen, und ihren Bestätigungsgründen, und dann die Vergleichung derselben gegen einander, nebst einigen unvorgreiflich gutachtlichen Anmerkungen enthalten.

§. 2.

Verschiedenheit der Meynungen über diesen Gegenstand.

Die streitenden Partheyen sind: auf der einen Seite ein großer Theil von den mit landesherrlichen Cam-

Cammerangelegenheiten wirklich beschäftigten Männern, fast alle Verfasser ökonomischer Schriften, die sich über die vorliegende Frage erklärt haben, und die wenigsten bloß practischen Landhaushälter: auf der andern Seite hingegen einige von der ersten, sehr wenige von der zweyten, und die allermehrsten von der dritten Classe. Die Ersten finden beynahe in allen Deutschen Dörfern Bauergüter: zu welchen mehr Grundstücke gehören, als deren Inhaber vollkommen wirthschaftlich benutzen kann, dieses übel abgemessene Verhältniß dem ländlichen Nahrungsstande, und überhaupt der Bevölkerung des ganzen Staats nachtheilig, und deßhalb die Theilung solcher Güter nothwendig und nützlich. Einige von ihnen getrauen es sich sogar zu, einen allgemeinen Maaßstab dieser Theilung anzugeben. Die letzten hingegen verneinen die angeführte übermäßige Größe gänzlich, und können sich, weder von jenen Schädlichkeiten, noch von dieser Nothwendigkeit und Nützlichkeit, durchaus nicht überzeugen. Sie haben eine Menge landesherrlicher Verordnungen für sich, wodurch in den mehrsten Deutschen Provinzen seit den ältesten Zeiten die Theilung der Bauergüter, und sogar die Absonderung eines einzelnen zum ganzen Jubegriffe eines Bauergutes gehörigen Grundstückes streng verboten, der Besitz eines solchen veräußerten Stücks als eine Usurpation behandelt, und der Inhaber des Guts, von welchem es ehemals eine Pertinenz war, zu dessen Zurückforderung berechtiget wird, und welche also ein starker Beweis sind, daß es vormahls ein von den mehrsten Landesregierungen für richtig anerkannter Grundsatz war, auch in vielen Gegenden noch ist: den Bestand der Grundstücke eines Bauerguts auf keine

Weise zu vermindern, sondern seine völlige Integrität sorgfältigst beyzubehalten. In neueren Zeiten scheint man hingegen davon nicht mehr so allgemein und so fest überzeugt, vielmehr zur Annahme einer ganz entgegengesetzten Einrichtung geneigt, und bloß darüber noch unschlüssig zu seyn, wie dieselbe am füglichsten zur Ausführung gebracht werden könne.

§. 3.

Festsetzung der Streitfrage.

Der Gesichtspunct zur Beurtheilung der Frage: ob die Theilung großer Bauergüter vortheilhaft sey, oder nicht? kann, ohne vorgängige nähere Bestimmung einiger in ihr liegender, auch theils mit ihr wesentlich verknüpfter Begriffe, durchaus nicht richtig festgesetzt werden. Zuerst muß man über den Maaßstab der Größe der zu theilenden Bauergüter einverstanden seyn; da Größe überhaupt eine bloß relativische Vorstellung, und die Anzahl, die Beschaffenheit und der Flächeninhalt der Grundstücke eines solchen Guts so sehr verschieden ist. Man trifft in Deutschland Dorfschaften an, deren Bewohner sehr weniges Ackerland, hingegen große Viehweiden, einen Ueberfluß an Wiesenwachse und gemeine Holzungen von beträchtlichem Umfange besitzen: bey andern ein ganz umgekehrtes Verhältniß, wenige Viehweiden, noch weniger Wiesen, gänzlichen Mangel an Holzung, und dagegen weit ausgebreitete Getreidefelder. Auch die Beschaffenheit dieser Grundstücke in Absicht ihres Ertrages ist so äußerst ungleich, daß der Landmann in der einen Gegend von 5 Morgen Wiesenwachs und 40 Morgen Acker-

Ackerland eben so viel, und oft noch mehr erntet, als der Landmann in einer andern Gegend, welcher gedoppelt so viel Morgen von beyden besitzt. Eben so wenig giebt die Summe des Flächeninhalts aller zu einem Bauergute gehörigen Grundstücke einen bestimmten Begriff von Größe, oder Mittelmäßigkeit, oder Geringfügigkeit eines solchen Guts: denn einen mit 4 oder 5 Hufen Getreideland versehenen Ackerhof, welcher in der einen Provinz mit Rechte für beträchtlich gehalten wird, würde in einer andern Provinz niemand dafür erkennen; weil in derselben Ackerhöfe von 7, 8, 9 und mehr Hufen häufig vorhanden sind. Da also alle diese Verhältnisse zu dem verlangten Maaßstabe nicht brauchbar sind *), so scheint es mir, daß derselbe bloß in einem der folgenden beyden Sätze zu suchen und zu finden sey.

Es giebt Bauergüter,

1) deren Inhaber zu viel Grundstücke besitzen, als daß sie jedem derselben die vollkommenste Cultur zu geben, und allen möglichen Nutzen davon zu erlangen vermögend wären: auch solche, die,

2) wenn

*) Denn es würde doch höchst unzuverlässig seyn, von jedem Bauergute, zu welchem von gewissen Arten der Grundstücke mehr, als von einer andern Art, oder mehr, als eine gewisse festgesetzte Morgenzahl an Wiesen und Viehweiden, oder an Getreidefeldern gehöret, oder bey welchem mehr, als eine gewisse bestimmte Fuder oder Wispelzahl an Heue oder Getreide jährlich geerntet wird, festzusetzen, daß dasselbe überall zu der Classe derjenigen Bauergüter gehöre, deren Theilung thunlich, nothwendig und nützlich sey.

2) wenn auch jenes Statt hätte, doch in Hinsicht auf die Menge und Größe ihrer Grundstücke sowohl, als auch auf deren Ertrag so beschaffen sind, daß sie mehr, als einer Familie, Beschäftigung und Unterhalt hinlänglich verschaffen können.

Das Erste ist gewöhnlich der Hauptgrund, worauf sich diejenigen berufen, welche die Theilung großer Bauergüter empfehlen. Er kann jedoch bey genauer Prüfung für eine allgemein vollgültige Richtschnur nicht wohl angenommen werden: da die vorausgesetzte Unmöglichkeit einer vollkommenen Cultur und Nutzung noch nicht erwiesen ist, auch schwerlich jemahls erwiesen werden kann. Eine solche Unmöglichkeit müste entweder in der Menge und Größe der Grundstücke selbst, oder in gewissen bloß mit dem Baurenstande verknüpften Hindernissen ihren Grund haben. Im ersten Falle müßte die Cultur und der Ertrag aller Landgüter, bey völliger Gleichheit des Bodens, der Witterung, der Geschicklichkeit und des Fleißes ihrer Besitzer, dennoch allemahl um so viel schlechter seyn, je größer die Anzahl und der Umfang ihrer Grundstücke wäre. Im zweyten Falle würde man die angegebene Unvollkommenheit der Cultur und des Ertrages bey den Haushaltungen der Bauern überhaupt, und bey der Wirthschaft eines Kothsassens insonderheit wahrnehmen müssen. Beyden widerspricht die Erfahrung an den mehrsten Orten. Die Möglichkeit der Bearbeitung der Grundstücke stehet mit dem Vorrathe an Mitteln hiezu, und dieser mit der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke im natürlichen Verhältnisse, und es ist bey den Bauern weder eine allgemeine

meine physikalische, noch eine allgemeine moralische Unmöglichkeit vorhanden, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen.

Hingegen ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß in den mehrsten Dorfschaften Bauergüter vorhanden sind, von denen die Hälfte oder ein Drittheil ihrer Grundstücke schon groß und ergiebig genug seyn würde, einer einzelnen Familie allein, oder doch mit Beyhülfe sehr weniger Dienstboten, hinlängliche Beschäftigung zu geben, ihr einen ihrem Stande angemessenen häuslichen Wohlstand zu verschaffen, und sie dabey in den Stand zu setzen, den verhältnißmäßigen Abtrag an Steuren und Diensten zu leisten. Auf diesen drey zuletzt angeführten Erfordernissen scheint mir die Theilbarkeit der Bauergüter, und der in der Frage liegende Begriff: von großen, theilbaren Bauergütern, gänzlich zu beruhen. Es würde jedoch sehr voreilig seyn, von der Möglichkeit solcher Theilung auf ihre Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit solchergestalt zu schließen, daß dieselbe von den Landesregierungen, auch wider den Willen der Eigenthümer jener Güter, verfüget werden könne und müsse. Dies würde die stärkste Grundsäule alles bürgerlichen Wohlstandes: Sicherheit des Eigenthums, in Hinsicht auf das platte Land eben so sehr erschüttern und wankend machen, als es, im Betrachte der Städte, durch ein Gesetz geschehen würde, das die reichen Bewohner derselben verurtheilte, die Halbschied ihrer Wohnungen oder Baarschaften an diejenigen

abzu-

abzutreten, denen es daran mangelt *). Despotischen Zwang darf diejenige Landesregierung, welche solche Theilungen thunlich, und die Gründe dafür stärker, als die Gründe dagegen findet, durchaus nicht, sondern bloß die Mittel der Ermunterung, Beförderung und Begünstigung hiezu anwenden: worüber der §. 11. einige Vorschläge enthalten wird.

§. 4.

Fortsetzung.

Hiernächst müssen auch, zur Feststellung der streitigen Frage, solche den Deutschen Bauergütern anklebende Gerechtsame und Verpflichtungen in Betrachtung gezogen werden, die in derselben ursprünglichen Errichtung ihren Grund haben, und eine solche Abänderung ihrer gegenwärtigen wesentlichen Verfassung, als die Theilung ihrer Grundstücke ist, entweder hindern, oder gestatten. Dahin gehören hauptsächlich die

*) Eine Ausnahme hievon kann nur da Statt finden, woselbst die Leibeigenschaft des Baurenstandes — die doch, zur Ehre und zum Glücke der bürgerlichen Gesellschaft, in dem größten Theile Deutschlands völlig abgeschafft, und da, wo sie noch fortdauert, sehr gemildert ist — in ihrer ganzen barbarischen Härte noch herrscht. Hier ist der Gutsherr alleiniger Eigenthümer von allem demjenigen, was der Bauer besitzt; und dieser nichts weiter, als das elende Geschöpf, das die Brodtsamen genießt, die von seines Herrn Tische fallen. Hier beruhet also die Vergrößerung und Verminderung der Bauergüter — durch Zusammenlegung oder Theilung ihrer Grundstücke — auf der uneingeschränkten Willkühr des Gutsherrn, und kann dabey eine Verletzung des Eigenthums — weil solches an Seiten der Bauern gänzlich fehlt — gar nicht gedacht werden.

die besonderen Eigenschaften der in den Dörfern so häufig vorhandenen Lehns-, Erbenzins- und Meyergüter. Bey allen dreyen sind, bekanntermaaßen, die Obliegenheit an Seiten der Inhaber solcher Güter: davon auf keinerley Weise nicht das Mindeste an einen andern zu überlassen, und die Verbindlichkeit an Seiten des Gutsherrns: jenem über den ruhigen und völligen Besitz aller ihm verliehenen Stücke die Gewähr zu leisten, und darin zu schützen, wesentliche und unabänderliche Theile der Lehns-, Erbenzins- und Meyerrechte. Es bleibt daher dem Ersten jede eigenmächtige Trennung und Theilung vorbenannter Güter gänzlich untersagt: und der letzte darf dieselbe so lange, als der Besitz des Vasallens, Erbenzinsmanns oder Meyers, und der in dem Lehns- oder Erbenzinsbriefe beschriebenen Nachkommenschaft von den ersten beyden fortdauret, eben so wenig vornehmen. Erst alsdann, wenn ihm diese Güter wieder gänzlich anheim fallen, kann ihre Vertheilung — wofern sonst Landesgesetze dieselbe nicht ausdrücklich verbieten — von ihm geschehen: es muß jedoch bey den Bauerlehnen, da solche gemeiniglich Afterlehne sind, das Vorwissen und die Genehmigung des obersten Lehnsherrns noch hinzukommen.

Die Verpflichtung der Bauergüter zur Entrichtung des Korn- sowohl, als des Fleischzehntens, und zur Ableistung der Frohn- oder Herrendienste kann der vorgeschlagenen Vertheilung nicht wohl hinderlich seyn. Denn hiedurch wird weder der schuldige Abtrag der Zehnt- und Dienstpflichtigen vergrößert, noch die Befugniß des Zehnt- und Dienstherrns und deren Genuß vermindert; auch weder jener, noch diese erschweret.

Der

Der Garbenzehnten von den Aeckern, und der Fleischzehnten von dem Viehe kann und muß nach der Theilung eines Bauerguts eben so gewiß erfolgen, als er vor dessen Theilung erfolgen konnte und mußte. Auch in der Ableistung der Herrendienste kann es keine wesentliche Veränderung machen, wenn, nach solcher Theilung, zwey oder drey eben dasjenige gemeinschaftlich oder wechselsweise verrichten, was vorher von einem Einzigen geleistet wurde.

Wenn ich alle in diesem und dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Vordersätze mit der streitigen Frage verbinde, so glaube ich dieselbe am richtigsten und vollständigsten auf folgende Art bestimmen zu können. Es wird nämlich darauf ankommen:

ob die Theilung derjenigen Bauergüter, die in Hinsicht auf die Menge und Größe ihrer Grundstücke sowohl, als auch auf derselben gewöhnlichen Ertrag, so beschaffen sind, daß sie

a) mehr als einer Familie, und zwar jeder allein, oder doch mit Beyhülfe nur sehr weniger Dienstboten, hinlängliche Beschäftigung geben,

b) ihr einen ihrem Stande angemessenen häuslichen Wohlstand verschaffen, und

c) sie dabey in den Stand setzen können, den Abtrag der ihnen verhältnißmäßig zugetheilten Steuren und Dienste zu leisten, auch daß

d) der-

d) derselben Theilung ohne Verletzung der mit ihnen wesentlich verknüpften Gerechtsame und Verbindlichkeiten geschehen kann,

vortheilhaft und deßhalb von den Landesregierungen zu befördern und zu begünstigen sey, oder nicht?

§. 5.

Gründe für die Vertheilung.

Alle Gründe der Bejahung oder Verneinung dieser Frage lassen sich unter zwey Hauptrubriken füglich zusammenfassen. Sie beziehen sich nämlich entweder auf die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Staats, oder auf die besondere Wohlfahrt der gegenwärtigen und künftigen Besitzer der zu theilenden Güter: denn auf beydes hat solche Theilung unläugbar einen vortheilhaften, oder nachtheiligen wesentlichen Einfluß.

Nach dieser Abtheilnng gehören von den Gründen für die Vertheilung folgende Drey zu der zuerst angezeigten Rubrik.

1. Beträchtliche Vermehrung der Landeseinwohner. Die Gewißheit dieses Erfolgs und dessen unschätzbarer Werth fließet aus den schon längst allgemein erkannten Wahrheiten: daß der Wohlstand jedes Staats mit seiner hinlänglichen Bevölkerung, und diese mit dem Vorrathe an Ernährungsmitteln — wie Wirkung und Ursache — im genauesten Verhältnisse stehet. Da also jede Veranstaltung, durch welche der

Vor-

Vorrath von Ernährungsmitteln vergrößert, und ihre Erlangung erleichtert wird, eine Vermehrung der Landeseinwohner bewirket, und die Theilung der großen Bauergüter von der vorbeschriebenen Beschaffenheit eine solche Veranstaltung ist; so muß sie auch zuverlässig eben diese Wirkung hervorbringen. Sie hat in diesem Betrachte noch außerdem wichtige Vorzüge vor allen denjenigen Hülfsmitteln, welche auf die Vermehrung der Unterthanen durch Ausländer abzwecken. Denn da bey jener Theilung dasjenige, was zur Ernährung der neuen Familien erfordert wird, schon vorhanden ist, und durch dieselbe diejenigen Kinder der Landeseinwohner, welche sonst den Besitz eigenthümlicher Grundstücke und eines eigenen Hauswesens nicht wohl zu hoffen hatten, beydes bekommen; hingegen den Ausländern bey ihren häuslichen Niederlassungen gewöhnlich eben dieses nicht so leicht, oder nicht so völlig verschafft werden kann, sie die Mittel zu ihrer völligen Versorgung fast allemahl selbst aufsuchen müssen, und solche mehrentheils erst, nach Ablaufe einiger Jahre und Ueberwindung mancherley Schwierigkeiten, erlangen: da ferner jene an das Clima, an die Regierungsform, an die Sitten und Gebräuche ihres Vaterlandes von Jugend auf gewöhnt, mit den Gelegenheiten zum Erwerbe in demselben bekannt, und mit einer natürlichen Vorliebe für dasselbe eingenommen, und folglich um so mehr im Stande und geneigt sind, ihr eigenes und das allgemeine Wohl zu befördern; dieses hingegen von den zu Colonisten aufgenommenen Fremdlingen nicht sogleich, sondern kaum erst nach ein Paar Generationen, zu erwarten ist; so gewinnt der Staat durch die Ersten offenbar mehr, als durch die letzten. Die Bevöl-

völkerung des platten Landes durch Ausländer — denn von diesen ist hier eigentlich die Rede — ist also ein bloß alsdann anzuwendendes Mittel, wenn der natürliche Zuwachs der Landeseinwohner, zur völligen Gewinnung und Benutzung aller zu erlangenden nutzbaren Producte, und aller vorhandenen Gelegenheiten zu Nahrungsgewerben, nicht hinreichen ist.

2. Vergrößerung der ländlichen Industrie überhaupt. Auch hieran wird man nicht zweifeln, wenn man in Erwägung ziehet, daß das Bestreben der Menschen zur Anwendung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sich nach dem Verhältnisse der gröss'eren oder geringeren Menge und Stärke der Bewegungsgründe hiezu nothwendig vermehren oder vermindern müsse. Unter diesen Bewegungsgründen sind Gelegenheit, Bedürfniß und zu erwartender Vortheil vorzüglich wirksam. Man kann daher von der Theilung großer Bauergüter eine Vergrößerung der ländlichen Industrie um desto gewisser erwarten: da die neuen Inhaber der getheilten Güter hiedurch in einen größeren Wirkungskreis, in die Nothwendigkeit der Besorgung eines größeren Hauswesens und des Abtrages mehrerer Abgaben, und zugleich in den Stand eines beträchtlichern Erwerbes versetzt werden, als worin sie würden gekommen seyn, wenn jene Theilung nicht geschehen wäre. Denn alsdann wären sie, nach ihrem gewöhnlichen Schicksale, auf den Stand der Brinksitzer, Häuslinge, Tagelöhner oder Dienstboten eingeschränkt, auch viele von ihnen unverehelicht geblieben, und hätten zwar weniger Bedürfnisse, aber auch weniger Mittel zum Erwerbe gehabt.

3. Stärkere Benutzung der Grundstücke, besonders der Aecker, Wiesen und Gärten, imgleichen der Viehzucht. Die Vertheidiger der ofterwähnten Theilung wollen unter denjenigen Landleuten, welche die mehrsten und größten Grundstücke auf einer Feldmark besitzen, mehr schlechte Wirthe, oder eigentlich mehr Mängel in der Cultur ihrer Grundstücke, und überhaupt in dem Betriebe ihrer Wirthschaft bemerkt haben, als unter denjenigen, welche auf eben dieser Feldmark, weniger Grundstücke besitzen und bearbeiten. Sie folgern hieraus, daß diese Fehler in jener Menge und Größe der Grundstücke, und in einem hieraus erwachsenden Unvermögen ihres Besitzers, seiner Wirthschaft in allen ihren Theilen eine bessere Einrichtung zu geben, allein ihren Grund haben; und daß daher die Einschränkung der ländlichen Haushaltungen auf den Besitz eines geringeren Betrages an Grundstükken — folglich die Theilung großer Bauergüter — eine bessere Cultur und stärkere Benutzung gewiß bewirken werde.

Meine Bedenklichkeiten hingegen habe ich schon vorhin (§. 3.) angezeigt, und kann dieselben um so weniger für ungegründet halten; da ich bey kleinen eben so wohl, als bey großen Landhaushaltungen Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten angetroffen, und bey den mehrsten großen Ackerhöfen das angegebene Unvermögen nicht wahrgenommen, vielmehr bey denselben gemeiniglich besseres Vieh, besser gewartete Wiesen, stärkere Düngung, sorgfältigere Bearbeitung, und daher einen merklich größern Ertrag der Getreidefelder vorgefunden habe, als bey kleinen Bauerhöfen. Einzelne

zelne Ausnahmen hievon sind mir freylich sehr wohl bekannt. Denn die Brinksitzer und Anbauer in den Dörfern, die kein weiteres Eigenthum, als ein Häuschen, einen kleinen Garten und eine Kuh, und dabey ein Paar Morgen Acker oder Wiesenwachs, oder beydes in Pacht haben, und diesen Acker eben so, wie jenen Garten, mit dem Spaten, und mit gleicher Sorgfalt der Düngung und Reinigung bearbeiten, alles geerntete Futter für ihre einzige Kuh, und allen davon erhaltenen Dünger für ihr Gärtchen und ihren wenigen Acker verwenden, können eben deßhalb hievon oft einen größeren Ertrag haben, als derjenige von eben diesen Stücken bey größeren Bauergütern verhältnißmäßig ist. Wird man aber wohl hieraus folgern dürfen, daß es dem allgemeinen Besten des Staats gemäß sey, die Bauergüter überhaupt eben so sehr ins Kleine und bis zu einer solchen Geringfügigkeit ihres Bestandes zu zerstückeln?

§. 6
Fortsetzung.

Hiernächst pflegt man auch die Theilung großer Bauergüter in Hinsicht auf die besondere Wohlfahrt ihrer gegenwärtigen und künftigen Besitzer zu empfehlen. Dieser Rubrik werden folgende beyde Gründe zuzutheilen seyn.

1. Merkliche Erleichterung des Betriebes der Wirthschaft der Inhaber solcher Güter. Der Beweis hievon liegt in der Sache selbst. Von einem mit 4 Hufen Getreideland und 20 Morgen Wiesenwachs versehenen Ackerhofe, oder von einem an-

dern, zu welchem 7 Hufen Acker und 30 Morgen Wiesenwachs gehören, nachdem von dem Ersten zwey, oder von dem letzten drey gleiche Theile sind gemacht worden, kann jeder einzelne, nun einem besondern Bauerhofe beygelegte Theil, zu seiner gehörigen Bearbeitung und Benutzung, unmöglich eben so viel Aufwand an Zeit, Arbeit, Gesinde, Vieh und Gelde erfordern, als vorhin fürs Ganze nöthig war. So einleuchtend richtig dies aber auch immer ist; so darf es doch nicht bis zu der Behauptung ausgedehnt werden, daß zwischen diesem Aufwande und jener Vertheilung eine völlig mathematische Gleichheit vorhanden, und daher in dem ersten angegebenen Falle nur die Hälfte, und im zweyten nur der dritte Theil des vorherigen Aufwandes für jeden abgetheilten Hof erforderlich sey. Denn in Absicht gewisser Erfordernisse für den Haushalt wird besagter Aufwand durch die Theilung eher vergrößert, als vermindert. Dies wird sich am füglichsten bey Anführung der gegenseitigen Gründe (§. 7. Num. 5.) — als wohin es gehöret — näher bestimmen lassen.

2. Verminderung an öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen. Auch dieserhalb bedarf es keines Beweises; weil nothwendig nach dem Verhältnisse der Besitzungen und ihres Ertrages auch die Vertheilung der zu entrichtenden Steuren und abzuleistenden Naturaldienste geschehen muß. Es würde also in dem vorhin bemerkten ersten Falle der Theilung eines großen Ackerhofes in zwey völlig gleiche Halbspännerhöfe, da von jenem alljährlich 40 Thlr. an Contribution, und 30 Himten Rocken und 10 Himten Weizen an Kornzinsen berichtiget, auch wöchentlich zweytägiger

giger Spanndienst geleistet werden mußte, unmittelbar folgen, daß nun jeder von den beyden Besitzern dieser Höfe nur die Halbschied davon übernehmen müsse.

§. 7.

Gründe wider die Vertheilung.

Indem ich nunmehr die Gründe der gegenseitigen Behauptung übersehe, finde ich unter denselben Fünf, welchen der Platz unter der Ersten von den vorhin (§. 5.) festgesetzten beyden Rubriken, nämlich in Hinsicht auf das Interesse des ganzen Staats, gebüret.

1. Beträchtliche Verminderung der Anzahl an Brinksitzern, Anbauern, Häuslingen und Tagelöhnern. Man gestehet völlig zu, daß die Theilung großer Bauergüter ein sehr wirksames Mittel zur stärkern Vermehrung einer gewissen Classe von Landleuten sey: versichert aber dagegen, daß der Staat dadurch nothwendig auf einer andern Seite an der Volksmenge eben so viel, und fast noch mehr verlieren müsse, als er auf jener Seite gewinnen würde. Der Beweis hievon liegt in dem Nahrungsstande, in welchem sich die Brinksitzer, Anbauer, Häuslinge und Tagelöhner fast durchgängig in unseren Dörfern befinden. Dieser ist größtentheils mit den Haushaltungen großer Bauergüter aufs genaueste verbunden. Die Besitzer solcher Güter können die Hülfe gedachter Leute eben so wenig entbehren, als diese den Unterhalt, den sie von jenen bekommen. Die Ersten überlassen den letzten gemeiniglich einige Morgen von ihren Aek-

kern, besonders zum Flachsbaue, und zur Gewinnung einiger Gartengewächse, um von ihnen dafür, statt eines baaren Pachtgeldes, die für ihre Wirthschaft nothwendigen Dienstleistungen zu erlangen. Sie bekommen von ihnen Knechte, Mägde, Mäher, Harker, Droscher, Tagelöhner ꝛc., und diese dafür Lohn, Beköstigung, Deputat ꝛc., und oft so hinlänglich, daß sie sich zu verheirathen, und eine Familie zu ernähren im Stande sind. In eben derjenigen Maaße, als den vorbenannten Leuten diese Ernährungsmittel genommen, und nicht sogleich wieder völlig ersetzt werden, muß sich ihre Anzahl unfehlbar vermindern. Wenn nun gerade eben diejenigen Bauergüter, welche die einzige, oder doch die Hauptquelle ihrer Nahrung waren, durch die Theilung so verkleinert werden, daß derselben Inhaber mit ihren Familien vermögend sind, die erforderlichen wirthschaftlichen Arbeiten selbst zu verrichten, und der Hülfe jener Leute gar nicht mehr, oder doch weit weniger, als vorhin, bedürfen; so wird auch — da solche Theilung besagte Nahrungsquelle der letzten verstopft, und keine neue und hinlängliche für sie dagegen eröffnet — der vorbemerkte nachtheilige Erfolg eben so gewiß, als beträchtlich seyn. Ueber diese Art der Entvölkerung kann und darf aber kein einziger Staat, und derjenige am wenigsten gleichgültig hinwegsehen, dessen militärische Regierungsverfassung eine fast unbedingte Bevölkerung erfordert.

2. Verminderung der Anzahl reicher Bauern. Wenn der fleißige, geschickte und sparsame Besitzer eines großen Bauerguts in demselben Mittel fand, sich ein für seinen Stand beträchtliches

Ver-

Vermögen zu erwerben, und dieses Gut unter seine nachgelassenen zwey oder drey Söhne gleich vertheilet wird; so wird jeder derselben, bey gleichem Fleiße, Geschicklichkeit und Sparsamkeit, ohne besondere günstige Zufälle, nicht wohl zu einem eben so großen Vermögen gelangen können, sondern im Stande der Mittelmäßigkeit verbleiben. Aus der Verminderung des Vorraths an Erwerbsmitteln kann nichts anders, als eine Verminderung des Erwerbs selbst, und daher, nach der Theilung eines Ackerhofes, von dessen Hälfte nicht ein eben so hoher Ertrag und Gewinn, als vorhin vom Ganzen, erfolgen: es müßte dann möglich seyn, diesen Ertrag durch verbesserte Cultur der Grundstücke, oder durch ihre Benutzung zu einträglichern Producten aufs Gedoppelte zu nutzen. Da dieses aber nur in sehr wenigen Fällen Statt findet; so muß die Anzahl reicher Bauern um so mehr abnehmen, je größer die Anzahl der getheilten Bauerhöfe, und je geringer die gemachte Vertheilung ist. Hiedurch würde dem Wohlstande des Staats offenbar geschadet werden; da demselben mehr an einer mittelmäßigen Anzahl vermögender, als an einer größeren Anzahl armer Unterthanen, gelegen ist.

3. Verlust an nutzbarem Lande durch die nöthige Anlage neuer Bauerhöfe. Aus der Theilung der Bauergüter fließet unmittelbar die Nothwendigkeit der Anlage neuer Bauerhöfe, und die Einräumung der hiezu erforderlichen leeren Plätze. Diese können nirgend anders, als von den Weideängern, Aekkern oder Wiesen eben derjenigen Feldmark angewiesen werden, auf welcher sich die den neuen Höfen zugetheilten Grundstücke befinden. Mit jeder von jenen

neuen Anlagen gehet also ein Theil der Feldmark, und mit ihm der davon bisher gehabte Nutzen verloren. Dieser Verlust kann für einige Dorfschaften und ihre Feldmarken sehr unbedeutend seyn, wenn sie mit Viehweiden überflüssig versehen, oder daselbst ungenutzte, auch zur Cultur untaugliche, zum Bebauen aber schickliche leere Plätze genug vorhanden sind. Hingegen wird dieser Abgang da, woselbst es an den Ersten sehr, und an den Letzten gänzlich fehlet, besonders wenn zu dergleichen Anbauen ein Theil der Wiesen oder der artbaren Länderey hergegeben werden muß, für die Inhaber solcher Feldmarken allemahl mit einem merklichen, und oft beträchtlichen Nachtheile, verbunden seyn. Ein wohlangebaueter Staat, zum Beyspiele der westliche Theil des Herzogthums Magdeburg, würde daher hiedurch sehr viele Morgen nutzbaren Landes einbüßen. Denn sollten in 200 Dörfern eines solchen Staats 400 Bauergüter solchergestalt getheilt werden, daß man von 100 derselben jedes in drey, und von den übrigen 300 jedes in zwey besondere Höfe vertheilte; so würden hieraus 900 Höfe erwachsen, und dann, nach Abzuge der bereits vorhandenen mit Gebäuden besetzten 400 Höfe, die Anlage von 500 neuen Höfen erfordert werden. Diese Bauplätze würden — für jeden Hof zu Wohn- und Haushaltsgebäuden, auch zum nöthigen Hofraume eine Fläche von 60 Rheinländischen Quadratruten gerechnet — zusammen eine Summe von 30,000 Quadratruten, oder 250 Morgen Landes, jeden zu 120 solcher Ruten gerechnet, betragen. Für jeden von diesen neuen Höfen wird zwar noch außerdem auch ein Gartenplatz von nicht geringerem Umfange erforderlich seyn, jedoch hier in die Summe des Landes, welches

der

der Cultur und Nutzung gänzlich entzogen wird, nicht mitgerechnet werden können.

4. Vergrößerte einländische Consumtion an Bau- und Brennholze. Diese Bedenklichkeit wird niemanden unwichtig scheinen, der weis, wie groß der Mangel an Holzungen in so vielen Provinzen Deutschlands, und wie nothwendig es für dieselben ist, auf eine Verminderung der Holzconsumtion sorgfältigst Bedacht zu nehmen. In einer solchen Provinz würde die Theilung der Bauergüter — womit das Bedürfniß an Holze sowohl zur Erbauung der neuen Wohn- und Haushaltsgebäude, als auch zur Feurung für die darin entstehenden neuen Haushaltungen unzertrennlich verbunden ist — entweder die einländische Holzconsumtion ungemein vergrößern, oder es unvermeidlich nothwendig machen, sehr beträchtliche Summen Geldes auf den auswärtigen Ankauf und Transport des benöthigten Bau- und Brennholzes zu verwenden. Beydes würde für ihn nachtheilig, und das letzte um so mehr seyn; da hiedurch den neuen Hauswirthen ihre häusliche Niederlassung sehr erschweret, und kostbar gemacht wird.

5. Vergrößerte einländische Consumtion an verschiedenen andern ländlichen Producten, und hieraus entstehende Verminderung des ehemahligen Vorraths von diesen Producten zum Verkaufe. Zu diesem Einwurfe würde gar kein Grund vorhanden seyn, wenn die Größe des Aufwandes, den die zu errichtenden neuen Wirthschaften erfordern, der Größe der Theile völlig

gleich

gleich wäre, die man von den Grundstücken und übrigen Zubehörungen eines Bauerguts gemacht hat. Denn alsdann würde solcher Aufwand von den aus der Theilung erwachsenen zwey oder drey Höfen zusammen gerade eben so viel ausmachen, als er ehemahls von dem ganzen ungetheilten Bauergute betrug. Da aber dieses Verhältniß nur in einigen, hingegen in andern wirthschaftlichen Bedürfnissen nicht zutrifft, vielmehr eine Vergrößerung derselben in verschiedenen Theilen gewiß ist; so verdient auch jener Entwurf allerdings Aufmerksamkeit und nähere Erwägung. Zur nöthigen Erläuterung hierüber folgendes Beyspiel.

Die Wirthschaft eines Ackerhofes, zu welchem 7 Hufen Acker und 30 Morgen Wiesenwachs gehörten, konnte vormahls durch die Unterhaltung 2 Spann Pferde, 2 Ackerwagen mit allem Zubehör, 4 Pflüge, 6 Eggen und 1 Walze füglich betrieben werden. Nachdem man die Grundstücke dieses Ackerhofes auf drey Höfe gleich vertheilet, und jedem 70 Morgen Acker und 10 Morgen Wiesenwachs beygelegt hat, wird jeder Inhaber dieser Höfe

1 Spann Pferde,
2 Wagen,
2 Pflüge,
3 Eggen und
1 Walze

durchaus besitzen und unterhalten müssen. Es werden also nunmehr

1 ganzes Spann Pferde, nebst allem dazu gehörigen Futter, Sielenzeuge und Geschirre,

2 Pflüge

4 Wagen, nebst sämmtlicher Zubehör,
2 Pflüge,
3 Eggen und
2 Walzen

mehr, als vorhin, erfordert werden. Diese Vergrößerung des Aufwandes, die, nach der Anzahl der getheilten Güter, und der davon gemachten Theile gröſſer oder geringer, allemahl aber gewiß beträchtlich ist, wird einem Staate in gedoppelter Hinsicht schädlich seyn können. Einmahl: wegen des hieraus entstehenden Abganges an dem Vorrathe von ländlichen Producten, welcher vorhin an die einländischen Städte oder an Ausländer verkauft wurde *): hiernächst auch deßhalb: weil

*) Rechnet man für ein Spann Ackerpferde zur Fütterung an Getreide, nach Braunschweigischer Kornmaaße,
von Michaelis bis Ostern täglich $1\frac{1}{4}$ Himten,
und von Ostern bis Michaelis täglich $1\frac{1}{2}$ Himten;
so werden fürs ganze Jahr 12 Wispel $2\frac{1}{2}$ Himten erfordert.

In dem vorhin bey Nummer 3. dieses Paragraphs angeführten Falle waren

1. auf jeden der in drey Höfe vertheilten 100 Bauergüter 2 Spann Pferde, also insgesammt 200 Spann vorhanden. Nach der Theilung muß jeder Hof ein volles Spann unterhalten. Es kommen also hinzu — — 100 Spann.
2. Die Wirthschaft eines jeden von den übrigen 300 Bauergütern, wovon man jedes in 2 Höfe theilte, wurde mit 6 Pferden oder $1\frac{1}{2}$ Spanne betrieben. Nach der Theilung kann dennoch für jeden nicht weniger, als ein ganzes Spann gehalten werden. Dies beträgt einen Zuwachs von — — 150 Spann.

und folglich die ganze Vermehrung an Pferden — — — 150 Spann.

Diese

weil dadurch die Ausgabe der neuen Hauswirthe — ohne einen gleichmäßigen Zuwachs der Einnahme — vergrößert, und ihnen sogar ein merklicher Theil des aus dem Verkaufe ihrer Producte sonst zu gewinnenden baaren Geldes genommen wird.

§. 8

Fortsetzung.

Es sind nunmehr noch drey Gründe übrig, welche die Wiedersacher der empfohlnen Theilungen anführen, um zu beweisen, daß dieselben der besonderen Wohlfahrt der gegenwärtigen und künftigen Besitzer der zu theilenden Güter nachtheilig sind.

1. Unterhaltung überflüssiger, dem Haushalte nicht mehr angemessener Gebäude. Wenn von einem Bauergute die Hälfte, oder zwey

Diese vergrößerte Anzahl Pferde wird also, nach dem vorbeschriebenen Anschlage, eine Consumtion von 1809 Wispeln 10 Himten Getreide verursachen, die vorhin zum ein- und ausländischen Verkaufe übrig waren, und demselben nunmehr durch die oftерwähnte Theilung entzogen werden.

Hieher gehört auch die mit der vermehrten Anzahl von Bauerfamilien auch zunehmende Menge der Bedürfnisse ihres Unterhalts. Denn eben dasjenige Bauergut, das vorhin nur eine Familie ernährte, muß nun, nach der Theilung, zwey oder drey Familien, die, zusammengenommen, allemahl mehr Personen, als jene, ausmachen, den benöthigten Unterhalt geben. Durch diese vergrößerte einländische Consumtion muß nothwendig gleichfalls der Vorrath an Producten zum Verkaufe vermindert werden.

Digitized by Google

zwey Drittheil seiner Grundstücke sind abgesondert, und einem oder zwey neu zu errichtenden Höfen beygelegt worden, so behält das Erste freylich Gebäude, die für seinen verminderten Haushalt nicht mehr passen, und von welchen das Ueberflüssige nicht nach gleichem Verhältnisse abgesondert, und auf andere Plätze versetzt werden kann. Nur zuweilen, aber gewiß selten, wird dieses mit einem oder dem andern einzelnen Gebäude geschehen können. In den allermehrsten Fällen geräth der Besitzer des Guts durch jenen Vorgang in die nachtheilige Lage, daß er auf die Erhaltung mehrerer und größerer Gebäude, als er bedarf, und als er nützen kann, Kosten verwenden muß, und sich davon nicht entledigen kann; da das Abbrechen des überflüssig gewordenen Theils dieser Gebäude — ihrer Structur nach — mehrentheils nicht thunlich ist, auch ihm oftmahls durch gewisse bürgerliche Verhältnisse verwehret, oder doch erschweret wird.

Hiebey muß auch nothwendig die jedem Bauverständigen bekannte Wahrheit in Betrachtung kommen, daß der Bau und die Unterhaltung einer Scheure, in welcher 600 Schock Getreidegarben aufbewahrt und ausgedroschen werden können, oder eines Stalles, welcher den nöthigen Raum für 24 Stück Kuhvieh enthält, weit weniger kostet, als der Bau und die Unterhaltung dreyer Scheuren, oder dreyer Ställe, wovon jede der Ersten nur auf 200 Schock, und jeder der letzten nur auf 8 Stück eingerichtet ist. Es werden also die Besitzer der getheilten Höfe mit mehr Bau- und Reparaturkosten belästiget, als vorhin für den ungetheilten Hof erforderlich waren: welches ihrem häuslichen Wohlstan-

de

de um so mehr hinderlich seyn muß, wenn durch die Theilung der Bauergüter nicht allemahl, und ganz unfehlbar eine Verdoppelung des Ertrages der Grundstükke bewirkt wird. Die Zweifel hiegegen sind bereits vorhin (§. 3. und 5.) angeführt.

2. Nöthige Anlehne zum Baue, und zur Anschaffung des Viehes, und der Ackerbau- und Haushaltsgeräthschaften, und daher erwachsende Schuldenlast. Dieser Erfolg wird zwar mit der Theilung der Bauergüter nicht allemahl verbunden, jedoch sehr gewöhnlich seyn. Die Verlassenschaft eines Bauern ist selten so beträchtlich, daß zwey oder drey von ihm nachgelassene Söhne, unter welchen der väterliche Hof getheilet wird, vermögend wären, alle vorbemeldeten Nothwendigkeiten mit eigenem Gelde herbeyzuschaffen. Die allermehrsten von ihnen werden die Anlage neuer Höfe und Haushaltungen nicht anders, als mit erborgtem Gelde unternehmen und ausführen können, und dann durch die Verzinsung schuldiger Capitalien und deren Wiedererstattung in ihrem Fortkommen sehr gehindert werden.

3. Verminderung der Einkünfte und übrigen Hülfsmittel, die den Inhaber des ungetheilten Bauerguts vorhin in den Stand seßten, beträchtliche Verbesserungen des Haushalts zu unternehmen. Das Erste ist eine so natürliche und unmittelbare Folge der oftgedachten Theilungen, daß sie eben so wenig eines Beweises bedarf, als die bekannte Wahrheit: daß der Kaufmann, welcher ein Waarenlager von 40,000 oder

50,000

50,000 Thaler an Werthe besitzt — nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge — durch seinen Handel weit mehr gewinnen kann, und sich, ohne große Gefahr seines gänzlichen Verfalls, auf wichtigere Speculationen einlassen darf, als ein anderer Kaufmann, dessen Waarenlager nur 10,000 Thaler werth ist. In eben diesem Verhältnisse befindet sich der Inhaber von 200 oder 300 Morgen an Aeckern und Wiesen gegen denjenigen, welcher von beyden nur 60 oder 70 Morgen besitzt. Verschiedene Arten von Versuchen zu wirthschaftlichen Verbesserungen darf der letzte gar nicht wagen; weil ihre Ausführung einen größeren Theil von seinen Einkünften und Grundstücken erfordert, als er, nach seinen eingeschränkten Umständen, darauf zu verwenden vermögend ist; und weil der mißlungene Erfolg dieser Versuche seinen Haushalt sehr zerrütten würde. Der letzte hingegen, welcher einen größeren Vorrath von jenen Hülfsmitteln, und von einem solchen Erfolge weniger zu besorgen hat, kann es weit eher unternehmen, einen Theil seiner allzu nassen Aecker in Wiesen zu verwandeln, oder eine schlechte Wiese durch Umpflügen und neue Besamung zu verbessern, und durch dieses sowohl, als jenes den vorherigen Ertrag vorerst auf ein Paar Jahre zu verlieren, oder es darauf ankommen lassen, ob ihm der Versuch des Anbaues gewisser Futter- oder Färbekräuter, oder des Spelzes, oder des Türkischen Weizens ꝛc. auf einigen von seinen Aeckern glücken werde, oder nicht. Daher wird man auch neue wichtige Anlagen und Einrichtungen zur Verbesserung der Aecker, der Wiesen und der Viehzucht, zum Beyspiele: Mergelung, Urbarmachung der Legden, Stallfütterung, Anschaffung Spanischer Schaafböcke ꝛc. allemahl

lemahl eher bey großen, als kleinen Landhaushaltungen antreffen.

§. 9.

Nähere Prüfung der beyderseitigen Gründe und deren Vergleichung gegen einander.

Die nahe Zusammenstellung dieser vorangeführten Beweise und Gegenbeweise, und ihre Vergleichung gegen einander wird das Maaß ihrer Stärke oder Schwäche sichtbar machen.

Auf der einen Seite die Behauptung: daß die Anzahl der Landeseinwohner durch die Theilung großer Bauergüter beträchtlich vermehret werde; und auf der andern Seite die Versicherung: daß diese Anzahl hiedurch beträchtlich vermindert werde, sind zwey einander so geradezu und gänzlich widersprechende Sätze, daß nur einer von ihnen in seiner ganzen Ausdehnung wahr und gültig seyn kann. Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Denn eine nähere Bestimmung beyder Sätze zeigt sogleich, daß in denselben nicht von der einländischen Bevölkerung des platten Landes überhaupt, auch nicht einmahl von einerley, sondern in jedem von einer verschiedenen Classe der Landleute die Rede sey. Mit dieser Einschränkung kann man also ganz füglich auf beyden Seiten Recht haben: nur kommt es darauf an, auf welcher Seite sich ein Uebergewicht befindet.

Der Unterhalt der Brinksitzer, Anbauer und Häuslinge beruhet nirgends ganz allein auf dem Beystande, den sie den Haushaltungen großer Bauergüter leisten, und

und auf der Vergeltung, die sie dafür empfangen. Dies wird jeder Kenner unserer Dörfer eingestehen. Die mehrsten von jenen Leuten verschaffen sich ihren ganzen Unterhalt durch die Handwerke, die sie betreiben, oder durch Bearbeitung einiger ländlichen Producte, oder durch einen kleinen Handel mit denselben, oder durch die Arbeiten, die sie in benachbarten Städten, oder bey den Landgütern der landesherrlichen Cammern, oder der Stifter und Klöster, oder der Edelleute verrichten. Die Existenz aller dieser Leute hängt also gar nicht bloß von der Existenz großer Bauergüter ab. Nur der übrige Theil von den vorbenannten Bewohnern des platten Landes, der diese Ernährungsmittel gar nicht, oder nicht hinlänglich hat, stehet mit den letztgedachten Gütern in so enger Verbindung, daß er, mit dem Verluste des von ihnen erhaltenen Beystandes, auch zugleich seinen Unterhalt ganz, oder größtentheils verlieren würde. Bloß in Hinsicht auf diese Landleute kann also aus der Theilung großer Bauergüter ein Abgang ihrer Nahrung, und hieraus eine Verminderung ihrer Anzahl folgen; jedoch solche Lücke nie so beträchtlich werden, daß sie nicht durch die aus jener Theilung entstehenden neuen Haushaltungen und Familien völlig ausgefüllt werden sollte. Es bleibt vielmehr noch ein merkliches Uebergewicht auf dieser letzten Seite. Denn jene Haushaltungen und Familien sind ein wirklicher neuer und fortdaurender Zuwachs für den Staat; da von der aus den Ehen der neuen Hauswirthe erfolgenden Nachkommenschaft ein Theil in dem Besitze der neu errichteten Höfe, der übrige und größte Theil davon aber — so lange nur irgend noch Ernährungsmittel vorhanden sind — als Brinksitzer, Anbauer oder Häuslinge ge-

wiß in seinem Geburtsorte, oder doch in seinem Vaterlande verbleibt, und durch diese letzten schon ganz allein die vorgedachte Verminderung hinlänglich ersetzt wird.

Auch die Vergrößerung der ländlichen Industrie, als eine unwidersprechliche Wirkung der ofterwähnten Theilungen, behält, in Vergleichung gegen die aus der verminderten Anzahl reicher Bauern, und aus der vergrößerten Consumtion einländischer Producte hergenommenen Einwürfe, einen überwiegenden Werth. Denn sollen diese Einwürfe für vollgültig angenommen werden; so wird man zuförderst erweisen müssen:

a) daß die Verarmung der Besitzer der getheilten Güter allemahl eine unausbleibliche Folge der vorgenommenen Theilung sey, oder

b) daß es der gemeinen Wohlfart eines Staats zum Nachtheile gereiche, wenn das Vermögen, welches vorhin eine kleine Anzahl seiner Unterthanen besaß, unter eine größere Anzahl derselben vertheilet wird, und dadurch diese sowohl, als jene, in den Stand der Mittelmäßigkeit gesetzt werden, und

c) daß eben diese Wohlfart erfordere, den Verbrauch einländischer Producte einzuschränken, um einen desto größeren Vorrath zum ein- und ausländischen Verkaufe zu gewinnen.

Der ersten Behauptung fehlet es gänzlich an hinlänglichen Beweisen. Denn da, nach dem vorhin (§. 3.) festgesetzten Begriffe von der Theilbarkeit der Bauergü-

ter,

ter, nur bey denjenigen von diesen Gütern eine Theilung Statt findet, welche in Hinsicht auf die Menge und Größe ihrer Grundstücke sowohl, als auch auf derselben gewöhnlichen Ertrag, so beschaffen sind, daß sie mehr, als einer Familie, einen ihrem Stande angemessenen häuslichen Wohlstand verschaffen können, folglich jedes Bauergut, das, nach seiner natürlichen oder bürgerlichen Verfassung, kaum einen Besitzer zu ernähren vermag, nicht getheilt werden kann, noch darf; so kann auch die vorbemerkte Theilung an sich selbst wohl einen mittelmäßigen Vermögenszustand, aber nimmermehr eine Verarmung bewirken. Es ist daher nicht abzusehen, wie diejenigen es rechtfertigen können, die so allgemein und so dreist versichern, daß der Staat von jeder Theilung eines Ackerhofs in zwey oder drey Höfe, anstatt eines wohlhabenden Unterthanens, allemahl zwey oder drey Bettler bekomme. Nur alsdann würden sie Recht haben, wenn sie vorher etwas, was doch durchaus nicht wahr ist, würden bewiesen haben, nämlich: daß nirgends in unsern Dörfern Bauergüter von der vorbeschriebenen Beschaffenheit anzutreffen sind.

Die zweyte Behauptung kann eben so wenig bewiesen werden; da es im Betreff der Summe des Reichthums im Staate, und dessen Besitzes für den Wohlstand des Staats ganz gleichgültig ist, ob 500 oder 1000, oder 1500 Bauern für den Werth von 3 Millionen Thalern an Grundstücken besitzen, in Hinsicht auf deren Benutzung aber der Staat um so viel mehr gewinnet, je mehr Hände sich mit solcher Benutzung beschäftigen, und je mehr die von den Grundstücken gewonnenen Producte, und das dadurch erworbene Geld

in Umlauf gebracht wird. Dies kann ohne Zweifel durch eine große Anzahl Besitzer eher, als durch eine kleine Anzahl, erlangt werden. Wäre das Gegentheil wahr; so müßte der Wohlstand eines Landes um desto größer seyn, je geringer die Anzahl der Eigenthümer seiner Grundstücke und Baarschaften, und je größer die Summe von beyden ist, welche sie besitzen. Wer kann und wird dies von den Staaten, die von Türkischen Bassen, oder Ostindischen Nabobs beherrscht werden, von der Moldau, von der Wallachey, von Polen, oder von den durch strenge Leibeigenschaft gedrückten näheren Provinzen jemahls behaupten? Was hier vom Ganzen gilt, gilt auch von einem seiner Theile: und es ist der allgemeinen Wohlfart gewiß zuträglicher, gar keine, oder nur sehr wenige reiche, und hingegen um so viel mehr Bauern von mittelmäßigem Vermögen zu haben, als wenn sich 10 von ihnen im Ueberflusse, und dagegen 1000 in dem armseligsten Zustande befinden.

Aus der dritten Behauptung fließen so offenbare Ungereimtheiten, daß sie dadurch alle Gültigkeit verliert. Nur unwirthschaftliche Verschwendung einländischer Producte ist schädlich. Dahin kann aber gar nicht gehören, wenn die vergrößerte Anzahl der Unterthanen, und ihre vermehrte Industrie einen stärkeren Verbrauch dieser Producte, als vorhin, erfordern. Eine solche Vergrößerung der Consumtion ist eines der stärksten Triebräder zur Vergrößerung der Production, und diese eine der ergiebigsten Quellen des allgemeinen sowohl, als des häuslichen Wohlstandes. Eben deßhalb bewirket die Verminderung der Ersten allemahl eine Abnahme der Letzten: und es kann folglich für die

Wohl-

Wohlfart des Staats nimmermehr nothwendig seyn, den Verbrauch einländischer Producte einzuschränken, damit man hievon um so viel mehr zum Verkaufe gewinnen möge. Hätte dieses seine Richtigkeit; so würde daraus folgen: daß man auch die Quantität der Aussaat, und des Futters für das Vieh, so viel nur immer möglich, verringern müsse, um einen desto größeren Vorrath an Getreide und Futter übrig zu behalten; daß die Glückselichkeit eines Staats um desto größer sey, je geringer die Anzahl der Consumenten, und der Gelegenheiten zur Consumtion in demselben sind; und daß der Wohlstand eines Landes auf der Menge des aus dem Verkaufe seiner Producte gewonnenen baaren Geldes ganz allein beruhe. Lauter cameralistische Unwahrheiten. Es ist freylich gewiß, daß die Theilung grosser Bauergüter einen stärkeren Verbrauch einiger einländischer Producte zu verschiedenen Haushaltsbedürfnissen verursacht. Aber gehen dann diese Producte und deren Geldbetrag hiedurch für den Staat verloren? Gewiß nicht: denn sie sind ein Capital, das sich reichlich verzinset, und der Werth der Menschen und ihrer Arbeiten, der Gebäude, des Viehes, der Ackergeräthschaften, und deren Benutzung, welche nun mehr, als vorhin, vorhanden sind, ist gewiß weit größer, als der Werth alles desjenigen, was zu derselben Daseyn, Ernährung und Unterhaltung verwendet wurde.

Da also für den Staat die Verminderung der Anzahl reicher Bauern eben so wenig, als die Vergrösserung des Verbrauchs einiger einländischen Producte nachtheilig seyn kann; so behält die Vermehrung der ländlichen Industrie, als eine sichere und unläugbare

Folge der Theilung großer Bauergüter, auf ihrer Seite einen sichtbaren Ausschlag vor jenen beyden Einwürfen.

Wie wird aber eine Vergrößerung jener Industrie entstehen, und wie wird sie sich wirksam beweisen können, wenn meine vorhin (§. 3. und 5.) geäußerten Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die stärkere Benutzung der getheilten Grundstücke gegründet sind? Wegen dieses anscheinenden Widerspruches muß ich mich nothwendig rechtfertigen.

Wenn ich gleich, aus den angeführten Gründen, nicht davon überzeugt bin, daß die oftgedachte Theilung eine bessere Cultur und stärkere Benutzung der getheilten Grundstücke allemahl gewiß hervorbringen werde; so zweifele ich doch nicht im mindesten daran, daß sie nicht diese Wirkung in einzelnen Fällen haben könne, und haben werde. Außerdem aber, und hauptsächlich muß doch eine solche Lage, in welche der Besitzer eines Antheils von dem getheilten Bauergute nicht würde gekommen seyn, wenn diese Theilung nicht geschehen wäre, und in welcher er sich eben deßhalb thätiger beweisen kann, auch, der vermehrten Bedürfnisse wegen, thätiger beweisen muß, den ganz natürlichen gewissen Erfolg haben, daß er — wenn auch gleich eine Erhöhung des Ertrages an den bisherigen Früchten von den Grundstücken nicht statt findet — um so mehr darauf bedacht, und dahin bemühet ist, theils die gewonnenen rohen Producte weiter zu bearbeiten und zu veredeln, theils gewisse Nebenzweige des ländlichen Nahrungsstandes stärker zu benutzen,

zen, als vorhin bey dem ungetheilten großen Bauergute zu geschehen pflegte, auch geschehen konnte, und sich durch beydes einen Zuwachs an Einkünften zu verschaffen. An diesem Erfolge darf man um so weniger zweifeln, da man schon jetzt gewöhnlich bey den kleinen Bauergütern, außer dem Betriebe ihres Acker- und Wiesenbaues und ihrer Viehzucht, weit mehr von jenen Nebenbeschäftigungen antrifft, als bey großen Bauergütern; weil jene mehr Zeit und Arbeit hierauf verwenden können, als diese. Dahin gehören zum Beyspiele, nicht bloß zum eigenen Bedürfnisse, sondern mit absichtlicher Bestimmung zum Verkaufe: allerley bis zum Spinnen, Weben und Bleichen fortgesetzte Flachsarbeiten, die Verfertigung der Oele von Rübesamen, Mohn, Lein, Buchsamen, Hasel- und welschen Nüssen ꝛc., die Zubereitung eßbarer Muse und Säfte von einigen Obarten und Küchengewächsen, die Zucht, Wartung und Mästung des Federviehes, das Trocknen allerley Arten Obstes, sorgfältigere Bestellung und Benutzung der Gärten, Bienen- und Seidenraupenzucht, Anbau, Wartung und Zubereitung verschiedener Handels- und Farbepflanzen, Verwandlung einiger Getreidearten in Stärke, Graupen und Grütze, Verfertigung allerley Werkzeuge und Geräthschaften für ländliche und städtische Haushaltungen, imgleichen Fuhren und Handarbeiten für Lohn, und eine Menge anderer Gegenstände der ländlichen Industrie. So gewiß also diese letzte durch die Theilung großer Bauergüter in stärkere Bewegung gesetzt wird, eben so gewiß sind auch überall Gelegenheiten genug vorhanden, bey denen sie sich wirksam beweisen kann und wird.

§. 10.

Fortsetzung.

Die noch übrigen beyden Vertheidigungsgründe der Theilung großer Bauergüter, nämlich: merkliche Erleichterung des Betriebes der Wirthschaft, und Verminderung an öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen (§. 6.), scheinen mir aber von sehr geringer — oder vielmehr von gar keiner Erheblichkeit zu seyn. Sie sind zwar als wesentliche Folgen jener Theilung, aber nie als Hülfsmittel zur Vermehrung des Wohlstandes der Inhaber der Bauergüter zu betrachten. Dies würden sie alsdann seyn, wenn bey dem Besitze eines abgetheilten Hofes, und bey der Verminderung der Haushaltskosten, Abgaben und Dienstleistungen, dennoch der vorhin von dem ungetheilten Hofe erfolgte Ertrag, ganz, oder doch größtentheils fortdauerte. Aus der Unmöglichkeit des letzten folgt aber auch die Unmöglichkeit des Ersten: und so wenig sich der städtische Eigenthümer eines kleinen Häuschens in einer abgelegenen Gasse in einem besseren Zustande, als der Eigenthümer eines großen an einer Hauptgasse belegenen Hauses deßhalb befindet, weil jenem sein Haushalt etwan weniger kostet, oder er nicht so viel Steuren entrichtet, als dieser; eben so wenig kann dieses auch von den ländlichen Einwohnern gelten.

An einigen von den nun noch übrigen Gründen der Widersacher der Zertheilung großer Bauergüter bemerke ich hingegen, bey ihrer näheren Prüfung und Vergleichung mit den Vertheidigungsgründen, ein solches

ches Gegengewicht, wodurch den letzten ein beträchtlicher Theil ihrer allgemeinen Vollgültigkeit genommen wird.

Dahin gehöret jedoch nicht der Einwurf: daß durch die nöthige Anlage neuer Bauerhöfe ein Theil des nutzbaren Landes eingebüßet werde: (§. 7. Num. 3.) denn dieser ist mehr von scheinbarer, als wirklicher Wichtigkeit. Die Erbauung neuer Wohn- und Haushaltsgebäude für die abgetheilten Höfe, und die Nothwendigkeit, leere schickliche Plätze dazu herzugeben, sind freylich unmittelbare und unfehlbare Folgen der Vertheilung großer Bauergüter. Ehe man aber mit Sicherheit behaupten kann, daß dieses dem allgemeinen oder besonderen Wohlstande zum Nachtheile gereiche, muß doch wohl zuförderst in Gewißheit gesetzt werden: ob mit jenem Anbaue allemahl der Verlust eines besser zu nutzenden Platzes unvermeidlich verbunden, und ob dieser Verlust allemahl so beträchtlich sey, daß er nicht durch einen gegenseitigen Vortheil überwogen, oder doch balanziret werde? Das Erste wird niemanden glaubwürdig seyn, welcher einige Localkenntnisse von den Dörfern nur in einem mittelmäßigen Theile Deutschlands besitzet: denn sein Gedächtniß wird ihn gewiß an eine Menge in vielen Dörfern, theils innerhalb derselben, theils nahe dabey, theils nur in mäßiger Entfernung davon, wahrgenommener leerer und ungenutzter Plätze, verwilderter, mit Disteln und Dornen bewachsener Legden, auch magerer, die Cultur nicht vergeltender Weideänger erinnern. Eben so wenig kann es demselben unbekannt seyn, daß verschiedene Bauergüter zu ihrer

gegenwärtigen Größe dadurch angewachsen sind: weil ihre Eigenthümer zugleich eine oder ein Paar wüste Hofstellen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, besitzen. In diesem Falle kann, bey der Theilung solcher Güter, gar keine Verlegenheit über den Platz zur Anlage des neuen Bauerhofes entstehen: und es ist sogar eine bekannte Pflicht der Landespolizey, die Bebauung und Bewohnung der wüsten Hofstellen möglichst zu bewirken. Nur selten kann daher zu einem solchen Anbaue die Aufopferung eines Theils von bereits artbarem oder doch völlig nutzbarem Lande, erforderlich seyn; und selbst alsdann, wenn solches durchaus geschehen muß, im Betrachte der zweyten Frage sicher behauptet werden, daß jener Verlust allemahl durch gegenseitige Vortheile überwogen werde. Der Zuwachs neuer ländlicher Haushaltungen, die Vermehrung der Industrie und die vergrößerte Menge nützlicher Producte (§. 9.) sind offenbar weit mehr werth, als der möglichst höchste Ertrag, welcher von den hergegebenen wenigen Plätzen durch irgend eine Cultur nur jemahls zu erlangen seyn mögte.

Eben so wenig kann auch die Verminderung des Einkommens und das daraus gefolgerte Unvermögen der Inhaber getheilter Bauergüter zur Unternehmung beträchtlicher Verbesserungen ihres Haushalts (§. 8. Num. 3.) für einen erheblichen und unwiderleglichen Grund des Widerspruchs gegen die Theilung großer Bauergüter gelten. Freylich können und dürfen jene Inhaber keine eben so kostbare Anlagen und Versuche wagen, als der vorherige Besitzer des ungetheilten Bauergutes zu unter-

unternehmen vermögend war. Hieraus folgt doch aber gar nicht, daß denselben die Mittel zu vortheilhaften Abänderungen und Nutzungsarten in ihrer Wirthschaft gänzlich mangeln sollten. Sie können eben sowohl, als der vorherige Besitzer des ungetheilten Bauerguts, — obgleich im geringeren, ihrem engeren Wirkungskreise angemessenen Verhältnisse — Aecker mergeln, ihren Wiesen durch Umpflügen und Besamung, oder durch Grabenziehungen einen besseren Graswuchs verschaffen, Futterkräuter anbauen, einige Stücke Kuhvieh im Stalle füttern, ihre Ackerbauwerkzeuge verbessern ꝛc. Man kann sogar sicher erwarten, daß sie solches um so eher thun werden: da selbst in ihrem Hauswesen ein stärkerer Antrieb liegt, jedes Hülfsmittel, wodurch sie eine Vergrößerung ihres Einkommens erlangen können, und selbst jedes Nebengewerbe zu nutzen, das dem Besitzer eines großen Bauerguts zu geringfügig, oder für seinen Haushalt zu unbequem war, als daß er davon Gebrauch gemacht hätte. Hieraus erwächst ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, daß, nach der Theilung eines großen Bauerguts in 2 oder 3 Höfe die Summe des jährlichen Aufwandes an Fleiße und Geschicklichkeit und der davon erfolgenden Einkünfte bey diesen sogar größer seyn werde, als sie es vorhin bey jenem war.

Wichtiger sind hingegen die beyden andern in dem vergrößerten Erfordernisse an Bau-, Geräthe- und Brennholze (§. 7. Num. 4.), und in der fortdauernden nachtheiligen Unterhaltung überflüssig gewordener, dem Haushalte nicht mehr angemessener Gebäude (§. 8. Num. 1.) gegründeten gegenseitigen Bedenklichkeiten.

Holz

Holz ist ein unentbehrliches Bedürfniß des menschlichen Lebens. Um desto härter empfinden jetzt viele Gegenden unseres Vaterlandes die traurigen Folgen der ehemahligen unwirthschaftlichen Behandlung der Forsten: da einige das benöthigte Holz in benachbarten Provinzen theuer einzukaufen und weit herbeyzuholen genöthiget, und in andern die noch vorhandenen Waldungen — ungeachtet ihrer jetzigen besseren Cultur und vorsichtigern Benutzung — dennoch kaum hinreichend sind, den jetzigen Einwohnern die unumgängliche Nothdurft an Holze zu verschaffen. Hier sowohl, als dort, muß daher von Seiten der Landesregierungen nicht nur auf die möglichste Verhütung solcher Anstalten, wodurch das Holzbedürfniß vergrößert wird, sondern auch selbst auf die Verminderung des gegenwärtigen Holzverbrauchs nothwendig Bedacht genommen werden. Hieraus folgt dann unmittelbar, daß, so lange in solchen Gegenden dem gedachten drückenden Mangel noch nicht abgeholfen ist, die Theilung großer Bauergüter und die damit verbundene Erbauung neuer Wohn- und Haushaltsgebäude, und die Errichtung neuer Haushaltungen — wenn jene auch mit noch so vieler Ersparung des Holzes, durch Mauren, Wellerwände, Barn- oder Lehmsteine ꝛc. geschiehet — wegen des dennoch erforderlichen Holzes zum Bauen, zu den Ackerbau- und Wirthschaftsgeräthschaften und zur Feurung, nicht rathsam seyn könne.

Auch wird gedachte Theilung da nicht wohl ausgeführet werden können, woselbst die Structur der Gebäude, oder gewisse bürgerliche Verhältnisse dem in dem verkleinerten Bauergute verbleibenden Wirthe entweder

gar

gar nicht gestatten, sich von den Kosten der Unterhaltung unnützer Gebäude, durch das Abbrechen eines Theils derselben, und durch ihre veränderte Einrichtung, zu entledigen, oder woselbst ihm solches allzu schwere Kosten verursachen würde. Da jedoch dieses Hinderniß sich nicht allemahl, sondern nur in einzelnen Fällen vorfindet; so bleibt dessen Gültigkeit auch bloß auf diese letzten eingeschränkt.

Zu den gegründeten gegenseitigen Widersprüchen gehöret zuletzt noch die Besorgniß, daß die Anlage neuer Höfe und Haushaltungen von den getheilten großen Bauergütern beträchtliche Capitalien erfordern, die neuen Wirthe und Erbauer zu deren Erborgung nöthigen, und sie in eine ihren Wohlstand hinderliche, drückende Schuldenlast versetzen werde. (§. 8. Num. 2.) Ein solcher Vorfall wird sich nicht selten ereignen, und durchaus nicht für unwichtig erkannt werden können: da die nachtheiligen Folgen hievon so gewiß vorauszusehen sind. Kann oder will man daher jene neuen Wirthe dagegen nicht von Seiten der Landesregierung, durch Vorschüsse, ohne oder gegen geringe Verzinsung, und geräumig bestimmte terminliche Wiederbezahlung, in Sicherheit setzen, können dieselben nicht durch ihr eigenes, oder durch ihre Verheirathung zu erlangendes Vermögen den größten Theil der erforderlichen Kosten herbeyschaffen; so ist es gewiß besser, den ganzen Bestand eines großen Bauerguts beyzubehalten, als einige Theile davon einem ökonomischen Krüppel zu überlassen, der dieselben tüchtig

tig zu bearbeiten nicht vermögend seyn, und den seine Schuldenlast früh oder spät zu Grunde richten würde.

§. 11.

Resultat der vorangeführten Gründe.

Aus diesen vorgetragenen, und gegen einander abgewogenen Gründen für und wider die Theilung grosser Bauergüter wird man sicher folgern können, daß dieselbe zwar nicht allemahl, aber doch oftmahls, nämlich alsdann thunlich und rathsam sey,

1. wenn der Bestand der Grundstücke eines solchen Gutes so beträchtlich ist, daß derselbe, nach obrigkeitlich angeordneter wirthschaftlicher Untersuchung und Bestimmung, mehr, als einer Familie, hinlänglichen Unterhalt und Beschäftigung giebt;

2. wenn es den Erben desjenigen, welcher das zu theilende Gut besaß, weder an körperlichen Kräften, noch an Kenntnissen und Geschicklichkeit zur tüchtigen Betreibung einer eigenen Landwirthschaft mangelt;

3. wenn sie dasjenige baare Vermögen besitzen, oder durch Heirath zu erlangen, sichere Gelegenheit haben, das zur Erbauung neuer Höfe, und zur Anschaffung des Viehes, imgleichen der Ackerbau- und Haushaltsgeräthschaften erfordert wird;

4. wenn es an den nöthigen Baumaterialien, besonders an Holze, sowohl zum Baue, als auch zur Feurung und allerley Geräthe nicht mangelt, oder diese Be-

Bedürfnisse doch für mäßige Preise und ohne beschwerliche weite Fuhren herbeygeschafft werden können; und

5. wenn der in dem verkleinerten Bauergute verbleibende Besitzer desselben sich von den überflüssig gewordenen Gebäuden ungehindert und ohne beträchtliche Beschwerlichkeiten entledigen, oder davon einen andern nützlichen Gebrauch machen kann.

Wenn aber auch alle diese Erfordernisse wirklich vorhanden sind, so wird dennoch die Theilung gedachter Güter, wider den Willen ihrer Eigenthümer, durchaus nicht landesherrlich befohlen und angeordnet, sondern bloß durch Erlaubniß und Ermunterung befördert werden dürfen. Jenes würde der unverletzlich zu bewahrenden Sicherheit des Eigenthums entgegen seyn. Auf die letzgedachte Art wird aber die Absicht schon dadurch gewiß erreicht werden,

a) wenn ein Landesgesetz den Erben des Besitzers eines Bauerguts von der vorangezeigten Beschaffenheit das ihnen allemahl verbleibende, und durch keine gegenseitige Disposition des Erblassers abzuändernde Recht zugestehet, die Theilung eines solchen Gutes zu fordern;

b) wenn die Erbauer neuer Höfe mit der Befreyung von einigen Abgaben und Dienstleistungen in den ersten beyden Jahren ihres Etablissements, auch

c) mit

c) mit uneutgeltlicher Verabfolgung einiger Baumaterialien, oder, nach vollendetem Baue, mit einer baaren, nach dem Verhältnisse des bescheinigten Betrages der Baukosten, bestimmten Prämie unterstützt werden.

8.

Digitized by Google

8.

Vorschläge zur guten Verwaltung der einer ganzen Dorfschaft zugehörigen gemeinschaftlichen Güter und Gerechtsame.

Die gemeinen oder Commun- oder Allmandgüter der Dorfschaften und deren Verwaltung sind ein wichtiger, ihr allgemeines Interesse betreffender Gegenstand. Man bezeichnet mit jener Benennung diejenigen Grundstücke und Gerechtsame, deren Eigenthum, Besitz und Nutzung allen Mitgliedern einer Dorfgemeine gemeinschaftlich zugehöret. Sie sind von mancherley Art, und bestehen in Holzungen, Aeckern, Wiesen, Weideängern, Steinbrüchen, Torfmoren, Mühlen, Ziegelhütten, Kalk- und Gipsbrennereyen, Wohnungen für die Viehhirten und Feldhüter des Dorfes, gemeinen Backhäusern, Krügen oder Schenken, in den Befugnissen zu Fischereyen Viehtriften und Hütungen ꝛc. Vermöge ihrer ursprünglichen Verfassung, erlanget jedes Mitglied einer Dorfgemeine, von dem Augenblicke seines Eintritts und seiner Aufnahme in dieselbe an, einen gegründeten Anspruch auf seine Theilnehmung an dem Eigenthume, Besitze und Genusse jener Grundstücke und Gerechtsame, welche Theilnahme, nach dem Verhältnisse des den Mitgliedern solcher Gesellschaft obliegenden größeren oder geringeren Beytrages zu den allgemeinen Bedürfnissen derselben, mehr oder minder beträchtlich ist. Nach ihrer wesentlichen Bestimmung

sollen sie in möglichst nutzbaren Stand gesetzt, und darin erhalten, mit redlichster Sorgfalt verwaltet, und die davon erfolgenden Einkünfte solchergestalt verwendet werden, daß dadurch der allgemeine und specielle Wohlstand des Dorfes und seiner Mitglieder befördert wird. Sie sollen daher nicht allein dazu dienen, die für den innern guten Bestand des ganzen Dorfes erforderlichen gemeinschaftlichen Ausgaben um desto leichter und geschwinder herbeyzuschaffen, sondern auch als Mittel gebraucht werden, den landwirthschaftlichen Bedürfnissen einzelner Mitglieder abzuhelfen. Mit diesem Zwecke stimmt es jedoch keinesweges überein, die Einkünfte von besagten Gütern ganz, oder zum Theile, zur Berichtigung ordentlicher Landesabgaben unmittelbar zu verwenden — wenn gleich durch eben diese Güter den Unterthanen solcher Abtrag mittelbar erleichtert wird — und noch weniger, dieselben der willkührlichen Behandlung und Verwaltung der Dorfgemeinen und ihrer Vorsteher gänzlich zu überlassen.

Man pflegt die Commungüter auf vierfache Art zu nutzen, nämlich:

a) dadurch, daß jedes Mitglied der Gemeine alljährlich, oder nach einer gewissen Folge und Abwechselung, seinen Antheil vom Ertrage unmittelbar genießt;

b) dadurch, daß diese Güter selbst unter die Mitglieder der Gemeine vertheilet, und ihnen zum eigenthümlichen Besitze, jedoch gegen Entrichtung eines jährlichen unveränderlichen Zinses, überlassen werden;

c) durch derselben Verpachtung, und

d) durch

d) durch eine angeordnete gemeinschaftliche Administration:

in welchen drey letzten Fällen die davon erfolgenden Einkünfte den eingentlichen Bestand der dem Besten des ganzen Dorfes gewidmeten Communcasse ausmachen.

Wenn man diese Nutzungsarten mit den vorbemerkten Begriffen von der wesentlichen Verfassung und Bestimmung der gemeinschaftlichen Dorfgüter, und beydes mit der vorhin angezeigten mannichfaltigen Beschaffenheit der letzten vergleicht; so wird man sogleich wahrnehmen, daß keine einzige Methode der Nutzung allgemein brauchbar und vortheilhaft seyn könne, und daß deßhalb eine vorsichtige Auswahl und Anwendung durchaus nothwendig sey. Denn die Erste kann bey den Steinbrüchen, Mühlen, Ziegelhütten, Kalk- und Gipsbrennereyen gar nicht angewendet werden; und sollte nur bey den Weideängern, Viehtriften und Hütungen, bey allen übrigen aber durchaus nicht, und am wenigsten bey den Holzungen, Aeckern, Wiesen, Torfmoren, statt finden: weil eine unwirthschaftliche Behandlung dieser letzten Grundstücke, und die Vernachlässigung ihrer Cultur und Besserung, die gewöhnliche und unausbleibliche Folge davon ist. Weit eher kann man eine bessere Benutzung der gemeinen Aecker und Wiesen, auch der gemeinen Weideänger, von der zweyten Methode erwarten, welche hingegen für alle übrigen Güter nicht brauchbar ist. Für die Torfmore, Steinbrüche, Mühlen, Ziegelhütten, Kalk- und Gipsbrennereyen, gemeinen Fischereyen, Backhäuser, Krü-

ge ꝛc. bleibt die Verpachtung; für die Holzungen aber die Administration das dienſamſte Mittel. Mir ſcheint alſo das zweckmäßige Verfahren mit den oftgedachten Gütern und Gerechtſamen auf der Beobachtung der folgenden allgemeinen Grundſätze zu beruhen.

1. Man wähle diejenige Art der Benutzung vor allen andern, wodurch nicht nur der möglichſte Ertrag dieſer Güter, ſondern auch die möglichſte Verbeſſerung ihrer natürlichen Beſchaffenheit am ſicherſten erlanget werden kann. Für die gemeinen Waldungen iſt daher, zum Beyſpiele, weder die Zerſtückelung derſelben in einzelne Abtheilungen für jedes Mitglied der Gemeine, noch eine der Gemeine freyſtehende gemeinſchaftliche Hatung in denſelben, und am wenigſten deren Verpachtung, ſondern eine obrigkeitlich angeordnete forſtwirthſchaftliche Adminiſtration rathſam.

2. Wenn beydes zugleich nicht thunlich iſt, ſo verdienet dasjenige Mittel der Nutzung den Vorzug, von welchem das letzte am gewiſſeſten zu erwarten iſt. Zum erläuternden Beyſpiele hierüber dienen die gemeinen Aecker und Wieſen. Durch derſelben öffentliche Verpachtung an den Meiſtbietenden erlangt man freylich einen möglichſt hohen Ertrag, aber ſelten einen Pächter, welcher auf derſelben Verbeſſerung beträchtliche, und beſonders ſolche Koſten verwendet, die erſt in der Folge einiger Jahre mit Ueberſchuſſe erſetzt werden; und dies eben deßhalb um ſo weniger, je kürzer der Zeitraum der Verpachtung beſtimmt iſt. Außerdem hat auch ſolche Verpach

pachtung gewöhnlich den schädlichen Erfolg, daß gerade die mit Ackerbaue und Wiesenwachse am wenigsten, oder gar nicht versehenen, und derselben am mehrsten benöthigten Mitglieder der Gemeine am wenigsten zum Pachtbesitze jener gemeinen Grundstücke gelangen: weil die bemittelten Einwohner dieselben zugleich mit ihren eigenen Grundstücken mit weit weniger Kostenaufwande, als jene, bearbeiten und benutzen können, und sich daher zu einem ungleich höheren Pachtgelde, als dieselben, zu erklären pflegen. Noch schädlicher ist es, die gemeinen Aecker und Wiesen den Mitgliedern der Gemeine zur gemeinschaftlichen, oder zu einer jährlich nach einer gewissen Folge abwechselnden Nutzung zu überlassen; denn hieraus entstehet gewöhnlich eine gänzliche Sorglosigkeit gegen alle Verbesserungsmittel. Werden hingegen diese Grundstücke unter gedachte Mitglieder zum eigenthümlichen Besitze, mit der Verpflichtung zum jährlichen Abtrage eines mäßigen, unveränderlichen Zinses an die gemeine Casse, solchergestalt vertheilet, daß entweder jedes Mitglied einen gleichen, und zur ordentlichen Cultur hinlänglichen Antheil bekommt, oder, da die unzureichende Größe jener Grundstücke eine solche Vertheilung nicht gestattet, der Besitz der gemachten Abtheilungen durch das Loos bestimmt wird, und dann diejenigen, welche hiedurch nichts erhalten, dagegen von jenen Eigenthümern eine billige Vergütung empfangen; so werden nun diese letzten gern Mühe und Kosten anwenden, um sich von ihren Antheilen den bestmöglichsten Ertrag zu verschaffen.

3. Man sey mehr auf die Erlangung eines sichern, obgleich mittelmäßigen, als ei-

nes hohen, aber nicht so zuverlässigen Ertrages bedacht. Dieser Vorschrift wird sehr oft durch die unbedingte Verpachtung der Steinbrüche, Mühlen, Ziegelhütten und anderer gemeiner Güter dieser Art an die Meistbietenden entgegen gehandelt, hiedurch zu unbesonnenen Steigerungen des Pachtgeldes, und zu hieraus erwachsenden Rückständen und Abgängen Veranlassung gegeben; folglich die Einnahme der gemeinen Casse in große Unsicherheit gesetzt. In diesem, wie in jedem andern ähnlichen Falle, ist es wahre Klugheit, bekannte gute Wirthe und richtige Bezahler eines dem wirklichen reinen Ertrage nur irgend proportionirten Pachtgeldes zu wählen, und sich nicht durch die ungleich größeren Gebote solcher Competenten täuschen zu lassen, die ihre Angelöbnisse mit dem Schaden des gepachteten Grundstücks, oder ihrer Mituntherthanen, oder beyder, zu erfüllen bedacht, und doch selbst auf diese Art solches zu leisten nicht allemahl vermögend sind.

4. Den Mitgliedern einer Dorfgemeine können nur diejenigen Nutzungen gemeiner Güter zum gemeinschaftlichen Genusse überlassen werden, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft in der allernächsten Verbindung stehen, und der Gefahr schädlicher Mißbräuche am wenigsten unterworfen sind. Dahin gehöret die Ausübung der Befugnisse zu Viehtriften und Hütungen auf benachbarten Feldmarken *), imgleichen zur Benutzung der Mast von

*) Hier vorausgesetzt: daß man diese dem allgemeinen Besten schädliche Servituten nicht habe aufheben können, oder

von Eichen, Büchen und wilden Obstbäumen in den sowohl den Gemeinen selbst, als auch andern zugehörigen Waldungen.

5. Alle von den Commungütern erfolgende baare Einkünfte dürfen weder den Mitgliedern der Gemeine, noch ihren Vorstehern, zur willkührlichen Vertheilung und Verwendung überlassen werden. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf den Dörfern mehr als zu häufig; aber dann auch allemahl ihre schlimmen Folgen — liederliche Verschwendung gemeiner Einkünfte, drückende Schuldenlast der Gemeinen, Mangel an Hülfsmitteln zu gemeinnützigen Veranstaltungen, zu nöthigen Hülfsleistungen ꝛc. angetroffen.

6. Sie bleiben zum Fond der gemeinschaftlichen Dorfcasse auf immer gewidmet.

7. Die gute Verwaltung dieser Casse erfordert die genaueste obrigkeitliche Aufsicht, und eine solche Anordnung, wodurch die richtige Erhebung und Berechnung, auch die zweckmäßige Verwendung ihrer Einnahme, und überhaupt die Dauerhaftigkeit ihres Wohlstandes am stärksten gesichert wird.

Die

oder wollen. Das Letzte ist weit öfter, als das Erste, die wahre Ursache von der Fortdauer jener Ueberbleibsel des ersten rohesten Zustandes der Deutschen Landwirthschaft.

Die Nothwendigkeit der Beobachtung dieſer Regel bedarf keines Beweiſes; wohl aber die Art ihrer Befolgung einer näheren Erläuterung. Dieſe iſt in folgenden Sätzen enthalten.

a) So wahr es auch immer iſt, daß es den Vorſtehern, Schöppen oder Bauermeiſtern der Dorfgemeinen mehrentheils an derjenigen Kenntniß und Geſchicklichkeit im Schreiben und Rechnen, oft an Zeit, oft an Beharrlichkeit in einer auf pünctliche Genauigkeit beruhenden Arbeit, auch oftmahls an der unwandelbaren Gewiſſenhaftigkeit fehlet, welches alles zur ordentlichen und richtigen Führung eines Rechnungsweſens weſentlich nothwendig iſt; ſo werden ſie doch, als Repräſentanten der Gemeinen, von der Theilnehmung an der Verwaltung gemeiner Güter nicht gänzlich ausgeſchloſſen, auch die unmittelbare Erhebung und Verwendung der gemeinen Einkünfte — zur Verhütung mancherley Beſchwerlichkeiten und Koſtenaufwandes — nicht wohl andern Händen, als den ihrigen, anvertrauet werden können.

b) Dies muß jedoch mit ſolchen Veranſtaltungen geſchehen, wodurch nicht nur ihnen die zu übernehmende Rechnungsarbeit möglichſt abgekürzt und erleichtert, ſondern auch zugleich der gemeinen Caſſe die möglichſte Sicherheit gegen Unordnungen aus Nachläſſigkeit oder Unredlichkeit verſchafft wird.

c) Beyde Zwecke werden dadurch zu erreichen ſeyn, wenn

1) den

1) den Dorfvorstehern und Rendanten gedruckte Formulare der von ihnen zu führenden Rechnungen — welche die nöthigen Rubriken der Einnahme, zum Beyspiele: Einnahme an Pachtgeldern, Einnahme an unveränderlichen Zinsen, Einnahme vom Verkaufe, Einnahme an Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, jede dieser vier Rubriken mit den drey Columnen: Sollen einkommen, sind eingekommen, restiren, ferner: Einnahme an Rückständen, baarer Empfang vom Cassenvorrathe; auch gleichfalls die nöthigen Rubriken der Ausgabe, in Gemäßheit der hievon in der nächstfolgenden 8ten Regel angeführten Artikel, enthalten — zugestellet, und sie dabey unterrichtet werden, wo und auf welche Art sie jeden Posten in Einnahme oder Ausgabe aufzuzeichnen haben.

2) Wenn diese Rechnungen nicht bis zum Schlusse eines ganzen Jahrs, sondern nur bis zum Ablaufe eines jeden Quartals fortgeführt, dann geschlossen, und acht Tage nach jedem Quartale, nebst den dazu gehörigen Belägen und dem ganzen baaren Vorrathe, den Landdrosten, Landräthen, Kreishauptleuten oder Districtscommissarien — wofern aber dergleichen Männer zur Besorgung der ländlichen Polizey nicht bestellt sind — den Gerichtsobrigkeiten unfehlbar eingeliefert werden, und solchergestalt keine baaren Vorräthe in den Händen der Rechnungsführer länger, als bis dahin, verbleiben.

3) Wenn, nach solcher Ablieferung jeder Quartalsrechnung, jede darin wahrgenommene Unrichtigkeit un-

vorzüglich näher untersucht und abgeändert, auch die Einforderung und Beytreibung der darin bemerkten Reste sofort veranstaltet wird.

4) Wenn man alsdann den Rechnungsführern von dem abgelieferten baaren Vorrathe bloß so viel wieder zustellet, als zur Berichtigung der fürs nächste Quartal erforderlichen Ausgaben hinlänglich ist; und

5) Wenn von denselben keine einzige Auszahlung, ohne ausdrückliche Bewilligung und schriftliche Anweisung der vorbemeldeten Oberaufseher des gemeinen Cassenwesens, geschehen darf.

d) Zu den Obliegenheiten der jetzt gedachten Oberaufseher gehört dann auch ferner, daß sie aus den einzelnen Rechnungen eines jeden zu ihrem Districte, Kreise oder Gerichtsbezirke gehörigen Dorfes, von den vier Quartalen eines jeden Jahres die Resultate der Einnahme und Ausgabe, und den ganzen Bestand ihres gemeinschaftlichen Vermögens und dessen Verwaltung in eine Tabelle zusammenfassen, und solche, zur deutlichen und richtigen Darstellung des Activ- und Passivzustandes jener Dorfgemeinen, an die Landesregierung alljährlich mit ihrem gutachtlichen Berichte einsenden.

e) Endlich wird auch nöthig seyn, den unbemittelten und mit Schulden beschwerten Dorfgemeinen, durch Darlehne von den baaren Vorräthen der Communcassen bemittelter Gemeinen, oder aus den landesherrlichen Cassen, gegen eine geringe Verzinsung, etwan zu drey Prozent, und gegen Wiedererstattung vermittelst

ab-

abschläglicher Zahlungen in der festgesetzten Folge einiger Jahre, aufzuhelfen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, daß sie sich besonders von auswärtig angelieheten Capitalien und deren höheren Verzinsung befreyen, auch sich durch neue Anlagen, zum Beyspiele: gemeiner Backhäuser, Mühlen, Ziegel-, Kalk- oder Gipsbrennereyen, Steinbrüche ꝛc. und deren Verpachtung einen Zuwachs jährlicher Einkünfte verschaffen können.

8. Die vorbemeldete zweckmäßige Anwendung der Einkünfte von den Commungütern bestehet hauptsächlich darinn, daß dieselben

a) zur Tilgung der gemeinschaftlichen Passivschulden des Dorfs,

b) zur Herbeyschaffung gemeinschaftlicher Bedürfnisse für dasselbe, zum Beyspiele: zu Feuerlöschungsgeräthschaften und deren Unterhaltung ꝛc.

c) zum Baue, Besserung und Unterhaltung der vorhandenen gemeinen Gebäude, Brücken, Stege, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc.

d) zu gemeinnützigen neuen Anlagen,

e) zur Beyhülfe und Unterstützung in erlittenen Unglücksfällen,

f) zur Besoldung der zum gemeinen Besten des Dorfes zu unterhaltenden Personen, zum Beyspiele: des Wundarztes, der Hebamme, der Viehhirten, des Nachtwächters ꝛc.

Digitized by Google

g) zu Vorschüssen und Darlehnen für einzelne Mitglieder des Dorfes, besonders in den Fällen, da sie derselben zu Bauen, zur Anschaffung der Ackerbauwerkzeuge oder Handwerksgeräthschaften, oder des Saatkorns, oder anderer Sämereyen, zum Ankaufe der Pferde, oder anderen Haushaltsviehes, zur Tilgung auswärtiger Anlehne ꝛc. benöthiget sind, und

h) nach Berichtigung solcher Ausgaben, zum Erwerbe eines baaren Ueberschusses, und dessen Vermehrung, lediglich bestimmt bleiben.

Die nähere Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze, und die Bestimmung der Mittel zur besten Benutzung einer jeden Art von den vorbemeldeten gemeinen Gütern insonderheit, erfordert und verdient eine eigene Abhandlung.

Digitized by Google

9.

Betrachtungen über die Wildschäden.

Durch bessere Kenntnisse von dem Werthe der Landgüter, von der vortheilhaften Benutzung ihrer Zubehörungen und Gerechtsame, und von den eigentlichen Berufspflichten ihrer Besitzer ist zwar endlich in neueren Zeiten eine richtige Ueberzeugung von der Unbeträchtlichkeit des von Ausübung der Jagdgerechtigkeit, nach Abzuge der darauf zu verwendenden Kosten, zu erlangenden reinen Gewinnstes, sogar von dessen gänzlichen Ermangelung in den mehrsten Fällen, und von den mannigfaltigen Schädlichkeiten einer weit ausgebreiteten, mit einer zahlreichen Menge Wildpretts besetzten Wildbahn bewirkt, und hiedurch die ehemahlige leidenschaftliche Jagdliebhaberey sehr vermindert worden; diese jedoch in verschiedenen Gegenden Deutschlandes noch immer mehr, als zu viel, herrschend geblieben. In diesen ist dem Eigenthümer der Jagd an der Hegung, Vermehrung und Mästung des in seinem Walde hausenden Wildes mehr, als an der Cultur des Ersten, gelegen, ihm sein Jäger, seine Hunde und sein Jagdzeug mehr werth, als sein Förster, sein Verwalter, sein Haushaltsvieh und Ackergeschirr. Wird er hierinn noch außerdem durch das Beyspiel gleicher Gesinnung des Landesherrn begünstiget; so muß der arme gemeine Landmann die ärgsten Verwüstungen seiner Getreidefelder von Hirschen, Rehen und Schweinen, von ja-

genden Menschen, Hunden und Pferden, mit demüthigster Unterwerfung, erdulden, und selbst durch mannigfaltige beschwerliche Dienstleistungen bey jedem Treibjagen behülflich seyn. Aber auch selbst da, woselbst man die Früchte des Ackers höher zu schätzen scheinet, als den reichlichsten Ertrag jeder Jagd, und auf die Sicherheit der Ersten durch landesherrliche Verordnungen bedacht gewesen ist, leuchtet doch aus den darinn enthaltenen Ausdrücken von bloßer Zulässigkeit der anzuwendenden Hülfsmittel, und aus deren engen Einschränkung eine noch immer fortdaurende besondere Begünstigung des Wildprets und der Jagd hervor. Nicht als eine den Unterthanen zustehende Befugniß, gewaltthätige Verletzungen ihres Eigenthums abzuwehren, sondern als bloße gnädige Erlaubniß, wird ihnen daselbst zugestanden, zum Verscheuchen des räuberischen Wildes nächtliche Feldhüter zu bestellen und zu unterhalten; dabey einen, höchstens zwey, aber ja keine andere, als nur kleine und noch überdem mit hangenden Knütteln versehene Hunde anzuwenden; dabey der Gebrauch alles, auch nur mit Pulver geladenen Schießgewehrs zu diesem Zwecke, bey Vermeidung strenger Bestrafungen, gänzlich verboten; jeder ins Feld oder in Wald mitgenommene, nicht am Stricke geführte Hund allemahl der Todes- und noch außerdem sein Eigenthümer einer beträchtlichen Geldstrafe unterworfen; das Zuspitzen der Staken oder Pfähle in den zur Beschützung der Aecker oder Gärten errichteten Zäunen gleichfalls mit einer Geldstrafe belegt, und das Abrunden oder Platthauen ihres obersten Endes befohlen, damit das raubgierige Wild über solche Zäune sicher und ohne Gefahr, sich

zu

zu spießen oder sonst zu beschädigen, hinwegspringen könne.

Warum hier weit mehr Schonung gegen räuberische wilde Thiere, als gegen räuberische Menschen? denn niemand würde es gewiß für ein vernünftiges Gesetz erkennen, in welchem den Bewohnern der Häuser die nächtliche Unterhaltung eines brennenden Lichts und einer Wache, als eine besondere Vergünstigung, angerechnet, zugleich aber, bey harter Bestrafung, jede Veranstaltung untersagt würde, wodurch der Dieb allzusehr erschreckt werden, oder gar in Leibes- und Lebensgefahr gerathen mögte. Kann nicht der Unterthan eben deßhalb, weil er dafür mancherley Steuren entrichtet, und mancherley Dienste leistet, für sein Eigenthum im Felde eben sowohl, als in seiner Wohnung, die Sicherstellung gegen Beschädigungen mit gleichem Rechte fordern? Warum sollte er die Befugnisse, die ihm gegen minder schädliche Geschöpfe, Sperlinge, Mäuse, Hamster, Raupen ꝛc. allgemein unverwehrt sind, gegen die ihm weit schädlicheren Thiere auf keinerley Weise ausüben dürfen? Offenbar ist ihm gegen diese durch solche vorangeführte Verordnungen äußerst wenig, oder eigentlich gar nicht geholfen. Mir sind Getreidefelder bekannt, deren vorbeschriebene nächtliche Behütung gegen Wildschäden ihren Eigenthümern jährlich an 70 bis 80 Thaler kostet, und woselbst dennoch dadurch die Einbuße an Feldfrüchten durch den Fraß, das Zertreten und Zerwühlen vom Wildprette deßhalb noch immer beträchtlich bleibt: weil das Wild, des oftmahligen leeren Geschreyes der Wache und des Bellens der kleinen Hunde nach und nach gewohnt, dasselbe so

wenig

wenig scheuet, daß es selbst in dessen Nähe oder nur in kleinen Entfernungen davon seine feindlichen Einfälle und Verheerungen fortsetzt, auch überhaupt jene angestellten Beschützer der Felder unmöglich in allen Gegenden sogleich gegenwärtig seyn können, woselbst es erforderlich wäre.

Aber bleibt dann dem Landmanne gar kein Mittel übrig, den Ersatz des ihm zugefügten schmerzlichen Schadens zu erlangen? Kann er denselben nicht mit Rechte fordern? Oder muß er sich mit der ihm in solchen Fällen von dem mit der Jagd berechtigten Gutsherrn nur selten gewährten, ihn gar nicht entschädigenden Erlassung eines Theils der Abgaben begnügen? Muß er diese noch überdem als eine Gnade erbetteln?

Das widerspricht doch in der That den Grundsätzen natürlicher Billigkeit und Rechte eben sowohl, als positiven Gesetzen, gänzlich. Diese berechtigen Jedermann, gewaltsame Anfälle von sich und seinen Besitzungen durch Widerstand, selbst im Nothfalle, mit Verletzung des ihm Schaden zufügenden Menschen oder Thiers, abzuwehren, und verurtheilen jeden Eigenthümer eines zahmen oder wilden Thiers ohne Unterschied, selbst alsdann, wenn er dessen Bösartigkeit nicht kannte, zur völligen Erstattung des von demselben Jemanden verursachten Schadens, außerdem aber auch noch zu einer Bestrafung, wenn dieser Schaden aus der natürlichen Beschaffenheit des ihm zugehörigen wilden Thiers entstand, und er dessen Verhütung verabsäumet hatte.

Ver-

Verbindet man diese evidenten Rechtswahrheiten mit dem eben so richtigen Begriffe des den Inhabern der Jagd über das in ihrem Jagdbezirke befindliche Wild zustehenden Eigenthumsrechts *), so folgt hieraus ganz offenbar und unwiderleglich, daß dieselben zur Abwendung alles den Inhabern der Getreidefelder von daher entstehenden Schadens, und, in sofern solches nicht geschehet **), zu dessen Bezahlung, nach dem taxirten vollen Werthe, verbunden, auch die letzten solche von den Ersten zu fordern, in dem Falle aber, des Mangels jener Sicherstellung, vollkommen befugt sind, die nächsten und kräftigsten Hülfsmittel zur Beschützung ihrer Feldfrüchte, auch bey erfordernder Nothwendigkeit, selbst Verwundung oder Tödtung des wilden Thiers, anzuwenden. Es kann daher von keinem Gerichte — ohne sich selbst zu verunehren und der gröbsten Ungerechtigkeit schuldig zu machen — dem Landmanne, der, wegen erlittener und hinlänglich bescheinigter Wildschäden, von dem Inhaber der Jagd deren vollen Ersatz fordert, solcher jemahls versagt, noch der Erste für straffällig erkannt

*) Da bekanntlich der Jagdeigenthümer sogleich durch den Eintritt jedes aus einem fremden Jagdreviere in das seinige übergegangenen Stückes Wild, dessen Eigenthum erlanget, und, sich desselben zu bemächtigen, berechtiget wird; so kann die Ausflucht, es sey der Feldschaden nicht vom eigenen, sondern fremden Wilde verursacht worden, niemahls Statt finden.

**) Entweder weil sie es nicht wollen oder nicht können. Im ersten Falle müssen sie nothwendig volle Entschädigung leisten, im letzten aber ihr ausschließliches Recht über das Wild unfehlbar verlieren und dürfen dem beschädigten Theile nicht verwehren, sich selbst dagegen die nöthige Hülfe zu verschaffen.

Digitized by Google

erkannt werden, wenn er, durch die Verschuldung des letzten, nicht nur in übermäßiger Hegung und Schonung des Wildes, sondern auch in dessen verabsäumter Abwehrung und Verscheuchung von den Feldern, in die Nothwendigkeit ist gesetzt worden, zur Vertheidigung derselben, von solchen Mitteln Gebrauch zu machen, wodurch er sich die nöthige Sicherheit gegen die Beschädigungen und den Verlust vom Wilde verschaffen kann.

Weit gerechter, billiger und zweckmäßiger, als die obbemeldeten Verordnungen, würde daher diejenige seyn, wodurch den Inhabern der den Wildschäden unterworfenen Feldmarken nicht allein jede Art ihrer Verwahrung gegen die Verherungen vom Wilde und jede Art dessen Wegscheuchens, sondern auch in dem Falle, da, auf die den Jagdbedienten geschehene Anzeige von dem angerichteten Schaden, die nöthige Sicherstellung fürs Künftige gar nicht oder nicht hinlänglich erfolget, die Verwundung des abermahls in den Getreidefeldern angetroffenen Wildes durch ein mit Mittelschrote geladenes Gewehr, und endlich dessen Niederschießen — jedoch nirgends anderswo, als daselbst und unter der Verpflichtung das letzte den Jagdbedienten, zur Abholung des getödteten Wildes, sofort gemeldet werde — und noch außerdem zugestanden wird, die Erstattung des erlittenen Schadens von dem Eigenthümer der Jagd zu fordern.

Am wirksamsten zum Verscheuchen des Wildes von den Getreidefeldern, und zur Verhütung dessen Verwüstung von demselben würde ohne Zweifel die

zwar

zwar zu wünschende, aber nicht zu hoffende Verwandelung aller Privatjagden in Koppeljagden seyn, wodurch freylich die Anzahl des Wildprettes gar sehr würde verringert werden, jedoch noch immer so viel übrig bleiben, um den nach Wildbraten und Wildpasteten lüsternen Geschmack von Zeit zu Zeit zu befriedigen.

Digitized by Google

10.

Versuch

einer Beantwortung der Preisaufgabe:

Würde es den Landwirthen in Niedersachsen vortheilhaft seyn, ihre Getreidefelder einzuschließen, oder zu befriedigen *)?

§. 1.

Grundriß des Inhalts.

Bevor ich mich an die Beantwortung dieser Preisaufgabe wage, wird zur Deutlichkeit und Vollständigkeit des ganzen Vortrages erforderlich seyn, die vorgängig nothwendigen Einrichtungen anzuzeigen, ohne welche die Einschließung der Getreidefelder gar nicht, oder doch nur mit sehr vermindertem Nutzen statt findet, und die mannigfaltigen Arten dieser Einschließungen oder Befriedigungen zu beschreiben. Erst alsdann, wenn dies geschehen ist, werden sich auf der einen Seite sowohl die allgemeinen Vortheile solcher Einschließungen überhaupt, als auch die besonderen Vortheile einer jeden Art derselben: und gleichfalls auf der andern Seite sowohl die allgemeinen, als auch die besondern Schädlich-

*) Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen hat den Verfasser dieser Beantwortung einer von derselben für den Monat Julius des Jahrs 1784 bestimmten Preisfrage, nebst der schriftlichen Versicherung ihres vielen Beyfalls, mit dem Accessit, und der Preismedaille beehret.

Digitized by Google

lichkeiten derselben — und zwar beydes, jener Vortheil und dieser Nachtheil, in specieller Hinsicht auf die Niedersächsischen Landwirthschaften — deutlich bestimmen lassen. Wenn nun hiernächst Nutzen und Schaden richtig gegen einander abgewogen werden; so wird das Resultat davon die Entscheidung geben: ob die Einschließung der Getreidefelder den Niedersächsischen Landwirthen überhaupt, und ohne Ausnahme, oder nur in gewissen bestimmten Fällen, zu empfehlen, oder zu widerrathen sey? Eben dies sind dann auch die Grundlinien, die ich mir bey meiner gegenwärtigen Ausarbeitung vorgezeichnet habe.

§. 2.

Vorgängig nothwendige Einrichtungen zur Einschließung der Getreidefelder.

In allen denjenigen Staaten, wo die Landwirthschaft noch immer der uralten tyrannischen Gewalt der gemeinen Hut- und Triftgerechtigkeiten und der Koppelhütungen unterworfen ist — wo der Landwirth die sichersten Mittel zur Verbesserung seiner Aecker und zur Vergrößerung ihres Ertrages nur wissen, aber nie gebrauchen; nicht alles, was er will und kann, und ihm am vortheilhaftesten ist, sondern nur dasjenige und so viel, als ihm ein unnatürlicher Zwang erlaubt, bestellen und ernten; und $\frac{1}{5}$ oder gar $\frac{2}{5}$ seiner Getreidefelder durchaus nicht nützen darf; und seine Brach- und Stoppelfelder den von allen Seiten eindringenden Viehheerden — obgleich diese mehr vertreten, als sie genießen, und den ihm verursachenden Schaden durch den zurückgelassenen, der Luft und Son-

ne zum Verzehren bloß liegenden Dünger gar nicht ersetzen — offen lassen muß — bleibt demselben die Einschließung seiner Getreidefelder gänzlich verwehret. Diese Einschließung setzt also die Aufhebung vorgedachter Hut- und Triftgerechtigkeiten und Koppelhütungen, nicht weniger die Abschaffung verschiedener anderer Arten ländlicher Servituten, z. B. des Durchganges, der Ueberfahrt und dergleichen, als wesentlich nothwendig voraus: und die Erste kann daher in einem sehr großen, und beynahe dem größten Theile von Niedersachsen so lange gar nicht statt finden, als die letzten noch fortdauren.

Ein anderes großes Hinderniß gegen die Einschließung der Getreidefelder, entstehet aus der Abtheilung der sämmtlichen zu einer ganzen Feldmark gehörigen Aecker in viele lange und schmale Streifen, und aus der vermischten Lage derselben unter einander in Absicht ihrer Eigenthümer. Dies findet sich gleichfalls noch in vielen Niedersächsischen Gegenden: in den mehrsten ist jedoch diese eben so unbequeme, als schädliche Einrichtung bey den angeordneten Landesvermessungen durch zweckmäßigere Vertheilung und durch die Zusammenlegung jener einzelnen, schmalen Ackerstücke weggeschafft worden. Durch erstgedachte unwirthschaftliche Abtheilung und Lage der Aecker wird nun zwar da, wo sie noch vorhanden ist, die Einschließung der Getreidefelder nicht so, wie durch die Triftgerechtigkeiten und Koppelhütungen, ganz unmöglich gemacht; aber doch sehr erschweret, und der von ihr zu erwartende Nutzen beträchtlich vermindert. Einige Lobredner der Einschließung

jung der Aecker *) behaupten freylich gerade das Gegentheil, und versichern: "daß, je kleiner die Einschließungen gemacht werden, um desto größer der daraus erwachsende Vortheil sey; weil ein eingeschlossenes Land von einem großen Umfange, von seinen Hecken so viel wenigern Schutz, und überhaupt so viel wenigern Vortheil von dem Einschließen habe, je näher es, in Ansehung seines großen Umfanges, der Beschaffenheit der offenen Felder gleichkomme, deren Grenzen alle doch irgendwo von Hecken eingeschlossen wären." Aber der Ungrund hievon wird sogleich einem jeden Kenner der Sache sichtbar werden, wenn derselbe in Erwägung ziehet, daß die Einschließung fünf schmaler zerstreut liegender Ackerstücke, wovon jedes zwey Morgen hält, beynahe gedoppelt so viel Kosten der Anlage und Unterhaltung erfordert, als die Einschließung eben dieser zehn Morgen, in einer Fläche beysammen gelegen, erfordern würden; daß die hiernächst (§. 8. Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.) bemerkten Schädlichkeiten nothwendig um so viel größer und empfindlicher seyn müssen, je mehr die Anzahl der Einschließungen vermehret, und der innere Raum zwischen ihnen vermindert wird; daß ein kleiner und enger eingeschlossener Platz bey weitem nicht so gut, als ein größerer, beackert werden kann; daß besonders eine sehr schmale Fläche das so vortheilhaft und nöthige Querpflügen gar nicht gestattet; und daß alle diese Schädlichkeiten den von der Einschließung, be-

*) Die Verfasser der aus dem Englischen übersetzten allgemeinen Haushaltungs- und Landwissenschaft. Erster Theil, 3tes Buch, 2tes Capitel, 359ste Seite.

besonders mit lebendigen Hecken oder dürren Verzäunungen, zu erwartenden Vortheil weit überwiegen. Auch in England, wo bereits $\frac{3}{4}$ aller Getreidefelder eingezäunet sind, schließet der Eigenthümer erst alsdann seinen Acker mit Hecken ein, wenn ihm zuvor sein vorher gestückeltes Land beysammen angewiesen worden ist *).

Ich glaube also berechtiget zu seyn, daß ich bey der Einschließung der Getreidefelder die vorgängige Zusammenlegung der zerstreut liegenden kleinen schmalen Ackerstücke gleichfalls als wesentlich nöthig voraussetze.

Endlich würde es auch ganz vergeblich seyn, in einem Staate die Einschließung der Getreidefelder anzuordnen, woselbst eine unweise Vernachlässigung der Heerstraßen, Menschen und Vieh in die unvermeidliche Nothwendigkeit setzt, sich Gänge und Fahrten über angrenzende Felder, mit Zerstörung aller dagegen gemachten Verwahrungsmittel, zu öffnen; um nicht im Schlamme und in den Abgründen der Heerstraßen zu versinken. Gegen diese Verwüstungen müssen jene Einschließungen nothwendig gesichert seyn: und dies kann nicht anders, als durch tüchtige Besserung der Heerstraßen und derselben beständige Erhaltung im guten Gange und fahrbaren Stande geschehen. Es können also die Einschließungen der Getreidefelder nicht wohl da Statt finden, wo es noch an dem Letzten fehlet.

§. 3.

*) Beyträge zur Oekonomie-, Cameral- und Polizeywissenschaft aus den Berichten eines Deutschen Cameralisten von seinen Reisen ꝛc. Dessau 1782. 8. 150. Seite.

§. 3.

Mannigfaltige Arten der Einschließung.

Man wird in Niedersachsen nirgend eine Feldmark antreffen, wo alle Aecker ohne Ausnahme offen, und keiner mit irgend einer Art von Einschließung oder Befriedigung versehen wäre. Gewöhnlich pflegt man doch den äußern Umfang der Wannen — wodurch ich die Hauptabtheilung einer Feldmark verstehe, wovon jede einen gewissen bestimmten Bezirk zunächst beysammen liegender Aecker ausmacht — besonders da, wo dieselben an Fahrwegen und Viehtriften grenzen, mit aufgeworfenen Graben, oder trockenen Zäunen, oder lebendigen, mehrentheils wildgewachsenen, und nur selten von der Hand des Fleißes und der Kunst gepflanzten und gewarteten Hecken, oder doch wenigstens durch vorgesteckte dürre Dornsträuche gegen die Beschädigungen von Menschen und Viehe zu verwahren. An sehr wenigen Orten wird man aber wahrnehmen, daß eine solche Wanne von allen Seiten auf vorgedachte Art eingeschlossen wäre, und am allerwenigsten, daß jeder Eigenthümer alle äußere Grenzlinien des ihm zugehörigen Landes durch jene Mittel befriediget und verwahret hätte: man müßte dann die Einfassungen der Schläge, oder Koppeln der Holsteinischen und Meklenburgischen Koppelwirthschaft, und die Umziehung der Marschländereyen mit Graben dahin rechnen. Da mir aber bey der ausgesetzten Preisfrage das Augenmerk nicht sowohl hierauf, als vielmehr und vorzüglich auf die in England gebräuchliche Einschließung und Einzäunung der Aecker gerichtet, und dies der rechte Gesichtspunct zu seyn scheint, woraus jene Frage betrachtet und beurthei-

let werden soll; so wird zuförderst nöthig seyn, nicht nur die mannigfaltigen Arten solcher Einschließungen anzuführen, sondern auch dabey zu bemerken, welche davon in England die gewöhnlichsten, und welche für jede Art der Lage und des Bodens die schicklichsten sind. Dahin gehören:

1. Lebendige Hecken. Hiezu sind die mehrsten Arten von Busch- und Strauchholze *) nutzbar; besonders

a) Weisdorn, Meldorn, Malterbrot. (Crategus oxyacantha.)

b) Schwarzdorn, Schlehendorn. (Prunus spinosa.)

c) Kreuzdorn, Wegdorn. (Rhamnus cathorticus.)

Diese Stauden haben sämmtlich einen sehr langsamen Wuchs, und gerathen in flachen mit etwas guter Dammerde (Humus) vermischten Boden am besten, auf hohem, sandigem und steinigtem Boden schlecht, in niedrigem und feuchtem Boden aber gar nicht. In Eng-

*) Diese Benennung ist freylich nicht botanisch; aber doch forstmäßig: und hat ihren Grund in der Verschiedenheit des Wachsthums und der Dauer der Waldgewächse. Kramer zählet vorgedachte Holzarten im 4ten Capitel seiner Anleitung zum Forstwesen zu den ganzen Stauden (Fructibus). Dieser mein seliger, und mir unvergeßlich ehrwürdiger Freund und meine eigenen Erfahrungen sind die vornehmsten Wegweiser, denen ich in meiner Beschreibung der zu den Feldhecken tauglichen einländischen Gewächse folge.

England nutzet man alle diese drey Arten zur Anlegung der Feldhecken, giebt aber den Weisdornen den Vorzug, welchen sie auch völlig verdienen; weil sie leicht zu behandeln sind, durch ihre stachlichten, dicht und verworren in einander gewachsenen Zweige eine vortreffliche Befriedigung, und nicht nur ein gutes Brennholz, sondern auch die besten Wasen zu Gradirhäusern bey Salzwerken, und ein brauchbares Holz zu Heften, Handgriffen, zu Treibstöcken bey Mühlwerken, zu eingelegten Tischlerarbeiten und zu allerley Drechslerwaaren geben. Außerdem breiten sich ihre Wurzeln nicht so weit aus, und schaden dem Wachsthume der benachbarten Pflanzen nicht so sehr, als die Wurzeln der letztbenannten beyden Arten.

d) Hagedorn, wilder Rosenstock (Rosa canina), der ebenfalls zu den Dorngesträuchen gehöret, in einem etwas feuchten Boden den besten, in einem trockenen, steinigten, oder sandigten Lande aber nur schlechten Wachsthum hat, und eine bey weitem nicht so dichte und dauerhafte Hecke, als jene Dornen, verschafft. Man bedienet sich desselben gleichfalls in England zu Anlegung der Hecken.

e) Hülse, Stechpalme, Walddiestel, Zwieseldorn (Ilex aquifolium.) Zum guten Wachsthume dieser Staude ist jeder trockene, schlechte und kiesigte Boden tauglich. Sie giebt eine sehr dichte, und für Menschen und Vieh fast undurchdringliche Einschließung, wird deßhalb in England sehr geschätzt, und sowohl allein, als auch mit andern Dornstauden vermischt, zu Hecken häufig angepflanzt.

f) Stach-

f) Stachlichter Genster, Ginster, Pfriemenkraut (Ulex europaeus), begnüget sich zu seinem Wachsthume mit dem dürresten und unfruchtbarsten Sandboden, und ersetzt dadurch die Stelle derjenigen Stauden, die allda nicht gerathen. Man erhält zwar von dieser Staude eine sehr dichte Hecke — daher sie auch in England dazu, jedoch nicht häufig, gebraucht wird — die aber den Fehler hat, daß sie nicht von langer Dauer ist, und das Beschneiden auch den Winterfrost in den Niedersächsischen Gegenden nicht wohl vertragen kann. Eben diesen Vorwurf macht man auch der vorhin angeführten Hülse oder Stechpalme, aber mit Unrechte: denn ihr guter und häufiger Wachsthum in und an den Forsten des Unterharzes beweiset das Gegentheil *).

g) Weiseper, Maasholder, Maaßeller, kleiner Deutscher Ahorn (Acer campestre), gehört eigentlich mehr zu den Bäumen, als zu den Stauden **); oder macht vielleicht die Grenzscheidung zwischen unsern Waldbäumen und Waldstauden. Eine Abart hievon, deren Zweige sehr sperrigt, und fast eben so, wie bey den Dornen, durch einander gewachsen sind, giebt eine sehr gute Hecke. Hiezu nutzt man auch dieselbe gemeiniglich in England. Sie erfordert aber zum guten Wachsthume eine gute lockere Erde, und geräth schlecht sowohl in zähem Klei- als losem Sandboden.

h) Wa-

*) Auch auf dem Jakobsberge bey Minden findet man dieses Gewächs in sehr großer Menge. Fabri's geographisches Magazin, 1. Band. 2 Heft. S. 152.

**) Kramer rechnet dieses Gewächs zu den letzten.

h) Wacholderstrauch (Iuniperus communis.) Ob mir gleich nicht bekannt ist, daß diese Staude zu Anlegung der Feldhecken in England genutzt wird, und ob ich gleich nirgends in Niedersachsen ganze davon angepflanzte Hecken angetroffen habe; so kann ich doch um so weniger zweifeln, daß sie brauchbar sey, da ich sie einzeln in und an Hecken und Zäunen im besten Wachsthume wahrgenommen habe, da sie verworren in einander gewachsene, und mit scharfen stechenden Nadeln besetzte Zweige hat, da ihr große Kälte nichts schadet, und da sie auf hohen sandigen, dürren und unfruchtbaren Orten sehr gut, in andern besserm Boden aber nicht so gut fortkommt. In diesen beyden letzten Betrachtungen hat sie in der That vor verschiedenen anderen Heckengewächsen einen wichtigen Vorzug.

Von weit geringerem Werthe zur Anlegung der Hecken, und doch eine in England an einigen Orten gewöhnliche Heckenstaude ist

i) der Hollunder, Flieder, Alhorn (Sambucus nigra.) Alle Vortheile, welche eine solche durch ihren leichten und schnellen Wuchs — wozu sie doch einen guten Boden erfordert — durch den baldigen Schutz und Schatten, welchen sie giebt, und dadurch verschaffet, daß sie weder von Raupen noch Vieh angefressen wird, können dennoch ihre Fehler, da sie niemahls eine zum Schutze hinlängliche Dichtigkeit und Festigkeit, und sehr bald unten am Boden Lücken und Oeffnungen bekommt, und deßhalb einer fast unaufhörlichen Ausbesserung bedarf, nicht ersetzen.

k) Die

k) Die Birke, Meye (Betula alba), gehöret zwar nicht zu den Waldstauden, sondern zu den Waldbäumen, ist aber dennoch zu Heckenpflanzungen sehr schicklich, und deßhalb von vorzüglichem Werthe, weil keine Art des Bodens, der Lage und des Klima's ihrem guten Wachsthume hinderlich ist. Sie hat außerdem einen schnellen Wuchs, und giebt — wenn ihre sehr biegsamen Zweige wohl in einander geflochten werden — eine dichte, obgleich nicht sehr feste Befriedigung. Ob schon dieser Baum in England einheimisch, und häufig genug vorhanden ist; so finde ich doch nicht, daß man davon jenen nützlichen Gebrauch zu machen gewohnt sey.

l) Wilder Apfel- und wilder Birnbaum, (Pirus malus und Pirus communis.) Auch von diesen Bäumen pflegt man an einigen Orten in England Feldhecken anzupflanzen: wozu sie aber, wegen unzureichender Menge an Zweigen und Schößlingen, wegen der in einer solchen Hecke gemeiniglich vorhandenen trockenen Aeste, Lücken und Oeffnungen, und wegen ihrer häufigen Beschädigung vom Viehe nicht wohl tauglich sind *).

Zur

*) Es liegt außerhalb den Gränzen des Plans dieser Abhandlung, sowohl alle Arten von Bäumen, ganzen und halben Stauden anzuführen, die zu Hecken und Verzäunungen brauchbar sind, als auch von der besten Methode ihrer Pflanzung und Wartung zu handeln. Ich würde sonst in Hinsicht auf Ersteres unter der Reihe der zu Feldhecken eben sowohl, als zu Gartenhecken nutzbaren Bäume und Gesträuche die Hainbüche, Hagenbüche, Weißbüche, Steinbüche, (Carpinus betulus), die Rainweide, Härtern, Hartrigel, Zaunrigel, (Liguſtrum vulgare), den Spin-

del-

Zur Einschließung und Befriedigung der Getreidefelder dienen gleichfalls

2. dürre Zäune oder todte Hecken. Man verfertiget dieselben gewöhnlich

a) entweder von den abgehauenen und dicht in einander geflochtenen Zweigen der Weiden, besonders der gelben Bandweide (Salix vitellina), und der Korbweide (Salix viminalis);

b) oder von den aus Weidenzweigen, oder allerley Buschholze zusammengebundenen Wasen und Faschinen, die vermittelst der durch dieselben und bis in die Erde geschlagenen Pfähle oder Staken, und durch die allemahl auf den achten oder zehnten Fuß gesetzten Anschraden befestiget werden;

c) oder

delbaum, Hanenklötgen (Euonimus vulgaris), und noch einige andere mit aufgestellt; und dabey der Kornelkirsche (Cornus mas) den Vorrang in der Heckenpflanzung vor der Hainbüche, und folglich auch vor vielen andern Arten — so häufig die Hainbüche auch angepflanzt, und so sehr sie auch gewöhnlich dazu empfohlen wird — gegeben haben: weil sie denselben deßhalb völlig verdient, da die von ihr gepflanzte Hecke ungleich fester, dichter, fast undurchdringlich wird, und von längerer Dauer, als eine Hainebüchenhecke, auch dabey der fast alljährlichen Verwüstung von Käfern und Raupen nicht so, wie diese, ausgesetzt ist, sondern von Raupen gar nicht, und von Käfern nur selten und wenig beschädigt wird. Zu dem gegenwärtigen Zwecke aber — welcher bloß auf die zur Einschließung der Getreidefelder bestimmten Hecken überhaupt gerichtet ist — war es, deucht mich, hinlänglich, bloß zur näheren Erläuterung des Vordersatzes einige inländische Bäume und Stauden anzuführen, die gewöhnlich in England zu Anlegung der Feldhecken angewendet werden, und hiezu gleichfalls in Niedersachsen vorhanden und brauchbar sind.

Digitized by Google

c) oder von abgehauenen, und gleichfalls mit durchgeschlagenen Pfählen befestigten oder an Pfählen und Latten oder Querstangen angebundenen Dornsträuchen: wozu die Schwarzdornen, wegen ihrer häufigern und stärkeren Zweige und Stacheln, vorzüglich brauchbar sind. Hier mögen dann auch

d) die holzverschwenderischen Wände und Einschliessungen ihren Platz bekommen, die von Brettern, oder von gehauenen oder geschnittenen Planken verfertiget werden, und zur Befriedigung nicht bloß der Gärten, sondern auch der Felder — zur Unehre der landwirthschaftlichen Polizey — an vielen Orten noch immer so gewöhnlich sind.

3. Gräben sind, wegen der wenigen Mühe und Kosten, die sie erfordern, und weil sie fast überall angebracht werden können, eine so allgemein bekannte und gewöhnliche Art der Befriedigung der Getreidefelder, daß hier davon nichts weiter zu bemerken nöthig seyn wird, als daß sie zur Beschützung nicht nur der Feldfrüchte, sondern auch der lebendigen Hecken und trockenen Verzäunungen, imgleichen zur Ableitung der den Aeckern, Wiesen oder Aengern schädlichen überflüssigen Nässe dienen; daß sie für die allermehrsten Getreidefelder nützlich, für die feuchten, sumpfigen oder den Ueberschwemmungen ausgesetzten Aecker durchaus nothwendig, und nur für den trockenen losen Sandboden, nicht nur, wegen des baldigen Verfalls und Einsturzes der Graben, nicht rathsam, sondern auch deßhalb, weil sie diesem Boden die nöthige Feuchtigkeit entziehen, schädlich sind; und daß sie, nach der Verschiedenheit

ihrer

ihrer Bestimmung, eine bald größere, bald geringere Breite und Tiefe, allemahl aber eine hinlängliche und feste Dossirung erfordern.

Mit den Gräben ist noch eine andere Art von Befriedigung, nämlich

4. Aufwürfe, Wälle oder Dämme auf dem äußern Umfange der Getreidefelder wesentlich verbunden: weil jene die zu diesen nöthige Erde hergeben, und die letzten ohne die ersten von sehr geringem, oder vielmehr gar keinem Nutzen seyn würden. Man verschaffet diesen Aufwürfen entweder durch eine Unterlage von abgestochenen und umgekehrt gelegten Rasen, oder durch dazwischen gelegte Steine, Ochsenhörner oder große Thierknochen, die nöthige Festigkeit. Hieher rechne ich auch

5. die in einigen Gegenden Niedersachsens gebräuchlichen Wellerwände; die von zusammengeballten, und mit Strohe vermengten, zuförderst aber tüchtig durchgekneteten thonigten Erdarten aufgeführet, und dadurch am besten befestiget werden, wenn sie eine kleine Grundmauer zur Unterlage, und oben eine Bedeckung von Ziegeln, oder auch nur von großen und starken Rasenplatten haben.

Man giebt gleichfalls an einigen Orten, woselbst Steine in der Nähe und in Menge zu bekommen sind, den Getreidefeldern eine Einschließung

6. von Mauerwerke. Dieses bestehet entweder bloß aus einer fortlaufenden Zusammenhäufung neben

und auf einander gelegter Steine, ohne alle Verbindung derselben mit einander durch irgend eine Art von Mörtel; oder man giebt demselben durch Ausfüllung der leeren Zwischenräume mit Erde, oder durch eine ordentliche Zusammenfügung der Steine mit Lehme, oder einer andern Art zäher Erde Verbindung und Festigkeit.

Endlich gehöret auch hieher:

7. Diejenige Art von Gehägen und Einfassungen der Getreidefelder, die bey den Holsteinischen und Meklenburgischen Koppelwirthschaften so gewöhnlich ist, und die von eingerammelten starken eichenen Pfählen, durch welche man zwey bis drey lange Stangen von Kiefern oder Kienbäumen (Pinus silueſtris) ziehet, oder eben so viel Latten an dieselben befestiget, verfertiget werden *).

Von allen diesen jetzt angeführten Arten der Einschließung behält unstreitig diejenige, die eine Zusammensetzung der ersten vier Arten ist, und durch die Ziehung eines Grabens, Aufwurf eines Walles oder Dammes, dessen Bepflanzung mit einer lebendigen Hecke, und deren Verwahrung von der äußern Seite durch eine trockene Verzäunung beschafft wird, sowohl wegen ihrer Dauer, als auch wegen ihrer zweckmäßigen Wirkung, entscheidende Vorzüge.

§. 4.

*) Man pflegt daselbst auch, und besonders im Holsteinischen, auf der Gerst die Besitzungen mit einem aufgeworfenen kleinen Walle einzufassen, und denselben mit Ellern (Betula alnus glutinoſa) und Birken zu bepflanzen.

§. 4.

Nothwendige Grundlage der Berechnung des Vortheils und des Nachtheils der Einschließungen.

Um hiernächst eine richtige Balanz des Gewinnstes und Verlustes zu ziehen, welcher mit der Einschließung der Getreidefelder verknüpft ist, werde ich keine bloß speculativische Möglichkeiten, sondern allein in richtigen Erfahrungen gegründete Wirklichkeiten in Anschlag bringen: und diese letzten theils aus den Zeugnissen glaubwürdiger Kenner der Sache; theils aus meinen eigenen Wahrnehmungen hernehmen. Also zuerst von den Vortheilen dieser Einschließungen.

Alles, was zu Gunsten derselben ist gesagt, und durch Erfahrungen bestätiget worden, betrifft theils solche Vortheile, welche alle Arten der Einschließung ohne Unterschied verschaffen, theils solche Vortheile, welche nur gewissen einzelnen Arten eigen sind.

§. 5.

Allgemeine Vortheile der Einschließung *).

Durch jede Einschließung eines Getreidefeldes von allen seinen äußern Seiten erlangt der Eigenthümer folgende drey wesentliche Vortheile:

1. Si-

*) Zu denjenigen Schriften, in denen die Einschließung der Getreidefelder theils ohne alle Ausnahme, theils mit einigen Einschränkungen empfohlen wird, gehören: Allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft. 8. Hamburg 1763. 1. Theil, 3. Buch, 1. und 2. Capitel. *Ethis de Noveau* sur la question s'il vaut mieux permettre à chaque possesseur de fermer sa pos-

1. Sicherheit seines Eigenthums und dessen Nutzens. Der Eigenthümer eines offenen Feldes leidet durch das Gehen, Reiten und Fahren der Menschen über dasselbe bey schlimmen Wegen, durch den Fraß, und noch mehr durch das Zertreten und Wühlen des wilden und zahmen Viehes, durch das Abpflügen seiner Nachbaren und dergleichen, an seinem Felde selbst und dessen Ertrage nur gar zu oft den beträchtlichsten Schaden. Gegen alle diese Beschädigungen wird er durch die Einschließung theils ganz, theils größtentheils geschützt.

2. Uneingeschränkte Freyheit in Benutzung seiner Aecker: denn da eine solche Einschließung die Aufhebung der Hut- und Triftgerechtigkeiten, als wesentlich nothwendig voraussetzt (§. 2.); so fallen auch alle Hindernisse, die dem Eigenthümer verbieten, seine Getreidefelder auf diejenige Art, zu derjenigen Zeit, und mit denjenigen Früchten zu bestellen, die er für sich am vortheilhaftesten findet, gänzlich weg. Er hat dadurch die völlige Freyheit erlangt, alle Veränderungen und Verbesserungen, welche er nur will, auf seinem Lande vorzunehmen, und solches ganz, so oft, und so lange, als es thunlich und ihm gefällig ist, zu nützen. Alle diese Vortheile hat er jedoch

session, ou s'il convient mieux de la laisser ouverte. 8. Besançon 1767. Oekonomische Nachrichten, 8. Theil, 32. Seite. Beyträge zur Oekonomie-, Cameral- und Polizeywissenschaft, aus den Berichten eines Deutschen Cameralisten. 8. Dessau 1782. S. 145. 150. Nic. Oest. ökonomisch-practische Anweisung zur Einfriedigung der Ländereyen. 8. Flensburg 1767.

jedoch eigentlich nicht den Einschließungen an sich selbst — ob sie gleich von den Freunden derselben unter der Summe ihres Nutzens mit in Ansatz gebracht werden *) — sondern vielmehr der Abschaffung vorgedachter Hut- und Triftgerechtsame zu verdanken, von welcher jene Folgen sind.

3. Vermehrung des Ertrages seiner Aecker. Wenn der Landmann gegen die vorhin angeführten Beschädigungen seiner Felder gesichert, und wenn er in den Stand gesetzt wird, dieselben ganz, und auf die bestmöglichste Art zu nützen; so ergiebt sich schon hieraus von selbst, daß dadurch der Ertrag eingeschlossener Aecker, in Vergleichung gegen den Ertrag offener Felder, ungemein vergrößert werde. In England steigt gewöhnlich das jährliche Pachtgeld des Ackers, sobald derselbe eingeschlossen ist, auf eine drey- bis vierfach höhere, und zuweilen noch größere Summe, als vorher dafür bezahlt wurde. Die Augenzeugen, welche dieses versichern **), bemerken jedoch dabey nicht, ob diese Erhöhung des Pachtgeldes in einem durch die Einschließung bewirkten stärkeren und besseren Wachsthume der Feldfrüchte, oder in den vorerwähnten beyden mit der Einschließung verknüpften Vortheilen, oder in diesen eben sowohl, als in jenem, oder in anderen Nebenvortheilen, oder in allen diesen günstigen Umständen zusammengenommen, ihren

*) Die vorher angeführte allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft. 1. Theil, S. 353. 354.

*) Ebendaselbst S. 346. und die vorangeführten Beyträge ꝛc. S. 146.

ihren Grund habe. Meine eigenen, und verschiedener erfahrner Niedersächsischer Landwirthe vieljährigen Beobachtungen und Erfahrungen hierüber, werden in der Folge dieser Abhandlung den ihnen gebürenden Platz (§. 9.) bekommen.

§. 6.

Besondere Vortheile einzelner Arten der Einschließung.

In das Verzeichniß derselben gehören:

1. Beschützung der Aecker und der darauf wachsenden Früchte gegen heftige, kalte und trocknende Winde. Da der Schaden, den scharfe und trockene Winde den im Frühlinge zur Bestellung mit Sommer- oder Brachfrüchten gepflügten Aeckern, Frostwinde dem in der Blüte stehenden Wintergetreide, oder desselben Körnern, wenn sie noch mit dem milchähnlichen Safte angefüllt sind, und stürmische Winde dem reifen Getreide überhaupt, und dem Weizen insonderheit, verursachen, gewiß und oft beträchtlich ist; so sind auch die Mittel, wodurch die Aecker und die darauf stehenden Früchte dagegen ganz, oder doch merklich gesichert werden, für den Ackerbau gewiß von Wichtigkeit. Diesen Schutz verschaffen lebendige Hecken, todte Verzäunungen, Wellerwände, und feste Mauerwerke von hinlänglicher Höhe am mehrsten, zusammengehäufte Steine, ohne Verbindung und Ausfüllung ihrer Zwischenräume weniger, Aufwürfe, Dämme und Wälle von Erde, wegen ihrer gewöhnlichen unzulänglichen Höhe, am wenigsten, und blosse Graben und Einfassungen mit Pfählen und Stangen oder Latten nach Meklenburgischer Art gar nicht.

Durch

Durch eben diesen Schutz bewahren dann auch

2. die erstgedachten vier Arten der Einschließung das natürliche Herz des Landes*), dessen Wärme, und die Kraft des Düngers: und man will bemerkt haben, daß die Kraft des Düngers dadurch verdoppelt werde, und daß man folglich zu einem Getreidefelde, nach dessen Einschließung mit einer Hecke oder Verzäunung, nur halb so viel Dünger, als vorhin, da es offen lag, bedürfe. Das wäre dann freylich eine sehr vortheilhafte Acquisition für den Ackerbau, dem es an so vielen Orten an hinlänglichem Dünger fehlet.

Einen andern überaus beträchtlichen Nutzen verschaffen

3. die vorerwähnten vier Arten der Einschließung, den dürren Sandfeldern: denn ohne jene können diese fast gar nicht art- und nutzbar gemacht werden. Dem unfruchtbaren Flugsande muß jedoch

*) Ich verstehe unter dieser Benennung den Vorrath von salinischen und brennbaren (öligten und schwefeligten) Theilen, die zum Wachsthume der Pflanzen wesentlich erforderlich sind, mit denen die sogenannte Dammerde, Lebenserde (Humus) am häufigsten angefüllt ist, und die in demjenigen Boden ihre wohlthätige Wirkung am besten zeigen können, welcher diese Nahrungstheile aus der Luft am stärksten an sich ziehet, wohl auflöset, und zum Eindringen in die Wurzeln der Pflanzen zubereitet, auch lange genug zu derselben Wachsthume in sich behält. Herrn Bergrath Pörners Anmerkungen über Beaums Abhandlung vom Thone. Leipzig 1771. S. 156. und folg.

jedoch zuförderst durch Besäung mit dazu schicklichen Pflanzen *) die nöthige Festigkeit gegeben werden.

Eben diese Arten der Befriedigung geben ferner

4. dem innerhalb oder außerhalb derselben weidenden Viehe Schutz gegen die stürmischen Winde und gegen die brennenden Sonenstrahlen.

Zu den von lebendigen Hecken — besonders wenn dieselben mit Garten oder Waldbäumen in der für jede Baumart erforderlichen Entfernung von einander besetzt sind — zu erlangenden Vortheilen ist dann gleichfalls zu rechnen:

5. das zu erntende Obst und das von dem Beschneiden erfolgende, nicht allein zur Feurung, sondern auch zu anderen Zwecken nutzbare Holz. Die Verfasser der bereits einigemahl angeführten allgemeinen Haushaltungs- und Landwissenschaft **) berufen sich dieserhalb auf ein Beyspiel, da ein Pächter in Hertfordshire, der

*) Herr Hofrath Beckmann hat in seinen Grundsätzen der Deutschen Landwirthschaft auf der 55. Seite der 2. Auflage drey zu dem angezeigten Zwekke vorzüglich nutzbare Pflanzen empfohlen: zu welcher ich noch aus Pallas Reisen ꝛc. 1. Theil, 260. Seite, die Ephedram monostachiam, und aus J. C. Schrebers Abhandlung vom Grasbaue, S. 32. das Phleum arenarium hinzufüge.

**) Erster Theil, 420. Seite.

der nicht mehr als 60 eingeschlossene Acres *) Landes besaß, in einem Jahre 1000 Reiserbündchen bloß von seinem Heckenholze bekam, davon jedes 100 für 20 Schillinge verkaufte, und folglich — einen Schilling zu 7 ggr., also 20 Schillinge zu 5 Rthlr. 20 ggr. gerechnet — eine Einnhme von 58 Rthlr. 8 ggr. gewann.

Daß

6. den sumpfigten und allen zu nassen Aeckern, durch derselben Umschließung mit Gräben, ein nützlicher Abfluß überflüssiger und schädlicher Feuchtigkeiten verschaffet werde, habe ich bereits vorhin (§. 3. Nr. 3.) bemerkt.

Die zur Befriedigung der Getreidefelder vorgerichteten, und allen Einflüssen der Luft bloßgestellten Wellerwände bekommen aus derselben, nach Ablaufe einiger Jahre, einen so reichen Vorrath von Salzen, daß sie

7. allen thonigten Aeckern eine unverbesserliche Düngung geben **), wenn sie zu einem gröblichen Pulver zerschlagen, auf den Acker gestreuet,

*) Ungefähr 88⅓ Kalenbergische Morgen — nämlich einen Kalenbergischen Morgen zu 30, 720, und einen Englischen Acre zu 45, 173 Quadratschuhen, nach dem Kalenbergischen Maaße gerechnet.

*) (von Pfeiffers) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 1. Th. §. 25. 45. (von Münchhausens) Hausvater. 2. Stück, 39. Seite.

Digitized by Google

streuet, und untergepflüget werden. Sie sind also auch alsdann, wenn sie in Verfall gerathen, oder wenn man sie abzuschaffen rathsam findet, für den Ackerbau von wichtigem Nutzen.

Aus der vorhin bey den Wellerwänden angezeigten Ursache, und weil sich in den an den Aeckern gezogenen Gräben, sowohl aus den Aeckern selbst, als auch durch die Zuflüsse von Wegen und Viehtriften eine Menge salziger und öhlichter Theile sammlen, verschaffen auch

8. die durch den bey jährlicher Reinigung und Aufräumung der Gräben ausgeworfenen Schlamm angehäuften Wälle und Dämme den Aeckern einen gleichen beträchtlichen Vortheil: wenn mit denselben eben so, wie mit den alten Wellerwänden verfahren wird.

§. 7.

Allgemeine Schädlichkeiten der Einschließung *).

Mein bisheriger Vortrag hat die Einschließung der Getreidefelder von einer ungemein günstigen und empfeh-

*) Die Einschließung wird widerrathen in den gemeinnützigen Anmerkungen zu dem im Drucke bekannt-gewordenen Tractate; die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet. 8. Berlin 1766. Seite 16. 17. und in Despommiers l'art de s'enrichir par l'agriculture. 8. Paris 1770. S. 228. und folg. Dahin gehöret auch folgendes Urtheil des Herrn von Pfeiffer im 99. §. des ersten Hauptstücks im 1. Theile seines Lehr-

be-

empfehlungswürdigen Seite dargestellt. Sie hat aber — wie der doppelköpfigte Janus, oder wie alle menschlichen Erfindungen und Plane — auch eine entgegengesetzte Seite, auf welcher sie in einer ganz anderen Gestalt erscheint. Wahrheit und Unpartheylichkeit erfordern, dieselben gleichfalls aus dem hierauf gerichteten Gesichtspuncte zu betrachten.

Die stärksten Vorwürfe, die man den Einschließungen oder Befriedigung der Getreidefelder überhaupt macht, sind einige von eben denjenigen, die man der Abschaffung der Hut- und Triftgemeinheiten entgegensetzt; und die eigentlich nicht die Ersten an sich selbst, sondern die Letzte unmittelbar treffen, und von diesen also nur auf jene zurückfallen.

Der

begriffs sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften:

"Werden die Befriedigungen durch Gräben und „Hecken veranstaltet, so gehet ein großer Raum, der „Früchte tragen könnte, verloren: die Anfertigung und „Unterhaltung der Gräben und Hecken nimmt Zeit und „Geld weg: die vielen Hecken geben Schatten, thun „folglich dem Getreide Schaden: sie sind eine Zuflucht „der Vögel, welche die Ernten verringern, und dienen „den so schädlichen Ratzen und Mäusen zu Bollwerken. „Werden hingegen die Bewährungen von todtem Holze „oder Holzzäunen gemacht, so ist zwar solches weniger „nachtheilig, gleichwohl wird viel Holz, Zeit und Geld „verschwendet: lauter Dinge, wovon man einen wirthschaftlichen Gebrauch machen muß."

Beydes zusammen, Gründe für und wider die Einschließung, findet man im zweyten Stücke der ersten Sammlung der Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft. 4. Brandenburg 1775. S. 25. 33-36.

Digitized by Google

Der erste von diesen allgemeinen Vorwürfen ist von der Besorgniß hergenommen: daß jene Einschließung der ärmsten Classe von Bewohnern des platten Landes — den Kleinkötern, Brinksitzern und Häuslingen — zum empfindlichsten Nachtheile gereichen werde. Diese Leute besitzen gewöhnlich von den Aeckern, Wiesen und Gütern des Dorfes entweder gar keinen, oder nur den geringsten Antheil, und etwan nur ein oder zwey Stück Kühe oder Schweine, oder einige Gänse, die sie unter die Viehheerden des Dorfes mitzutreiben, und dann mit ihnen Stoppel- und Brachfelder zu behüten befugt sind. Ohne diese Beyhülfe würden sie jenes Vieh, da es ihnen so sehr an Futter fehlt, nicht unterhalten, sich nicht ernähren, und am wenigsten die ihnen aufgelegten Steuren entrichten können; solche nöthige Beyhülfe aber durch die Einschließung der Getreidefelder verlieren.

Der zweyte Nachtheil, den man von diesen Einschließungen befürchtet, betrifft die Schäfereyen, denen man den gänzlichen Untergang an vielen, und eine sehr merkliche Verminderung an den mehrsten Orten weissaget, wenn ihnen die Behütung der Stoppel- und Brachfelder entzogen werden sollte.

Ein dritter Einwurf dagegen besteht darinn: daß die Feldarbeit dadurch ungemein und so sehr werde vervielfältiget werden, daß es an den dazu benöthigten Arbeitern in einigen Gegenden gänzlich fehlen, in andern aber solches eine beträchtliche und den Landwirthen schädliche Erhöhung des Arbeitslohns verur-

ursachen werde. Diese Bedenklichkeit scheint freylich ganz gegründet zu seyn; da alsdann, wenn jeder Eigenthümer seine Aecker von allen Seiten einschlösse, dieses überhaupt, und die Pflanzung und Wartung lebendiger Hecken, und die Anlegung trockener Verzäunungen insonderheit, weit mehr Arbeit, als vorhin, erfordern würde; um so mehr, als schon zu den jetzt gewöhnlichen Feldarbeiten in verschiedenen Gegenden nicht genug arbeitende Hände vorhanden sind.

Zu diesen gegen die Einschließungen mittelbar und nur in sofern, als diese mit der Aufhebung der Hut- und Triftgerechtigkeiten in Verbindung stehen, gerichteten allgemeinen Einwürfen, kommt dann auch noch eine andere sich hierauf nicht beziehende

vierte allgemeine Bedenklichkeit hinzu, die man in der Wahrscheinlichkeit findet, daß ein Boden von sehr schlechtem Ertrage die Kosten der Einschließung nie ersetzen werde.

Ob und wie fern diese jetzt angeführten Schädlichkeiten für wahr, richtig und entscheidend angenommen werden können, wird sich in der Folge meines Vortrages (§. 9.) offenbaren.

§. 8.

Besondere Schädlichkeiten einzelner Arten der Einschließung.

Fast jede Art der Einschließung der Getreidefelder hat gewisse, ihr besonders eigene schädliche Folgen; diejenige aber die mehrsten und wichtigsten, welche doch gewöhn-

gewöhnlich am ſtärkſten empfohlen zu werden pflegt, nämlich: die Einſchließung mit lebendigen Hecken. Dieſe ſoll deßhalb auch in meinem Verzeichniſſe der beſonderen Schädlichkeiten den erſten Platz bekommen.

Dahin gehört:

1. Verluſt an der nutzbaren Oberfläche der Getreidefelder. Ich habe ſchon vorhin (§. 3.) bemerkt, daß die dauerhafteſte und zweckmäßigſte Art der Einſchließung darinn beſtehe, wenn der Aufwurf des um ein Getreidefeld gezogenen Grabens mit einer lebendigen Hecke bepflanzet, und dieſe von außen durch eine trockene Verzäunung gegen Beſchädigungen geſchützt wird. Wenn man auch die Breite und Länge dieſes Zauns und Grabens, welche beyde blos für die äußern, an Wegen, Viehtriften oder Weidangern belegenen Seiten eines Ackers, für deſſen innere, an das Feld eines andern Eigenthümers oder an Wieſen grenzende Seiten aber gemeiniglich nicht erforderlich ſind, gar nicht in Anſchlag bringet; ſo iſt doch der Abgang am Lande, den die den ganzen Acker umſchließende lebendige Hecke allein verurſacht, gewiß ſchon beträchtlich genug. Eine ſolche Hecke erfordert zu ihrem völligen Wachsthume, und zur Erlangung der nöthigen Feſtigkeit und Dichtigkeit, unten am Boden einen Raum von zwey Fuß Breite: wozu noch ein an der inwendigen Seite des ganzen Umfangs der Hecke fortlaufender Streifen Landes von wenigſtens zwey Fuß Breite kommt, welcher bekanntermaßen — da das Umwenden des Pfluges und der für das vorgeſpannte Zugvieh erforderliche Raum dieſe Entfernung von der Hecke durchaus noth-

wen-

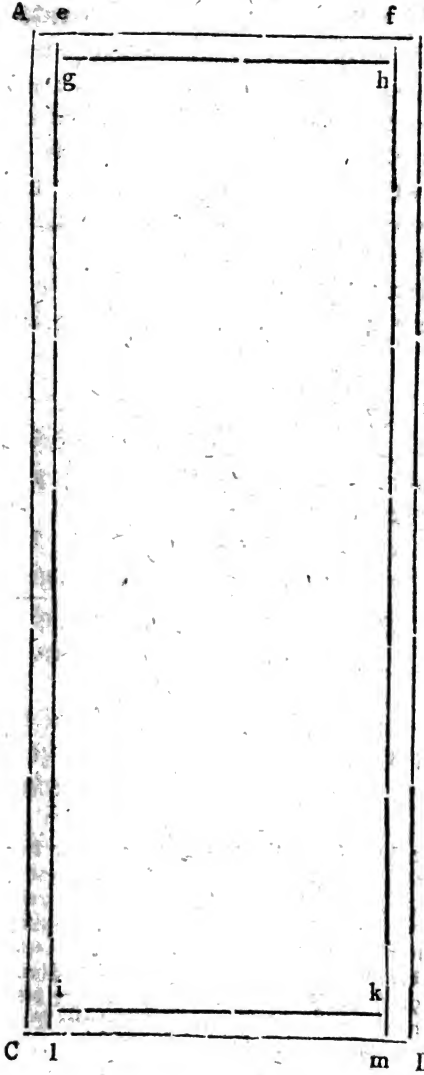

wendig macht — ungepflüget und unbestellt liegen bleibt. Es werden also vier Fuß von der Breite des ganzen Umfanges eines mit lebendigen Hecken eingeschlossenen Getreidefeldes eingebüßet *). Ich will versuchen, diesen Verlust in einem Beyspiele näher zu bestimmen. Hiezu wähle ich ein Getreidefeld von neben gezeichneter Größe und Figur.

Da

Da ich die beyden längsten Seiten dieses rechtwinklichten, länglichten Vierecks von A bis C und von B bis D, jede zu 60 Ruten oder 960 Fuß, und die beyden kürzern Seiten, von A bis B und von C bis D, jede zu 20 Ruten oder 320 Fuß annehme; so beträgt der Flächeninhalt eines solchen Getreidefeldes 1200 □ Ruten oder 307200 □ Fuß oder 10 Morgen. Wird dieses Feld mit einer lebendigen Hecke eingeschlossen; so gehen vorhin bewiesenermaßen, an dessen ganzem Umfange in der Breite 4 Fuß ab. Dieser Abgang beträgt:

a) von A C l e zu 960 Fuß länge und 4 Fuß Breite	— —	3840 □ Fuß
b) von B D m f eben viel	—	3840 □ Fuß
c) von e f h g zu 312 Fuß länge und 4 Fuß Breit	—	1248 □ Fuß
d) von i k m l eben so viel	—	1248 □ Fuß
also insgesammt		10176 □ Fuß

oder $\frac{1}{30}$ des Ganzen, folglich $\frac{1}{3}$ Morgen.

Wenn man nun annimmt, daß von den Getreideäckern eines Staats 100000 Morgen mit lebendigen Hecken

*) Ich habe hier sowohl für die Hecke, als auch für die gedachte Streife Landes das kleinste Maaß der Breite angenommen. Ist aber diese Breite größer — welches man nur mehr als zu oft findet — und nehmen die Zweige und Wurzeln der Hecke an der inwendigen Seite, nach der Bemerkung im Hausvater, 3. Theil 1. Stück, 69. Seite, §. 8. einen Raum von vier bis sechs Schuhen ein; so muß der von mir berechnete Betrag des Verlustes auch dadurch verhältnißmäßig vergrößert werden.

Digitized by Google

Hecken eingeschlossen werden — wobey es, nach der Verfassung unserer allermehrsten Niedersächsischen Dörfer, und der dazu gehörigen Feldmarken, eine gänzliche Unmöglichkeit bleibt, jedem Theilhaber alle seine Aecker in einer ununterbrochenen Fläche beysammen zuzutheilen, vielmehr nur so viel geschehen kann, daß ihm in jeder Hauptabtheilung oder Wanne sein Antheil zusammen in einem Stücke angewiesen wird, und hieraus nothwendig noch kleinere Einschließungen, als die in dem vorangeführten Falle vorausgesetzten 10 Morgen, erfolgen müssen — so wird der durch solche Einschliessungen entstehende Abgang an nutzbarem Lande von obbemeldeten 100000 Morgen, mit einer der Gewißheit sehr nahe kommenden Wahrscheinlichkeit, füglich auf 3333⅓ Morgen geschätzt werden können. Man nehme ferner an, daß, vor Einschließung besagter 100000 Morgen, von einem Morgen des schlechtesten Ackers, nach vorgängiger Besäung mit zwey Himten Korn, nur drey Körner oder sechs Himten, von einem Morgen des besten Landes hingegen neun Körner, oder achtzehn Himten, und folglich im Durchschnitte von jedem Morgen sechs Körner oder zwölf Himten jährlicher Ertrag erfolget sind *); so wird der Verlust, welchen ein solcher Staat

*) Ich weiß sehr wohl, daß einige Getreidefelder in Niedersachsen einen noch größern Ertrag, als ich hier bestimmt habe, geben. Man erntet von denselben in fruchtbaren Jahren das zehnte, auch wohl zuweilen das zwölfte Korn. Hausvater 1. St. §. 53. S. 132 Ich habe aber zu meinem erläuternden Beyspiele eine Gegend von geringerm Ertrage deßhalb gewählt, um meiner Schadenberechnung destomehr Zuverlässigkeit zu geben, und allen Verdacht einer Vergrößerung davon zu entfernen.

Staat durch den Abgang der oberwähnten 3333⅓ Morgen leidet, — diesen Verlust, nach Abzuge zwey Himten Einsaat, zu zehn Himten für jeden Morgen gerechnet — jährlich 833 Wispel 13⅓ Himten *) betragen: ohne die Einbuße an Strohe, Rees und Kaf mit in Anschlag zu bringen.

Dieser Verlust wird

2. durch den Schaden, welchen der von den Hecken auf die Getreidepflanzen fallende Schatten verursacht, ungemein vergrößert. Um sich von dieser Schädlichkeit des Schattens völlig zu überzeugen, darf man nur jedes auf der Mittags- oder Morgenseite an einen Wald, Baumgarten oder irgend eine trockene oder lebendige Hecke grenzendes Stück Acker betrachten **). So weit die Getreidepflanzen von dem Schatten dieser ihrer Nachbaren bedeckt werden, unterscheiden sie sich sowohl durch ihre ungleich geringere Anzahl, als auch durch ihre dünnern und kürzern Halme und Aehren sehr merklich von den übrigen Getreidepflanzen eben dieses Feldes, welche freye Luft und Sonne genießen. Diese schädliche Wirkung wird man schon an jeder Stelle eines Ackers wahrnehmen, wohin ein an der Morgen- und Mittagsseite stehender einzelner Baum oder Busch seinen Schatten wirft: und eben dies ist eine von den sehr gegründeten Ursachen, warum

*) Jeden Wispel zu 40 Braunschweigischen Himten gerechnet.

**) Virg. Georg. lib. 1. v. 191. 192.
At si luxuria foliorum exuberat vmbra,
Nequicquam pingues paleae teret area culmos.

warum man die Bepflanzung der Heerstraßen mit Obstbäumen in einigen Staaten nicht rathsam gefunden, und in andern solche schon angefangene Bepflanzung nicht weiter fortgesetzt hat *). Es würde sehr unsicher seyn, den eigentlichen Betrag dieses Verlustes zu bestimmen: da es hiebey auf die Verschiedenheit der Höhe der Hecke und der mit dem Stande der Sonne abwechselnden Länge ihres Schattens, und des weitern oder engern Bezirks jeder Einschließung ankommt. Um jedoch hierüber einen Versuch und eine Anwendung auf das vorhin angeführte Beyspiel eines Getreidefeldes von 60 Ruten Länge und 20 Ruten Breite zu machen, will ich annehmen, daß dieses Feld mit einer lebendigen Hecke von sechs Fuß Höhe eingeschlossen sey, und daß die Länge ihres Schattens, — so weit derselbe nach Abzuge der zwey Fuße für den obbemeldeten unbeackerten Streifландes, die Getreidepflanzen an der Morgen- und Mittagsseite bedeckt — im Durchschnitte nur auf vier Fuß zu rechnen sey. Es werden also in dem angenommenen Falle

a) von

*) Bey den Wegebesserungen in einigen Gegenden hat man sogar die bereits vorhandenen Weidenbäume auch deßhalb weggeschafft: weil man bemerkte, daß sie das Abtrocknen der Wege von Luft und Sonne hinderten und verzögerten. Eben dieser Ursache wegen wird im 1. Stücke des 3. Theils auf der 66. Seite des Hausvaters angerathen: überhaupt an den Wegen entweder gar keine Hecken, oder nur sehr niedrige anzulegen.

a) von einer der längsten Seiten — 3840 □ Fuß
zu 960 Fuß Länge und 4 Fuß Breite
und
b) von einer der kürzern Seiten — 1264 —
zu 316 Fuß Länge und 4 Fuß Breite

folglich insgesammt — 5104 □ Fuß

überschattet. Dies beträgt sehr nahe an $\frac{1}{7}$ Morgen. Schätzt man nun — wie ganz sicher geschehen kann — den durch den Schatten entstehenden Abgang nur zur Halbschied des Ertrages von dem beschatteten Theile, folglich, nach vorbeschriebener Calculation, zu fünf Himten für einen Morgen; so beträgt die jährliche Einbuße von jenen zehn Morgen $3\frac{1}{7}$ Vierfaß, und folglich von 100000 Morgen solchergestalt eingeschlossener Getreideäcker 208 Wispel 13 Himten $1\frac{1}{7}$ Vierfaß, alsdann aber noch ein Beträchtliches mehr, wenn besagte Hecken mit hochstämmigen Bäumen besetzt sind. Durch diese Einbuße würde also der vorhin (Num. 1.) berechnete Verlust auf 1000 Wispel Getreide jährlich erhöhet werden.

Hiebey muß ferner

3. der sehr merkliche Nachtheil in Erwägung gezogen werden, den verschiedene Arten kleiner Thiere — Vögel, Hamster, Mäuse, Insecten ꝛc. — den Feldfrüchten zufügen, und dem mit Hecken oder Zäunen eingeschlossene Felder weit mehr, als offene Felder, ausgesetzt sind. Die Verwüstungen, die der Raub und Fraß dieser kleinen Thiere verursacht, sind bekannt: und jene müssen um so viel größer seyn, je

mehr

mehr dieſe Schuz und Bequemlichkeit zu ihrer Vermehrung und Erhaltung haben, und je mehr die menſchlichen Bemühungen, ſie zu vertilgen oder zu vermindern, erſchweret werden. Dies geſchiehet durch die Anlegung der Hecken und Zäune ganz unfehlbar; da in denſelben den Vögeln, und beſonders den ſchlauen und gefräßigen Sperlingen ein bequemer Aufenthalt zu ihrer Verſammlung und Rettung, und in dem Boden unter der Hecke oder Verzäunung und in der zwiſchen derſelben und dem beackerten Felde in Raſen liegenden Streife Landes den Hamſtern, Mäuſen, Erdſchnecken und Erdraupen, inſonderheit den ſchädlichen Raupen des Mayenkäfers eine ſichere und bequeme Herberge verſchafft wird, welche ihre Fortpflanzung und Vermehrung ungemein begünſtiget, und ihre Vertilgung ganz unmöglich macht. Die Gewißheit dieſes ſchädlichen Erfolgs wird jeder Landwirth, welcher zwiſchen Hecken und Verzäunungen belegene Getreidefelder beſizt, durch ſein Zeugniß aus eigener Erfahrung beſtätigen; und es iſt eine jedem Bauer bekannte Wahrheit, daß ſchon bloße ſchmale Raine oder Grasbalken an und zwiſchen den Aeckern Reſidenzen der Mäuſe und des Unkrauts ſind.

Dieſe Erwähnung des Unkrauts führt mich auf die Bemerkung noch einer andern beſondern Schädlichkeit der Einſchließung der Getreidefelder mit lebendigen Hecken oder trockenen Verzäunungen.

Dieſe beſteht darin, daß

4. ein ſolchergeſtalt eingeſchloſſenes Getreidefeld der Verunreinigung von Quecken

und anderer Arten des Unkrauts mehr, als ein offenes Getreidefeld, unterworfen ist. Denn der zwischen solcher Einschließung und dem bestellten Getreidefelde belegene und unbeackert bleibende Strich Landes ist ein unerschöpfliches Magazin, aus welchem diesem Felde alljährlich eine Menge Quecken und Saamen des Unkrauts unvermeidlich mitgetheilet wird. Hievon giebt schon jedes an ein Grasfeld stoßende Beet eines Küchengartens einen überzeugenden Beweis; da es zu seiner Reinigung vom Unkraute doppelt so viel Arbeit, als ein anderes von jener Nachbarschaft entferntes Beet erfordert, und doch fast niemahls so völlig vom Unkraute, als dieses letzte, befreyet werden kann.

Auf eine gleiche, jedem Gärtner eben sowohl, als jedem Ackermanne bekannte Erfahrung kann ich mich auch

5. in Absicht desjenigen Schadens berufen, welchen Bäume und Stauden, deren Wurzeln sich weit, und mehr in der Oberfläche, als in der Tiefe der Erde, ausbreiten, dem Wachsthume benachbarter Pflanzen verursachen *). Einige Küchengewächse können zwar eine solche

*) Eben dies wird auch durch folgendes Zeugniß im 1. Stükke des 3. Theils des Hausvaters, S. 66. §. 3. bestätiget: "Wenn man eine Hecke auch noch so schmal anziehet, so nimmt sie doch in der Breite einen Raum „von vier bis sechs Schuhen ein; theils, weil die Wurzeln sich so weit nach beyden Seiten ausbreiten; die „beste Nahrung wegnehmen, und nichts aufkommen lassen; theils weil die Hecke selbst oben „an beyden Seiten freyen Raum behalten muß, weil „sie sonst ersticken und verderben würde.

solche Nachbarschaft ertragen: die mehrsten derselben und alle Getreidepflanzen hingegen beweisen durch ihren kümmerlichen Wuchs, daß ihnen von jenen Wurzeln ein beträchtlicher Theil der benöthigten Nahrungssäfte entzogen werde. Diesen nachtheiligen Erfolg müssen lebendige Feldhecken um so mehr haben, da sie am gewöhnlichsten gerade von denjenigen Stauden — zum Beyspiele von den vorhin §. 3. a b c und d angeführten Dorngesträuchen — angelegt werden, die ihre Wurzeln in der Oberfläche der Erde am weitesten ausdehnen, wo sie einen bearbeiteten und gedüngten Boden antreffen — folglich sich in dem zunächst belegenen äußeren Umfange des eingeschlossenen, bestellten Getreidefeldes am stärksten vermehren.

Durch eben diesen Umstand und durch noch einige hiernächst anzuführende Gründe wird dann auch der Einwurf völlig widerlegt: daß es bloß der Unwissenheit oder Faulheit des Landwirths beyzumessen sey, wenn ihm der ofterwähnte, zwischen der Hecke und seinem eingeschlossenen Getreidefelde unbeackert liegenbleibende Streif Landes, durch Vermehrung des Unkrauts und des Ungeziefers, allerley empfindliche Schädlichkeiten verursacht: indem er solche nicht allein durch das Umgraben jenes Streifen Landes verhüten, sondern auch dieses Land durch Bepflanzung oder Besäung mit mancherley Früchten — zum Beyspiele mit Kartoffeln, Kohl Rüben, Bohnen oder mit Klee ꝛc. — für sich ungemein nützlich machen könnte. Hiergegen muß doch wohl zuförderst dasjenige in Betrachtung kommen, was ich schon vorhin angeführt habe, nämlich, daß der Schatten der Hecken den Wachsthum nur einiger Küchen-

gewächse, sehr vieler aber gar nicht gestattet; und daß selbst der Wachsthum der Ersten durch die in solchem umgearabenen, und von Zeit zu Zeit gedüngten Lande sich immer stärker vermehrenden und ausbreitenden Wurzeln der Hecke merklich gehindert wird.

Hiezu kommt dann ferner die aus der Befolgung jenes Vorschlages nothwendig entstehende Ueberhäufung der Feldarbeit, die Beschwerlichkeit des Umgrabens dieses mit den Heckenwurzeln fast ganz durchflochtenen Bodens, die Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit, zu eben derjenigen Zeit im Frühjahre, die für die Bepflanzung der oftgedachten schmalen Streife Landes mit Kartoffeln, Kohl, Bohnen ꝛc. die bequemste ist, in welcher aber gleichfalls das Getreidefeld zur Saat gepflüget, und mit Sommerfrüchten bestellt werden muß, beyde Geschäfte, ohne Nachtheil des einen oder des andern, zugleich zu verrichten, und das unvermeidliche Uebel, daß die Kleepflanzen bey dem wiederholten Pflügen des Feldes durch das vorgespannte Vieh sehr zertreten und verdorben werden. Ich glaube also mit Beyfalle aller erfahrnen Kenner der Landwirthschaft sicher behaupten zu können, daß jenes empfohlne Umgraben und Bestellen besagter schmalen Streife Landes nur für die wenigen Aecker kleiner Bauerhaushaltungen, für die mehreren und größeren Felder der meisten Ackerhöfe aber selten, und für die Aecker und Haushaltungen beträchtlicher Landgüter gar nicht weder thunlich, noch rathsam sey.

So weit sich nun die Wurzeln der zur Einschliessung eines Getreidefeldes gepflanzten Stauden und Bäume

me in dem beackerten Boden ausbreiten, bewirken sie auch noch außerdem

6. den Nachtheil, daß sie das Pflügen merklich erschweren. Der Beweis hievon liegt in der Sache selbst: und man darf nicht hoffen, daß diese Beschwerde durch das wiederholte Pflügen werde weggeräumt werden: da dasselbe den Wachsthum dieser Wurzeln eher befördert, als hindert.

In dem gegenwärtigen Verzeichnisse der besonderen Schädlichkeiten der Einschließungen vermittelst lebendiger Hecken oder trockener Zäune darf gleichfalls

7. das merkliche Hinderniß, welches sie, durch die längere Unterhaltung der Nässe des Bodens, der so nöthigen und nützlichen frühzeitigen Bestellung des Sommer- und Brachfeldes entgegen setzen, nicht weggelassen werden. Ein sehr großer Theil der Getreidefelder in Niedersachsen besteht in steifem Klei- *) oder einem solchen Boden, unter dessen mürber und lockerer Oberfläche sich thonigte Erdarten befinden. Aus der natürlichen Beschaffenheit dieses Bodens folgt dasjenige von selbst, was die allgemeine Erfahrung lehret: daß nämlich derselbe nicht so früh, als ein Boden von entgegengesetzter Beschaffenheit, beackert werden könne; und daß solches um so viel länger verzögert werde, wenn angren-

*) Mit dieser bey den Landwirthen gewöhnlichen Benennung bezeichnen sie jeden thonigten Boden: es mögen nun dessen mehrste Bestandtheile ein reiner, oder ein mit Sande vermischter Thon — folglich Lehm — seyn.

angrenzende Wälder, Hecken, Zäune, Wände oder Mauern ꝛc. den freyen Durchzug der Luft und die Verbreitung der Sonnenstrahlen, und hiedurch das Abtrocknen eines solchen Feldes hindern. Es kann also nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn, daß eben dieses Hinderniß durch vorbemeldete Einschließungen, und zwar um so mehr bewirkt werde, je kleiner der eingeschlossene Raum ist. Eben so gewiß ist aber auch die Schädlichkeit dieses Hindernisses. Jeder Landwirth weiß, daß das Sommer- und Brachkorn, wenn die Beschaffenheit des Bodens dessen frühzeitige Bestellung gestattet, ungleich mehrere, größere und schwerere Körner giebt, als wenn solche Bestellung in eben diesem Boden später geschiehet, und daß die Bierbrauer und andere erfahrne Kornkäufer den frühen Gersten durch seine Güte und Schwere von dem späten Gersten sehr wohl zu unterscheiden wissen: obgleich die Halme des letzten gewöhnlich länger, als des ersten, zu seyn pflegen *). Dieser Gewinn in der Quantität und Qualität des Ertrages an reinen Körnern ist gewiß ein Gegenstand von Wichtigkeit; und dessen Verlust muß nothwendig jeden Niedersächsischen Landwirth, welcher Aecker von der erstbemeldeten Beschaffenheit besitzt, von deren Einschließung mit Hecken, Zäunen ꝛc. abschrecken.

Da dem Landwirthe überhaupt viel daran gelegen ist, von seinen Getreidefeldern vollständige, mehlreiche und dünnhülsigte Körner zu bekommen; so muß er noth-

*) Hausvater, erster Theil, erstes Stück, 189. Seite, §. 121.

nothwendig alles vermeiden, was ihn auch nur irgend in Gefahr setzen kann, diesen wichtigen Vortheil zu verlieren.

Er darf aber

8. denselben bey weitem nicht so gewiß von eingeschlossenen, als von offenen Getreidefeldern, erwarten; da zu jener Güte der Körner die freyen Einflüsse der Luft und Sonne wesentlich erfordert werden, und deßhalb — bey gleicher Beschaffenheit der Lage, des Bodens, der Einsaat und der Bestellung — die Körner der letztgedachten Felder gewöhnlich in solchem Betrachte einen merklichen Vorzug vor den Körnern der erstерwähnten Felder haben.

Mit diesem jetzt, und dem gleich vorher angeführten Nachtheile der Einschließungen scheint ein anderer in sofern, als er seinen Grund — wo nicht ganz, doch größtentheils — gleichfalls in der längeren Unterhaltung der Nässe des Bodens, und der Hinderung der Einflüsse der Luft und Sonne, etwan haben mögte, in sehr naher Verbindung zu stehen.

Dieser ist

9. die Vergrösserung der Gefahr, daß das Getreide von Frösten beschädiget werde. Dies scheint dem vorhin (§. 6. Num. 1.) bemerkten Vortheile geradezu zu widersprechen: und doch ist jene Gefahr gewiß, und dieser anscheinende Widerspruch leicht aufzulösen. Die durch oftbemeldete Befriedigungen

gen gedeckten Getreidepflanzen leiden freylich nicht so leicht und so viel durch den Frost, als andere auf einem offenen, und besonders den kalten Nord- und Ostwinden bloß liegenden Felde: jedoch nur in der Voraussetzung, daß der Boden nicht mit vieler Nässe angefüllt sey: denn in dem entgegengesetzten Falle sind die Getreidepflanzen der Gefahr des Erfrierens weit mehr unterworfen, als diejenigen auf einem offenen, aber trockenen und warmen Lande. Dies haben gewiß sehr viele Landwirthe schon längst vor mir, und erst noch neuerlich, nämlich im Jahr 1781, beobachtet. Man wird sich erinnern, daß in der Nacht vom 23sten auf den 24sten May des gedachten Jahres ein ungewöhnlicher heftiger Frost große Verwüstungen in den Gärten und Getreidefeldern anrichtete, und daß besonders die Erbsen und die Winterrübsaat dadurch ganz, oder doch größtentheils verdorben wurden. Bald und kaum acht Tage nachher führte mich eine Reise durch verschiedene Feldmarken des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Magdeburg und des Fürstenthums Halberstadt, und ich bemerkte auf allen diesen Feldmarken, daß die vorerwähnten Feldfrüchte auf hoch belegenen Aeckern, und selbst auf solchen Anhöhen, welche allen Strichen des Windes bloßgestellt waren, nur wenig, oder doch bey weitem nicht so sehr, als auf niedrigen Feldern, am mehrsten aber in nassen Thälern von dem Froste waren beschädiget worden. Man mag nun die Ursache hievon in dieser Nässe des Bodens und in dem dadurch beförderten Erfrieren der Wurzeln jener Pflanzen, oder darinn, daß dieselben in den Thälern mehr, als auf den Anhöhen, mit den wässerigen Feuchtigkeiten eines vorhergegangenen Nebels oder Thaues sowohl in ihren Saftröhren

röhren angefüllt, als von außen bedeckt waren, oder darin, daß die schädlichen Wirkungen des Frostes durch nachherige Einflüsse von Luft und Sonne eher auf hohen, als in niedrigen Gegenden vermindert werden konnten, oder in allen diesen dreyen Hypothesen zugleich finden *); so wird man auch allemahl zugestehen müssen,

*) Hieher gehöret folgende Erklärung der Wirkungen des oberwähnten Frostes im besagten Jahre, welche ich aus dem Antwortschreiben eines berühmten akademischen Lehrers der Physik an einen Landhaushalter mittheile.

"Ich habe seit einigen Wochen bey meinen bisherigen öftern Reisen auf das Land mit der größten Aufmerksamkeit mich nach den Wirkungen des letzten Frostes erkundigt, aber bisher wenige befriedigende Antworten auch von sonst für geschickt gehaltenen Oekonomen gehöret. Ich dachte dabey oft an Ew. Wohlgebornen, und nun hat mich Dero Schreiben in meiner Meinung bestätiget. — — —

„Die Ursache, warum sowohl die Saat, als auch „das übrige Korn, was in den Tiefen gestanden, erfroren, das aber, was an der Anhöhe gelegen hat, nichts „oder wenig gelitten, liegt nicht, wie Ew. Wohlgebornen mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen darin, daß die Sonne das in der Höhe liegende eher wieder hat erquicken können; sondern in folgender Ursache: In den Gründen sammlet sich jedesmahl, der natürlichen Schwere nach, die Feuchtigkeit, sie kann auch daselbst von den Winden nicht so bald wieder verwehet werden, als auf den Anhöhen, und eben deswegen dünsten auch die Pflanzen in den Gründen weniger aus, als die Pflanzen auf den Anhöhen. Da nun bloß das Wasser, was in den Pflanzen ist, zu Eis frieret, so müssen die in den Tiefen stehenden Pflanzen eher erfrieren, als die auf den Anhöhen, ob diese gleich der kalte Nord- oder Nordostwind besser hat fassen können. Und eben dieses ist auch die Ursache, warum der Lagerrocken erfroren ist, der aufrechtstehende aber nicht. Denn der niederliegende Rocken hat von der austrocknenden Luft nichts gefaßt, also auch

sen, daß Getreidefelder der Gefahr des Erfrierens ihrer Früchte um so mehr unterworfen sind, je mehr ihre natürliche oder zufällige Beschaffenheit dazu beyträgt, daß die Nässe ihres Bodens lange fortdauret, die Feuchtigkeiten des Nebels und des Thaues mehr, als anderswo, angehäuft, und gleichfalls länger unterhalten, und daß die wohlthätigen Wirkungen der Luft und Sonne gehindert werden; und daß folglich da, wo alle diese Umstände zusammentreffen, nämlich bey den eingeschlossenen Feldern, durch eben diese Einschliessungen jene Gefahr ungemein vergrößert werde.

Eine nicht minder bemerkenswürdige Schädlichkeit der Einschließung mit lebendigen Hecken und trockenen Verzäunungen bestehet

10. darin, daß sie das Reifen des Getreides allemahl, und dann um so viel länger verzögern, je schmaler der eingeschlossene Raum ist. Wer hieran zweifeln wollte, müßte noch gar keine Aufmerksamkeit auf den beträchtlichen Unterschied des Zeitpuncts der Reife des Getreides, nach der Verschiedenheit der Lage, des Bodens und der Witterung angewendet haben. Die Beschaffenheit der Ersten hat hierauf einen eben so starken Einfluß, als die Beschaffenheit der beyden letzten. Bey völliger Gleichheit des Samens, der Zeit der Aussaat, des Bodens, der Cultur und der Witterung äußern sich an den Halmen und Aehren des Getreides, welches sich auf flachen

„auch nicht seines überflüssigen Saftes so beraubet „werden können, als wenn er aufrecht gestanden hätte."

chen Ebenen, Anhöhen und solchen Gegenden befindet, woselbst die Einflüsse der Luft und Sonne durch nichts aufgehalten, noch verhindert werden, die Merkmaale der Zeitigung — die Verwandelung der grünen in die gelbe Farbe — doch allemahl früher, als an den Halmen und Aehren eben dieses Getreides in einer gegentheiligen Lage. Am deutlichsten bemerkt man diesen Vorzug der Reife bey der Vergleichung des Getreides, womit ein Theil eines Gartens bestellt ist, mit eben dieser Getreideart auf dem an jenen angrenzenden freyen Feldlande. Eine solche verzögerte Reife des Getreides kann aber dem Niedersächsischen Landwirthe am wenigsten gleichgültig seyn, da demselben ungemein viel daran gelegen ist, sein Winterfeld frühzeitig zu bestellen, und die Stoppeln des zur nächstjährigen Besäung mit Sommerkorne, besonders mit Gersten, bestimmten Ackers noch vor dem Eintritte des Winterfrostes unterzupflügen *); beydes aber nicht eher, als nach gänzlicher Beendigung der Geschäfte der Ernte geschehen kann. Die Verzögerung der letzten Geschäfte muß nothwendig auch die Verzögerung der ersten verursachen. Der Niedersächsische Landwirth hat aber um so mehr Ursache, alle Veranlassung hiezu von seiner Seite zu vermeiden: da schon ohnedem mehr als zu oft Mangel an hinlänglicher Sonnenwärme und fortdaurende Regen im Sommer — wie z. B. im Sommer des Jahrs 1771 — eine späte Ernte: und häufige Regen oder frühzeitiger Schnee und Frost im Herbste — wie z. B. im Herbste des Jahrs 1781 — große Hindernisse in den vorangeführten

*) Hausvater, 1. Theil, 1. Stück, 9. Capitel, §. 77. und 117.

führten Feldarbeiten verursachen. Da, wo sich diese nachtheiligen Vorfälle seltener ereignen, wird auch die Einschließung der Getreidefelder, und der dadurch bewirkte Verzug der Reife des Getreides weniger schädlich seyn.

Nicht nur meine eigenen Beobachtungen, sondern auch die sichern Erfahrungen verschiedener mit mir in freundschaftlicher Verbindung stehender Niedersächsischer Landwirthe, und selbst das eigene Geständniß der eifrigsten Freunde und Vertheidiger *) der osterwähnten Einschließungen berechtigen mich, denselben auch noch ferner den Vorwurf zu machen, daß sie

15. die Schädlichkeiten des Honigthaues **) vergrößern. Die Schädlichkeit dieses kleberichten,

*) Allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft, 4. Theil, 12. Buch, 25. Capitel, 111. Seite. "Ein Wind zu einer Zeit, entweder nach dem „Regen oder Thau, ist gegen diesen Schaden (des Mehl„thaues) von dem größten Nutzen; und aus dieser „Ursache entgehet das Getreide in offenem „Felde mehr dieser Gefahr, als ein einge„schlossenes Land."

**) Einige pflegen Honigthau und Mehlthau als gleichviel bedeutende Wörter zu gebrauchen; andere hingegen — und wie mich deucht, mit gutem Grunde — einen Unterschied zwischen beyden zu machen, und diesen süßen und kleberichten Saft an den Pflanzen, so lange er noch frisch, rein und flüssig ist, Honigthau, alsdann aber Mehlthau zu nennen, wenn er scharf, dick und zäh geworden, und mit einer Menge kleiner Insecten besetzt ist. So allgemein man auch jetzt überzeugt ist, daß dieser sehr uneigentlich sogenannte Thau weder in den aus der Erde aufsteigenden, noch in den aus der Luft herabfallenden Dünsten seinen Ursprung habe;

richten, die Oberfläche der Pflanzen bedeckenden Saftes bestehet bekanntermaßen darin, daß er sowohl die aus-

habe; so ist man doch über die Bestimmung seiner eigentlichen Herkunft noch gar nicht völlig einverstanden. Reaumur, Linné, Leche und Riesen, letzterer in den Bemerkungen der physikalisch- und ökonomischen Bienengesellschaft zu Lautern vom Jahre 1769 behaupten: "daß die Blattläuse „jenes süße flüssige Wesen aus den beyden Spitzen oder „Hörnern, die sie auf dem Hintertheile ihres Körpers „haben, von sich spritzen, so, daß es in feinen Tröpfchen, wie ein feiner fast unmerklicher Regen, in einem Bogen herunter fällt, und den Unachtsamen vom „Himmel zu fallen scheint." Verschiedene andere Naturforscher und Oekonomen hingegen, zum Beyspiele Gleditsch in seinen Betrachtungen über die Beschaffenheit des Bienenstandes, S. 52 die Verfasser der allgemeinen Haushaltung und Landwissenschaft, 4. Theil, 12. Buch, 24. Capitel ꝛc. finden in demjenigen, was jene für die hervorbringende Ursache erkennen, bloß ihre Wirkung und Folge. Sie versichern nämlich, beobachtet zu haben: "daß sich in den Pflanzen fette, ölichte, und „zum Theile süße Säfte befinden; daß diese Säfte, bey „außerordentlich starker Hitze, aus den Blättern, jungen Zweigen, und der ganzen Pflanze, wenn sie noch „weich und schwammigt ist, häufig hervordringen; daß „sie sich auf derselben Oberfläche sammlen, und sie mit „einem glänzenden Firnisse bedecken; Anfangs flüssig „und klebericht sind, durch die Einflüsse der Luft aber „bald dick, zäh, scharf und verdorben werden; daß dieses süße Wesen eine große Menge kleiner Insecten „herbeylocke, die darin ihre Eier legen, und sich von „demselben ernähren: daß ein warmer Staubregen und „der hierauf erfolgende Sonnenschein das Ausbrüten „dieser Eier befördere, ein starker Regen und Wind „hingegen solchen klebrichten Saft und mit ihm jene Insecten und ihre Eier abspüle und abschüttele."

Diese letzte Erklärung des Honigthaues stimmt so genau mit meinen eigenen Wahrnehmungen überein, daß ich derselben — ungeachtet aller meiner Verehrung

ausdünstenden, als einsaugenden Gefäße der Pflanzen verstopft, dadurch besondere Krankheiten derselben verursacht, und ihren Wachsthum hindert. Von dieser Gefahr werden sie jedoch alsdann gerettet, wenn, bald nach dem Entstehen jenes Saftes, der Thau oder ein sanfter Regen denselben verdünnet, und ein hierauf erfolgender stärkerer Regen und heftiger Wind ihn ganz, oder doch größtentheils abspület und abschüttelt. Jenes Uebel muß also unausbleiblich erfolgen, wenn dieses Hülfsmittel gehindert wird. So gewiß es nun ist, daß ein starker Regen und ein ihn begleitender heftiger Wind durch lebendige Hecken und trockene Verzäunungen gehem-

der erstbenannten großen Naturkündiger — meine Stimme mit völliger Ueberzeugung gebe. Hiezu bewegen mich vorzüglich folgende drey Gründe.

1. In den Pflanzen sind wirklich süße, kleberichte Säfte vorhanden, die aus denselben ausdünsten. Sie sind freylich nicht allemahl dem bloßen Auge sichtbar: aber man bemerkt sie doch an sehr vielen Pflanzen, besonders an den Knospen und jungen Zweigen verschiedener Bäume, z. B. an den Ahornen (Acer), Birken (Betula), Eschen (Fraxinus), Kastanienbäumen (Fagus castanea), Linden (Tilia) ꝛc. jährlich mit bloßen Augen.

2. Der Honigthau erfolgt nur alsdann, wenn eine trockene, sehr warme Witterung diesen süßen kleberichten Saft häufiger, als sonst gewöhnlich, aus den Pflanzen hervordrängt, und ihn auf derselben Oberfläche sammlet.

3. Habe ich jenen Saft auf Pflanzen, besonders denjenigen mit saftigen und lockeren Blättern, z. B. Erbsen, Bohnen, Rabssaat ꝛc. und zugleich gemeiniglich an denselben eine große Menge kleiner Insecten und deren Eier, aber auch sehr oft nicht das mindeste von Insecten und ihren Eiern, der genauesten Nachforschung ungeachtet, gefunden.

Digitized by Google

hemmet und geschwächt wird; so gewiß ist es auch, daß beyde nicht mit ihrer vollen wohlthätigen Kraft auf ein solchergestalt eingeschlossenes, und mit jenem Uebel behaftetes Getreidefeld wirken können. Dies muß daher die nothwendige Folge haben, daß die Getreidepflanzen hier bey weitem nicht so leicht, als auf einem offenen Felde, von jenem schädlichen Safte befreyet werden, und daß derselbe immer zäher, fester, schärfer, und um so mehr für die Pflanzen verderblich wird. Hierüber kann es aufmerksamen Landwirthen an überzeugenden Erfahrungen nicht fehlen: denn sie werden oftmahls, so, wie ich, wahrgenommen haben, daß zu gleicher Zeit der eine Theil eines Getreidefeldes zunächst an einer Hecke, Zaun, Wand oder Mauer, welche dem Winde und Regen den freyen Zugang von dieser Seite verwehret hatten, vom Mehlthaue gänzlich, der weiterhin belegene Theil wenig, und der äußerste, entfernte und freyliegende Theil gar nicht verdorben war.

Eben dieses jetzt bemerkte Hinderniß, welches die Einschließungen den Winden entgegenstellen, verursacht

12. noch einen andern Nachtheil bey den Getreidefeldern, nämlich diesen: daß das Lagerkorn von den Winden nicht wieder gehoben und emporgerichtet werden kann. Es ist bekannt, daß dem Landwirthe zuweilen die beste Aussicht zu einer reichlichen Ernte dadurch vernichtet wird, wenn sich sein Korn platt niederlegt, oder lagert, und alsdann noch wohl gar — zur Vergrößerung des Uebels — von Vo-

gelwicken (Vicia cracca) und Feld- oder Ackerwinde (Conuoluulus aruenſis) überzogen wird. Dieſes Umfallen der Getreidehalme entſtehet gewöhnlich aus zwey Urſachen, nämlich entweder daher: weil die Halme in ihren Saftröhren mit allzuvielen Feuchtigkeiten angefüllt, und deßhalb zu ſchwer, auch nicht feſt und zähe genug ſind, als daß ſie ſich aufrecht erhalten könnten*); oder daher: weil dieſelben von einem ſchweren, mit einem Sturmwinde vergeſellſchafteten Platzregen niedergeworfen werden. Der Wind allein, ohne Regen, wenn er auch noch ſo heftig iſt, hat dieſe ſchädliche Wirkung niemahls: er iſt vielmehr, wenn er eine dem Lagerkorne entgegengeſetzte Richtung bekommt, das einzige Hülfsmittel, daſſelbe wieder aufzurichten. Dieſen wichtigen Vortheil kann aber derſelbe, dem mit einer Hecke, Verzäunung ꝛc. eingeſchloſſenen Getreidefelde, des vorangeführten Hinderniſſes wegen, niemahls verſchaffen.

Wären Platzregen und Sturmwinde die einzigen Urſachen des Niederlagerns des Getreides; ſo würden die mit lebendigen Hecken, trockenen Verzäunungen, Wellerwänden und Mauern eingeſchloſſenen Getreidefelder vor dieſer Art Wetterſchäden vorzüglich, und um ſo mehr geſichert ſeyn, je enger dieſe Einſchließungen ſind; und folglich der vorhin erwähnten Hülfe des Windes zu ihrer Wiederherſtellung in gerader Richtung gar nicht bedürfen. Aber die Erfahrung widerſpricht dieſem Satze, und ſie beweiſet:

16. daß

*) Im 52. §. des 6. Capitels, im 2. Stücke des 1. Theils des Hausvaters, iſt nur dieſe einzige Urſache des Lagerkorns angegeben.

16. daß ein solchergestalt eingeschlossenes Getreidefeld der Gefahr, sich zu lagern, fast noch mehr, als ein offenes Getreidefeld, unterworfen sey. Schon ein starker Regen, der die gerade Richtung der Halme eines offen liegenden Getreidefeldes gar nicht verändert, drückt oftmahls eben diese in einem benachbarten Garten bestellte Getreideart gänzlich nieder. Auch ohne jene Ursache ereignet sich der widrige Vorfall des Niederlagerns öfter bey eingeschlossenen, als freyliegenden Getreidefeldern. Der Grund hievon wird wohl nirgend anders, als in eben demjenigen, was ich vorhin (Num. 8. und 11.) bemerkt habe, nämlich darin zu finden seyn, daß die Halme des eingeschlossenen Getreides mit einer größeren Menge Säfte angefüllt, weniger fest und zähe, als die Halme auf einem offenen Getreidefelde, und daher weniger vermögend sind, dem Drucke des erstgedachten Regens sowohl, als ihrer eigenen Schwere zu widerstehen. Der Unterschied des Ertrages vom aufrechtstehenden Getreide gegen den Ertrag vom niederliegenden Getreide ist allemahl beträchtlich, und für den Landwirth ungemein nachtheilig. Die Körner des Getreides mögen nun damahls, als sich dasselbe lagerte, entweder noch unausgebildete Embrionen seyn, oder ihre völlige Größe, aber noch nicht ihre ganze Reife, oder ihren vollkommnen Wuchs und Reife haben; so wird der Landwirth im ersten Falle leeres Stroh, und im zweyten wenige, dünne, eingeschrumpfte, und in den Hülsen festgeleimte Körner ernten, im dritten die Hälfte der Körner bey dem Abmähen oder Abschneiden des Getreides verlieren, und in allen dreyen Fällen halb verfaultes und zur Fütterung untaugliches Stroh bekommen.

men. Es scheint mir daher nicht ökonomisch zu seyn, sich durch Einschließung seiner Getreidefelder, der Gefahr eines solchen empfindlichen Schadens mehr, als sonst, bloßzustellen.

Alle diese vorangeführten besondern Schädlichkeiten müssen bey Einschließung der Getreidefelder mit lebendigen Hecken nothwendig in Betrachtung kommen. Sie sind gleichfalls sämmtlich — nur die schädliche Ausbreitung der Wurzeln der Hecke (Num. 5.) und die dadurch verursachte Beschwerlichkeit des Pflügens (Num. 6.) ausgenommen — ein unzertrennliches Gefolge der trockenen Zäune, Wellerwände und Mauerwerke, wenn mit diesen Getreidefelder eingefaßt werden. Den Aufwürfen, Wällen und Dämmen hingegen kann nur der Abgang an der nutzbaren Oberfläche des Ackers, und die Vermehrung des Ungeziefers (Num. 1. und 3.) und den Gräben und Einfassungen mit Stangen oder Latten (§. 3. Num. 7.) nichts weiter als jener, und zwar bey den letzten sehr unbeträchtliche Abgang beygemessen werden.

In Rücksicht auf diese letzten beyden Arten von Einschließungen muß ich jedoch noch ein Paar dieselben besonders treffenden Vorwürfe hinzufügen. Dahin gehört zuförderst eben dasjenige, was ich schon vorhin (§. 3. Num. 3.) beyläufig angeführt habe, nämlich daß

17. die Gräben aus eben derjenigen Ursache, weßhab sie für die nassen und sumpfigten Felder nöthig und

und nützlich sind — nämlich durch die Ableitung der Feuchtigkeiten — den trockenen, losen Sandäckern zum Schaden gereichen. Denn da der natürliche Fehler dieses Bodens nicht in einem Ueberflusse, sondern in einem Mangel an den zum Wachsthume der Pflanzen erforderlichen Nahrungssäften bestehet — weil diese zwar in denselben aus der Luft leicht und häufig eindringen, aber sehr bald wieder aus ihm verdünsten — so müssen solche Aecker auch durch alles, was gedachten Mangel vergrößert, nothwendig verschlimmert werden.

Der zweyte Vorwürf betrifft die bey den Holsteinischen und Meklenburgischen Koppelwirthschaften gebräuchlichen Einschließungen mit Pfählen und Stangen oder Latten. Diese erfordern

15. einen Aufwand an Holze, Zeit und Gelde, der in allem Betrachte, und selbst für einen mit Holze überflüssig versorgten Staat unwirthschaftliche, für denjenigen aber, welchem es daran fehlet, landverderbliche Verschwendung ist. Ich befürchte nicht, hier zu viel behauptet zu haben; da ich es durch eine kurze Berechnung leicht erweisen kann. Mein Augenmerk ist dabey nicht bloß auf jene Koppelwirthschaften, sondern vielmehr auf die Niedersächsischen Landwirthschaften überhaupt, und den Fall insonderheit gerichtet, da man etwan gesonnen seyn sollte, gedachte Art von Einschließungen — weil sie den wenigsten Raum wegnehmen, und mit keiner von den übrigen vorangeführten Schädlichkeiten und Bedenklichkeiten verknüpft ist — auch auf andern nicht in solche Koppeln oder

Schläge abtheilten Feldmarken einzuführen. Wenn ich bey dieser Berechnung ein Getreidefeld von beträchtlichem Umfange, und einer solchen Figur voraussetze, die einem gleichseitigen Quadrate mehrentheils gleichkommt; so wird der Vorwurf wegfallen, zu welchem die Voraussetzung eines kleineren und schmalen Getreidefeldes, und die hieraus erwachsende ungebührliche Vergrößerung des Kostenaufwandes jeden Kenner der Sache berechtigen würde. Ich will also annehmen, daß eine Ackerbreite von 100 Morgen, deren zwey Seiten, jede 120 laufende Ruten, oder 1910 laufende Fuß, und die beyden andern Seiten, jede 100 laufende Ruten oder 1600 laufende Fuß halten, auf die vorerwähnte Art eingeschlossen werden solle. Ihre ganze äußere Umfangslinie wird also 7040 laufende Fuß betragen. Es werden daher nach der vorhin (§. 3. Num. 7.) beschriebenen Einrichtung, — auf jede 20 Fuß drey Kienstangen oder Latten, wenn diese eben so lang sind, gerechnet — 704 Stück Pfähle und 1056 Stück Stangen oder Latten nöthig seyn.

Nach einem gewiß geringen Anschlage des Werths dieses Holzwerks würden also dennoch die Kosten einer solchen Einschließung

a) mit Pfählen und Stangen

für 704 Stück starke eichene Pfähle
zu 1 gr. für jedes Stück — 29 Rthlr. 8 gr.
und
für 1056 Stück Stangen, zu 6 pf.
für jedes Stück — 22 " —

also sämmtlich — 51 Rthlr. 8 gr.

b) mit

b) mit Pfählen und Latten

für 704 Stück starke eichene Pfähle — 29 Rthlr. 8 gr.
für 1056 Stück Latten, nur zu 1 gr.
für jedes Stück — 44 " —
und hiezu
für 52⅔ Schock Lattennägel, auf jede
Latte 3 Nägel gerechnet, zu 4 gr.
für jedes Schock — 8 — 19 " 2

folglich insgesammt — 82 Rthl. 3 gr. 2 pf.

ohne das Arbeitslohn, betragen. Man gedenke sich nun den Fall, daß die zu einem Inndgute gehörigen 2000 Morgen Ackerland demselben, bey der Vermessung und Vertheilung der Feldmark, in 20 einzelnen Breiten, jede von 100 Morgen, wären zugetheilt worden — da man doch bey den Niedersächsischen, sowohl herrschaftlichen, als Privatlandgütern, weit mehrere Breiten vom geringeren, als vom größeren Flächeninhalte antrifft — und daß man diese Breiten auf vorbemeldete Art einzuschließen entschlossen sey; so würde solche Befriedigung

a) mit Pfählen und Stangen - 1026 Rthl. 16 gr.
oder
b) mit Pfählen und Latten — 1642 Rthlr. 15 gr. 4 pf.

kosten, dann noch das Arbeitslohn, die jährlichen Zinsen des angewandten Capitals, die Kosten der jährlichen Unterhaltung, und der bey einem solchen, allen Veränderungen der Witterung beständig bloßgestellten hölzernen Gehäge, wo nicht alle funfzehn, doch gewiß alle zwanzig Jahre, zu wiederholende erstgedachte Aufwand hinzukommen, und hieraus, bey Repartition der

Kosten

Kosten auf jedes Jahr, eine Summe erwachsen, bey welcher fast alle Wahrscheinlichkeit wegfallen würde, daß solche durch den verbesserten Ertrag werde ersetzt werden *).

§. 9.

Nothwendige nähere Prüfung und Bestimmung einiger Vortheile und Schädlichkeiten.

Ich habe in den vorhergehenden Verzeichnissen der Vortheile und Schädlichkeiten — wie ich hoffe — alles, wenigstens auszugsweise gesammelt, und angeführt, was zum Lobe oder Tadel der Einschließungen der Getreidefelder ist gesagt worden, und gesagt werden kann. Es wird also nunmehr darauf ankommen, daß ich zuförderst die nähere oder entferntere Verbindung eines jeden dieser Gründe mit der vorliegenden Frage

*) Ich habe den Einfluß, den die Einschließungen der Getreidefelder in die Feldjagd haben, weder unter ihren Vortheilen, noch unter ihren Nachtheilen — und zwar deßhalb nicht mit aufgeführt: weil er eben sowohl zu den Ersten, als zu den Letzten in gewissen Rücksichten gerechnet werden kann, und weil er mir in der vorliegenden Frage nicht von entscheidender Wichtigkeit zu seyn scheint. Diese Einschließungen verursachen freylich auf der einen Seite dem Freunde von Hetzen und Treiben des kleinen Feldwildprettes Hindernisse und Unbequemlichkeiten, die vorhin, da er das ganze offene Feld mit Pferden und Hunden durchstreifen konnte, nicht vorhanden waren: und vielleicht ist ihm der Verlust dieser Ergötzung mehr werth, als der von den Einschließungen zu erwartende Gewinn der Vermehrung seiner Hasen und Rebhühner. Aber auf der andern Seite wird der Landwirth sehr damit zufrieden seyn, wenn seine Getreidefelder von jenen schädlichen Streifereyen künftig verschont bleiben.

Digitized by Google

ge unpartheyisch prüfe, hierauf ihre verhältnißmäßige Gültigkeit gegen einander auf der Waage richtiger Theorie und Erfahrung genau erforsche, und dann sorgfältig bemerke, auf welche Seite diese Waage den Ausschlag giebt, auch wie groß oder gering solcher Ausschlag sey.

Bey jener vorgängigen Musterung und Prüfung der Gründe für und wider die Einschließungen finde ich nun zuförderst in den von mir vorangeführten drey ersten allgemeinen Bedenklichkeiten (§. 7. Num. 1. 2. 3) solche Merkmaale, die mich überzeugen, daß sie nicht allein, ohne Nachtheil einer richtigen Entscheidung, davon füglich ausgeschlossen werden können, sondern auch ausgeschlossen werden müssen. Denn da sie eines Theils nicht die Einschließungen selbst, sondern die Aufhebung der Gemeinheiten geradezu treffen, und von diesen bloß auf jene, als Folge derselben, zurückfallen, und da sie schon so oft, und mit so guten Gründen *) widerlegt sind; so verdienen sie auch in Rück-

*) Diese findet man in einer großen Menge Schriften, wohin z. B. gehören: die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet. Berlin 1766. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. Frankfurt am Main 1769. 4. und 5. Band. Von Pfeiffers Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. Manheim 1770. 2. Bandes 1. Theil, 185. u. f. S. Traité politique et économique des communes etc. à Paris 1770. Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin 1770. und das Urtheil des seligen Cammerraths Oeder in den vorangeführten Beyträgen zur Oekonomie-, Cameral- und Polizeywissenschaft, S. 148. 149. von den Einwürfen

Rücksicht auf das erste hier nur eine beyläufige Erwähnung,

fen gegen die Aufhebung der Gemeinheiten überhaupt, und der Hut und Triftgerechtigkeiten insonderheit, ist gewiß sehr gegründet:

"daß man es dabey nicht sowohl mit Schwierigkeiten, die „in der Sache liegen, zu thun habe, als vielmehr mit „den Vorurtheilen der Leute, und dem Eigensinne de„rer, die von ihren Gerechtigkeiten nicht weichen wol„len; sie mögen dem Publico noch so schädlich, ihnen „selbst noch so wenig nützlich seyn, und ihnen noch so „wohl compensiret werden."

Es wird inzwischen hoffentlich nicht überflüssig seyn, einige von jenen Gründen zur Widerlegung der vorangezeigten drey ersten allgemeinen Bedenklichkeiten (§. 7. Num. 1. 2. 3.) aus den im Jahr 1782 zu Dessau verlegten Beobachtungen und Reflexionen über den Ackerbau und dessen Beförderung, S. 35 38. hier anzuführen.

1. "Gegen den ersten Einwurf: daß die Aufhebung „der Gemeinheiten und der Hut- und Triftgerechtigkei„ten den Kleinköttern, Brinksitzern und Häuslingen zum „empfindlichsten Nachtheile gereichen werde, muß in „Betrachtung kommen, daß dieselben um so weniger in „Gefahr sind, zugleich mit ihrem Antheile an der ge„meinen Weide auch ihren vornehmsten Unterhalt zu „verlieren; da ihnen

a) „bey solcher Aufhebung ein Surrogatum nicht „allein billig verschafft werden muß, sondern auch ver„schafft werden kann;

b) „mit Vergrößerung des Acker- und Wiesenbaues „auch das Bedürfniß an Arbeitern und Gehülfen ver„größert wird, und es also vorgedachten Bewohnern des „platten Landes um so weniger an Arbeit und Verdien„ste, auch

c) „eben so wenig an Ländereyen fehlen kann; indem „schon jetzt an denjenigen Orten, wo ein Ueberfluß an „Ackerlande vorhanden ist, dessen Besitzer jenen Ein„wohnern sehr gern einen Theil davon zur Bestellung „mit Flachse, Kohl, Kartoffeln und andern Früchten,

„gegen

nung *), im Betrachte des letzten aber keinen Platz unter

„gegen eine durch Arbeit abzuverdienende Pacht, über„lassen."

2. "Der zweyte Einwurf, welcher von der Besorg„niß eines den Schäfereyen daraus erwachsenden Nach„theils hergenommen wird, scheint freylich von vorzüg„licher Stärke zu seyn; welche aber dadurch wegfällt, „wenn den Schäfereyen bey vorgedachter Aufhebung „und Vertheilung die alleinige Nutzung der Weide in „den Vorhölzern, und auf den weder zum Ackerbaue, „noch zum Wiesenwachse, aber doch immer zur Schaf„hut tauglichen Bergen und Anhöhen angewiesen und „zugetheilt wird. Wenigstens ist nicht abzusehen, war„um die Aufhebung der gemeinen Hut und Triftge„rechtigkeiten, die schon lange in dem größten Theile „von England, ohne Nachtheil für die dasige eben so „zahlreiche, als vortreffliche Schafzucht, veranstaltet „ist, allein den Deutschen Schäfereyen so schädlich seyn „sollte."

(Ich finde nöthig, hier noch eine kleine Anmerkung hinzuzufügen. Bey der Aufhebung der Gemeinheiten verursachen die Schäfereygerechtigkeiten und deren Ausgleichung allemahl die größten Schwierigkeiten, und es scheint mir, nach Erwägung der dabey vorkommenden Fälle, fast nicht möglich zu seyn, in jedem Falle eine solche Ausgleichung zu treffen, wobey nicht einige Schäfereyen einen merklichen, und nie ganz zu ersetzenden Abgang leiden sollten. Ich bin aber auch, aus der Natur der Sache selbst und aus richtigen Wahrnehmungen ihrer Folgen, völlig überzeugt, daß dieser Abgang bey einigen Schäfereyen völlig vergütet werde, und daß der Staat im Ganzen weit mehr dadurch gewinne, als verliere. Eine mit tiefer Kenntniß der Sache abgefaßte, jedoch in verschiedenen Puncten, nach den Localumständen, zu modificirende Instruction für eine Auseinandersetzungscommission im Betreff jenes wichtigen Gegenstandes findet man in der zweyten Sammlung der Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten. Brandenb. 1777.)

3. Im

ter den Entscheidungsgründen, und eben so wenig eine weitere Beweisführung ihres Ungrundes. Auch die vierte allgemeine Bedenklichkeit: (§. 7. Num. 4.) Daß ein Boden von sehr schlechtem Ertrage die Kosten der Einschließung nie ersetzen werde, wird erst alsdann zur Entscheidung der gegenwärtigen Frage etwas beytragen können, wenn zuförderst das Verhältniß dieser Kosten gegen die

3. Im Betreff des dritten Einwurfs, welcher sich auf die Vervielfältigung der Feldarbeit, und auf den deßhalb an einigen Orten zu besorgenden Mangel an einer hinlänglichen Menge Arbeiter gründet, wird man zwar auf der einen Seite den unausbleiblichen Erfolg dieser Beschwerlichkeit in den ersten Zeiten der vorgedachten Einrichtung, auf der andern Seite aber auch eingestehen müssen, daß diese Beschwerlichkeit weder allgemein, noch von langer Dauer seyn könne; da die Aufhebung der Gemeinheiten überhaupt, und der Hut- und Triftgerechtigkeiten insonderheit, fast nirgends auf einmahl überall, sondern erst in dem Fortlaufe einiger Jahre nach und nach veranstaltet und ausgeführt werden kann, auch Ersteres, da, wo es möglich wäre, durchaus nicht geschehen muß, "da alles, was die Mittel, eine Familie zu ernähren, vervielfältiget und erleichtert, den Ehestand und die Bevölkerung — ohne „daß es weiterer politischer Beyhülfe und Ermunterung „bedürfte — hinreichend befördert, da Ackerbau und „Viehzucht vorzüglich dahin gehören, und da deren Vergrößerung also auch unfehlbar eine Vermehrung der „Unterthanen bewirkt, so ist folglich nicht im mindesten „zu besorgen, daß es nach Ablaufe einiger wenigen Jahre an einer hinreichenden Menge arbeitender Hände „fehlen werde."

*) Und dies um so mehr, da die zu entscheidende Preisfrage bloß darauf: ob die Einschließung der Getreidefelder den Niedersächsischen Landwirthschaften vortheilhaft sey? aber nicht zugleich mit darauf: ob sie bey denselben thunlich sey? gerichtet ist: folglich letztes, die hiezu wesentlich erforderliche Aufhebung der gemeinen Hut- und Triftgerechtigkeiten, schon vorausgesetzt.

Digitized by Google

die zu erwartende Verbesserung des Ertrages bestimmt ist. Der Freund und Vertheidiger der Einschließungen wird jenen Vorwurf allenfalls — ohne Nachtheil seiner Behauptung — ganz einräumen, und daß ein Getreidefeld, das gar nicht zum Getreidebaue taugt, auch keiner Einschließung werth sey; wenn es aber zu dem Ersten tauglich sey, so verdiene es auch die Letzte.

Da ich den ersten drey allgemeinen Bedenklichkeiten die Aufnahme unter die Entscheidungsgründe deßhalb versagt habe, weil sie mit der vorliegenden Frage in keiner unmittelbaren Verbindung stehen; so erfordert es die Pflicht der Unpartheylichkeit, daß ich auch, aus eben diesem Grunde, den zweyten (§. 5. Num. 2.) angeführten allgemeinen Vortheil: die uneingeschränkte Freyheit in Benutzung der Aecker, nicht mit in Anschlag bringe. Die Einschließungen können sich dasjenige nicht als ihr Verdienst zueignen, was ohne sie, und schon vorher, ehe sie geschehen, durch die Aufhebung der Gemeinheiten, und aller Hut- und Triftgerechtigkeiten, bewirkt wird.

Endlich auch der erste von den obbemeldeten allgemeinen Vortheilen (§. 5. Num. 1.), nämlich die dem Eigenthümer oder Pachtinhaber zu verschaffende Sicherheit seines Eigenthums, und dessen Nutzung, ist von der Beschaffenheit, daß er wohl den Einschließungen der Getreidefelder von einigen, aber nicht von allen Seiten zur Empfehlung gereichen kann. Denn da, wo die Getreidefelder den angezeigten Beschädigungen nicht ausgesetzt sind, zum Beyspiele: von den Seiten ihrer inneren Scheidungslinien von angrenzenden

den Aeckern — wenn jene Linien mit Steinen deutlich bezeichnet, und die Felder dadurch gegen das Abpflügen gesichert sind — oder von der Seite eines daran belegenen Teiches ꝛc. kann der vorerwähnte Zweck nicht Statt finden.

Endlich muß ich auch noch — ehe ich mich an eine Balanz der Vortheile und Schädlichkeiten wage — einige Bemerkungen über die unter den allgemeinen Vortheilen der Einschließungen (§. 5. Num. 3.) mit aufgeführte Vermehrung des Ertrages der Aecker hinzufügen. Wenn diese — und zwar eine solche Vermehrung, die man durchaus nicht anders, als vermittelst der Einschließungen, erlangen, und von welcher man nicht allein einen hinlänglichen Ersatz der verwendeten Kosten, sondern auch einen darüber hinausgehenden merklichen Gewinn in jedem Falle sicher erwarten könne — schon völlig erwiesen, und außer allen Zweifel gesetzt wäre; so würde dieser Vortheil für die Einschließungen einen entscheidenden Ausschlag geben.

Bey einer in ihren Folgen so wichtigen Sache kann man sich aber mit bloßen allgemeinen Versicherungen: daß der Eigenthümer eines eingeschlossenen Getreidefeldes in England drey- vier-, ja bisweilen zehnmahl so viel Pacht, als vorhin, dafür bekommen könne *); daß die Einschließung die Producte des Ackers sie-

*) Allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft, 1. Theil, 3. Buch, Seite 345. 346. Beyträge zur ökonomischen, Cameral- und Polizeywissenschaft, S. 146.

siebenfältig vermehre ꝛc. *) unmöglich begnügen; und mit Rechte nähere Bestimmungen und Beweise — spe-

*) Allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft, 4. Theil, 12. Buch, Seite 111. Die hier versicherte siebenfältige Vermehrung der Producte des Ackers durch desselben Einschließung, giebt keinen festen, bestimmten Begriff der Vergrößerung des Ertrages. Sie kann eine gedoppelte, sehr von einander verschiedene Bedeutung haben. Soll sie dahin verstanden werden, daß sich die Ernte gegen die Aussaat, wie sieben gegen eins verhalte, und daß man folglich z. B. von einem mit zwey Himten Korn besäeten Morgen Ackers vierzehn Himten ernte; so ist dies gewiß in Niedersachsen kein ungewöhnlich reichlicher Ertrag: da derselbe allda von sehr vielen Aeckern schon in mittelmäßigen, und von noch mehrern in guten Jahren — ohne Einschließung der Getreidefelder, und bey ihrer gebräuchlichen Cultur — zu erfolgen pflegt. Hat man aber durch jene siebenfältige Vermehrung so viel sagen wollen, daß der Ertrag eines eingeschlossenen Feldes siebenmahl größer sey, als der Ertrag eines offenen Feldes, und daß man folglich von einem Morgen Acker, der vorhin von zwey Himten Aussaat zehn oder zwölf Himten Ertrag gab, nach dessen Einschließung eine Ernte von 70 oder 84 Himten gewiß zu erwarten habe; so gehet dies über alle Grenzen der Glaubwürdigkeit um so viel mehr hinaus; da ein solcher Ertrag dem Königreiche England — in welchem bey ¼ seiner sämmtlichen Getreidefelder bereits eingezäunt sind — einen so ungeheuren Ueberfluß an Getreide verschaffen würde, daß dasselbe nie daran Mangel leiden, niemahls der Einfuhr fremden Getreides benöthiget seyn, und alljährlich viele benachbarte Staaten mit Getreide versorgen könnte und versorgen würde: wovon doch Beweise des Gegentheils genug vorhanden sind.

Man darf den von Arthur Young in seinen ökonomischen Reisen durch England: A six weeks Tour through the southern countries of England and Wales 8. London 1768. A six months Tour through the North of England. 8. London 1770. berechneten Ertrag der dasigen Aecker, mit dem Ertrage der Aecker in Niedersach-

sen,

specielle Berechnungen und Belage — fordern. Aber diese habe ich nirgends gefunden. Es würde inzwischen unverantwortlicher Eigensinn oder Unglaube seyn, eine durch unverdächtige Zeugnisse bestätigte, und aus verschiedenen Gründen leicht begreifliche Vermehrung des Ertrages der Aecker durch derselben Einschließung überhaupt und gänzlich zu leugnen. Man kann sich jedoch dabey der sehr einleuchtenden Vermuthung nicht erwehren, daß ein großer Theil dieser Vergrößerung des Ertrages nicht den Einschließungen an sich selbst und allein, sondern andern nicht nothwendig und allemahl damit verbundenen Ursachen beyzumessen sey. Mir sind Feldmarken bekannt, deren jährlicher Ertrag bloß durch die Zusammenlegung der einzelnen schmalen Aecker, ohne alle Einschließung derselben, um $\frac{1}{3}$, auch wohl um $\frac{1}{2}$ vermehrt; und andere, auf welchen dieser Gewinn, durch die noch hinzugekommene Abschaffung der Gemeinheiten und der Hut- und Triftgerechtigkeiten verdoppelt worden ist. Außerdem liegt die Ursache der Vermehrung des Ertrages in England zum Theil auch offenbar in gewissen dasigen Localumständen. In einem Lande, woselbst der Holzmangel so groß ist, daß ein Schock Bündel dünnes von Hecken gewonnenes Reisholz mit drey

sen, und der vorangeführten siebenfältigen Vermehrung nur vergleichen, um wahrzunehmen:

1. daß viele offene Getreidefelder in Niedersachsen — nach den Verhältnissen gegen die Aussaat und die Größe eines Acre in England — eben so viel, und einige noch mehr Ertrag geben, als allda; und daß

2. der dasige Ertrag eines Acre vorher, ehe derselbe eingeschlossen worden, ganz unglaublich gering müßte gewesen seyn, wenn jene siebensache Vermehrung ihre Richtigkeit haben sollte.

Digitized by Google

drey Thaler zwölf Groschen bezahlt wird *), — welches schwerlich irgendwo in Niedersachsen, auch nicht in denjenigen Gegenden, die mit Holze am wenigsten versorgt sind, für einen einzigen Thaler verkauft werden würde — woselbst sich so viele und große Strecken des trokkensten Bodens befinden **), und woselbst es selten einer Ableitung überflüssiger Nässe aus dem Boden bedarf, da man in manchen Provinzen kaum Wasser zum Trinken hat ***), muß freylich die Einschließung der Getreidefelder mit lebendigen Hecken und Bäumen — durch den Abfall an Holze bey derselben Beschneiden, und durch die längere Bewahrung nöthiger Feuchtigkeit, die den trockenen Aeckern eben so zuträglich (§. 3. Num. 3.), als sie in dem entgegengesetzten, vorhin von mir bemerkten Falle (§. 8. Num. 7.) schädlich ist — eine Vermehrung des Nutzens solcher Felder verschaffen: die aber nicht überall, und nur unter völlig gleichen Umständen statt finden kann.

Das Resultat meiner eigenen, und meiner ökonomischen Freunde Wahrnehmungen über den Unterschied des Ertrages zwischen eingeschlossenen und offen liegenden

*) Allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft, 1. Theil, 3. Buch, S. 420. Wenn hundert Stück solche Reisbündel für 20 Schillinge oder 5 Rthlr. 20 gr. in Golde verkauft werden; so beträgt solches für ein Schock 3 Rthlr 12 gr.

**) Z. B. in Wildshire, Hampshire, Suffolk, Norfolk ꝛc. Allgemeine Haushaltungs und Landwissenschaft, 1. Theil, 3. Buch, S. 348. 355.

***) Oeders Bericht in den Beyträgen zur Oekonomie-, Cameral- und Polizeywissenschaft, S. 127.

den Getreidefeldern besteht, darin: daß man von jenen gewöhnlich mehrere und längere Halme, aber weniger Körner, als von diesen, erntet; oder, wie solches der gemeine Landwirth auszudrücken pflegt: das Erste mehr Schocken, aber weniger Scheffeln, als die Letzten. Freylich sind uns auch einzelne Beyspiele eines solchen Erfolgs bekannt, da der Ertrag eines eingeschlossenen Getreidefeldes, beydes an Körnern und an Stroh, größer war, als der Ertrag eines offenen Getreidefeldes: aber dann fanden wir auch allemahl die Ursache hievon in gewissen zufälligen Nebenumständen. Ein solches Feld war entweder noch niemahls, oder seit sehr vielen Jahren nicht zum Pflanzenbaue genutzt worden — und es ist bekannt, daß ein solcher Boden in den ersten Jahren seiner Cultur einen außerordentlich reichlichen Ertrag giebt *) — oder man hatte dasselbe zwey, drey oder mehr Jahre vorher mit dem Spaten bearbeitet, und mit Gartenfrüchten bestellt, und ihm dadurch eine zum hernachmahligen Getreidebaue ungemein günstige Zubereitung gegeben — oder es war besser, als gewöhnlich gedünget — oder gegen gewisse außerordentliche Beschädigungen, die den Ertrag der offenen Getreidefelder

*) Die physischen Ursachen hievon sind gleichfalls bekannt. Robertson hat diese Ursachen und ihre großen Wirkungen in den Nordamerikanischen Provinzen auf der 302. Seite des 4. Buchs seiner Geschichte von Amerika, nach Schillers Uebersetzung, Leipzig 1777, angeführt. Ein hieher gehöriges Beyspiel aussererordentlich großer Fruchtbarkeit ist dasjenige, was man im 11. Stücke des Hannöverschen Magazins vom Jahr 1783 findet — nämlich 91½ Himten Ertrag von 3 Himten Weizen Aussaat, welche der eheliche Hebride von seinem in Pensylvanien neu angebaueten Felde in einem Jahre erntete.

felder vermindert hatten, z. B. von Menschen oder Viehe, durch seine Befriedigung geschützt worden. Aus diesen Vordersätzen werde ich gewiß nicht zu viel folgern, wenn ich behaupte: daß die angerühmte Vermehrung des Ertrages der Aecker, durch derselben Einschließung, noch sehr zweydeutig, bey weitem nicht so beträchtlich, als man sie angiebt, und nur unter gewissen besondern Umständen zuverlässig sey.

§. 10.

Balanz der Vortheile und Schädlichkeiten.

Wenn also, nach meinen Bemerkungen im nächstvorhergehenden Paragraphe, von den angeführten Vortheilen und Schädlichkeiten bloß diejenigen, welche unmittelbar Folgen der Einschließungen und völlig gewiß sind, für vollgültig, einige hingegen nur mit gewissen Einschränkungen und einige andere gar nicht in die Balanz des Gewinns und Verlustes aufgenommen werden können; so wird die Summe der Vortheile darin bestehen:

1. daß die Getreidefelder durch die Einschließungen überhaupt gegen die Beschädigungen von Menschen und Viehe verwahret werden;

2. daß die Befriedigung mit lebendigen Hecken, trockenen Zäunen, Wellerwänden und Mauern insonderheit denselben Schutz gegen stürmische, kalte und trocknende Winde verschafft;

3. daß diese Arten der Befriedigung das natürliche Herz des Landes, dessen Wärme und die Kraft des Düngers bewahren;

4. daß sie in eben der Maaße, als sie erstgedachte Beschädigungen verhüten, und die letzterwähnte gute Wirkung hervorbringen, den Ertrag der Aecker, in Vergleichung mit dem Ertrage solcher offen liegenden Getreidefelder, die jene Beschädigungen erlitten, und diesen Vortheil entbehrt haben, vermehren;

5. daß eben dieselben das wirksamste Mittel zur Verbesserung dürrer Sandfelder und ihres Ertrages sind;

6. daß sie dem weidenden Viehe Schutz gegen stürmische Witterung und gegen die brennende Sonnenhitze geben;

7. daß der Besitzer eines mit lebendigen Hecken und dazwischen gepflanzten Obstbäumen eingeschlossenen Getreidefeldes eine Einnahme an Obste und Abfallholze erhält, die er vorher nicht hatte;

8. daß den nassen Aeckern, durch derselben Umschließung mit Gräben, ein vortheilhafter Abfluß überflüssiger und schädlicher Feuchtigkeiten verschafft wird; und

9. daß die Erde sowohl von alten Wellerwänden, als auch von den Aufwürfen und Dämmen, womit die Getreidefelder eingeschlossen sind, zu derselben Düngung vortheilhaft angewendet werden kann.

Hingegen werden nun — nach einer gleichen Auswahl, wie vorhin bey den Vortheilen — folgende Schädlichkeiten und Bedenklichkeiten in Betrachtung kommen.

1. Alle

1. Alle Arten der Einschließung erfordern einen Aufwand an Kosten der ersten Anlage und der jährlichen Unterhaltung, wodurch der reine Gewinn von dem eingeschlossenen Getreidefelde merklich vermindert wird.

2. Die Einfassung der Getreidefelder mit lebendigen Hecken, dürren Verzäunungen, Wellerwänden und Mauern verursacht einen Verlust an der nutzbaren Oberfläche dieser Felder, welcher, nach derselben verschiedenen Größe und Figur, mehr oder minder beträchtlich, allemahl aber von wirklichem und nicht geringem Werthe ist.

3. Eben dieses gilt auch von der Verminderung des Ertrages an Feldfrüchten durch den Schatten, womit sie von jenen Arten der Befriedigung bedeckt werden.

4. Sie vergrößern diesen Verlust an den Feldfrüchten dadurch, daß sie den denselben schädlichen Thieren Schutz und Bequemlichkeit zu ihrer Erhaltung und Vermehrung verschaffen, und die Mittel zu ihrer Verminderung oder Vertilgung erschweren und hindern.

5. Sie befördern die Vermehrung des Unkrauts in den Getreidefeldern.

6. Durch die Wurzeln der Bäume und Stauden, mit denen ein Getreidefeld eingeschlossen worden, wird den Getreidepflanzen ein beträchtlicher Theil der zu ihrem Wachsthume erforderlichen Nahrungssäfte entzogen.

7. Eben diese Wurzeln erschweren das Pflügen.

8. Die Einschließung mit lebendigen Hecken, trokkenen Zäunen, Mauern oder Wellerwänden hindert die nöthige und nützliche frühzeitige Bestellung der Sommer- und Brachäcker.

9. Sie vermindert gewöhnlich die Güte der von solchen Feldern zu erntenden Getreidekörner.

10. Sie vergrößert die Gefahr, daß das Getreide von Fröſten beschädiget werde.

11. Sie verursacht eine nachtheilige spätе Reifung des Getreides.

12. Sie vermehret die Schädlichkeit des Honigthaues.

13. Sie ist ein Hinderniß, daß das Lagerkorn von den Winden nicht wieder gehoben, und empor gerichtet werden kann.

14. Das auf gedachte Art eingeschlossene Getreide ist der Gefahr, sich zu lagern, noch mehr unterworfen, als das Getreide auf einem offenen Felde.

15. Die Umschließung mit Gräben ist den trokkenen und losen Sandäckern nachtheilig.

Schon aus diesen bloßen Verzeichnissen der Vortheile und Schädlichkeiten zeigt sich, daß jene sowohl, als diese nicht überall von gleicher, sondern nach den verschiedenen localumständen, auch von verschiedener, bald größerer, bald geringerer Wichtigkeit sind; und daß einige nur in gewissen Fällen Statt finden. Es würde also, bey ihrer Abwägung gegen einander, unfehlbar ein sehr unrichtiger Ausschlag erfolgen, wenn man

man alle erstbemeldeten Vortheile zusammen in die eine, und gleichfalls die letzterwähnten Schädlichkeiten sämmtlich in die andere Wagschaale werfen wollte. Sicherer hoffe ich zu verfahren, wenn ich den Vortheil und Schaden in gewissen, bestimmten Fällen gegen einander vergleiche.

Ein an Fahrwegen, Fußsteigen oder Viehtriften belegenes Getreidefeld wird bloß an eben diesen Seiten, von welchen es bisher den Beschädigungen von Menschen oder Viehe ausgesetzt war, mit einem Graben befriediget. Hiedurch wird sein Ertrag in eben demjenigen Verhältnisse vergrößert, als solcher vorhin durch jene Beschädigungen vermindert wurde. Es genießet zwar alsdann die übrigen Vortheile anderer Arten der Einschließung nicht: aber es bleibt auch dagegen von allen übrigen Schädlichkeiten derselben befreyet. In diesem Falle ist der Gewinn offenbar auf der Seite solcher Einschließung; da die Kosten der Verfertigung und der Unterhaltung des Grabens, und des wenigen Abgangs am Lande nie so viel betragen, als der Besitzer vorher einbüßte.

Oder man giebt eben diesem Felde die Befriedigung von gedachten Seiten vermittelst eines Gehäges von Pfählen und Stangen oder Latten. Alsdann wird der Vortheil dem Vortheile im vorhergehenden Falle gleich, der Abgang am Lande noch geringer, der Kostenaufwand hingegen weit größer, und dessen Ersatz durch jenen Vortheil fast niemahls zu hoffen seyn.

Eben diesen letzten Erfolg hat man alsdann noch mehr zu erwarten, wenn die an Fahrwegen, Fußsteigen oder Viehtriften belegenen Seiten eines Getreidefeldes mit Bäumen und lebendigen Hecken, oder mit trokkenen Zäunen, oder mit Mauern, oder mit Wellerwänden eingefaßt werden. Auf der einen Seite gewinnt man hiedurch freylich noch größere Sicherheit gegen erstgedachte Beschädigungen von Menschen oder Viehe, Schutz gegen stürmische, kalte und trockene Winde, längere Beybehaltung der Nahrungssäfte und Verstärkung der Kraft des Düngers — so weit nämlich dessen geschwinde Verdünstung durch jene Einschließungen gehindert wird — eine vorhin nicht gehabte Einnahme an Obste und Abfallholze von den Bäumen und Stauden der Einschließung, Schutz und Bedeckung des weidenden Haushaltsviehes gegen stürmische Witterung und brennende Sonnenhitze und Materialien zur Verbesserung des Bodens von den alten Wellerwänden. Alles dieses müßte unfehlbar dem Landhaushälter überhaupt zum Vortheile gereichen, und besonders einen beträchtlichen Zuwachs am Ertrage eines solchen Feldes bewirken, wenn solcher nicht durch den Kostenaufwand, durch den merklichen Verlust an der nutzbaren Oberfläche des Landes, durch die große Schädlichkeit des Schattens solcher Einschließungen, durch die Vergrößerung des Raubes und Fraßes schädlicher Thiere, durch die Vermehrung des Unkrauts, durch den Verlust an Nahrungssäften, welche — die Wurzeln der Bäume und Stauden wegnehmen, durch die Erschwerung des Pflügens, durch die Verhinderung einer frühzeitigen Bestellung, durch die verminderte Güte der Getreidekörner, durch die Vergrößerung der Gefahr des Erfrierens,

durch

durch die Verzögerung der Reife des Getreides, durch die Vermehrung der Schädlichkeit des Honigthaues und durch die Beförderung und Vergrößerung des vom Lagerkorne entstehenden Nachtheils, gänzlich wieder vernichtet würde. Die Vergleichung dieser Schädlichkeiten mit jenen Vortheilen läßt nicht den mindesten Zweifel übrig, daß die Letzten von den Ersten überwogen werden.

Eben dieses Uebergewicht muß sich nothwendig auch alsdann zeigen, wenn die Getreidefelder ganz und von allen ihren Seiten mit Bäumen und lebendigen Hekken, mit trockenen Zäunen, mit Mauern oder mit Wellerwänden eingeschlossen werden. Denn in eben demjenigen Verhältnisse, als sie die erstenerwähnten Vortheile vergrößern, müssen sie auch eine gleiche Vergrößerung der letztgedachten Schädlichkeiten unfehlbar bewirken.

Aus eben diesem Grunde wird auch die Einschliessung eines Getreidefeldes von allen seinen Seiten mit einem Gehäge von Pfählen und Stangen oder Latten einen gleichen Erfolg haben, und mit den vergrößerten Kosten der Anlage und der jährlichen Unterhaltung zugleich die Hoffnung deren Ersatzes — und noch mehr eines erheblichen Gewinns — verschwinden.

Die Umschließung der Aecker von allen ihren Seiten mit Gräben, muß aus der vorhin (§. 8. Num. 14.) angeführten Ursache den Ertrag eines dürren Sandbodens eben so gewiß und beträchtlich verringern, als sie den Ertrag eines nassen und sumpfigen Bodens vergrößert. Dieser letzte Vortheil wird den Aufwand an Zeit,

Arbeit

Arbeit und Gelde allemahl überflüssig ersetzen: hingegen zu dem Schaden im ersten Falle der Verlust eines vergeblichen Aufwandes hinzukommen.

Wenn es aber darauf ankommt, einen solchen trockenen Sandboden, und besonders den bösen Flugsand zu verbessern und nutzbar zu machen; so lehret es die Natur der Sache selbst, daß solches nicht anders geschehen könne, als in sofern einem solchen Boden mehr Festigkeit verschafft, und der Gewalt des Windes, welcher einen Theil der Oberfläche zugleich mit dem eingestreueten Samen oder den jungen Pflanzen wegschleudert, oder dieselben mit einer Fluth Sandes von den benachbarten Feldern bedeckt, und darunter erstickt, eine Schutzwehr entgegengestellt wird. Das erste wird man durch die Besäung mit dazu diensamen Pflanzen (Anmerk.*); oder durch Vermischung des Sandbodens mit thonigten Erdarten, und das letzte durch die völlige Einschließung von allen Seiten mit lebendigen Hecken — wenn sich unter der sandigen Oberfläche eine bessere Erdart befindet — oder mit Wellerwänden — wenn thonigte Erdarten in der Nähe zu bekommen sind — oder mit Mauerwerken — wenn es nicht an Steinen fehlet — oder — wenn alles dieses nicht thunlich ist — mit trockenen Verzäunungen erreichen. Diese Einschließungen werden freylich mit verschiedenen von den vorhin bemerkten Schädlichkeiten — jedoch nur mit denjenigen, welche mit den Nummern 3. 4. 5. 6. 7. und 11. bezeichnet sind — denn die übrigen hat man in diesem Falle von einem Boden, der in seiner natürlichen Beschaffenheit für die Landwirthschaft von höchst geringem, oder gar keinem Nutzen ist, eben nicht zu besorgen — unzer-

zertrennlich verknüpft seyn: aber diese Schädlichkeiten sind doch in der That weit geringer, als das große Uebel der gänzlichen Unfruchtbarkeit eines solchen Bodens, oder seines armseligen Ertrages, der gewöhnlich die verwendete Aussaat, Zeit und Arbeit nur mit einem darüber hinausgehenden geringfügigen Ueberschusse belohnet, und oft jenen Aufwand kaum ersetzt. In diesem Falle ist alles, was ein solcher Boden — von dem der Landwirth vorhin gar nichts, oder sehr wenig erntete — Nutzbares, oder mehr, als er vorhin trug, hervorbringt, wirklicher Gewinn, und dieser um so mehr von Erheblichkeit, da er mit andern vorhin (§. 5. Num. 1. §. 6. Num. 1. 2. 3. 4. 5. und 7.) angezeigten Vortheilen verbunden ist. Da nun an diesem Erfolge nicht gezweifelt werden kann; so ist es auch gewiß, daß vorgedachte Einschließungen dem trockenen Sandboden, und besonders dem Flugsande zum Vortheile gereichen.

Die Wälle und Dämme auf dem äußern Umfange der Getreidefelder nehmen zwar gleichfalls einen Theil von derselben Oberfläche weg, und geben den Mäusen und anderm Ungeziefer Schutz und Aufenthalt: jedoch ist der hieraus erwachsende Nachtheil bey weitem nicht so beträchtlich, als derjenige, den die Einschließung mit lebendigen Hecken, trockenen Zäunen, Mauern und Wellerwänden auf diese Art verursacht. Auch sind sie von den übrigen schädlichen Folgen dieser letzten gänzlich frey. Sie vermehren hingegen die Sicherheit, die die Gräben den Aeckern und ihren Früchten gegen die Beschädigungen von Menschen und Viehe verschaffen, und dienen auf die vorhin bemerkte Art (§. 6. Num. 8.) zur Verbesserung der Aecker. Nach eben demjenigen Verhält-

hältnisse und in eben denjenigen Fällen, da die Gräben nützlich oder schädlich sind, sind es auch die mit ihnen wesentlich verbundenen Wälle und Dämme.

Die an einigen Orten gebräuchliche Einfassung des äußern Randes der Getreidefelder mit einer fortlaufenden Zusammenhäufung neben und auf einander gelegter Steine, ohne alle Verbindung derselben, ist zwar am allerwenigsten mit Kosten, und mit den oftangeführten Schädlichkeiten verknüpft: sie verdient aber kaum eine Befriedigung genannt zu werden; da sie derselben wesentlichen Zwecken ein sehr unvollkommnes Genüge leistet.

§. 11.

Resultat der Balanz.

Nach allen diesen Vordersätzen überhaupt, und insonderheit nach der großen Verschiedenheit des Ausschlages, den die Abwägung der Vortheile und Schädlichkeiten in den verschiedenen Fällen gezeigt hat, werde ich nunmehr das Resultat derselben in folgende Sätze zusammenfassen können.

1. Das Uebergewicht des Vortheils oder des Nachtheils der Einschließungen der Getreidefelder beruhet auf der Beschaffenheit ihrer Lage, ihres Bodens, der Art der Einschließung und andern Localumständen.

2. Da jene Beschaffenheit und diese Umstände bey den Niedersächsischen Landwirthen nicht überall gleich sind; so kann auch die Einschließung der Getreidefelder den Niedersächsischen Landwirthen überhaupt und ohne

ohne Ausnahme weder empfohlen, noch widerrathen werden.

3. Die Befriedigung der Aecker nur von einigen, und zwar von denjenigen Seiten, woselbst sie der Gefahr beträchtlicher Beschädigungen gewöhnlich unterworfen sind, hat allemahl überwiegende Vortheile.

4. Die Einschließung von allen Seiten hingegen ist nur in einigen wenigen Fällen vortheilhaft; in allen übrigen Fällen aber nachtheilig.

5. In denjenigen Fällen, in denen die Einschließung empfohlen zu werden verdient, sind nicht alle Arten derselben von gleicher Brauchbarkeit, einige vielmehr unzulänglich, andere sogar schädlich, und nur einige dem Zwecke angemessen.

§. 12.

Beschluß und Beantwortung der Preisaufgabe.

Da die zur Entscheidung ausgesetzte Preisfrage: Ob es den Landwirthen in Niedersachsen vortheilhaft seyn würde, ihre Getreidefelder einzuschließen oder zu befriedigen? — wie ich vorhin erwiesen habe — allgemein und ohne Einschränkung weder bejahet, noch verneinet werden kann; so wird es nur darauf ankommen, diejenigen Fälle, in welchen allein die Einschließung den Niedersächsischen Landwirthen zum Vortheile gereicht, und zugleich die deßhalb zu wählenden Arten der Einschließung zu bestimmen; da dann hieraus von selbst folgen wird, daß die Einschließungen in allen übrigen Fällen denselben nachtheilig und auf keinerley Weise anzurathen

rathen sind. Zu jenen nützlichen und rathsamen Befriedigungen gehören:

a) die Umziehung aller mit überflüssigen Feuchtigkeiten angefüllten Aecker von allen ihren Seiten mit Gräben;

b) die Einfassung dürrer Sandfelder gleichfalls von allen ihren Seiten mit lebendigen Hecken, oder Mauerwerken, oder Wellerwänden, oder trockenen Verzäunungen; und

c) die Verwahrung aller übrigen Getreidefelder bloß von denjenigen Seiten, woselbst sie an Fahrwege, Fußsteige oder Viehtriften grenzen, und zwar am besten durch tüchtige Gräben und aufgeworfene Wälle oder Dämme, und deren beständige Erhaltung im guten Stande. Wenn diese Dämme mit sehr niedrigen und höchstens drey Fuß hohen lebendigen Hecken, oder mit trokkenen Verzäunungen, oder mit Mauerwerken, oder mit Wellerwänden besetzt werden; so wird durch solche geringe Höhe ihre Schädlichkeit zwar sehr vermindert, aber dennoch durch den von ihnen erfolgenden Vortheil nie ersetzt werden.

In allen übrigen Fällen ist und bleibt — in Hinsicht auf die Niedersächsischen Landwirthschaften — der mit den Einschließungen der Getreidefelder unzertrennlich verknüpfte Nachtheil überwiegend größer, als der von ihnen mit Gewißheit zu erwartende Vortheil.

II.

Die Polizey betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Von der ländlichen Industrie, deren Beförderung und Leitung.

§. 1.

Auch das richtigste Verhältniß der ländlichen Bevölkerung kann doch zum häuslichen Wohlstande des Landmannes wenig beytragen, und noch weniger den Wohlstand des ganzen Staats bewirken, wenn es dabey den Einwohnern an Thätigkeit, oder an einer solchen Richtung derselben mangelt, wodurch jener besondere und dieser allgemeine Wohlstand befördert wird. Das Letzte ist eben so nothwendig, als das Erste. Denn jeder Staat, in welchem der Unterthan seine ganze Arbeitsamkeit dahin einschränkt, sich bloß die täglichen Bedürfnisse zu verschaffen, den etwan gewonnenen Vorrath aber im Müssiggange zu verzehren, und nicht eher, als nach Empfindung eines schon vorhandenen oder herannahenden Mangels daran, zur Arbeit zurückzukehren pflegt, befindet sich gewiß in einer sehr traurigen Verfassung: und eben so wenig kann derjenige Staat glücklich seyn, in welchem zwar eine große Geschäftigkeit, aber ohne alle Einschränkung, Ordnung und Verbindung zum

Ganzen herrscht *). Nach der Vorsorge der Polizey für hinlängliche Bevölkerung muß also ihre nächste Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, in allen Classen der Unterthanen den Geist der Arbeitsamkeit und des erfinderischen Nachdenkens zu erwecken, zu unterhalten, zu vermehren, und so zu leiten, daß jede Classe zum Besitze und Genusse der zu ihrem häuslichen Wohlstande erforderlichen Güter gelange, und das Bestreben der Einen nicht durch das Bestreben der Andern gehemmt, sondern vielmehr das Eine durch das Andere erleichtert und

*) Diesen letzten Fall wird man z. B. da antreffen, wo man von Seiten der Polizey ganz unbekümmert bleibt, wenn der städtische Einwohner 3, 4 oder noch mehr, ganz verschiedene Gewerbe, und eben deßhalb jedes stümperhaft treibt; wenn der Fleischer, der Viehhändler und der Pächter großer Viehweiden, oder der Bäcker, der Kornhändler und der Müller — zur Vertheurung ihrer Waaren — in einer Person vereinigt sind; wenn jeder Wind eines neuen auswärtigen Actien- Handels, Lieferungs- Contracts, oder sonstiger Handels- Speculationen den kleinen Krämer und Handwerker eben so, wie den großen Kaufmann und Fabricanten, sogleich in Bewegung setzt, ihre Geldkasten öffnet, und ihre Baarschaften wie Spreu zerstreuet ꝛc. und wenn der ländliche Einwohner seine Aecker deßhalb weniger pflügt und düngt, weil er die Hälfte des Jahrs mit verdungenen Fracht- und Baufuhren auf den Heerstraßen zubringt; oder die Führung des ganzen Hauswesens seinem Weibe und Kindern überläßt, um von dem zufälligen und unsichern Gewinne eines Marketenders, Korn- oder Viehmäklers in Kriegszeiten auch einen Theil zu erhaschen; oder wenn der Anbau einer gewissen Getreideart, oder die Zucht einer gewissen Art vom Haushaltsviehe — des auswärtigen Debits wegen — so sehr vergrößert wird, daß daraus ein schädlicher Mangel an einer anderen zum inneren Landesbedürfnisse eben so nöthigen Art Getreides, oder Viehes entstehen muß.

Digitized by Google

und befördert, und dadurch die Wohlfahrt der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bewirkt werde.

§. 2.

Wenn sich die Menschen eifrigst bestreben, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zu ihrem Vortheile anzuwenden, und wenn sie von beyden eine solche Anwendung machen, daß sie ihren Endzweck dadurch leicht und vollständig erreichen können; so ist das Erste Fleiß oder Arbeitsamkeit, das letzte Geschicklichkeit, und beydes zusammen — Verbindung des Fleißes mit fortschreitender Geschicklichkeit — Industrie. Ihre verschiedenen Arten werden durch die Gegenstände, womit sie sich beschäftigt, bestimmt. In dem Begriffe der ländlichen Industrie liegt daher nicht bloß die Hervorbringung und Gewinnung nutzbarer Naturalien und deren erste Zubereitung überhaupt, sondern auch der Gebrauch solcher Mittel dazu, wodurch jenes am vortheilhaftesten und gewissesten bewerkstelliget werden kann.

Nach diesen Vordersätzen wird in der gegenwärtigen Abhandlung alles darauf ankommen:

1) Die allgemeinen Hülfsmittel sowohl zur Ermunterung und Unterhaltung der ländlichen Industrie, als auch zu derselben Ausbreitung und Vermehrung;

2) die besondern Hülfsmittel dazu in Hinsicht auf einige der vornehmsten ländlichen Nahrungsgewerbe festzusetzen;

3) die Richtung zu bezeichnen, welche der ländlichen Industrie gegeben werden muß, um durch sie das besondere und allgemeine Wohl zu befördern;

4) die deßhalb anzuwendenden Mittel anzuzeigen; und

5) die vornehmsten Hinderniſſe der ländlichen Industrie, und die zu derselben Wegräumung erforderlichen Veranstaltungen kenntlich zu machen.

§. 3.

Anlage und Trieb zur Thätigkeit, oder zum Gebrauche geistiger und körperlicher Kräfte, sind allen Menschen so wesentlich eigen, daß es keiner Hülfe zu ihrer Erzeugung bedarf: und sie würden auch da, wo sie gar nicht vorhanden wären, durch keine menschliche Kunst hervorgebracht werden können. Aber Ermunterung und Unterhaltung, Ausbreitung und Vermehrung derselben finden allerdings Statt, und sind auch durchaus nothwendig. Die Polizey hat hierzu verschiedene Mittel in den Händen, wovon einige für alle Classen arbeitender Unterthanen, andere aber vorzüglich für gewisse Classen derselben anwendbar und wirksam sind. Beyde sind hier aus dem Gesichtspuncte der ländlichen Nahrungsgewerbe zu betrachten. Unter den allgemeinen Hülfsmitteln verdient gewiß

1) eine der künftigen Bestimmung der ländlichen Jugend völlig angemessene Erziehung und Unterweisung derselben den ersten Platz; weil die körperliche Beschaffenheit sowohl, als der sittliche Charakter eines Volks auf die Wohlfahrt

fahrt des ganzen Staats und eines jeden Mitgliedes desselben den stärksten Einfluß haben, und beydes hauptsächlich durch Erziehung und Unterricht der Jugend gebildet wird. Ein dahin gehöriger wesentlicher Zweck besteht darin, daß der ländlichen Jugend ein gesunder, starker, und an alle Abwechselungen der Witterung eben sowohl, als zu leichten und schweren wirthschaftlichen Handarbeiten — nach der Stuffenfolge ihres Alters — gewöhnter und darin geübter Körper verschafft, und ihren Seelen eine überwiegende Neigung zur Arbeitsamkeit, und zum wetteifernden Bestreben nach einer vorzüglichen Geschicklichkeit in derselben, auch eine starke Vorliebe für den Stand ihrer Herkunft, und eine Werthschätzung desselben frühzeitig eingeprägt werde.

Zu diesen guten Vorbereitungen der ländlichen Jugend muß dann auch in der Folge

2) ein freyer und ungehinderter Gebrauch der dadurch erlangten Fähigkeiten hinzukommen: denn ohne jenen würden diese zur Beförderung und Unterhaltung der Industrie sehr unkräftig bleiben. Unmöglich kann da große Thätigkeit und Geschicklichkeit vorhanden seyn, wo unrichtige Religionsbegriffe, oder falsche politische Grundsätze, oder wohl gar beyde zusammen den Bestrebungen des Geistes zum Nachdenken und Erfinden einen sehr engen Wirkungskreis abgesteckt, und diesen rund umher mit Strafgesetzen dicht verzäunt haben. Den Druck solcher Sperrungen fühlt freylich der Gelehrte, der Kaufmann, der Fabricant, der Künstler, der Handwerker ꝛc. stärker als der Landwirth: dieser jedoch auch immer so viel da-

von, daß er dadurch oft in den nützlichsten Unternehmungen gehindert wird. Dahin gehört z. B. wenn er sich durch jedes Nachdenken über abergläubisches Mönchsgeschwätz von den Wundercuren der Heiligen bey allerley Unglücksfällen des ländlichen Hauswesens, und durch die daraus entstehenden Zweifel über ihre Richtigkeit in Gefahr setzt, daß er auch davon in seiner nächsten Ohrenbeichte ein Bekenntniß ablegen, und sich dann einer auferlegten Büßung unterwerfen muß; oder wenn es ihm durchaus verwehrt wird, ein Stück seines zehnt- oder zinspflichtigen Ackers aufzuopfern, um den darin entdeckten vortrefflichen Mergel zu graben, und seinen übrigen Aeckern dadurch eine wichtige Verbesserung zu verschaffen, oder wenn er ohne Gefahr großer Ungnade von Seiten des Forst- und Jagd-Departements und harter Bestrafungen die Wegschaffung eines innerhalb des Bezirks seiner Aecker oder Wiesen befindlichen, und ihrem Ertrage schädlichen alten Baums oder Gebüsches deßhalb nicht wagen darf, weil Füchse in und unter dem ersten eine bequeme Herberge haben, und in dem letzten die Rebhühner zu brüten pflegen.

Eben so nothwendig ist es auch für den Wachsthum und die Fortdauer der Industrie, daß

3) der Unterthan gegen die in einigen Staaten sehr gegründete Besorgniß, nach dem Verhältnisse seines durch Fleiß und Geschicklichkeit erlangten größeren Erwerbes sogleich mit höheren Abgaben belästigt zu werden, gesichert sey. Die Triebfedern zum Erwerbe können freylich durch schicklich angeordnete

Steuern

Steuern gespannt und in Bewegung gesetzt, aber auch eben so gewiß durch einen unschicklichen Gebrauch dieses Mittels erschlafft und gehemmt werden. Allzu geringe, unter dem reinen Ertrage der Grundstücke, oder der Nahrungsgewerbe tief herabgesetzte Abgaben, und noch mehr die gänzliche Befreyung davon vermindern gewöhnlich eher das Bestreben zur vollkommnen Benutzung der Ersten, und zum fleißigen Betriebe der letzten, als daß sie solches befördern sollten. Man darf nur zwischen dem geringern Betrage der Steuern in einigen geistlichen Stiftern des mittägigen Deutschlands, und dem höheren Betrage der Steuern in einigen weltlichen Staaten des nördlichen Deutschlands, und dann zwischen der ungleich größeren Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit in diesen, als in jenen, eine summarische Balanz ziehen, um von der eben angeführten Wahrheit überzeugt zu werden. Auf der andern Seite ist es hingegen eben so gewiß, daß es den Unterthan von den Bestrebungen nach Vergrößerung des Ertrages seiner Nahrungsgewerbe, durch deren Verbesserung und Erweiterung, sehr abschreckt, wenn er zuverlässig vorher sieht, oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit befürchten muß, daß er sich dadurch sogleich, da er kaum die Früchte seiner Bemühungen zu genießen anfängt, mit neuen Auflagen belästigen werde. Nur ein Paar erläuternde Beyspiele hierüber in Hinsicht auf die ländlichen Nahrungsgewerbe, nämlich die nicht ungewöhnlichen Fälle, da eine Dorfschaft, die durch den glücklichen Erfolg der guten wirthschaftlichen Einrichtungen eines ihrer Mitglieder, oder eines benachbarten Landwirths zur Nachahmung derselben ist gebracht worden, und hierdurch den vorherigen schlechten Ertrag ihrer Aecker oder Wiesen, oder

ihres Viehstandes beträchtlich vergrößert hat, sogleich nachher um so viel höhere Steuern entrichten muß; oder wenn der Fleiß und die Geschicklichkeit eines ländlichen Leinwebers, der bisher nur einen Weberstuhl hatte, und bloß Leinwand und groben Drell verfertigte, so bald als er noch einen oder zwey Stühle hinzufügt, um sein Gewerbe auch auf feinere und künstlichere Linnenwaaren auszudehnen, mit einer neuen Auflage beschwert wird. So billig und nothwendig es auf der einen Seite ist, daß ein Acker, wovon das 8te oder 9te Korn geerntet wird, höher als derjenige, der nur das 4te oder 5te Korn giebt, besteuert werde, und daß überhaupt der Unterthan, der viel im Staate gewinnt, auch zu dessen allgemeinem Bedürfnisse viel beytrage: eben so billig und nothwendig ist es auch auf der andern Seite, daß demselben, wenn er jenen Ertrag und diesen Gewinn durch seine Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit bewirkt hat, der ruhige und unverminderte Genuß davon auf seine Lebenszeit, oder doch auf einige Jahre gelassen, seine Industrie durch allzu frühe Erhöhung der Abgaben nicht unterdrückt, sondern diese letzte erst nach Verlaufe einiger Zeit, auch sodann nicht auf einmahl, sondern nach und nach angeordnet werde.

Zur Ermunterung und Unterhaltung der Industrie sowohl, als auch zur Vermehrung und Ausbreitung derselben wird ferner

4) ein starker Verbrauch der im Lande gewonnenen nutzbaren Naturalien und der daraus verfertigten Waaren erfordert. Dieser

ser beruhet — in Hinsicht auf die inländische Consumtion — auf einer genugsamen Bevölkerung und auf einer herrschenden Neigung der Unterthanen, von jenen Natur- und Kunstproducten, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen ihres Lebens, auf die mannigfaltigste Art Gebrauch zu machen. Bevölkerung, Production und Consumtion stehen mit einander, als wechselseitige Ursachen und Wirkungen, in unzertrennlicher Verbindung: denn das Steigen oder Fallen des Einen bewirkt allemahl das Steigen oder Fallen des Andern. Ueber diese Wahrheit ist man so allgemein einverstanden, daß jede Erläuterung und Beweisführung überflüssig seyn würde. Und eben so wenig bedarf es eines Beweises, daß Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit — folglich Industrie — unfehlbar da wachsen, fortdauern und sich ausbreiten, wo man von dem baldigen und vortheilhaften Absatze der dadurch hervorgebrachten Natur- und Kunstproducte versichert ist; weil dieses aus jener Wahrheit unmittelbar folgt. Diese für die inländische Industrie so vortheilhafte Neigung der Unterthanen, von den Landeswaaren zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen ihres Lebens häufigen und vielfältigen Gebrauch zu machen — und deren Befriedigung ist freylich eine Art von dem so vielen Mißdeutungen und Widersprüchen unterworfenen Luxus; aber gewiß diejenige Art, die dem Nahrungsstande eines jeden Staats so sehr zur Aufnahme gereicht, daß es unverantwortliche Thorheit seyn würde, sie einzuschränken oder gar zu unterdrücken. Sie behält jedoch diese gute Eigenschaft nur so lange, als sie auf Gegenstände der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit eingeschränkt bleibt, und artet hingegen in schädliche Verschwendung aus, wenn sie Gegenstände des allgemeinen

Be-

Bedürfnisses betrifft, und einen Mangel daran verursacht *). Versteht man unter dem Luxus oder dem Wohlleben überhaupt die Aeußerungen des Verlangens der Einwohner, sich durch den häufigsten und mannigfaltigsten Gebrauch in- und ausländischer Producte das Leben bequem und angenehm, und diesen ihren Wohlstand andern kenntbar zu machen; so wird sowohl seine Nützlichkeit, als auch seine Schädlichkeit durch folgende Fälle richtig bestimmt werden können. Der Luxus ist vortheilhaft, wenn er

a) auf den Verbrauch solcher einheimischen Producte gerichtet ist, die bloß die Bequemlichkeit und das Vergnügen des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens befördern;

b) wenn er solche ausländische Producte betrifft, die durch den Umtausch gegen einländische Kunst-

*) An diesen Unterschied scheinen diejenigen Schriftsteller nicht gedacht zu haben, die den häufigen Verbrauch einländischer Natur- und Kunstproducte innerhalb Landes, ganz unbedingt und ohne alle Ausnahme, für ein sicheres Mittel zur Beförderung des allgemeinen sowohl, als des besonderen häuslichen Wohlstandes erklären. Unmöglich kann aber das alsdann zutreffen, wenn durch den starken Verbrauch solcher allgemeinen Nothwendigkeiten des Lebens, die der Reiche eben so wenig, als der Arme entbehren kann, und wovon das Land, nach seiner natürlichen Lage und Beschaffenheit, keinen Ueberfluß hat, dem ärmern Theile der Einwohner die Erlangung dieser Nothwendigkeiten erschwert wird. So haben z. B. häufige Verwendung des Getreides zum Branntweinbrennen, und übermäßige Consumtion des Brennholzes schon oft Mangel an beyden, und schädliche Vertheurung derselben verursacht.

Kunstproducte erlangt werden; auch alsdann, wenn man

c) dagegen einen Theil solcher einländischen Naturproducte und roher Materialien vertauscht, von welchen das Land einen so großen Ueberfluß hat, daß sie in demselben nicht sämmtlich verbraucht werden *); und

d) selbst in dem Falle, da man die fremden Waaren des Luxus mit baarem Gelde bezahlt, ihr Betrag aber immer weit geringer bleibt, als der Betrag der gleichfalls gegen baare Bezahlung ausgeführten einländischen Producte **).

Hin-

*) Dies bezieht sich hauptsächlich auf Brennholz, Kornwaaren und Farbewaaren, von welchen einige Staaten einen so großen Ueberfluß haben, daß derselbe über das einländische Bedürfniß weit hinaus geht, und daß deßhalb hierauf der von manchem Lehrer der Polizey so unbedingt hingeworfene Grundsatz: die Ausfuhr und Vertauschung einländischer Consumtibilien und roher Materialien gegen Waaren des Luxus sey allemahl schädlich, durchaus nicht angewendet werden kann.

*) Es ist gewiß eine höchst unbillige und widernatürliche Anmaßung eines Staats, von allen andern Staaten nichts weiter als Waaren des äußersten Bedürfnisses anzunehmen, und doch zu verlangen, daß diese von jenen Waaren der Ueppigkeit eben sowohl, als Waaren der Nothwendigkeit willigst annehmen sollen. Nur äußerste Dummheit und Faulheit können die letzten auf diese Art dem ersten zinsbar machen. Die vorgedachte schimpfliche Behandlung muß also jede für ihre Ehre empfindliche Nation nothwendig empören, und zu gegenseitigen Versperrungen des Handels reizen. Die Ausbreitung des Handels erfordert aber wesentlich einen wechselseitigen Absatz der Waaren, und dieser oftmahls

Hingegen ist der Luxus alsdann schädlich, wenn er

a) in einem übermäßigen Verbrauche allgemeiner und unentbehrlicher Bedürfnisse besteht, und dadurch deren Mangel und Theurung verursacht;

b) wenn er mehr ausländische als einländische Waaren zum Gegenstande hat; und jene dann

c) mit baarem Gelde eingekauft werden;

d) wenn überhaupt die Einfuhr der Ersten die Ausfuhr der letzten beträchtlich überwiegt; und

e) wenn der Luxus — wie der Abbe' Raynal sagt — geschwinder und höher steigt, als der Nationalfleiß, und solchergestalt die Summe der verbrauchten Gegenstände des Ersten größer ist, als die Summe der Producte der letzten.

Aus diesen vorausgeschickten Begriffen erhellet deutlich, daß, so gewiß auch der häufige Verbrauch der Landeswaaren ein starkes Beförderungsmittel der einländischen Industrie im allgemeinen Betrachte ist, doch die specielle Anwendung dieses Mittels auf die ländlichen Producte weit mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht, als bey den städtischen Producten, deßhalb erfordert: weil jene größtentheils in unentbehrlichen Bedürfnissen des Lebens bestehen. So lange der Vorrath davon weniger, oder nur so viel beträgt, als das Land für sich selbst

mahls den baaren Ankauf einiger Waaren des Luxus: nur muß in solchem Falle alles Mögliche angewendet werden, daß die Balanz der Exportation und Importation zu unserm Vortheile ausfalle.

selbst bedarf, würde es sehr unzeitig seyn, die Vermehrung ihrer Consumtion zu begünstigen. Auf dieses letzte kann und muß erst alsdann Bedacht genommen werden, wenn man zuförderst für die Vergrößerung der Production gesorgt hat, und diese bis zu einem entbehrlichen Ueberflusse angewachsen ist. Hiezu werden die nächstfolgenden Mittel vorzüglich diensam seyn. Hat man es nur erst bis zu einigem entbehrlichen Ueberflusse gebracht, so wird derselbe, und zugleich mit ihm die ländliche Industrie in eben dem Verhältnisse zunehmen, als die Mittel und Gelegenheiten seines Absatzes erleichtert und vermehrt werden: welche doch — so viel den einländischen Absatz solcher allgemeinen Bedürfnisse des Lebens betrifft — niemahls bis zu einer unbedachtsamen Verschwendung derselben ausarten dürfen.

Für ein allgemeines Hülfsmittel von der stärksten Wirkung wird es gewiß Jedermann erkennen, wenn

5) der Unterthan versichert ist, daß sein Fleiß und seine Geschicklichkeit von Seiten der Landesregierung nicht werde unbemerkt bleiben, und daß vorzügliche Beweise davon, mit öffentlichen Kennzeichen der Achtung und des Beyfalles, und mit der Ertheilung des Genusses gewisser Vortheile werden belohnt werden. Das Maaß der stärkern oder schwächern Ueberzeugung davon ist daher auch gewöhnlich das Maaß der größern oder geringern Industrie in einem jeden Staate; weil das große Triebrad menschlicher Handlungen — der in jedem menschlichen Herzen liegende sehnliche Wunsch, Achtung und

Vor-

Vortheile zu erlangen — nach den Graden der mehrern oder mindern Hoffnung zur Befriedigung dieſes Wunſches mehr oder weniger in Bewegung geſetzt wird. Da dies eine ſo unläugbare allgemeine Wahrheit iſt, ſo würde es gar nicht zu erklären ſeyn, wie man jemahls habe behaupten können, daß eine ganze Claſſe von Menſchen, nämlich die Bauern, eines wirkſamen Eindrucks von zu erwartendem Beyfalle und Vortheilen gar nicht, oder doch nur ſehr wenig fähig, und deßhalb bloß durch Befehle und Strafen zu leiten ſey, wenn man nicht ſchon längſt wüßte, daß eingewurzelte Vorurtheile, Stolz und Herrſchſucht oft die natürlichſten Begriffe verunſtalten. Eine gänzliche Fühlloſigkeit gegen dieſe allen menſchlichen Seelen weſentlich eigenen Triebe kann nur aus phyſikaliſchen Urſachen entſtehen, und dieſe von dem ganzen Bauernſtande nicht gedacht werden. Selbſt in der Seele des armen Afrikaners, welcher in den Weſtindiſchen Zuckermühlen, oder in den Mexikaniſchen Bergwerken bis zum Viehe erniedrigt wird, werden ſie dennoch durch immerwährende tyranniſche Mißhandlungen nur unterdrückt, nie gänzlich ausgelöſcht. Wäre dies aber auch bey den Bauern in einigen Gegenden möglich und wirklich; ſo iſt es doch gewiß noch weit eher möglich, und für die Ehre der Menſchheit und das Beſte des Staats nothwendig, jene Empfindungen wieder zu erwecken und wirkſam zu machen. Dieſen Zweck — nämlich Beförderung der Induſtrie — wird man nirgends verfehlen, wo bey der Wahl zwiſchen den einheimiſchen und den ausländiſchen zu gleichen Zwecken beſtimmten Waaren, den erſten von Seiten der Landesherrſchaft und ihrer vornehmſten Bediente der Vorzug gegeben, und ihnen durch häufigen Gebrauch derſelben

Werth-

Werthschätzung und Abgang verschafft, die Ausfuhr des Ueberflusses davon begünstigt und erleichtert, auch mit Prämien belohnt, jährlich genaue Nachforschungen über die Zu- oder Abnahme des Fleißes und der Geschicklichkeit und deren Producte, in den Städten sowohl, als auf dem Lande, angestellt, davon an die Landesregierungen berichtet, und dann demjenigen Kaufmanne, Fabricanten, Künstler, Handwerker, Landwirthe ꝛc. welcher sich durch seine Industrie vor allen seinen Mitbürgern ausgezeichnet hat, Merkmale der landesfürstlichen Achtung, durch öffentliche Bekanntmachung seines Namens in den Intelligenzblättern, durch Prämien, durch Titel und Würden, oder durch Befreyung von gewissen bürgerlichen Obliegenheiten, wohin besonders die Immunität ihrer Kinder und Arbeiter von Militärdiensten, von Einquartierungen ꝛc. gehören, als welche für jene Classe von arbeitenden Unterthanen von vorzüglicher Wichtigkeit sind — jedoch dergleichen Befreyungen nicht auf immer, sondern, zur Unterhaltung der Industrie, nur auf gewisse bestimmte und nach dem ferneren Verhalten zu verlängernde Zeiten — ertheilet werden *). Die nähere Anwendung hievon auf die mit

*) Wenn die den Unterthanen durch Erlassung an Abgaben oder auf andere Art ertheilten Belohnungen ihres Wohlverhaltens noch außerdem mit öffentlichen Bezeigungen der Achtung und des Wohlgefallens von Seiten des Landesherrn verbunden werden; so ist auch ihre Wirkung nicht nur bey denjenigen, die jene Belohnungen empfangen, sondern auch bey den übrigen Unterthanen — zum Vortheile ihres sittlichen Verhaltens überhaupt und der Industrie insonderheit — allemahl um so viel stärker. Ein allzu häufiger und unvorsichtiger Gebrauch dieses Mittels würde freylich seine heilsame Kraft sehr

mit den vornehmsten ländlichen Nahrungsgewerben beschäftigten Unterthanen wird der folgende §. 4. enthalten.

Endlich können auch

6) Befehle und Strafen — so gefährliche Hülfsmittel sie auch sonst für die Industrie sind — dennoch durch ihren vorsichtigen Gebrauch eine heilsame Wirkung zur Beförderung derselben bekommen. In dieser Absicht müssen sie bloß gegen vorsetzliche Faulheit und grobe Ungeschicklichkeit gerichtet seyn, und denjenigen, welcher sich der ersten oder der letzten schuldig macht, solchergestalt treffen, daß derselbe unmittelbar eben sowohl schimpfliche, als nachtheilige Folgen davon empfin-

schwächen: aber alsdann hat es allemahl die glücklichsten Wirkungen gehabt, wenn es mäßig, zu rechter Zeit, auf eine den Eindruck verstärkende Art, und bloß zur Vergeltung wirklicher sich auszeichnender Verdienste ist angewendet worden. Es wird nicht überflüssig seyn, ein Beyspiel von einer solchen landesherrlichen Gnadenbezeigung ins Gedächtniß zurückzurufen.

"Sr. Königl. Majestät von Preußen, unseres allergnädigsten Herrn getreue Unterthanen der Grafschaft Ravensberg haben bloß ihrer guten Aufführung beyzumessen, daß Höchstdieselben ihnen dieses Jahr einen Theil der Contribution erlassen haben. Dergleichen Unterthanen verdienen, daß ihr Landesvater sie so viel, als möglich, unterstütze. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nehmen daher ihren Dank mit gnädigstem Wohlgefallen an, und versichern dieselben, bey fernerhin verspürter Deutscher Treue, Dero fernern Huld und landesväterlichen Vorsorge. Potsdam, den 7. Juli 1785."

Von dem ähnlichen Verhalten des jetzigen Königs von Preußen sind schon eine große Anzahl von Beyspielen bekannt.

Digitized by Google

empfindet. Von dieser Beschaffenheit würde z. B. eine solche Anordnung seyn, wodurch der unfleißige und liederliche eben sowohl, als der ungeschickte Handwerker, in Gefahr gesetzt wird, jener alsdann, wenn er die bestellte und übernommene Arbeit zur festgesetzten Zeit nicht liefert, und keine gültigen Entschuldigungsgründe für sich hat, von dem bedungenen Preise oder Arbeitslohne $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{4}$, nach Verhältniß der Länge oder Kürze des Verzuges, einzubüßen, und dieser alsdann, wenn seine Producte mit wesentlichen, ihrer zweckmäßigen Brauchbarkeit nachtheiligen Mängeln behaftet sind, bey dem ersten Falle der Beschwerde hierüber zur unentgeldlichen Verbesserung solcher Mängel, und bey dem zweyten gleichen Vorfalle zur Zurücknahme seines Products verurtheilt, bey dem dritten aber von der Ausübung seines Meisterrechts auf einige Zeit suspendirt, und damit bestraft zu werden, daß er während solcher Zeit bey einem andern geschicktern Meister Gesellenarbeit verrichten muß.

Den Gebrauch dieser Mittel in besonderer Hinsicht auf die ländlichen Nahrungsgewerbe wird gleichfalls der nächstfolgende Paragraph näher bestimmen.

§. 4.

Die auf die Ermunterung, Unterhaltung und Vergrößerung der ländlichen Industrie und die vornehmsten Gegenstände derselben — Ackerbau, Wiesenwachs, Viehzucht, Gartenbau ꝛc. — besonders abzweckenden Mittel werden füglich unter die beyden allgemeinen Rubriken: Belohnungen und Bestrafungen,

zusammengefaßt werden können. In der ersten Absicht würde gewiß

1) eine Prämie für denjenigen Bauer von großer heilsamer Wirkung seyn, auf dessen Acker, bey der kurz vor jeder Jahrsernte vorzunehmenden Besichtigung der Getreidefelder eines jeden Dorfs, das mehrste, reinste und beste Getreide wahrgenommen, und dann durch die anzustellende Untersuchung und Vergleichung dieses vorzüglichen Ertrages mit dem Ertrage anderer benachbarter Aecker von gleicher Lage und Güte, und bey gleichen wirthschaftlichen Hülfsmitteln ihrer Inhaber, in Gewißheit gesetzt wird, daß er solchen Ertrag durch Fleiß und Geschicklichkeit — reinere Aussaat, fleißigere und geschicktere Pflugarten, bessere Düngung, vorsichtige Bemergelung ꝛc. — bewirkt habe. Ein solcher Acker ist nun entweder dem Zehnten unterworfen, oder davon befreyet. Im ersten Falle gewinnt der Zehntherr selbst durch solchen verbesserten Ertrag so viel, daß es höchst billig, und für ihn eigentlich gar kein Verlust ist, wenn er jenen fleißigen und geschickten Landwirth mit einer Verminderung am Zehnten belohnt, und dadurch die Inhaber der übrigen ihm zehntpflichtigen Aecker — zu seinem eigenen offenbaren Vortheile — zur Nacheiferung anreizt. Hätte er sich nicht mit einem mittelmäßigen, oder gar schlechten Ausfalle des Zehntens begnügen müssen, wenn jene Verbesserung nicht geschehen wäre? Würde es also nicht eine Verletzung aller Billigkeit seyn, sich den durch fremde Industrie bewirkten Gewinn, ohne alle Wiedervergeltung, zuzueignen? Wer die Sache aus diesem rechten Gesichtspuncte beurtheilt, wird den Vorschlag nicht mißbilligen,

daß

daß bey dem Zehnten auf dem vorbemerkten Acker von jeder in den Zehnten fallenden Stiege vier Garben, oder von jeder in den Zehnten fallenden Mandel drey Garben zurückgegeben und bey Seite gelegt, dann diese abgesonderten Garben in die Mitte des Getreidefeldes in einen Haufen zusammengesetzt, und an einer aus diesem Prämienhaufen hervorragenden Stange ein von Aehren und Blumen geflochtener Kranz befestigt werde. Von Seiten der Landesherrschaft muß dann noch die Erlassung der Hälfte des einjährigen Betrages der von eben diesem Acker zu entrichtenden Contribution hinzugefügt werden. Ist aber das Getreidefeld zehntfrey, welchem der obgedachte Vorzug zuerkannt wird, so wird dasselbe durch obrigkeitliche Anordnung mit dem vorbemeldeten Ehrenmerkmale gleichfalls zu bezeichnen, und der Inhaber außerdem mit völliger Befreyung von Bezahlung der einjährigen auf solchem Felde haftenden Contribution zu belohnen seyn.

Es wäre gewiß überflüssige Weitläuftigkeit, noch Erläuterungen und Beweise darüber hinzuzufügen, daß auch für die Cultur der Wiesen und Gärten die Ertheilung ähnlicher Prämien thunlich und nützlich sey.

Zur merklichen Beförderung der ländlichen Industrie kann

2) noch eine andere Prämie auf folgende Art bestimmt werden. Es wird nämlich demjenigen Einwohner eines Dorfs, welcher am Schlusse eines Jahrs Bescheinigungen beybringt, daß er während solches Jahres den mehrsten und besten Flachs, oder die reinste und

feinste Wolle, oder das mehrste Honig und Wachs, oder das mehrste und beste Schlachtvieh ꝛc. aus seiner eigenen Wirthschaft in die nächstgelegene einländische Stadt zum Verkaufe geliefert habe, ein obrigkeitliches Attestat hierüber, und, gegen dessen Ablieferung an das Polizeyamt, oder die Licent- oder Accisestube in besagter Stadt, von der letzten oder von der ersten die schriftliche Versicherung zu ertheilen seyn, daß gedachter Landmann binnen einem festzusetzenden Zeitraume von 2, 3 oder 4 Wochen eine gewisse zu bestimmende Quantität von eben diesen ländlichen Producten in jene Stadt zum Verkaufe zu bringen befugt, und dabey von allen und jeden sonst dafür zu entrichtenden Abgaben völlig befreyet bleiben, auch ihm während solcher Zeit der beste Platz auf den Märkten der Stadt angewiesen werden solle. Zur Verhütung des Mißbrauchs einer solchen Concession muß aber dieselbe jedesmahl, wenn die zu verkaufenden Waaren in die Stadt gebracht werden, den Accise- oder Licentbedienten in den Thoren vorgezeigt, von diesen die Stückzahl der eingebrachten Waaren darunter unentgeldlich verzeichnet, und dieselbe sogleich, nach Ablaufe des darin festgesetzten Zeitpuncts, zurückgenommen werden. Die Folgen von einer solchen Anordnung können für beyde — Städte und Dörfer — nicht anders als vortheilhaft seyn: da jene dadurch einen vergrößerten Vorrath unentbehrlicher Waaren, und diese einen erleichterten Absatz ihrer Producte gewinnen.

Die stärkste und zuverlässigste Wirkung für die Ermunterung und Vergrößerung der ländlichen Indu-

strie

ſtrie kann man ſich von jenen Prämien alsdann verſprechen, wenn

3) belehrende und überzeugende Muſter und Beyſpiele hinzukommen. Wer den gewöhnlichen Character des größten Haufens der Deutſchen Bauern kennt, weiß auch, wie groß und unbiegſam ihre Abneigung gegen jede Veränderung in den von ihnen und ihren Vorältern für wahr und gut anerkannten Begriffen, Gebräuchen und Methoden iſt, wie mißtrauiſch und furchtſam ſie ſind, von denjenigen, deren Stand und Berufsgeſchäfte keine ihnen bekannte Aehnlichkeit mit den ihrigen haben, Vorſchriften und Belehrungen über landwirthſchaftliche Angelegenheiten anzunehmen, und ſie zu befolgen, wie ſehr es ihnen auch, nach ihrer gewöhnlichen Erziehung, Unterweiſung und Lebensart, an der nöthigen Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit, Thunlichkeit und Nützlichkeit jener Vorſchriften und Belehrungen mit Ueberzeugung einzuſehen, wie ſelten der Eindruck von der Ausſicht auf einen wahrſcheinlichen, aber entfernten, und mit einiger Gefahr verknüpften Gewinn bey ihnen ſtark genug iſt, um ihnen Muth genug zu neuen Verſuchen zu geben, und — wenn es ihnen auch an dieſem Muthe nicht fehlt — wie oft ihr häuslicher ſowohl, als ihr geſellſchaftlicher Zuſtand es ihnen durchaus nicht geſtattet, ſolche Verſuche zu wagen. Daher haben ſo viele auf die Verbeſſerung der ländlichen Nahrungsgewerbe abzweckende Mittel — landesherrliche Verordnungen, Intelligenzblätter, Kalender und jedes Buch, welches man dem Landmanne in die Hände zu bringen gedachte, und welches man eben ſo wie jene Schriften mit ökonomiſchen Inſtructionen an-

füllte, von dem gemeinen Landmanne aber gewöhnlich mit Mißtrauen und wohl gar mit Widerwillen angenommen, selten gelesen, und noch seltener verstanden wurden — fast niemahls die gehoffte Wirkung gehabt. Schon oft hat hingegen das Beyspiel eines einzigen fleissigen und geschickten Landwirths — und noch dazu mehrentheils ohne desselben Absicht — große und glückliche Revolutionen in einem beträchtlichen Bezirke von Dörfern, zuweilen in einer ganzen Provinz, hervorgebracht, die keine landesherrliche Macht, noch die feinste gelehrte Kunst hervorzubringen vermögend war: und man müßte mit der neuesten Geschichte der Deutschen Landwirthschaft sehr unbekannt seyn, wenn man sich keiner Begebenheiten dieser Art zu erinnern wüßte. Die wirthschaftlichen Einrichtungen eines solchen Landwirths, welche von den gewohnten uralten Methoden abweichen, erregen bey dem gemeinen Landmanne gemeiniglich Anfangs lauten Spott und Tadel, hiernächst stille Zweifel und Bedenklichkeiten, dann Verwunderung über den ganz unerwarteten guten Erfolg, hierauf Entschlüsse zu Versuchen im Kleinen, endlich zur Nachfolge im Grossen, und zuletzt eine sich immer mehr ausbreitende Nacheiferung. Alle angeführten Hindernisse — wofern sie sonst nicht in einem wahren und unüberwindlichen Unvermögen des gemeinen Landmannes ihren Grund haben — verlieren nun auf einmahl ihre Kraft, wenn derselbe mit seinen eigenen Augen sieht, wie viel er durch Nachahmung solcher Muster gewinnen, und wie sehr er seinen Zustand verbessern könne. Dieses Beförderungsmittel der ländlichen Industrie wirkt also zwar nur langsam und stuffenweise, aber auch desto gewisser, dauerhafter und allgemeiner. Solche heilsame Muster

zur

zur Nachahmung sind nun von den Besitzern großer Landgüter am ehesten zu erwarten: und eben deßhalb ist es wahre cameralistische Klugheit, nicht nur die herrschaftlichen Cammer- und Domänengüter mit solchen Pächtern zu besetzen, und dieselben möglichst lange beyzubehalten, von deren ausgebreiteten und richtigen ökonomischen Kenntnissen und Erfahrungen man versichert ist; sondern auch dieselben dahin zu vermögen und zu unterstützen, daß sie die Ausführung geprüfter Verbesserungsvorschläge übernehmen.

Auf der andern Seite gereicht es aber auch gewiß gleichfalls zur Ermunterung und Vermehrung der ländlichen Industrie, wenn die Landesregierung den nachlässigen und ungeschickten Landwirthen ihr Mißfallen durch solche öffentliche und fühlbare Merkmale zu erkennen giebt, welche sie in den Zwang setzen, für ihren eigenen und den allgemeinen Wohlstand thätiger und nützlicher zu werden. In dieser Absicht können und müssen

4) nicht nur die Brachäcker, sondern auch die Lehden, — wenn diese von der hiernächst anzuzeigenden Beschaffenheit sind — eben sowohl, als das bearbeitete und mit Früchten bestellte Land mit Steuern belegt werden *). Bey den Lehden kommt es darauf an, ob die-

*) Dies widerspricht freylich geradezu dem Grundsatze einiger Cameralisten:

"daß Lehden und Brachfelder, so lange sie Lehden und Brachfelder sind, und deßhalb ihren Eigenthümern keinen Nutzen bringen, ohne Nachtheil des Staats nicht in Anschlag gebracht und besteuert werden können."

(Suk-

dieselben nach ihrer Natur und Bestimmung artbar gemacht werden können und dürfen, oder nicht. Im letzten

(Suckows Cameralwissenschaften, 4. Theil, 4. Capitel, §. 539.) Für den Anhänger des so viel versprechenden, aber wenig leistenden physiokratischen Systems — welcher den reinen Ertrag der Grundstücke für die alleinige Quelle aller Besteurungen erkennt, jede andere verstopft, und jene bis zum Austrocknen erschöpft — mag das vielleicht ein vollkommen richtiger Grundsatz seyn; aber nicht für denjenigen, welcher das Steuerwesen nach seinem ursprünglichen, für den wirklichen Zustand bürgerlicher Gesellschaften passenden Verhältnisse, und nach seinen wesentlichen Hauptzwecken betrachtet. Denn mit diesen letzten beyden steht gedachter Grundsatz im offenbaren Widerspruche. Es kann gar keine bürgerliche Gesellschaft ohne eine Einschränkung natürlicher Freyheiten gedacht werden. So bald der Mensch in die erste tritt, entsagt er auch sogleich einem Theile der letzten, um dadurch gewisse größere Vortheile zu erlangen, die ihm im Naturzustande fehlten, z. B. Schutz, Sicherheit, gemeinschaftliche Hülfsleistungen ꝛc. Zu diesen nothwendigen Einschränkungen seiner natürlichen Freyheiten gehört z. B. daß er nicht alle und jede, sondern nur gewisse Naturalien gewinnen und sich zueignen, daß er seine Natur- und Kunstproducte nicht nach freyer Willkür, zum Schaden seiner Mitbürger, in- oder außerhalb Landes verkaufen, daß er nicht seine Wohnung zu eines Andern Nachtheile verändern darf, daß er einen Theil seines Einkommens zum Bedürfnisse des Staats und seines Oberhaupts hergeben muß u. dergl. Dieser letzte von ihm zu leistende Beytrag kann nun freylich nicht nach dem verkäuflichen Werthe seines beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, das er im Staate besitzt, sondern lediglich nach dem reinen Ertrage desselben, jedoch nicht nach dem Verhältnisse dessen wirklichen, sondern desjenigen Erfolgs bestimmt werden, welchen er davon durch gewöhnlichen Fleiß erlangen kann; weil das Gegentheil davon eine offenbare Ungerechtigkeit seyn würde. Denn wollte man bloß den wirklichen erfolgenden reinen Ertrag des

Ein-

letzten Falle, da sie ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen zum Ackerbaue oder Wiesenwachse nicht tauglich sind,

Einkommens zum Maaßstabe der Besteurung annehmen; so würde man auf dem Lande Aecker von völlig gleicher natürlicher Güte und Lage sehr ungleich, und denjenigen Eigenthümer, welcher davon durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit gewöhnlich das 12te Korn gewinnt, doppelt höher als denjenigen, welcher weniger Fleiß und Geschicklichkeit anwendet, und deßhalb nur das 6ste Korn erntet, besteuern; folglich mit offenbarer Unbilligkeit diesen begünstigen und jenen belästigen müssen. Auf gleiche Weise würde in den Städten der ganze Steueranschlag, der nach dem reinen Einkommen von einem Hause eingerichtet war, dessen Eigenthümer, außer der Bewohnung desselben, noch 200 Thlr. jährliche Miethe zu genießen hatte, sogleich wegfallen, als dasselbe in das Eigenthum einer solchen Person kommt, die es für sich nicht nöthig oder nicht rathsam findet, einen Theil davon zu vermiethen. Da also die natürliche Billigkeit erfordert, den Betrag der Steuern nach der Maaße der durch gewöhnlichen Fleiß zu erlangenden Nutzungen zu bestimmen; so können auch hievon die Lehden — in sofern ihr Eigenthümer dieselben art- und nutzbar machen kann und darf, und in sofern sie nicht bereits unmittelbar durch eine Abgabe von dem darauf weidenden Viehe besteuert sind — und am wenigsten die Brachäcker — wegen des davon schon wirklich erfolgenden und noch zu erlangenden größern Nutzens — auf keine Weise befreyet bleiben.

Eine solche Immunität würde auch außerdem einem unläugbaren Hauptzwecke des ganzen Steuerwesens entgegen seyn, welcher darin besteht:

"daß alle Arten von Steuern und Abgaben den Fleiß der Unterthanen nicht unterdrücken, sondern ihn aufmuntern und vermehren sollen."

(Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördling. 1778. 8.) Würde man aber nicht eher eine Verminderung, als eine Vermehrung der Industrie gewiß zu erwarten haben, wenn es auf des Unterthanen uneingeschränkten Willkühr beruhete, ob er seine Besitzungen gut oder schlecht,

sind, oder, wegen ihrer unumgänglich nöthigen Bestimmung zur Viehweide, dazu nicht verwendet werden dürfen, können sie freylich mit Steuern nicht belegt werden. Im ersten Falle hingegen, da sie der Eigenthümer mit Vortheile artbar machen kann und darf, muß allerdings eine Steuer davon entrichtet, und eben dadurch der Eigenthümer angetrieben werden, sie artbar zu machen. Dies wird um desto gewisser erfolgen, wenn die diesen Gegenstand betreffende landesherrliche Verordnung zugleich festsetzt, daß der Eigenthümer, welcher solche Lehden bearbeiten und zum Anbaue des Getreides, oder der Gartenfrüchte, oder der Futterkräuter, oder wilder oder zahmer Holzarten ꝛc. nutzbar machen, und dazu wirklich anwenden werde, während der ersten beyden Jahre ihrer Cultur von allen Abgaben befreyet, auch hiernächst für sich und seinen nächsten Nachfolger im Besitze gegen alle Erhöhung der vorhin entrichteten Steuer gesichert bleiben; hingegen desselben Verweigerung einer solchen Cultur für eine Entsagung seines Eigenthumsrechts in sofern angenommen werden solle, daß besagte Lehden an denjenigen, welcher das Meiste dafür bieten, und zugleich deren Urbarmachung und Cultur übernehmen werde, öffentlich verkauft, und das davon eingekommene Kaufgeld in dem Falle, da solche Lehden einer ganzen Dorfgemeine zugehören, für dieselbe zu einer gemeinnützigen Anstalt, alsdann aber, wenn sie das Eigenthum eines Mitgliedes derselben sind, zur

schlecht, oder gar nicht benutzen wolle, und wenn er sogar versichert wäre, daß er sich durch seinen Unfleiß und durch seine Ungeschicklichkeit von einem Theile der öffentlichen Abgaben frey machen, und solchen seinen besseren Mitbürgern aufbürden könne?

Digitized by Google

zur Tilgung deſſen gerichtlichen Schulden verwendet, oder auf die von ihm zu entrichtenden öffentlichen Abgaben ab- und ihm zu gute gerechnet werde.

In Abſicht der brachliegenden Aecker findet obgedachte Beſtreurung noch weniger Bedenklichkeit, da dieſelben gangbare oder artbare Felder ſind, welche man nur zuweilen eine kurze Zeit unbeſtellt läßt, um dadurch einen größern Ertrag im folgenden Jahre zu gewinnen. Die davon jährlich zu entrichtenden Abgaben werden ihre Inhaber ſehr natürlich dahin bringen, daß ſie alles anwenden, ſich auch jährlich davon einen Ertrag zu verſchaffen.

Noch nothwendiger und billiger für den vorbemeldeten Zweck iſt es,

5) daß nicht allein einem nachläſſigen, liederlichen und unordentlichen, ſondern auch einem unwiſſenden und ungeſchickten Landwirthe — nach vorgängigen, aber fruchtlos gebliebenen Verſuchen ſeiner Beſſerung — die Verwaltung ſeines Hausweſens genommen, und beſſern Händen anvertrauet werde. Dieſes Mittel iſt ſo bekannt, und bey den Aemtern und Gerichten auf dem Lande ſo gebräuchlich, daß eine bloße Anführung deſſelben hier hinlänglich ſeyn würde, wenn nicht ein ſehr gewöhnlicher und ſeinem Hauptzwecke nachtheiliger doppelter Fehler in deſſelben Anwendung eine nähere Erläuterung nothwendig machte. Man pflegt nämlich einen ſolchen ſchlechten Wirth ſo gänzlich von der Verwaltung ſeines Haushalts zu entſetzen, daß ihm bloß der Beſitz ſeines Hauſes und Gartens, und zuweilen

nicht

nicht einmahl diese beyden übrig bleiben, und zwar mehrentheils auf immer; verpachtet seine übrigen sämmtlichen Grundstücke; sorgt dabey bloß für die Erhaltung seines Hofes und seiner Familie überhaupt, und für die Berichtigung der öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen insonderheit, und überläßt ihn selbst gänzlich seinem Schicksale: wodurch er dann gewiß eher schlimmer, als besser, wird. Man versperrt ihm also hierdurch fast alle Mittel und Gelegenheiten, seine Besserung zu beweisen, und fängt da an, wo man billig aufhören sollte. Nothwendig für ihn, für die Seinigen, und für das allgemeine Beste, und zugleich verdiente Bestrafung war es freylich, daß ihm die freye und willkührliche Verwaltung seines Hauswesens genommen wurde: nur mußte dabey auf seine Besserung Bedacht genommen, und ihm der Weg dazu und zur Wiedererlangung jener Verwaltung offen gelassen werden. Für diese Absicht war es nothwendig, damit den Anfang zu machen, daß man seinen Haushalt nur auf so viel Grundstücke einschränkte, als man für ihn nöthig fand, um davon den nothdürftigsten Lebensunterhalt für sich und die Seinigen zu gewinnen, den Ueberrest auf 6 Jahre verpachtete, und ihm dabey die Versicherung ertheilte, daß er nach Ablaufe dieser Jahre, und nach hinlänglichen und fortdauernden Beweisen des Fleißes, der Geschicklichkeit und guter Sitten, die Zurückgabe des ganzen Haushalts gewiß zu erwarten habe. Sollte aber diese Besserung alsdann noch nicht erfolgt seyn; so müßte ihm freylich die Verwaltung aller seiner Güter genommen, derselben anderweite Verpachtung auf 6 Jahre, mit Wiederholung der vorbemerkten Versicherung, angeordnet, ihm selbst aber auch unabwendlich

auf-

auferlegt werden, während dieser Zeit bey einem andern fleißigern und geschicktern Landwirthe, und am besten bey dem Pächter eines Domänenguts, als Lohnknecht in Dienste zu treten, um ihm die Ausübung mehreren Fleißes, und die Erlangung besserer Kenntniß und Geschicklichkeit, so viel als möglich, nothwendig zu machen. Wenn beyde Versuche fruchtlos bleiben, und ihm auch nach Endschaft jener beyden Verpachtungen sein Hauswesen nicht wieder anvertrauet werden darf; so gebührt einem solchen unverbesserlichen Taugenichts ein Platz im Zuchthause mit dem völligsten Rechte.

Auch in Unterhaltung der Dienstboten auf dem Lande bemerkt man oftmahls

6) einen Mangel an Industrie, der hier angeführt, und von Seiten der Polizey geahndet zu werden verdient. Denn die Anzahl der Knechte, Mägde, Enken und Tagelöhner, die man bey den Haushaltungen einiger beträchtlichen Bauergüter antrifft, hat nicht allemahl in einem wahren Bedürfnisse ihrer Beyhülfe, sondern auch manchmahl in der Trägheit und Gemächlichkeit, oder in dem Stolze des Hauswirths ihren Grund. Dies darf die Polizey, der übeln Folgen wegen, durchaus nicht gleichgültig übersehen. Ein Ackermann, der sich mit seinem Weibe in den besten Lebensjahren befindet, und mit ihr eine gute Gesundheit genießt, ein Paar erwachsene Kinder, etwan 3 bis 4 Hufen Land, 12, 15 oder 20 Morgen Wiesenwachs, ein Gespann Pferde, und 6 bis 8 Stück Hornvieh ꝛc. hat, bedarf keines Dienstbotens, als etwan einer einzigen Magd zur Wartung seiner jüngsten Kinder und zu einigen

einigen häuslichen Arbeiten. Hätte er auch, unter gleichen erstgenannten Umständen, doppelt so viel Grundstücke und Vieh; so sind für den Betrieb seiner Wirthschaft — selbst mit Inbegriffe des etwan wöchentlich zweymahl abzuleistenden Herrndienstes — ein Knecht, ein Enke und ein Paar Mägde vollkommen genug. Wenn aber dennoch der Erste einen Knecht, einen Enken und zwey Mägde, und der letzte ein Paar Knechte, und eben so viel Enken und Mägde unterhält; so geschieht das gemeiniglich deßhalb, um seinen durch Erbschaft oder Heirath, gute Ernten, hohe Kornpreise, oder andere günstige Zufälle erlangten Wohlstand dem ganzen Dorfe sichtbar zu machen, um sich durch die Herrschaft über eine Menge Gesinde in einige Aehnlichkeit mit den Inhabern großer Landgüter zu setzen, um desto mehr Ruhe und Gemächlichkeit zu genießen, und um desto öfterer die Jahrmärkte und Wirthshäuser zu besuchen. Dies hat dann den ganz natürlichen und sehr gewöhnlichen Erfolg, daß ein solcher fauler und stolzer Landwirth in Verfall seines Vermögens, wohl gar in gänzliche Verarmung, oder doch wenigstens in die Nothwendigkeit geräth, selbst wieder die schwersten Arbeiten zu übernehmen, die er nun um desto schlechter verrichtet, da ihm dieselben so ungewöhnlich geworden sind, und er die nöthigen Kräfte dazu durch Alter, Müssiggang und Ausschweifungen verloren hat. Wenn aber auch solches nicht zu befürchten wäre; so erfordert doch gewiß die nöthige Vorsorge für die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt und für die ländliche Industrie insbesondere, daß niemanden eine solche Vernachlässigung seiner Berufspflichten, und eine so vorsetzliche Versagung seines schuldigen Beytrages an Kräften

und

und Geschicklichkeit zum gemeinen Besten, besonders aber keinem zur producirenden Classe von Unterthanen gehörigen Mitgliede gestattet werde. Die Polizey ist daher eben sowohl berechtiget, als verpflichtet, den vorbeschriebenen Landwirthen ihr Mißfallen auf eine solche Art kenntlich und fühlbar zu machen, daß sie dadurch von jenem Mißbrauche des Gesindes entwöhnt, und zur Anwendung ihrer eigenen Kräfte genöthigt werden. Geradezu auf die Abschaffung des unnöthigen Gesindes abzweckende Strafbefehle sind hier, wie in vielen andern Fällen, mißliche und gefährliche Hülfsmittel, verfehlen nur gar zu oft ihren Zweck, und sollten billig so lange nicht gebraucht werden, als noch mäßiger — obgleich langsam, jedoch gewiß — wirkende Mittel vorhanden sind. Von dieser Beschaffenheit würde also eine landesherrliche Verordnung seyn, wodurch den Hauswirthen eine für jeden überflüssigen Dienstboten jährlich zu entrichtende Steuer auferlegt, auch zugleich festgesetzt wird, daß jeder entbehrliche und zu Militärdiensten fähige Knecht und Enke dazu ein für allemahl bestimmt seyn, und im nöthigen Falle wirklich gebraucht, auch keinem dienstpflichtigen Hauswirthe die beständige Ableistung des Herrndienstes durch seine Dienstboten gestattet werden, sondern ihm, bey Vermeidung einer gewissen Geldstrafe, obliegen solle, den schuldigen Dienst wenigstens alle 14 Tage einmahl in Person zu verrichten.

§. 5.

Mit den angeführten Veranstaltungen zur Ermunterung, Unterhaltung, Vermehrung und Ausbreitung der Industrie muß die Polizey die genaueste Aufmerk-

merksamkeit auf ihre sich äußernde Richtung und Fortschritte nicht nur überhaupt, sondern auch in jedem ihrer Theile, und die beständige Vorsorge für derselben Leitung, nach den Erfordernissen des speciellen häuslichen Wohlstandes der Unterthanen sowohl, als des allgemeinen Wohlstandes des ganzen Staats, verbinden. In sofern es nun hier auf die Leitung der ländlichen Industrie besonders ankommt, lassen sich die Hauptgegenstände jener anzuwendenden Aufmerksamkeit und Vorsorge in folgende drey Sätze zusammenfassen.

Dem Betriebe aller ländlichen Nahrungsgewerbe muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß dadurch

1) nicht bloß eine große Menge, sondern auch eine große Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit nutzbarer Naturalien;

2) ein starker Umlauf und eine hinlängliche Vertheilung derselben in allen Gegenden des Staats; und

3) ein gerechtes Verhältniß dieser Gewerbe sowohl gegen einander selbst, als auch gegen die einländischen städtischen Nahrungsgewerbe,

erlangt werde.

§. 6.

In das Verzeichniß der schicklichsten und wirksamsten Mittel zur Erreichung jener Zwecke gehört:

1) die

1) die landesherrliche Vorsorge, daß dem Landmanne die Erlangung der Materialien und Werkzeuge, welche zur Gewinnung einer großen Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit nutzbarer Naturalien erforderlich sind, möglichst erleichtert werde. Einem Lande, das großen Ueberfluß an Schafviehe, oder an Weinbergen, oder an Waldungen, oder an Weizen und Dinkel ꝛc. hingegen eben so großen Mangel an andern eben so nöthigen Getreidearten, oder an Hornviehe, oder an Flachse, oder an verschiedenen unentbehrlichen Handelskräutern ꝛc. hat, dessen Schafvieh noch überdies mit weniger und grober Wolle bedeckt ist, oder dessen Weinberge mit schlechten Gewächsen, oder ein großer Theil seiner Waldungen mit krüppelichten Gesträuchen besetzt sind, fehlt noch sehr viel an der Vollkommenheit seines Wohlstandes. Die Vertauschung seines Ueberflusses von jenen Producten gegen die ihm fehlenden ausländischen Waaren der Nothwendigkeit ersetzt ihm diesen Mangel gewöhnlich sehr unvollkommen, und alsdann mit beträchtlichem Verluste, wenn es diesen Ueberfluß nicht in nahe gelegenen, sondern nur in weit entfernten Staaten absetzen kann. Je größer hingegen die Mannigfaltigkeit und je vorzüglicher die Güte der nutzbaren Naturalien ist, welche der Landmann hervorbringt, um so viel mehr befindet sich derselbe und der ganze Staat in dem Besitze und Genusse desjenigen, was zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens gehört. Um nun seine Industrie dahin zu leiten, muß ihm die Erlangung der Hülfsmittel dazu möglichst leicht gemacht werden. Folgende specielle Beyspiele werden am besten erläutern, in welchen Fällen und auf welche Art dieses geschehen könne und müsse. Die Ge-

winnung des wegen seiner außerordentlichen Vermehrung und zur Viehmästung so vortheilhaften Türkischen Weizens, des wegen seiner Dauerhaftigkeit und Fruchtbarkeit zu empfehlenden Englischen Hafers mit rothen Samenkörnern, des so dauerhaften und durch seine, obgleich gröbern, doch längern und häufigern Halme so nutzbaren Siberischen Flachses, des Krapps, des Waids ꝛc. vermißt man in vielen Gegenden Deutschlands gänzlich, wo deren Anbau zugleich mit dem Anbaue anderer daselbst gewöhnlicher ökonomischer Pflanzen doch eben so thunlich als nützlich wäre. In andern Gegenden ist das Schaf- und das Zugvieh von der schlechtesten Beschaffenheit. In einigen erntet man deßhalb in den mehrsten Jahren keine so guten Küchengewächse, kein so gutes Obst, oder kein so reines und mehlreiches Getreide, als in andern Gegenden; weil es gewöhnlich an guten Gartensämereyen, an der Zuzucht besserer Obstarten, oder an reinem und gutem Saatkorne fehlt. In andern verursachen die ungeschickten Ackergeräthschaften einen Mangel an dem Betrage sowohl, als an der Güte der ökonomischen Producte. Soll also der Landmann dahin gebracht werden, daß jenen Mängeln an Mannigfaltigkeit und Güte seiner Producte durch seine Industrie abgeholfen werde, so müssen Veranstaltungen vorhanden seyn, daß er aus den herrschaftlichen Korn-Magazinen, oder von den herrschaftlichen Cammergütern mit dem reinsten und besten Saatkorne versorgt, daß seine Schafzucht durch vorsichtigere Auswahl unter den einländischen Schafböcken, und durch herbeygeschaffte Spanische Schafböcke veredelt, daß sein Zugvieh durch die einländischen Stutereyen, und durch den Ankauf der zum Ackerbaue

so

so vorzüglich nutzbaren Ungarischen Ochsen verbessert, daß er gegen die Betrügereyen der Vieh- und Samenhändler *) gesichert, daß den herrschaftlichen Domänen-Gütern ein Vorrath an Sämereyen von den bisher noch nicht angebaueten Pflanzen, z. B. von Türkischem Weizen, rothem Englischem Hafer, Sibirischem Flachse, Klee, Esparsette, Luzerne, von den besten Sorten des Krapps, des Waids, des Tobacks ꝛc. und hiervon, nach vorgängig bey diesen Gütern damit gemachten und gut ausgefallenen Versuchen, dem Landmanne unentgeldlich mitgetheilt, und daß ihm bey eben diesen Gütern die Structur und der Gebrauch besserer Werkzeuge des Ackerbaues nicht nur gezeigt und empfohlen, sondern ihm auch dazu verholfen werde **).

Zur

*) In diesem Betrachte verdient der städtische Handel mit Leinsamen, wegen seines großen Einflusses auf den ländlichen Nahrungsstand, eine ganz besondere Aufmerksamkeit, und eben deßhalb die auf die Verhütung des Betruges in solchem Handel abzweckende, musterhafte Herzogl. Braunschw. Verordnung vom 28. May 1754 (s. Fredetsdorfs Promtuarium der Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen, S. 436.) eine allgemeine Nachahmung in Deutschland.

**) Der bloß in sehr verquecktem, zähem und steinigtem Boden taugliche, aber außerdem höchst ungeschickte Hakenpflug ist noch in verschiedenen Gegenden Deutschlands im Gebrauche, wo er schon längst hätte abgeschafft werden sollen. Die Egge hat an einigen Orten eine so fehlerhafte Structur, daß bloß die hinterste Hälfte ihrer Zacken die Erdklöße fasset, und solche sehr unvollkommen zermalmet: und von der zu diesem letzten Zwecke — mit merklicher Ersparung an Zeit und Arbeit, in Vergleichung gegen das gewöhnliche Zerschlagen der Erdklöße — so besonders nutzbaren Walze, um deren äußern Peripherie schneidige Zirkel von Eisen schraubenförmig herumgehen und befestiget sind, hat man in vielen Gegenden nicht die mindeste Kenntniß.

Zur Leitung der ländlichen Industrie überhaupt, und besonders zur Beförderung einer starken Circulation der gewonnenen nutzbaren Naturalien und deren hinlänglichen Vertheilung in allen Gegenden des Staats hat jede Landesregierung ein anderes sehr kräftiges Mittel in Händen, nämlich

2) die Anordnung der Abgaben von den ländlichen Producten. Hiedurch kann sie die Hervorbringung und den Verbrauch derselben solchergestalt befördern oder hemmen, und jenen beyden solche Richtung geben, als es ihren Absichten gemäß ist. Findet sie z. B. nöthig, einer gewissen Gegend eine stärkere Zufuhr an Getreide, an Wolle, an Flachs oder an rohen Häuten zu verschaffen; so werden die Verkäufer dieser Waaren gewiß nicht versäumen, dieselben eben dahin häufiger, als vorhin, zu bringen, wenn sie durch eine beträchtliche Verminderung, oder gänzliche Aufhebung vormahliger Abgaben, von der Erlangung eines Gewinnes versichert sind, den sie von der Versendung ihrer Waaren in andere Gegenden, wegen der daselbst neuerlich erhöheten Zollabgaben oder sonstigen Impositen, nicht hoffen dürfen. Auf gleiche Weise kann ein bisher verabsäumtes, oder zu schwach betriebenes ländliches Nahrungsgewerbe in Gang gebracht, und hingegen die in gewissen Rücksichten nachtheilige weitere Ausbreitung eines andern gehemmt werden, wenn man jenem Freyheiten und Vortheile zugesteht, und sie diesem nicht allein versagt, sondern auch noch Einschränkungen und Beschwerden hinzufügt. Wird z. B. ein Theil der Contribution von den Getreidefeldern abgenommen, und auf den Ertrag von den Weinbergen gelegt, auch außer dem die

wei-

weitere Ausdehnung der alten, und die Anlage neuer Weinberge nicht gestattet; so wird dies eine Vergrößerung des Ackerbaues und eine Verminderung des Weinbaues unfehlbar bewirken.

Vollkommen thunlich ist es ferner, die ländliche Industrie nicht allein durch die anzuordnenden Abgaben, sondern auch

3) durch verschiedene andere Arten der Erweiterungen oder Einschränkungen des Handels mit ländlichen Producten dahin zu leiten, daß diese Producte in starken Umlauf gebracht, und überall hinlänglich vertheilt werden. In dieser Absicht verfährt man mit solchem Handel eben so, wie mit einem Bache, welchem man mehr Vorrath des Wassers, und einen schnellen Fortlauf desselben zu verschaffen, und ihn zur Wässerung einer dürren Wiese zu nutzen gedenkt: man räumt die Verschlämmungen und andere Hindernisse seines Laufes weg, man verstopft einige oberhalb befindliche schädliche Ausflüsse, leitet hingegen einige benachbarte Quellen hinein, giebt ihm mehr Breite und Vertiefung, und öffnet dann einige Kanäle, wodurch er sein Wasser über jene Wiesen ausbreiten kann. So wird z. B. dem etwan bemerkten Mangel an Hornviehe zum Schlachten durch die ländliche Industrie nach Verlaufe weniger Jahre zuverlässig abgeholfen werden, wenn die Ausführung alles einländischen Hornviehes ohne Unterschied auf gewisse Jahre, und gleichfalls die Einführung des ausländischen gemästeten Hornviehes auf beständig durchaus nicht gestattet, und bloß die Einbringung der Kälber und junger magerer Rinder aus

fremden Landen erlaubt wird. Zur näheren Erläuterung über den Gebrauch dieses Mittels kann gleichfalls der Fall dienen, da dem zu schwachen Betriebe des Flachsbaues und der Flachsspinnereyen im Lande aufgeholfen werden soll, und deßhalb die Verfertigung aller Arten von Linnenwaaren für ein allgemein erlaubtes, und von allem Gildezwange, auch Personal-Auflagen, befreytes Nahrungsgewerbe erklärt und zugleich festgesetzt wird, daß Jeder, der dieses Nahrungsgewerbe wirklich betreibt, zum einländischen und auswärtigen Verkaufe seiner Waaren zu allen Zeiten uneingeschränkte Befugniß haben solle.

Dieses letzte Mittel läßt sich gleichfalls dazu anwenden, daß die ländlichen und städtischen Nahrungsgewerbe in das nöthige Gleichgewicht gegen einander gesetzt und darin erhalten werden. Denn dies beruhet nicht allein auf der richtigen Bestimmung und genauen Beobachtung der Grenzen zwischen beyden Gewerben, sondern auch vorzüglich auf solchen Anordnungen, wodurch die städtischen und ländlichen Nahrungsgewerbe in eine so enge und beständige Verbindung mit einander gebracht, und darin erhalten werden, daß dem einen der Beystand der andern unentbehrlich ist und bleibt. Hiezu sind gewisse Einschränkungen des Handels zwischen den Städten und Dörfern durchaus nothwendig. Dahin gehört z. B., daß das Hausiren mit städtischen Kunstproducten auf dem Lande gar nicht geduldet, den Dörfern, besonders in der Nachbarschaft einländischer Städte, keine Jahrmärkte gestattet, und den städtischen Korn-, Vieh- und Victualienhändlern der Einkauf von dem zur Stadt gebrachten Vorrathe an Getreide,

treide, Viehe und Victualien nicht anders, als auf öffentlichem Markte, und nach Verlaufe einer gewissen zum einzelnen Einkaufe fürs ganze Publicum bestimmten Zeit, auch dann nur in ganzen oder halben Wispeln und großen Quantitäten, der Vor- und Aufkauf dieser Bedürfnisse auf den Dörfern selbst aber gar nicht erlaubt werde.

Endlich besteht auch ein wesentlicher Theil der Vorsorge für die zweckmäßige Leitung der ländlichen Industrie darin, daß man

4) alle Nebenwege, wodurch die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit des Landmannes von der richtigen zum allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstande führenden Heerstraße abgeleitet wird, möglichst versperre. Dahin sind alle diejenigen Mittel des Erwerbes zu rechnen, welche bloß auf unsichern Zufällen beruhen, und noch außerdem so beschaffen sind, daß sie in dem Betriebe der ländlichen Nahrungsgewerbe schädliche Hemmungen und Zerrüttungen verursachen. Dem Landmanne kann und darf freylich nicht verwehrt werden, alle rechtmäßige Gelegenheiten zum Gewinne zu nutzen: nur müssen sie ihn — so lange er landwirthschaftliche Geschäfte treibt — nicht aus dem eigentlichen Wirkungskreise seines Standes hinweg, und in solche Lagen setzen, welche mit offenbaren Nachtheilen und Gefahren für jene Geschäfte verknüpft sind. Die Polizey darf daher keinesweges dabey gleichgültig bleiben, wenn z. B. der Ackermann seine zum Feldbaue bestimmten Pferde mit Frachtfuhren abmergelt, wenn er mehr Zeit, Geld und Aufmerksamkeit auf seinen Branntweins- und Tobacks-

verkauf bey dem Kriegsheere, als auf seinen Haushalt verwendet, wenn der ländliche Leineweber seinen Weberstuhl verläßt, um einen Flachs- und Garnhandel zu treiben, wenn der ländliche Tagelöhner gerade diejenige Zeit, da man seine Hülfe auf dem Lande am meisten nöthig hat, in auswärtigen Torfmoren, Steinbrüchen, Packhäusern, Seehäfen ꝛc. zubringt. Zuweilen gewinnen diese Leute auf den angezeigten Nebenwegen ein nicht beträchtliches Vermögen; aber einen sichern, und dem ganzen Staate zuträglichen Wohlstand niemahls: denn ein mittelmäßiger, aber dauerhafter Erwerb, behält doch immer große Vorzüge, und dem Staate kann es unmöglich zum Vortheile gereichen, wenn durch jene Nebenbeschäftigungen die Production einländischer Güter der Nothdurft und Bequemlichkeit gehemmt, und der Vorrath davon vermindert wird. Man belege also diese Leute, so lange sie solche Gewerbe treiben, mit erhöheten Steuern, und versage ihnen diejenigen Gratificationen, die andern Unterthanen in gewissen Umständen ertheilt werden, um ihre Industrie von jenen Schleifwegen abzuleiten, und zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückzuführen.

§. 7.

Die guten Wirkungen aller Bemühungen zur Vergrößerung und Leitung der ländlichen Industrie können jedoch so lange, als noch mancherley mächtige Hindernisse derselben fortdauern, theils gar nicht, theils nur sehr unvollkommen erfolgen. Diese Hindernisse liegen theils außerhalb, theils innerhalb der Grenzen des Staats. Für die ersten — oder äußerlichen Hin-

Hindernisse — wird Jedermann diejenigen Sperrungen des Handels erkennen, deren sich die eigennützige und ungesellige Politik einiger mächtigen Staaten bedient, um den Fleiß ihrer mindermächtigen Nachbaren zu unterdrücken. Diese konnten ehemahls einen Theil von dem Ueberflusse ihrer Producte in jene mit einem durch die zu bezahlenden Impostен zwar verminderten, aber doch immer merklichen Gewinne absetzen, und waren eben deßhalb um so mehr bemühet, solchen Ueberfluß herbeyzuschaffen. Nothwendig muß es aber diesen Antrieb zum Fleiße sehr schwächen, da nunmehr jene Einfuhr theils ganz verwehrt, theils durch mancherley Plackereyen und harte Auflagen bey den Zollstätten gehemmt, und sogar die unvermeidliche Durchfuhr durch gedachte Staaten durch hohe Transito-Abgaben äußerst erschwert wird. Die Wegschaffung solcher Hindernisse gehört aber nicht ins Fach der Polizey. Sie kann hiebey nichts weiter thun, als daß sie wachsam genug ist, dergleichen widrige Vorgänge zu bemerken, und der Landesregierung anzuzeigen, und muß dann der Macht und Staatsklugheit derselben sowohl die Wahl, als auch den Gebrauch der Gegenmittel gänzlich überlassen.

Weit näher geht es hingegen dieselbe an, wenn in dem Staate selbst Ursachen vorhanden sind, die den Wachsthum der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit hindern. Diese wird sie theils auf Seiten der Landesregierungen, und theils auf Seiten der Unterthanen antreffen. In die erste Classe gehören:

1) alle

1) alle Arten von harter und ungerechter Bedrükkung der Unterthanen, es mag dieser Druck ihren Gottesdienst, oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse, oder ihr Vermögen betreffen. Auch die Landwirthschaft empfindet die unglücklichen Folgen davon allemahl so gewiß und so stark, daß es billig überall der erste Grundsatz der ganzen Staatswirthschaft seyn sollte: Nichts macht den Erdboden fruchtbarer, als der Schweiß fröhlicher Unterthanen: Nichts macht ihn unfruchtbarer, als die Thränen gedrückter Unterthanen. Wenn ihr Gewissen dem despotischen Zwange menschlicher Machtsprüche unterworfen, wenn ihnen die Erlangung gerechter Ansprüche von Richtern und Anwälden erschwert, wohl gar versagt, und wenn ihr Vermögen auf die mannigfaltigste, willkührlichste und drückendste Art besteuert wird; so sind Muthlosigkeit und sklavische Furcht die unausbleiblichen Folgen davon. Unmöglich kann also Lust und Eifer zu Anwendung geistiger und körperlicher Kräfte in nützlichen Beschäftigungen da vorhanden seyn, wo jene herrschen.

2) Monopolien. Sie sind gewöhnlich in Absicht ihres Wachsthums und ihrer Wirkungen für den Nahrungsstand eben das, was die Schmarotzerpflanzen im Gewächsreiche sind. Beyde können nur in sofern wachsen und gedeihen, als gewisse Nahrungsgewerbe von jenen, und gewisse Pflanzen von diesen geschwächt und unterdrückt werden. Sie sind freylich in einigen wenigen Fällen für die Aufnahme gewisser städtischer Nahrungsgewerbe nothwendige, aber doch immer gefährliche Mittel, die man nur selten, nicht lange, und

nicht

nicht anders, als allemahl mit größter Vorsicht, gebrauchen darf. Es gehört nicht hieher, diese Fälle zu bestimmen: nur so viel wird für den gegenwärtigen Zweck, zu erläuternden Beyspielen, genug seyn, daß der Fleiß des Landmannes ganz unfehlbar sehr gehemmt wird, wenn ihm der Anbau einiger Naturalien und der Handel mit denselben, wegen der nur gewissen Personen dazu ertheilten ausschließenden Befugnisse, verwehrt; oder wenn er dem öffentlichen oder verdeckten Zwange unterworfen ist, Getreide, Wolle, Flachs, Schlachtvieh ꝛc. einer gewissen Handlungsgesellschaft, oder Fabrik, oder einem privilegirten Viehhändler zu verkaufen, und seinen Gewinn oder Verlust ihrer hochgefälligen Bestimmung zu überlassen.

3) Gehemmte Zirculation des baaren Geldes. Auch dies ist ein starkes Hinderniß der ländlichen Industrie; weil das Bestreben des Landmannes zur Hervorbringung nutzbarer Naturalien auf der Menge und Gewißheit der Gelegenheiten beruhet, daß er sie gegen baares Geld, und dann dieses wieder gegen andere, zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit erforderliche Producte vertauschen kann. In völlig gleichem Verhältnisse, als dieser Umtausch des Geldes und der ländlichen Producte befördert oder gehemmt wird, wird auch allemahl jenes Bestreben wachsen oder abnehmen. Eine solche Abnahme muß also unausbleiblich erfolgen, wenn Ursachen vorhanden sind, welche den Vorrath des zirculirenden baaren Geldes so weit vermindern, daß dadurch das Gleichgewicht zwischen diesem und den dagegen zu vertauschenden Natur- und Kunstproducten aufgehoben, und an Seiten der letzten die Wagschaale zum tiefen

Sin-

Sinken gebracht wird. Diese Ursachen findet man hauptsächlich darin, wenn unweise Verschwendung oder große Unglücksfälle die Landesschulden so sehr häufen, daß wegen der auswärtig angeliehenen Capitalien Ströme von Baarschaft ohne alle Wiederkehr und Ersatz zum Lande hinausfließen; oder wenn unbedingte Sparsucht nur darauf bedacht ist, möglichst viel zu ernten und aufzubewahren, aber so wenig als möglich zum künftigen Ertrage auszusäen; oder wenn man nicht dafür sorgt, die einländischen Capitalzinsen möglichst zu erniedrigen, damit die Capitalisten um so viel eher einen beträchtlichen Theil ihres baaren Reichthums auf liegende Gründe und deren Verbesserung verwenden.

4) Vernachlässigte Wegebesserung. Niemand kann zweifeln, daß diese Vernachlässigung auch auf die ländliche Industrie einen schädlichen Einfluß habe, wenn man bedenkt, daß es den Landmann von der Gewinnung eines großen Ueberflusses an ländlichen Producten nothwendig abschrecken müsse, wenn ihm der Absatz derselben, durch die äußerst schlechte Beschaffenheit der Heerstraßen und die daraus erwachsende Gefahr des beträchtlichsten Verlustes an seinem Fuhrwerke und Zugviehe, erschweret wird.

5) Mißbrauch der Polizey-Taxen. Die Ausdehnung der gewöhnlichen städtischen Polizey-Taxen auch auf die von dem Landmanne zur Stadt gebrachten Waaren der Nothwendigkeit verdient deßhalb den Vorwurf des Mißbrauchs, weil dabey der Hauptzweck solcher Taxen — die Erhaltung mäßiger, den Käufern eben so wohl, als den Verkäufern, zuträglicher Preise — gänzlich ver-

verfehlt, und beyden, den Städten und Dörfern, dadurch geschadet wird. Denn soll der Landmann seine Producte: Getreide, Wolle, Flachs, Brennholz, Federvieh, Milch, Butter, Eyer, Wachs, Honig, Obst ꝛc. eben so wie der städtische Bäcker, Brauer, Fleischhauer ꝛc. ihre Waaren nach gewissen festgesetzten Taxen verkaufen; so wird man jene Producte bey ihrer jedesmahligen Einbringung in die Stadt besichtigen, ihre Beschaffenheit durch Maaße, Gewicht und andere Prüfungen untersuchen, und sie dann nicht nur nach ihrer sehr verschiedenen Güte, sondern auch nach demjenigen Werthe, welchen ihnen ihre Seltenheit, oder ihr Neberfluß in gewissen Jahrszeiten giebt, sehr mannigfaltig und ungleich taxiren müssen. Hieraus müßten nothwendig für den ländlichen Verkäufer so nachtheilige Verzögerungen seiner Geschäfte, und so unerträgliche Beschwerlichkeiten entstehen, daß er gewiß alle nur mögliche Auswege zu deren Vermeidung aufsuchen, und sich denselben nie anders, als in unabwendlichem Nothfalle unterwerfen würde. Alles dieses könnte nichts anders, als eine merkliche Abnahme sowohl im ländlichen Fleiße, als auch in Versorgung der Städte mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen bewirken; und man hat Beyspiele, wo die letzten einen beträchtlichen Theil ihres Korn- und Viehhandels, bloß wegen einer in den Thoren angeordneten, geringfügigen, aber mit Aufenthalte und Plackereyen verbundenen Abgabe von den einkommenden Kornwagen und Viehheerden auf immer verlohren, andere auswärtige Städte in der Nachbarschaft hingegen gewonnen haben.

6) Miß-

6) Mißbrauch öffentlicher Korn-Magazine. Diese in vielem Betrachte wohlthätigen Polizeyanstalten arten in harte Bedrückungen des Landmannes und in unfehlbare Hemmungen seiner Industrie aus, wenn solche Magazine, so bald als die Marktpreise des Getreides über die angenommenen Mittelpreise, welche man möglichst beybehalten will, zu steigen anfangen, ohne alle Rücksicht auf die Zeitumstände geöffnet, und durch den Verkauf aus denselben jene Marktpreise erniedrigt werden. Geschieht dieses in solchen Zeiten, da der Landmann durch eine oder gar zwey nach einander erfolgte unglückliche Ernten große Einbußen erlitten hat; so wird ihm dadurch das einzige Mittel genommen, sich durch erhöhete Kornpreise wieder aufzuhelfen, und in den Stand zu setzen, daß er seine Wirthschaft gehörig betreiben, und einige schlechte Jahre oder sonstige Unglücksfälle ertragen kann. Eben dies muß nothwendig auf seine Industrie den schädlichsten Einfluß haben. In einem solchen Falle muß daher von Seiten der Getreide-Magazine ein mäßiges Steigen der Kornpreise durchaus nicht gehemmt, sondern deren Eröffnung erst alsdann veranstaltet werden, wenn diese Preise bis zu $\frac{2}{3}$ über die festgesetzten Mittelpreise (z. B. von 24 oder 26 Rthlr. für 1 Wispel Rocken b.s zu 40 oder 43$\frac{1}{3}$ Rthlr.) hinaufgehen.

7) Lange Fortdauer allzu niedriger Preise der ländlichen Producte, besonders des Getreides. Die schädlichen Wirkungen davon empfinden nicht allein die ländlichen, sondern auch selbst die städtischen Nahrungsgewerbe. Die ersten nehmen allemahl nach dem Maaßstabe ab, als sich des Landmannes Hoffnung zum Gewinne,

winne, und mit dieser seine Industrie vermindert. Lange Fortdauer solcher Verkaufspreise, wodurch die verwendete Zeit, Mühe und Kosten kaum ersetzt werden, können also keinen andern, als diesen Erfolg haben. Aber auch die letzten, und besonders die Fabriken und Manufacturen, werden in ihrem Betriebe dadurch gehemmt; weil sie um so viel weniger die benöthigten Handarbeiter bekommen können, je größer die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse ist, und je leichter jene dadurch zur Faulheit gewöhnt werden. Beyden Uebeln kann durch die Vorsorge für die Beybehaltung mäßiger, weder dem Bewohner der Städte lästiger, noch den Fleiß des Landmannes unterdrückender Getreidepreise am füglichsten gewehrt werden; weil diese Preise gewöhnlich in das Steigen und Fallen der Preise der übrigen Nothwendigkeiten des Lebens den stärksten Einfluß haben. Auch hierauf muß also die Polizey ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge richten, und die allzu tief fallenden Preise des Getreides, theils durch desselben Ankauf für die öffentlichen Magazin-Anstalten, theils durch beförderte Versendungen des Ueberflusses davon in auswärtige Lande, zu erhöhen suchen.

8) Ueberhäufte Feyertage. Die Unnützlichkeit vieler Fest- und Feyertage für das wahre Christenthum, und ihre Schädlichkeit für die Industrie überhaupt, folglich auch für die ländliche Arbeitsamkeit, sind jetzt so allgemein anerkannte Wahrheiten, daß jede Erläuterung und Beweisführung hierüber überflüssig seyn würde.

Zur zweyten Classe von innerlichen Hindernissen der ländlichen Industrie von Seiten der Unterthanen gehört:

1) Vernachlässigte Kinderzucht. Fleiß und Geschicklichkeit sind ein Paar Pflanzen, die nur da wachsen, gedeihen und Früchte bringen können, wo sie frühzeitig gesäet, sorgfältig gewartet, und von allem sie erstickenden Unkraute gereinigt werden. Aus einem Haufen zu wenig oder übel unterrichteter und zur Arbeitsamkeit nicht gewöhnter Bauerkinder erwächst daher allemahl eine Generation dummer und fauler Bauern.

2) Stolz und Geringschätzung nützlicher Arbeiten. Es sind freylich die albernsten, aber in einigen Gegenden doch gewöhnliche Begriffe von Würde und Anständigkeit, wenn der bemittelte Ackermann, der Schulze oder Vorsteher des Dorfs die fernere Führung des Pfluges mit eigenen Händen, wenn ihre Weiber die Wartung und Fütterung ihres Viehes, wenn die Ackerknechte das Bracken des Flachses, das Spinnen und Weben in müssigen Nebenstunden ꝛc. für Verunehrungen ihres Standes halten. Der ländlichen Industrie gereicht dieses sowohl an sich selbst, als auch des bösen Beyspiels wegen, so offenbar zum Nachtheile, daß es keines weitern Beweises bedarf.

3) Hang zur Verschwendung und zum häufigen Gebrauche ausländischer Waaren. Dahin sind die in vielen Dörfern herrschenden, in Absicht des großen Kostenaufwandes, und besonders wegen ihrer langen Fortdauer verschwenderischen Hochzeit- und Kindtaufenschmausereyen, Kirchmeßgelage und sonstige einige Tage

ge fortwährende Lustbarkeiten zu rechnen, wodurch nicht allein während derselben ein großen Theil nöthiger Geschäfte versäumt, sondern auch noch einige Tage nachher die Lust zur Arbeitsamkeit vermindert, und der Same der Liederlichkeit und Trägheit fürs Künftige ausgestreuet wird. So gewiß auch Veranlassungen zur Erholung und Fröhlichkeit zum wahren Bedürfnisse des Landmannes mit gehören, so wenig dürfen sie doch bis zu jenem verderblichen Mißbrauche ausgedehnt werden. Kömmt nun noch eine Vorliebe für den Gebrauch und Genuß ausländischer Waaren hinzu, so wird man auch die einländischen Waaren von ähnlicher Art um so viel weniger schätzen, und folglich um so viel weniger Fleiß auf ihre Hervorbringung verwenden.

Alle diese Hinderniße der ländlichen Industrie können und müssen weggeschafft, wenigstens möglichst entkräftet werden, wenn dieselbe befördert und zweckmäßig geleitet werden soll. Die Anzeige und genaue Bestimmung der dazu dienlamen Mittel wird jedoch deßhalb hier nicht nöthig seyn: weil eines Theils die mehrsten von denselben in den nächst vorhergehenden Paragraphen bereits angeführt sind, theils selbst aus den Beschreibungen einiger Hinderniße leicht gefolgert werden können.

2.

Ueber die Nothwendigkeit einer beständigen engen Verbindung der städtischen und ländlichen Nahrungsgewerbe mit einander.

§. 1.

Sicher kann ich es meinem folgenden Vortrage als bekannte Wahrheiten zum Grunde legen: daß, ungeachtet der großen und mannigfaltigen Verschiedenheiten bürgerlicher Verhältnisse, worin sich die Mitglieder eines Staats befinden, dennoch es nicht allein möglich, sondern auch nothwendig sey, ihren Wohlstand in einem solchen Gleichgewichte zu erhalten, daß der Eine nicht durch den Andern beträchtlich geschwächt, oder gar unterdrückt werde; daß das übermäßige Emporsteigen der einen Classe allemahl das Niedersinken einer andern verursache; daß der dem Staate aus dem Verfalle der Letzten erwachsende Nachtheil durch den Wohlstand der Ersten nicht ersetzt werde; und daß ein solches Mißverhältniß eben so, wie das Uebermaaß von Blute und Säften in einigen Theilen des menschlichen Körpers, und deren Mangel in andern Theilen, gefährliche Krankheiten im Staate erzeuge. Wer hierüber noch Beweise fordern wollte, dem müßten auf der einen Seite einige wohleingerichtete Staaten, und auf der andern die neuesten traurigen Schicksale solcher Länder

der *) gar nicht bekannt seyn, woselbst ein Theil der Staatsbürger sich im reichlichsten Besitze der Macht und des Vermögens und der Mittel ihres Erwerbes, ein anderer Theil hingegen in tiefster Ohnmacht und Armuth, auch unter der Ausschließung von solchen Mitteln befand. Eine solche große, schädliche Ungleichheit entspringt aus verschiedenen Quellen, deren sämmtliche Bezeichnung aber jetzt nicht zu meinem Zwecke gehört. Nur auf eine derselben ist mein Augenmerk gerichtet, die zwar nicht den plötzlichen Umsturz ganzer Staaten, aber doch, als ein schleichendes Gift, mancherley Uebel in demselben hervorbringt.

§. 2.

Ich finde sie in dem Mangel einer engen Verbindung zwischen den ländlichen und städtischen Nahrungsgewerben, und einer beständigen Abhängigkeit der einen von den andern. So lange beyde genau mit einander zusammenhängen, so lange den Künste, Handwerke und Handel betreibenden Bewohnern der Städte die Einwohner in den Dorfschaften, und diesen jene, in ihren Gewerben und Bedürfnissen, unentbehrlich bleiben, und je mehr dieses Verhältniß verstärkt und befestiget wird, um so mehr wird auch ein vortheilhaftes Gleichgewicht ihres Wohlstandes bewirkt; durch das Gegentheil aber das Erste zum Nachtheile des letzten zerrüttet. Es wird darauf ankommen, die Beschaffen-

*) Z. B. Polens und Frankreichs. Auch das, selbst nach den Berichten sachkundiger Engländer, seiner Zerrüttung immer näher rückende Brittische Ostindien gehört hieher.

fenheit eines von diesen Grundsätzen abweichenden Zustandes, in Hinsicht zuerst auf die Städte, und dann auf die Dorfschaften, nebst dessen schädlichen Folgen, und hierauf die Mittel kenntlich zu machen, wodurch eine beständige enge Verbindung zwischen beyden erlangt und bewahrt werden kann.

§. 3.

Ursprüngliche und wesentliche Bestimmung der Städte sind alle Arten von Gewerben, die sich mit der Zubereitung, Veredelung und Verfeinerung der rohen Naturproducte und mit dem Absatze der einländischen sowohl, als ausländischen Kunstproducte, innerhalb und außerhalb Landes, beschäftigen. Für sie gehören also eigentlich und ausschließlich alle Arten von Künsten, Handwerken, Manufacturen, Fabriken und des Handels; und zwar auch hauptsächlich deßhalb, weil die diese Gegenstände betreffende Industrie von den Landesregierungen allda weit eher, als auf den Dorfschaften, übersehen, befördert, erweitert und geleitet werden kann. Und so waren sie in den ersten Zeiten ihrer Entstehung in dem alleinigen Besitze der Bierbrauereyen und Branntweinsbrennereyen, und aller Theile des Handels. Sehr viel haben sie aber von den ersten beyden wichtigen Nahrungsgewerben, durch die mißbräuchliche Anlage der Brauereyen und Brennereyen bey den Domänen- und adelichen Gütern, und gleichfalls nicht wenig, durch allerley eingeschlichene Krämereyen auf dem platten Lande, verloren. Jener Mißbrauch hat viel zu tiefe und zu enge mit der Landesverfassung verflochtene Wurzeln, als daß er wieder gänzlich weggeschafft

schafft werden könnte; es werden jedoch gegen ihn eben sowohl, als bey den gedachten Krämereyen, einige hiernächst anzuzeigende heilsame Einschränkungen Statt finden können. Schon durch die gedachten Eingriffe in die städtischen Nahrungsgewerbe wurde die Verbindung zwischen den Einwohnern in den Städten und denen in den Dorfschaften merklich geschwächt *), da diese sich nicht mehr genöthiget sahen, Bier, Branntewein, Seife, Reiß, Graupen, Oehl, Thran, Essig, Salz ꝛc. von jenen aus den Städten abzuholen, sondern solche Bedürfnisse in der Nähe auf dem Lande vorfanden. Jene nöthige Verbindung ist aber durch noch mehrere in der ländlichen Verfassung nach und nach hinzugekommene Veränderungen unterbrochen, und des Landmannes Unabhängigkeit von den Städtern sehr vergrößert worden. Dahin gehört zuerst die allzu häufige Besetzung der nahe an Städten belegenen Dörfer mit Handwerkern, nämlich nicht bloß mit denen, die solche Waaren und Arbeiten liefern, deren der Landmann zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte und zum unmittelbaren Betriebe der Landwirthschaft solchergestalt benöthigt ist, daß jeder Verzug in deren Herbeyschaffung für ihn von schädlichen Folgen seyn würde, sondern auch mit solchen, die dahin gar nicht zu rechnen sind. Hiezu kommen die auf vielen Dörfern vorhandenen Hoken und andere mit allerley, zuweilen sogar mit einigen Luxuswaaren, als Zucker, Kaffee, Toback, Gewürz, Rosinen ꝛc. handelnden kleinen Krämer. Fast noch mehr, als alle diese, schaden dem städtischen Handel die auf dem

*) Besonders durch den die Landleute von den Städten ausschließenden Bier- und Branntweinszwang.

dem Lande umherschleichenden ausländischen Hausirer und die Jahrmärkte, wovon jene den Dorfschaften selbst so nachtheilig, und gänzlich wegzuschaffen sind, diese aber nie hätten gestattet werden sollen. Zwar weniger, aber doch mit völligem Rechte, verdienen die auf den Dörfern wohnenden Garnaufkäufer gleichen Vorwurf: denn, wenn sie auch das eingekaufte Garn an die städtischen Garnhändler abliefern, so würde es doch diesen, wegen des minderen Preises, offenbar vortheilhafter seyn, wenn sie solches aus den Händen der Spinner selbst, und nicht aus den jener Vorkäufer empfiengen, auch den Städten mehreren Zugang von den Landleuten verschaffen, und manchen Waaren-Einkauf von diesen daselbst veranlassen. Alles dieses muß nothwendig den städtischen Einwohnern in dem Absatze ihrer Waaren zum großen Nachtheile gereichen. Außerdem wird aber auch von einer andern Seite ihnen die Zufuhr ihrer Bedürfnisse an ländlichen Producten verringert, und deren Ankauf erschwert und vertheuert. Dies geschieht hauptsächlich durch die von den großen Städten ausgehenden und auf dem Lande umher wandelnden Aufkäufer des Federviehes, der Butter, Käse, Eyer, des Obstes, des Fleisches ꝛc. die zwar diese Waaren jenen Städten zuführen, aber doch ihre unmittelbare Ablieferung dahin von den Landleuten, und solchergestalt den Ankauf aus der ersten Hand, zur Erhöhung der Einkaufspreise, hindern, und den übrigen Städten diese Waaren fast gänzlich entziehen, auch die Anwesenheit des Landmannes in den Städten, und die Veranlassungen gar sehr vermindern, daß von demselben ihnen einiges Einkommen durch Ankauf und Zehrung zugewendet werde. Genießt nun ferner der Landmann

die

die ganz unbegränzte Freyheit, seine Haushaltsproducte, hauptsächlich Getreide, Wolle, mageres und fettes Vieh, nach seiner Willkühr, den Ein- oder Ausländern käuflich zu überlassen; so ist oftmahliger Mangel an diesen Bedürfnissen, und ihre Vertheurung in den einländischen Städten, und Schwächung des wechselseitigen Handelsverkehrs zwischen diesen und den Dörfern die natürliche und unausbleibliche Folge hievon. Hieher scheint zwar der in den jetzigen Zeiten sich oft ereignende Fall nicht zu gehören, da der durch günstige Ernten und hohe Getreide- und Viehpreise reich und übermüthig gewordene Bauer in dem nördlichen, gegen die Kriegsverwüstungen geschützten Deutschland, bey dem Verkaufe städtischer Grundstücke den ärmeren Bürger, durch übermäßige Gebote, verdränget, um als städtischer Bierbrauer oder Branntweinbrenner mit seinem Stolze und seinem Gelde in den Gasthöfen und Weinschenken zu figuriren. Es liegt jedoch hierin immer eine nicht zu billigende Beschränkung des den städtischen Einwohnern vorzüglich gebührenden Rechts zum Betriebe solcher Nahrungsgewerbe.

Wenn solchergestalt dem Landmanne auf so mannigfaltige Art Gelegenheiten und Veranlassungen zur Erlangung seiner Bedürfnisse außerhalb den Städten gegeben, und ihm die Wege, denselben die Zufuhr seiner Producte zu entziehen, eröffnet und erleichtert werden; so wird hierdurch seine Abhängigkeit von den Städten und der Zusammenhang der ländlichen Nahrungsgewerbe mit den städtischen, zum großen Nachtheile der letzten, sehr beträchtlich vermindert. Kommen nun noch in den Städten ausländische Handelssperrungen

und drückende Auflagen hinzu, so bedarf es wahrhaftig keiner weiteren Nachforschung, um zu erfahren, in welchen Uebeln der jetzige Verfall so vieler Städte seinen Ursprung habe.

§. 4.

Eben so gewiß erwachsen aber auch auf der andern Seite gleich große und mannigfaltige Nachtheile für den ländlichen Wohlstand daraus, wenn der städtische Bürger sich in einer solchen Lage befindet, daß er sich die ländlichen Producte selbst ganz oder größtentheils verschafft, und deßhalb des Beystandes von dem Landmanne gar nicht, oder sehr wenig bedarf, und daß dieser sogar, auf eine ihn niederdrückende Art, von jenem abhängig ist. Die erste Beschaffenheit hat es mit sehr vielen Landstädten, zu denen weit ausgebreitete Feldmarken gehören, und woselbst Ackerbau und Viehzucht mit den eigentlichen städtischen Nahrungsgewerben, Künsten, Handwerken und Handel, zugleich betrieben werden, auch jene oft weit beträchtlicher, als diese, sind. Daß dies eine große Abweichung von der eigentlichen Bestimmung der Städte sey, darüber bin ich mit dem Herrn von Pfeiffer*) völlig einverstanden;

*) In seiner Polizeywissenschaft, deren 1sten Theile, 5ten Hauptstücke, 1sten Capitels, auf der 170sten und 171. Seite, ist der erwähnte Ausspruch in folgenden Ausdrücken abgefaßt: "Der glückliche Fortgang eines Gewerbes kommt größtentheils darauf an, daß man allen „Fleiß und Aufmerksamkeit darauf verwende, auch an „dem erforderlichen Geldverlage keinen Mangel habe. „Wider diese vernünftige Regel wird offenbar gesündiget, wenn der Bürger Ackerbau und Viehzucht, der „Bauer aber ein Handwerk treibt. Will also die Lan-

„des-

den; aber gar nicht mit seinem dieselbe betreffenden allzu strengen Verdammungsurtheile. Nach diesem sind Ackerbau und Viehzucht in den Städten den Grundsätzen einer vernünftigen Polizey so gänzlich entgegen, daß sie daraus nach und nach gänzlich verbannet werden sollen. Freylich können Ackerbau und Viehzucht durchaus nicht als Gegenstände der städtischen Nahrung betrachtet werden, wenn es auf neue Anlage und Einrichtung eines Stadtwesens ankommt. Eben so wenig sollte auch billig den Einwohnern der Städte gestattet werden, Aecker und Wiesen von benachbarten Feldmarken durch Pacht oder Kauf, oder andere Erwerbungsmittel an sich zu bringen, selbst zu bearbeiten und zu benützen, noch weniger ganze Landgüter in Pacht zu nehmen. Aber kann und darf man dann auch aus allen Landstädten, die seit den ältesten Zeiten weitläuftige Feldmarken eigenthümlich besitzen, und woselbst Ackerbau und Viehzucht wichtige Nahrungsgewerbe vieler Einwohner sind, diese daraus nach und nach verbannen? In allen Provinzen Deutschlands findet man eine Menge Landstädte, die ehemahls Dörfer waren, und, mit Beybehaltung ihres vorherigen Eigenthums, in Städte verwandelt sind; und gleichfalls sehr viele, in welche zu den Zeiten der Fehden und des dreißigjährigen Krieges die Einwohner benachbarter, zerstörter Dörfer aufgenommen sind, und daher die Feldmarken der Ersten, durch die hinzugekommenen Feldmarken der Letzten,

„despolizey eine Landstadt in Aufnahme bringen, so muß „sie Manufacturen und Fabriken darin zu gründen, „Ackerbau und Viehzucht aber daraus nach und nach zu „verbannen beflissen seyn, welches sich auch, ohne allen „Zwang, durch den Weg der Abgaben einrichten läßt."

Digitized by Google

letzten, so beträchtlich vergrößert worden. Ist es nun billig, möglich und rathsam, diese den Ackerbau und die Viehzucht betreibenden Bürger, durch offenbaren oder verdeckten Zwang, aus den Städten zu verdrängen, und sie aufs Land, zur Anlegung neuer Dörfer, zu verweisen? Hat man auch allemahl zuverlässige Mittel in Bereitschaft, die solchergestalt in den Städten entstehenden Lücken völlig wieder auszufüllen? Oder sollen jene Bürger in den Städten verbleiben, ihre Aecker und Wiesen verkauft, und neuen Anbauern, oder den Bewohnern der nächsten Dörfer überlassen, die Ersten aber sodann alle in Professionisten und Fabrikanten umgeschaffen werden? Wird dies alles ohne offenbare Ungerechtigkeit und ohne große Zerrüttung im ganzen Zusammenhange des Nahrungsstandes geschehen können? Wie ist es möglich, in allen Landstädten Manufacturen und Fabriken anzulegen, da in einigen die Erlangung der nöthigen rohen Materialien oder der Werkzeuge zu beschwerlich und zu kostbar, oder der Lohn der Arbeiter zu hoch ist, als daß dergleichen Gewerbe allda sicher gegründet und in Aufnahme gebracht werden könnten? Alle diese Hindernisse müssen doch wohl entweder nicht vorhanden seyn, oder zuvor ganz weggeräumt werden, wenn die unbedingte Ausübung der vorangeführten Grundsätze Statt finden soll. Da man aber das Erste fast nirgends antrifft, und das Zweyte oft unmöglich, und noch öfter nicht rathsam ist; so wird man von jenen Regeln eben so viel, und fast noch mehr Ausnahmen machen müssen, als Fälle ihrer Befolgung vorhanden seyn können. Das vorgeschlagene Mittel zur Verbannung des Ackerbaues und der Viehzucht aus den Landstädten, nämlich anzuordnende Abgaben, kann

ich

ich eben so wenig billigen, und noch weniger für leicht, zuverlässig und frey von allem Zwange erkennen. Gewöhnlich sind gedachte Nahrungsgewerbe in den Städten eben sowohl, als in den Dörfern, mittel- oder unmittelbarer Weise, bereits mit Steuern belegt. Diese müßten also, in Absicht der Städte, beträchtlich, und nach und nach so weit erhöhet werden, daß der Bürger die Unmöglichkeit, jene Nahrungsgewerbe ferner ohne seinen Untergang zu betreiben, stark genug empfände, und dadurch zu dem Entschlusse gebracht würde, sie ganz aufzugeben; denn gemäßigte Auflagen werden das nicht bewirken. Und selbst bey einer hohen Bestreuung werden dennoch gewiß viele von solchen Bürgern lieber das Aeußerste wagen, um sich in dem Besitze und Betriebe ihres bisherigen Hauswesens so lange, als möglich, zu erhalten, und deßhalb Ackerbau und Viehzucht, wovon sie und ihre Voraltern sich seit so vielen Jahren ruhig ernähret haben, so lange fortsetzen, bis ihre gänzliche Verarmung und überhäufte Schulden solches unmöglich, und den gerichtlichen Verkauf ihrer Habseligkeiten unvermeidlich machen. Man müßte die gewöhnliche Denkungsart der Bürger in den Landstädten gar nicht kennen, und mit den Worten: Zwang und Bedrückung, sehr verkehrte Begriffe verbinden, wenn man jenen traurigen Erfolg ableugnen, und eine solche Erhöhung der Abgaben nicht für Zwang und Bedrückung erkennen wollte. Das ganze Resultat hievon besteht also darin: Der Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht in den Städten gehört zu den Unregelmäßigkeiten, das gebe ich völlig zu; aber zu solchen Unregelmäßigkeiten, die sich, ohne Veranlassung eines größeren

Nach-

Nachtheils, aus den mehrsten Landstädten deßhalb nicht wieder wegschaffen lassen: weil sie zu tief eingewurzelt, und mit ihrer ursprünglichen und wesentlichen Verfassung zu enge verflochten sind. Um so weniger ist es aber auch zu billigen, wenn die städtischen Bürger sich von benachbarten Feldmarken Aecker oder Wiesen zur eigenen Cultur, durch Pacht, Kauf oder Heirath verschaffen, und solches den ländlichen Einwohnern entziehen. Eben so, wie hiedurch, wird auch die nöthige Verbindung beyder mit einander, durch strenge und verzögernde Visitationen der von dem Landmanne nach der Stadt gebrachten Waaren in den Thoren, und deren Belästigung mit drückenden Abgaben, geschwächt; und es ist mir ein Beyspiel bekannt, daß eine Stadt, durch solche ehemahls allda nicht gewöhnlich gewesene Erschwerungen, von der vorhin gehabten starken Getreidezufuhr einen großen Theil verloren hat, und diesen seitdem ausländische Städte und Aufkäufer empfangen haben. Noch weit schlimmer ist es, wenn der Landmann, durch gänzliche Hemmung der Exportation gewisser ländlicher Producte, z. B. Wolle, Getreide ꝛc. zu Gunsten der Wollenmanufacturen, oder einer privilegirten Getreidehandlungs-Societät *) innerhalb Landes,

*) Hier werden einige wenige allgemeine Betrachtungen über die Kornhändler in den Städten Platz finden können. Immer sind sie, als eine sehr nützliche Classe von Staatsbürgern zu betrachten; sie mögen nun ihren Handel in einer gesellschaftlichen Verbindung, oder jeder für sich allein, betreiben; wenn derselbe nur nicht in ein Monopol ausartet, wodurch den Landeseinwohnern die Erlangung ihrer Bedürfnisse an Getreide beschränkt und erschweret, dem Landmanne die Ausfuhr seines,

des, in die Nothwendigkeit gesetzt wird, diesen jene Producte, für die nach ihren alleinigen Vortheilen bestimmten Preise, zu überlassen. Hiedurch wird freylich die Verbindung zwischen den ländlichen und städtischen Nahrungsgewerben nicht vermindert, vielmehr noch enger geknüpft; aber doch das nothwendige Gleichgewicht zwischen beyden gänzlich verrückt.

Eine

seines, innerhalb Landes nicht füglich abzusetzenden Ueberflusses an Getreide versperrt, und er dem Zwange unterworfen wird, solchen jenen Handelsleuten für die ihnen gefälligen Preise zu verkaufen. Je größer der Umfang ihres Handels ist, um desto wohlthätiger ist er alsdann fürs Publicum, wenn er dem Landmanne einen sichern Absatz mehrerer Wispel sogleich auf einmahl verschafft, und wenn er in solcher Maaße betrieben wird, daß die Landeseinwohner ihre Bedürfnisse dadurch allemahl vorzugsweise vor den ausländischen Käufern, gegen Bezahlung gleicher von diesem gebotener Preise, bekommen können; und daß er, bey einem sich ereignenden einländischen Getreidemangel, zu einem Hülfsmittel dagegen dient. Diese beyden Zwecke würden also in den zum Kornhandel zu ertheilenden landesherrlichen Concessionen, als unabänderliche Bedingungen, und zwar die letzte dahin festzusetzen seyn, daß jeder Kornhändler von einer gewissen Getreideart, z. B. Roken oder Gersten, eine gewisse Wispelzahl in beständiger Bereitschaft zu haben, und solche, auf Erfordern von der Landesregierung, zu den einländischen Bedürfnissen, gegen Bezahlung gewisser festgesetzter Mittelpreise, sofort verabfolgen zu lassen, schuldig sey. Hiedurch würde also die Errichtung und Unterhaltung einländischer Kornmagazine, ohne allen Kostenaufwand von Seiten der Landesregierung, möglich, und ihr Bestand um desto beträchtlicher seyn, je mehr der Kornhandel entweder durch die Beschaffenheit eines solchen einländischen Ackerbaues, dessen jährlicher mittelmäßiger Ertrag die einländischen Bedürfnisse weit übersteigt, oder durch die Lage eines Landes zwischen einem kornreichen und einem kornarmen Staate begünstiget wird.

Eine andere, diesem vorerwähnten Gleichgewichte nachtheilige, allzu weit ausgedehnte Abhängigkeit der Dörfer von den Städten entstehet daher, wenn in den ersten, besonders in denen, die über zwey Meilen von einer innerhalb Landes belegenen Stadt entfernt sind, die Aufnahme der zur unverzüglichsten Erlangung unentbehrlicher Bedürfnisse erforderlichen Handwerker, im Betrachte entweder ihrer Anzahl, oder ihrer Arten, nicht gestattet, und der Landmann dadurch gezwungen wird, jene Bedürfnisse, mit vielem Zeitverluste und Hemmung nöthiger Arbeiten, aus der Stadt abzuholen. Dieser Mangel an Handwerken daselbst hat aber auch zuweilen in den ungebührlichen Anmaßungen der Stadtmeister über die Landmeister seinen Grund. Da den Letzten die Wohnung und der Betrieb ihrer Professionen in den Dörfern gewöhnlich nicht anders, als in ihrer Verbindung mit den städtischen Gilden, gestattet wird; so ermächtigen sich die Ersten nicht selten, ihnen die Aufnahme in die Gilde solchergestalt zu erschweren, sie in dem Betriebe des Handwerks auf so mannigfaltige Art zu hudeln, in den Gildezusammenkünften so geringschätzig zu behandeln, und mit Abgaben zu drücken, daß die Handwerksgesellen hiedurch von der häuslichen Niederlassung in solchen Dorfschaften, woselbst sie dergleichen Mißhandlungen zu erwarten haben, abgeschreckt werden, und es deßhalb allda an den Waaren und Arbeiten nöthiger Handwerker mangelt.

Daß bey einer solcher Verfassung, die theils den hinlänglichen und freyen Absatz der ländlichen Producte in den Städten hindert, theils die ländlichen Einwohner mit einem ihren Gewerben hinderlichen Zwange belästi-

lästiget, durch das Erste die nöthige Verbindung dieser Gewerbe mit den städtischen geschwächt, und durch das Letzte diesen ein, solcher Verbindung nachtheiliges, Uebergewicht beygelegt werde, leuchtet aus der Sache selbst hervor, und bedarf keines weiteren Beweises.

§. 5.

Um die vorbezeichneten Hindernisse einer fortdaurenden, genauen Verbindung der ländlichen und städtischen Einwohner mit einander wegzuräumen, und dabey zugleich eine möglichste Gleichheit der Vortheile für beyde zu bewirken, müssen sie nothwendig in solche Verhältnisse gesetzt, und darin erhalten werden, wodurch ihnen der wechselseitige Einkauf ihrer Bedürfnisse, so wie gleichfalls der Verkauf ihrer Waaren, nicht allein erleichtert, sondern auch für die einen eben so sehr, als für die andern, unentbehrlich gemacht wird. Hieraus glaube ich sicher folgern zu dürfen:

1. Daß es, im Betreff der Bierbrauereyen und Branntweinsbrennereyen, gegen die Inhaber derselben auf dem Lande keine Unbilligkeit, zur Vermehrung des durch dieselben geschwächten Zuflusses der Landleute nach Städten aber sehr beförderlich seyn werde, wenn nicht allein die von jenen usurpirte, sondern auch überhaupt alle Einschränkung der Consumenten in dem Ankaufe dieser Arten des Getränkes aufgehoben, und es ihrer freyen Wahl überlassen wird, sich dieselben innerhalb Landes aus den Städten, oder von den Domänen, oder Privatgütern, bey welchen die gedachten Ge-

werbe betrieben werden, zu verschaffen *). Käme nun noch einige Verminderung der von den Ersten zu entrichtenden Abgaben, unter der Bedingung einer proportionirten Verminderung in den gewöhnlichen Verkaufspreisen, und eine den hieraus entstehenden Abgang in den landesherrlichen Einkünften ersetzende höhere Besteurung der letzten hinzu, so würde solcher mindere Preis in den Städten die ländlichen Consumenten gewiß um so mehr herbeyziehen, auch solche Anordnung keine unbillige Belästigung der letzten seyn: da sie vor jenen dadurch beträchtliche Vortheile genießen, daß sie theils die erwähnten Gewerbe, in Rücksicht auf den Verbrauch des Getreides und der Feurungsmaterialien, die ihnen ihr Haushalt verschafft, mit ungleich geringerem Kostenaufwande zu betreiben vermögend sind, als solches von den städtischen Bierbrauern und Branntweinsbrennern, die beydes baar und zu weit höheren Preisen einkaufen und herbeyschaffen müssen, geschehen kann **), theils

*) Hiedurch wird den Beschwerden des Publicums über schlechtes Getränk, die gewöhnlich da am häufigsten und gerechtesten sind, woselbst sich die Unterthanen unter dem Zwange befinden, dasselbe nirgends anders her, als von dem dazu bestimmten städtischen oder ländlichen Brauwesen, zu nehmen, mehr abgeholfen, als durch alle Polizeygesetze und Strafen: weil nun bey jedem Brauwesen der gewisse und baldige Absatz seines Biers auf dessen guten Zubereitung gänzlich beruhet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Branntweine.

**) Hätte der Verfasser der kürzlich unter dem Titel: Das Grabmaal des Leonidas, erschienenen Schrift, dieses wahre Verhältniß der städtischen Brauereyen gegen die ländlichen bedacht, so würde er nicht (Seite 159.) so unbedingt behauptet haben: Es könnten und sollten sich die Städte aus ihrem Verfalle durch die Verbesserung ihres Biers allein

theils sie aber auch keiner so strengen Polizeyaufsicht, als diese, unterworfen sind, auch nicht wohl unterworfen werden, und sich dadurch leicht gewisse Nebenvortheile zueignen können, und mehrentheils wirklich zueignen, die den Letzten nicht übersehen und gestattet werden.

2. Damit ferner der Landmann zur Erlangung vieler seiner Bedürfnisse der Künste, Professionen und Handel treibenden städtischen Einwohner immer bedürfe, und mit ihnen in Verbindung bleibe, wird es als eine unabänderliche Maxime zu beobachten seyn, daß in den Dorfschaften nur den daselbst unentbehrlichsten Handwerkern, als Müllern, Bäckern, Leinewebern, Grobschmieden, Schuhflickern, Rademachern, Sattlern, Schneidern, Maurern, Dachdeckern und Zimmerleuten, und zwar von ihnen in jedem Dörfe nur so viel, als für die dasige Anzahl der Einwohner und die Beschaffenheit ihrer Haushaltungen erforderlich sind, der Aufenthalt gestattet, und bloß in den über zwey Meilen von einer einländischen Stadt entfernten, besonders in den nahe an der Landesgränze belegenen Dörfern noch einige andere, als Drechsler, Seiler, Glaser, Töpfer, Kleinschmiede, Fleischer, Kürschner, Bürstenbinder ꝛc. geduldet werden.

3. Um

allein selbst helfen. Unmöglich kann derjenige, der die rohen Materialien zur Verfertigung eines Kunstproducts zu ungleich höheren Preisen ankaufen muß, als sie demjenigen kosten, der sie selbst gewinnt, und gleichfalls dazu zubereitet, bey völlig gleichen Verkaufspreisen, auch völlig gleiche Waare liefern, und völlig gleiches Einkommen davon erlangen.

3. Um die kleinen Krämer, Hoken und Garnaufkäufer aus den Dörfern zu entfernen, müssen denen, die jetzt allda vorhanden sind, die ihnen auf gewisse Jahre, oder auf ihre Lebenszeit ertheilten Concessionen, nach Ablaufe jener Jahre, niemahls verlängert, nach ihrem Ableben Niemanden wieder zugestanden, und alle ferneren Ansuchungen hierum abgewiesen werden.

4. Das Umhertragen und Feilbieten der Waaren von Haus zu Haus, oder der sogenannte Hausirhandel, besonders wenn derselbe von Juden und Ausländern betrieben wird, darf, nach den Grundsätzen einer richtigen Polizey, nur in sehr wenigen Fällen, und nur unter gewissen engen Einschränkungen, gestattet, außerdem aber niemahls durchaus nicht geduldet werden; denn es ist unwiderleglich gewiß, daß er den städtischen Commercien schadet, eine Menge schlechter, fehlerhafter Waaren im Lande verbreitet, die Geldverschwendung für Waaren der Ueppigkeit vergrößert, und zu mancherley Betruge Veranlassung giebt. Weder durch strenge Verbote gegen solche wandernde Handelsleute, noch durch Versiegelung ihrer Waarenbehältnisse an den Gränzzöllen, noch durch Confiscationen, hat man sie gänzlich zu verscheuchen vermogt: weil sie sich theils auf Abwegen neben jenen Zollstätten weg ins Land schleichen, theils ihre Waaren schon vor ihrer Ankunft, unter einer unverdächtigen Addresse an einen Landeseinwohner, mit dem sie in Verbindung stehen, besonders an Krüger in den Dorfschaften, oder an andere außerhalb derselben isolirt wohnende Landleute, ins Land schaffen, hierauf an den Zollstätten sich als bloß durchreisende Fremdlinge angeben, nun von Ort zu Orte umherstreifen,

sen, sich durch ihre Zudringlichkeit und listige Ueberredungskünste unter den bemittelten, aber unerfahrnen Landleuten, vielfältigen Absatz ihrer Waaren verschaffen, und dann sich mit dem erbeuteten Gelde aus dem Lande in ihre Heimath zurückbegeben. Ihr Aufenthalt und jene heimlichen Niederlagen ihrer Waaren kommen selten zur Kenntniß der ländlichen Obrigkeiten; aber ihre Bemerkung und Entdeckung wird gewiß den gemeiniglich sehr schlecht besoldeten Unterbedienten der ländlichen Gerichte nicht entwischen, wenn sie hiezu durch die Versicherung des gewissen Empfanges der Halbschied des Werths von den entdeckten, zu confiscirenden Waaren, aufgefordert werden. Daß gegen eine solche Prämie keine Bestechung von Seiten der Hausirer Statt finden könne, ist offenbar eben so gewiß, als daß es keiner von ihnen wagen wird, sich jener Gefahr ferner bloßzustellen.

Eben dieses Mittel wird dann auch

5. gegen die vorbemeldeten Vor- und Aufkäufer der Butter, Käse, Eyer, des Federviehes, Obstes, Flachses ꝛc. anzuwenden, und gewiß von gleicher Wirkung seyn.

6. So richtig auch der staatswirthschaftliche Grundsatz ist, daß der Wachsthum der Landwirthschaft zu immer größerer Vollkommenheit, hauptsächlich durch den freyen Handel mit den ländlichen Producten, befördert werde; so darf man doch denselben nicht bis dahin ausdehnen, daß es der freyen Willkühr des Landmannes ganz unbedingt überlassen bleiben müsse, ob er seine verkäuflichen Vorräthe hievon seinen Mit-

bürgern oder dem Auslande überlassen wolle. Jene haben hiezu unstreitig ein näheres, in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft gegründetes unwandelbares Recht, welches erfordert, daß sie zuerst mit dem, was sie für ihre Haushaltungen bedürfen, versorgt werden, und daß nur der Ueberfluß den Ausländern zugeführt werden dürfe. Hiernach kann es keine unbillige Beschränkung des ländlichen Handels seyn, wenn dem ländlichen Verkäufer die Ausfuhr des Getreides, der Wolle, des mageren und fetten Viehes (in beträchtlichen Quantitäten) von den ländlichen Obrigkeiten und auf den Gränzzollstätten nicht anders gestattet wird, als wenn derselbe diesen zuvörderst eine Bescheinigung von der Polizey der nächstbelegenen einländischen Stadt darüber einliefert, daß er eben diese Producte daselbst an öffentlichen Markttagen zum Verkaufe feil geboten, es aber entweder an Käufern gänzlich, oder an einem annehmlichen Gebote ermangelt habe.

7. Wenn es auf der einen Seite eben so ungerecht, als unweise seyn würde, den ländlichen Einwohner von den Licitationen auf städtische Grundstücke gänzlich auszuschließen; so ist es doch auch hiebey nicht nur billig, sondern auch nöthig, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dorfschaften so wenig, als möglich, von bemittelten Bauern entblößt, und den Einwohnern in den Städten die Gelegenheiten zur Erlangung eines Eigenthums oder Gewerbes allda nicht versperret werden, und diesen deßhalb bey öffentlichen Subhastationen städtischer Grundstücke, wenn sie zur Erfüllung der von jenen geschehenen höchsten Gebote erbötig und vermögend sind, das Näherkaufsrecht zuzugestehen.

8. Aber

8. Aber eben dies wird nun auch, im umgekehrten Falle, bey dem Verkaufe oder der Verpachtung nicht nur ganzer Bauerhöfe, sondern auch einzelner Aecker und Wiesen gegen die städtischen Einwohner gelten, und den ländlichen Einwohnern hiebey billig ein gleicher Vorzug verbleiben müssen. Selbst in dem Falle, wenn die Ersten zum Besitze ländlicher Grundstücke auf nächstbelegenen Feldmarken durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung gelangen, ist es gewiß dem richtigen Verhältnisse zwischen den städtischen und ländlichen Nahrungsgewerben nachtheilig, wenn sie sich mit deren Cultur selbst beschäftigen, und solche nicht kauf- oder pachtweise den Letzten überlassen.

9. Eine große Verirrung von staatswirthschaftlicher Klugheit ist es, wenn in einigen Staaten die Zufuhr der Naturproducte nach den einländischen Städten, durch Zollabgaben, strenge und verzögerliche Visitationen in den Stadtthoren und andere Belästigungen erschweret, und hiedurch die Verbindung zwischen den Städten und den Dörfern gehemmet wird. Sie erfordert vielmehr die möglichste Begünstigung und Beförderung dieser Zufuhr, und daher ihre Entledigung von allen Einschränkungen und Hindernissen.

10. Die Verbindung der ländlichen Handwerker mit den städtischen Gilden kann zwar nicht wohl gänzlich aufgehoben, den Bedrückungen der Ersten von Seiten der Letzten und einem hieraus entstehenden Mangel an den vorbezeichneten ländlichen Handwerkern aber leicht dadurch abgeholfen werden, wenn auf die von einem

Landmeister über eine solche ungebührliche Behandlung eingebrachte, gerichtlich untersuchte und gegründet befundene Beschwerde, derselbe von der bisherigen Abhängigkeit von einer städtischen Gilde völlig entlediget, und für einen sogenannten Freymeister erklärt wird. Durch ein oder ein Paar solcher Beyspiele werden die Stadtmeister von ferneren herrsch- und habsüchtigen Anmaßungen gegen die Landmeister unfehlbar abgeschreckt werden.

11. Für nichts anders, als für eine das wechselseitige Handelsverkehr zwischen den Städten und Dörfern einschränkende unbillige Partheylichkeit, kann ich es erkennen, wenn dem städtischen Professionisten die Verfertigung und der Verkauf seiner Kunstproducte für die Dorfschaften eben sowohl, als die Städte, als ein besonderes Vorrecht, zugeeignet; hingegen der ländliche Professionist hievon, in Absicht der Letzten, gänzlich ausgeschlossen, und wider ihn mit Confiscation jedes von ihm dahin gelieferten Products sofort verfahren wird. Die schädlichen Folgen hievon sind: daß hiedurch einer von den sichersten Wegen zur beständigen Verbindung der städtischen mit den ländlichen Einwohnern versperret, der so nützliche Wetteifer zwischen den städtischen und ländlichen Professionisten, gute Waaren für billige Preise zu liefern, unterdrückt, den Letzten eine ergiebige Quelle des Nahrungserwerbes verstopft, und der städtische Einwohner den oft so übermäßigen, willkührlichen Preisbestimmungen der dasigen Professionisten solchergestalt gänzlich unterworfen wird, daß er nur von diesen allein Waaren und Arbeiten annehmen,

und

und dann weit höher *) bezahlen muß, als er sie von ländlichen Professionisten in gleicher, und zuweilen noch in besserer Güte hätte bekommen können. Der ländliche Professionist ist ein eben so nöthiges und nützliches Mitglied des Staats, als der städtische. Soll aber dennoch der Nahrungserwerb des Ersten bloß aufs platte Land eingeschränkt, und er von aller Theilnahme an städtischen Arbeiten ausgeschlossen bleiben; so erfordern Recht und Billigkeit offenbar, daß auch er von dem letzten eben so wenig in seinen ländlichen Arbeiten beeinträchtiget werde. Dieser behält immer beträchtliche Vortheile vor jenem: denn sein Aufenthalt in der Stadt verschafft ihm weit eher Gelegenheiten, entweder zum Absatze seiner zum Verkaufe verfertigten Waaren, oder zu einträglichen bestellten Arbeiten, oder zu beyden, und die leichtere und kürzere Erlangung der benöthigten Materialien und Werkzeuge. Beyde sind des Bedürfnisses und des Nutzens der bürgerlichen Gesellschaften wegen, nicht diese des Ihrigen wegen, vorhanden. Und so muß dann doch wohl auch hier auf das Beste des Publicums zuerst und vorzüglich Bedacht genommen werden: dem es gewiß gemäß ist, daß ihm die Freyheit, sich die benöthigten Waaren und Arbeiten, innerhalb Landes, von solchen Orten und Personen zu ver-

*) So wird z. B. der arme Tagelöhner in den Städten gezwungen, für ein Bettgestell, für einen Sarg, für einen Schiebkarren ꝛc. an den städtischen Tischler und Rademacher oft gedoppelt so viel zu bezahlen, als ihm der Ankauf dieser Bedürfnisse auf dem Lande würde gekostet haben.

verschaffen, von denen es sie am besten und wohlfeilsten bekommen kann, muß auf keinerley Weise beschränkt, und daß eben hiedurch auch das wechselseitige Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande unterhalten werde.

3.

Digitized by Google

3.

Einige Vorschläge zu Polizeyanstalten im Betreff des Bauwesens.

Während des siebenjährigen Krieges in Deutschland befand ich mich in einer von desselben vornehmsten Städten, deren Einwohnern dieser Krieg, ungeachtet seiner Nähe, nur wenigen Schaden zufügte, und dieses Wenige den mehrsten von ihnen, durch Vergrößerung ihres Handels und Gewerbes, und Erhöhung des Preises ihrer Waaren und Arbeiten, mehr, als zehnfach, ersetzte.

Ein geschwinder und beträchtlicher Anwachs des baaren Vermögens der Einwohner eines Orts pflegt gemeiniglich bey ihnen, und am ersten bey denen vom mittleren und niedrigen Stande eine große Revolution in ihrer Lebensart zu veranlassen. Das Verlangen, von dem unerwartet erlangten Reichthume einen in die Augen fallenden Gebrauch zu machen, äußert sich bald; aber Anfangs nur in allerley kleinen Arten des Aufwandes, bis es durch das Beyspiel einiger in Achtung stehender Mitbürger auf einen gewissen größeren Gegenstand des Luxus gelenkt und geheftet wird. Dieser erhält alsdann gemeiniglich ein so starkes Uebergewicht vor allen andern Arten der Pracht, der Bequemlichkeit oder der Ergötzung, daß die Begierde, es Andern hierin gleich oder zuvor zu thun, eine herrschende Leidenschaft

schaft wird, die jeder, der die Mittel dazu wirklich besitzt, oder sie auch nur zu besitzen glaubt, mit dem lebhaftesten Eifer zu befriedigen sucht.

Eben diese Wirkung hatte die schnelle Vergrößerung der Baarschaft in der vorgedachten Stadt. Anfangs bemerkte man nichts weiter, als eine allmählige Vermehrung freundschaftlicher Zusammenkünfte, und in denselben mehr Scherz und Fröhlichkeit — etwas öftere, aber, im Betrachte des Aufwandes, nicht sehr vergrößerte Gastereyen und Lustbarkeiten — hie und da kleine Verbesserungen und Verschönerungen im Hausgeräthe, in der Kleidung, in der Wohnung. Noch schwankte das Verlangen, andern seinen Wohlstand sichtbar zu machen, unter dergleichen Ausgaben hin und her, ohne sich auf eine derselben vorzüglich zu heften, als es einigen durch Lieferungen an die Armee reich gewordenen Einwohnern einfiel, ihre Häuser niederreißen, und neue, weit größere und schönere Gebäude aufführen zu lassen. Und nun wurde plötzlich das Bestreben nach dem Besitze gleicher neuer Wohnungen so heftig und so allgemein, daß kaum so viele Werkleute und Materialien herbeygeschafft werden konnten, als man deren benöthiget war.

Wenn je eine Art des Luxus dadurch, daß sie den Absatz der Producte eines Landes befördert, vielen seiner Einwohner Arbeit und Unterhalt verschafft, und die Schönheit, Bequemlichkeit und den Nutzen eines Orts vergrößert, dem Staate vortheilhaft ist, und Aufmunterung verdient, so ist es gewiß die Erbauung zierlicher, bequemer und dauerhafter Gebäude, besonders

in

in einem Lande, in welchem alle, oder doch die mehrsten zum Baue erforderlichen, sowohl rohen, als auch verarbeiteten Materialien in hinlänglicher Menge vorhanden sind. Aber die Baulust kann demnoch auch sehr leicht die schädlichsten Folgen haben, wenn sie sich ganz selbst überlassen, und nicht von Seiten der Polizey durch weise Aufsicht und Verfügung gelenkt und eingeschränkt wird.

Eben das war auch diesmahl der Erfolg. Einige Einwohner hatten in der That keinen andern Bewegungsgrund zum Bauen, als die stolze Einbildung, daß es für ihre Ehre und ihren Credit die dringendste Nothwendigkeit sey, eben sowohl neue und bessere Wohnungen zu haben, als diejenigen, deren Stand und Ansehen bisher dem ihrigen gleich gewesen war; und dieser Grund schien ihnen alle Bedenklichkeiten — daß es ihren jetzigen Wohnungen weder an Dauerhaftigkeit, noch an Bequemlichkeiten fehle — daß ihr eigenes baares Vermögen zur Bestreitung der Baukosten nicht hinreichend sey — daß der Bau selbst einen langen, schädlichen Stillstand in dem Betriebe ihres Gewerbes verursachen werde — völlig zu überwiegen. Andere hingegen waren zwar eben so wenig gewillet, als vermögend, irgend eine Veränderung mit ihren alten, jedoch gewiß noch bis auf ihre Urenkel bewohnbaren Häusern vorzunehmen, aber unglücklicherweise hatten diese mit denjenigen ihrer Nachbaren in der Bauart eine so genaue Verbindung, oder sich in ihrer schiefen Richtung so dicht an die letzten hingelehnet, daß die einen, ohne den Einsturz der andern, nicht weggenommen werden konnten: und nun sahen sich die Eigenthümer dieser

Häu-

Häuser durch das Abbrechen derjenigen ihrer Nachbaren, und bey dem Mangel an Wohnungen in einer in allen Winkeln mit Menschen angefüllten Stadt in die unvermeidliche Nothwendigkeit gesetzt, gleichfalls neue Wohngebäude vorrichten zu lassen. Hiezu kamen die unrichtigen Bauanschläge unwissender oder betrügerischer Baumeister, deren Berechnung der sämmtlichen Baukosten so viele des Bauwesens unkundige Bürger ihrem Vermögen völlig angemessen, in der Ausführung des Anschlages aber kaum zur Hälfte hinreichend, und dann sich zur gänzlichen Vollendung außer Stande befanden. Die traurigen Wirkungen hievon zeigten sich bald. Einige Gebäude blieben in den wesentlichsten Theilen mangelhaft, und zur Bewohnung ganz unbrauchbar; andere verschafften ihren Eigenthümern in einem kleinen ausgebaueten Raume nur eine enge, ungemächliche Herberge; viele Bauherren sahen sich nicht nur von aller Baarschaft entblößt, sondern auch mit Schulden überhäuft, und endlich gar gezwungen, zur Tilgung der letzten, ihre neuen Häuser dem gerichtlichen Verkaufe zu überlassen; und nun fielen die Preise der Häuser, bey ihrem so häufigen gerichtlichen Verkaufe, und da noch außerdem die Endschaft des Krieges den bisherigen außerordentlichen Zufluß an Nahrung verstopfte, eben so tief herab, als sie vorhin gestiegen waren. Das Steigen oder Fallen des Werths der Grundstücke ist und bleibt aber das richtigste Barometer des Wohl- oder Uebelstandes eines einzelnen Orts eben sowohl, als eines ganzen Staats.

Wenn es zu den Pflichten einer Landesregierung gehört, nicht nur allr rechtmäßigen Mittel, wodurch die

die Unterthanen ihr Vermögen, und mit diesem ihren Wohlstand vergrößern können, zu erleichtern und zu vervielfältigen, sondern auch, zur Sicherstellung dieses Wohlstandes den Mißbrauch des erworbenen Vermögens bestmöglichst zu verhüten; so hat dieselbe auch, in Absicht des letzten, eben so, wie wegen des Ersten, ein unstreitiges Recht, dahin abzweckende Ordnungen zu machen. Sie kann und muß also auch eben dies im Betrachte des Bauwesens thun, und zwar solchergestalt, daß

1. unnöthige, verschwenderische und den Bauherren oder andern Einwohnern des Orts zum Verderben gereichende Baue verhütet, und vorzüglich

2. die Bauherren gegen die unglücklichen Folgen unrichtiger Bauanschläge und Risse in Sicherheit gesetzt werden mögen.

Zur Erreichung des ersten Zwecks wird eine Polizeyanstalt nöthig seyn, welche darin besteht, daß

I. niemand die Vorrichtung eines neuen Wohn-Haushalts- oder sonstigen beträchtlichen Gebäudes, und eben so wenig eine Hauptveränderung der schon vorhandenen Gebäude unternehmen dürfe, bevor er nicht

a) dieses Vorhaben der Obrigkeit des Orts, oder einem aus ihrem Mittel angeordneten und zugleich mit einem bauverständigen Mitgliede besetzten Baudepartemente, auch

b) dabey die Bewegungsgründe seines Vorhabens anzeige,

c) Risse

Digitized by Google

c) Risse und Anschläge einliefere, und

d) bescheinige, daß er die dazu erforderliche Baarschaft ganz, oder größtentheils besitze, und im letzten Falle das daran Fehlende, ohne merkliche Verletzung seines Wohlstandes, zuverlässig herbeyschaffen könne: hierauf

II. von der Obrigkeit, oder jenem Baudepartemente

a) der zu bebauende leere Platz, oder das alte abzubrechende, oder in einigen seiner Haupttheile zu verändernde Gebäude besichtiget und untersucht,

b) die Beschaffenheit der Risse und Anschläge, ob die letzten nach den wirklichen Preisen der Materialien und Löhne, und beyde solchergestalt, wie es nicht nur überhaupt für die Festigkeit, Bequemlichkeit und Zierde des Gebäudes erforderlich, sondern auch insbesondere dem Stande, dem Vermögen, den Absichten und dem Nahrungsgewerbe des Bauherrn am gemäßesten ist, abgefaßt worden, sorgfältigst geprüft, auch

c) zugleich erforscht werde, ob die Eigenthümer der benachbarten Gebäude durch den vorhabenden Bau in den unvermeidlichen Zwang gerathen, gleichfalls einen Bau zu unternehmen, und

d) ob und wiefern sie solchen auszuführen vermögend sind.

Diese Nachforschungen werden die Obrigkeit oder das Baudepartement in den Stand setzen, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden vorhabenden Baues

es richtig zu beurtheilen, und das Bauwesen in denjenigen Schranken zu erhalten, in welchen es nothwendig bleiben muß, wenn es den Einwohnern wesentliche Vortheile verschaffen, und nicht für sie verderblich werden soll. Und so wird dann

jeder Bau, der sich auf unumgängliche Nothwendigkeit gründet, ohne Rücksicht auf den Vermögenszustand des Bauherrns, zu befördern, und der Unvermögende möglichst zu unterstützen; gleichfalls

jeder Bau, es mag derselbe auf die Errichtung eines neuen, oder auf die Verbesserung oder Vergrößerung eines schon vorhin betriebenen Nahrungsgewerbes, oder auch nur auf Pracht, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens abzwecken, wenn der Bauherr zur Ausführung seines Plans hinlänglich bemittelt ist; auch

wenn derselbe gleich das hiezu erforderliche Geld nicht völlig, sondern nur größtentheils in Bereitschaft, jedoch sichere Gelegenheit hat, das Fehlende, ohne seine merkliche Beschwerde, herbeyzuschaffen, und die Absicht seines Baues auf die Anlegung eines neuen, oder die Verbesserung oder Vergrößerung seines bisherigen Nahrungsgewerbes gerichtet ist,

gern zu gestatten;

im zweyten Falle aber auch der Bauherr, der seinen unbemittelten Nachbar in die unvermeidliche Nothwendigkeit setzt, gleichfalls einen Bau zu unternehmen, anzuhalten seyn, diesem, wo nicht die Hälfte, doch wenigstens $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der Kosten zu vergüten; hingegen

jedem, der seinen vorhabenden Bau nicht anders, als ganz, oder größtentheils mit erborgtem Gelde auszuführen vermögend ist — wenn auch gleich davon einiger Vortheil für die Nahrung oder die Verschönerung des Orts zu gewarten wäre — noch mehr aber, wenn Stolz und Eitelkeit die alleinigen Bewegungsgründe des Baues sind —

die Erlaubniß dazu mit Rechte versagt werden können und müssen.

In Absicht des zweyten Zwecks wird der Bauherr durch die vorhin erwähnte, von der Obrigkeit oder dem Baudepartement des Orts, mit Zuziehung des Bauherrns und Baumeisters, vorzunehmende Prüfung und Berichtigung der Risse und Anschläge schon viel, aber noch mehr durch Hinzufügung und genaue Beobachtung eines solchen Gesetzes gesichert werden können, welches Vitruv *) von dem Bauwesen der Stadt Ephesus anführt, und als eine nachahmungswürdige Polizeyanstalt empfiehlet. Der Inhalt dieses Gesetzes bestand darin, daß derjenige Baumeister, welcher die Ausführung eines öffentlichen Baues übernahm, schuldig war, den Betrag der dazu erforderlichen Kosten anzugeben, für eben diesen Betrag den Bau völlig zum Stande zu bringen, und deßhalb sein sämmtliches Vermögen zu verpfänden. Hatte derselbe das Werk mit eben demjenigen Aufwande, den er vorher bestimmte, vollendet; so wurde er dafür mit Ehrenbezeugungen und Geschenken belohnet. Waren die verwendeten Kosten größer, jedoch nur um so viel, daß der Betrag des Meh-

*) Vitruuii de Architectura lib. X. praefat. lib. X.

Mehreren nicht den vierten Theil der von dem Baumeister angeschlagenen und berechneten Kosten überstieg; so bezahlte die Stadt auch diesen Betrag. Aber alles, was über denselben hinausgieng, mußte der Baumeister übernehmen und berichtigen.

Diese Verordnung betraf zwar nur die Vorrichtung öffentlicher Gebäude, aber sie wird auch, wie Vitruv richtig anmerkt, leicht auf die Baue der Privatpersonen angewendet, und dadurch der Umsturz ihres Wohlstandes verhütet werden können. Sie würde alsdann dahin näher zu bestimmen und abzufassen seyn: es solle

1. die Erbauung jedes neuen Wohn-, Haushalts- oder sonstigen beträchtlichen Gebäudes, und gleichfalls jede Veränderung eines schon vorhandenen Gebäudes in seinen Haupttheilen nicht eher, als wenn zuvor der davon gefertigte Riß und Anschlag der Obrigkeit des Orts, oder dem allda angeordneten Baudepartemente eingeliefert, und von demselben geprüft und genehmiget worden, erlaubt seyn;

2. jeder Baumeister nicht allein für die Richtigkeit seines Risses und Anschlages; sondern auch

3. dafür, daß jede bey dem Baue erforderliche Art von Arbeit, dem Anschlage und dem Zwecke gemäß, tüchtig verfertiget werde, mit seinem gesammten Vermögen haften; zu solchem Ende

4. der ganze Bau allemahl mit einem Baumeister verdungen werden; dieser

5. die benöthigten Materialien, Geräthschaften und Fuhren herbeyzuschaffen, auch die Werkleute und alle Arbeiter zu wählen, und mit ihnen Verdinge zu machen, berechtiget seyn;

6. alsdann, wenn der Bau völlig und tüchtig vollendet, und darauf nicht mehr, als die im Anschlage berechnete Summe verwendet worden, der Baumeister, außer der ihm für seine Aufsicht und Besorgungen gebührenden gewöhnlichen Erkenntlichkeit, von dem Bauherrn noch eine außerordentliche Vergeltung zu 2 oder 3 Procent von der ganzen Bausumme bezahlt erhalten;

7. hingegen ihm die durch seine Unwissenheit oder Unredlichkeit verursachte Vergrößerung der Baukosten über den Betrag seines Anschlages solchergestalt zur Last fallen, daß er nicht nur,

8. wenn jene mehr, als den vierten Theil des letzten ausmacht, alles, was darüber hinausgehet, sondern auch

9. wenn solches Sürplüs jenem vierten Theile nur ganz oder beynahe gleichkommt, sodann hievon $\frac{1}{4}$ zu übernehmen, und aus seinem Vermögen zu bezahlen *) gehal-

*) Vielleicht wird es nicht überflüssig seyn, einige Beyspiele zur Erläuterung beyzufügen.

Von einem gewissen Baue betragen die Kosten nach dem Anschlage 6000 Thlr., nach der Vollendung aber wirklich 8000 Thlr.

Von einem andern in dem Anschlage 4000 Thlr., in der Ausführung 4800 Thlr.

und noch von einem andern in dem Ersten 3000 Thlr., und in dem Letzten 3300 Thlr.

Im

gehalten, und in beyden Fällen der vorbemeldeten aus-ſerordentlichen Belohnung verluſtig ſeyn; alsdann aber

10. ſowohl hievon, als auch vom gedachten Koſtenbeytrage befreyet ſeyn ſolle, wenn bey angeſtellter Unterſuchung erwieſen wird, daß

a) entweder der Bau, ohne des Baumeiſters, oder der von ihm beſtellten Werkleute und Arbeiter Schuld, durch nicht vorher zu ſehende und nicht abzuändernde Umſtände verzögert, oder

b) während des Baues die Preiſe der Materialien und die Löhne, durch Veränderung des Münzfußes, oder andere Zufälle, in Vergleichung gegen die Preiſe und Löhne zur Zeit des gefertigten Anſchlages, merklich erhöhet, oder

c) von dem Bauherrn beträchtliche Abänderungen in der Ausführung des Baues gemacht, oder

d) bey der Beſchäftigung mit einer Hauptveränderung und Verbeſſerung eines alten Gebäudes verborgene und vorher nicht zu entdecken geweſene wichtige Schadhaftigkeiten vorgefunden, und lediglich durch dieſelben der vergrößerte Koſtenaufwand nöthig gemacht worden.

Ich kann nicht beſorgen, daß man eine ſolche Verordnung einer zu großen Strenge gegen die Baumeiſter

Im erſten Falle würde der Baumeiſter, dem die angeführten Entſchuldigungsgründe nicht zu Statten kommen, 500 Thlr., und im zweyten Falle 200 Thlr. zu bezahlen übernehmen müſſen; im letzten Falle aber davon frey ſeyn.

Digitized by Google

meister beschuldigen werde: da sie in der That, im Betrachte der ihnen nachgelassenen Rechtfertigung, billiger, als das vorhin angeführte Ephesische Gesetz, und weit gelinder, als die gemeinen Rechte gegen dieselben ist, als welche von allen Kunstverständigen in allen ihnen verdungenen Werken die Anwendung des äußersten Fleißes (diligentiam exactissimam) fordern *), ihnen jeden Fehler der Unwissenheit in ihrer Kunst für eine Verschuldung (culpam) anrechnen, und deßhalb die Ersetzung eines jeden durch ihre Schuld verursachten Schadens auferlegen.

*) L. 25. §. 7. D. locati conducti.

Digitized by Google

4.

Betrachtungen über den Schaden und Nutzen des Hausirens mit Waaren.

In keiner Art von Nahrungsgewerben hat der Geist der Gewinnsucht die Erwerbsmittel auf so unzählbare Art vervielfältiget, und sie in eine sich so weit erstrekkende Stuffenfolge, von der äußersten Geringfügigkeit an bis zur erstaunlichsten Höhe hinauf, ausgedehnt, als in dem Betriebe des Handels. Welch ein ungeheurer Abstand zwischen dem Kaufmanne, der Schiffe befrachtet, Waarenlager in Ost- und Westindien anfüllt und unterhält, und seinen Ein- und Verkauf nach Tonnen Goldes berechnet, und demjenigen Krämer, der mit seinem ganzen Waarenlager auf dem Rücken in Städten und Dörfern umherwandelt, und dessen Erwerb auf wenige Thaler oder gar Groschen eingeschränkt ist! und welch eine lange fast unabsehbare Reihe von Handelsleuten erfüllt nicht den Raum zwischen beyden! Da diese in jedem Staate mehr oder minder ausgedehnte, oder eingeschränkte, fort- oder zurückschreitende Beschaffenheit des Handelswesens fast mit allen andern Nahrungsgewerben, und überhaupt mit dem Wohl- oder Uebelstande des Landes in der engsten Verbindung stehet; so verdient jeder, auch der geringste Theil desselben die sorgfältigste Beobachtung seines Ganges und seines Einflusses aufs gemeine Beste. Auch der kleinste

Krämer darf daher in seinen Geschäften nicht übersehen werden. Es verdient deßhalb allerdings die Frage:

> ob das Hausiren mit Waaren schädlich oder nützlich sey?

eine bedachtsame Untersuchung. Hiemit haben sich auch schon längst verschiedene Lehrer der Cameral- und Polizeywissenschaft beschäftiget, und sich fast sämmtlich in dem Ausspruche vereiniget:

> daß diese Art des Handels nie nützlich, nur in sehr wenigen Fällen zulässig, in allen übrigen aber höchst schädlich sey.

Ehe ich das Resultat meiner Beobachtungen und Betrachtungen hierüber mittheile, will ich mich zuförderst bemühen, dem Leser eine kurze Uebersicht der verschiedenen, von jenen Lehrern in ihren Schriften angeführten Schädlichkeiten zu verschaffen.

In der nothwendigen Verbindung zwischen den Städten und Dörfern finden sie einen vorzüglich wichtigen Grund ihres Widerspruches gegen das Umhertragen, Anbieten und den Verkauf allerley Waaren. Hierin wird und muß ihnen jedermann beypflichten, der von der wesentlichen Bestimmung der Städte und Dörfer unterrichtet und überzeugt ist. Jene sollen nicht allein von diesen mit den unentbehrlichen Lebens- und Haushaltsbedürfnissen versorgt werden; sondern in ihnen sollen sich auch die Hauptniederlagen der ländlichen Producte, die Werkstätte ihrer Bearbeitung und Verfeinerung, und der stärkste Betrieb des Handels mit denselben befinden. Von ihnen sollen hingegen die Dörfer die benöthigten Kunstproducte empfangen, und solcher-

chergestalt wechselseitige Bedürfnisse ein beständiges wechselseitiges Handelsverkehr zwischen beyden unterhalten. Ihrer wesentlichen Bestimmung und ihrem Wohlstande ist daher alles dasjenige entgegen, wodurch die gedachte Verbindung getrennt, oder auch nur irgend zum Theile aufgelöset wird. Eben dies ist aber der unausbleibliche Erfolg des Hausirens, wenn nämlich in den Städten die von Vorkäufern auf den Dörfern eingekauften Naturproducte, und in den Dörfern die städtischen Kunstproducte täglich umhergetragen, und von Hause zu Hause feil geboten werden. Dadurch wird der Landmann von dem Besuche der städtischen Wochenmärkte, von der Ablieferung seiner Naturalien dahin, und von dem Einkaufe seiner Bedürfnisse in den Städten abgehalten und entwöhnet, und folglich jenes nothwendige wechselseitige Handelsverkehr zwischen Städten und Dörfern unterbrochen und beträchtlich vermindert.

Mit Rechte erklärt man gleichfalls das Hausiren, wegen der Beschaffenheit gewisser Waaren, womit dasselbe betrieben wird, für nachtheilig: denn sie sind theils fehlerhaft, unvollkommen oder verdorben, theils ganz entbehrlich, theils durchaus schädlich. Zu der ersten Classe gehören hauptsächlich die Fabrikwaaren: weil die Hausirer gewöhnlich nur die mit Mängeln behafteten Stücke einkaufen, und dennoch, durch die Einfalt und Unwissenheit vieler Käufer, und durch die geringern Verkaufspreise, einen gewissen Absatz derselben erlangen. Das kann von der Polizey keinesweges gleichgültig übersehen werden: weil sie darauf bedacht seyn muß, daß die Landeseinwohner mit guten, vollkommnen und brauchbaren Waaren versorgt werden. Ganz entbehr-

lich sind ferner alle Waaren der Ueppigkeit, zum Beyspiele Putz- und Galanteriewaaren, Leckereyen in Speisen und Getränken ꝛc., welche einen beträchtlichen Theil des Handels der Hausirer ausmachen, und wodurch die unnützen Geldverschwendungen, zur Befriedigung des Stolzes und der wollüstigen Sinnlichkeit, unterhalten, erleichtert und immer weiter verbreitet werden. Den dritten Vorwurf verdienen überhaupt solche ausländische Waaren im Hausierhandel, welche von den einländischen Manufacturen und Professionisten in gleicher Güte und in hinlänglicher Menge zu bekommen sind, besonders aber alle Medicinalwaaren. Es bedarf keines Beweises, daß durch die Ersten der einländischen Industrie, und durch die Letzten dem Leben und der Gesundheit der Landesinwohner gar sehr geschadet werde.

Auch in der Art, wie gedachter Handel betrieben wird, stecken heimliche Uebel, die ihn verwerflich machen. Diese bestehen in der Zudringlichkeit der Hausiret, in listigen Anlockungen und Ueberredungen, in schädlicher Bereitwilligkeit zum Verborgen der Waaren, und in unrichtigen Maaßen und Gewichten. Die bekannte Dienstfertigkeit jener Leute, mit ihren Waaren von Hause zu Hause umher zu wandeln, und sie zum Verkaufe anzubieten, ist gewöhnlich mit einem hohen Grade der Geschicklichkeit verbunden, unerfahrne, und besonders junge leichtgläubige Leute, durch die scheinbarsten Anpreisungen und durch mannigfaltige Ueberredungskünste, zum Ankaufe ihrer Waaren zu verleiten: welches ihnen um so mehr gelingt, wenn sie sich zu Verkauschungen gegen einige ihnen von den Käufern zu

über-

überlassende Effecten, oder zur Annahme abschläglicher Zahlungen, oder gar zum Verborgen ihrer Waaren bereitwillig erklären. Hiezu kommt dann noch der sträfliche Betrug: da die unvorsichtigen Käufer, durch die Unrichtigkeit der Ellen, der Wagschaalen und Gewichte, oder durch künstliche Handgriffe bey dem Abmessen oder Abwägen, beträchtlich verkürzt werden.

Nicht nur einzelnen Käufern, sondern auch jedem Staate überhaupt, gereicht aber ferner der Hausirhandel deßhalb zum Schaden: weil derselbe am mehrsten von Ausländern betrieben, und die von ihnen eingesammelte Baarschaft aus dem Lande weggeschleppt wird. Ganz unbedeutend ist dagegen das Einkommen, was dem Lande aus dem Aufenthalte und der Consumtion dieser Leute daselbst zufließet: da dieselben gemeiniglich — besonders die Juden — sich äußerst knapp und sparsam zu ernähren gewohnt, und zu nichts weniger geneigt sind, als dem einländischen Nahrungsstande etwas zuzuwenden; hingegen alle ihre Aufmerksamkeit und ihr ganzes Bestreben dahin richten, einen baaren Geldvorrath zu gewinnen, zusammen zu sparen, und mit demselben in ihre Heimath zu kommen.

Zu den schädlichen Folgen des Hausirens gehört zuletzt noch die damit unabwendlich verbundene Defraudation der landesherrlichen Zoll- und Accisegefälle. Es liegt klar vor Augen, daß es den ofterwähnten, mit ihren Waaren umherziehenden Handelsleuten ungemein leicht sey, auf ihren Wanderschaften die Accise-Aemter und die Zollstätten zu vermeiden, Nebenwege aufzufinden, einen Theil der Waaren in ihren Taschen, Ran-

zen

zen oder Kasten zu verstecken, und dieselben unverzollt und unveracciset in kleinen offenen Landstädten, in den von den Zollstätten entfernten Dörfern, und bey einzeln belegenen Landgütern zu verhandeln, und daß alles dieses durch die strengste Aufsicht durchaus nicht gänzlich verhütet werden könne.

Alle diese dem Hausirhandel entgegenstehende Bedenklichkeiten — so wahr und wichtig sie auch immer sind — machen jedoch meinen Glauben an die allgemeine Wahrheit:

daß nichts unter der Sonne so ganz verderblich sey, welches nicht auf irgend eine Art unschädlich gemacht, und sogar genutzt werden könne,

nicht im mindesten wankend. Hat man doch die giftigsten Thiere und Pflanzen, die Vipern, den Schierling ꝛc. in heilsame Genesungsmittel zu verwandeln gewußt. Dreist behaupte ich daher, daß es sehr wohl möglich sey, das Hausiren nicht allein — wo nicht ganz, doch größentheils — unschädlich, und dadurch zulässig; sondern auch sogar davon einen vortheilhaften Gebrauch zu machen. Hiezu halte ich mich um so mehr berechtiget: da ich vor einigen Jahren der Augenzeuge von den heilsamen Wirkungen des unter gewissen Einschränkungen gestatteten Hausirens in einer der vornehmsten Städte Deutschlands gewesen bin. In welchen Fällen und auf welche Art solches geschehen könne, werde ich nun näher zu bestimmen, und hinlänglich zu erweisen haben.

Zuförderst kann dem Hausiren dadurch gewiß ein großer Theil von den vorangeführten Schädlichkeiten genom-

genommen werden, wenn daſſelbe den Einländern eben ſowohl, als den Ausländern, auf dem platten Lande niemahls, und in den Städten nur ſolchergeſtalt geſtattet wird, daß

a) zwar den Landeseinwohnern, zugleich mit den Ausländern, beſagter Handel während der daſigen öffentlichen Jahrmärkte — in welchen derſelbe nicht wohl verſperret werden mag — unverwehrt, außer denſelben aber

b) nur den Erſten mit einländiſchen Fabrikwaaren,

c) den letzten hingegen allein mit ſolchen fremden rohen Materialien, oder Werkzeugen und Geräthſchaften, woran es im Lande mangelt, und deren man benöthiget iſt, erlaubt,

d) beyden aber alles Vertauſchen und Creditiren ihrer Waaren, bey Strafe deſſen Vernichtung, unterſagt bleibt, und

e) wenn in allen vorbezeichneten drey Fällen a, b und c die heilſame Einſchränkung hinzukommt, daß ſowohl den ein- als ausländiſchen Hauſierern nur alsdann, wenn ihre Waaren zuförderſt ſind unterſucht, und zuläſſig und tauglich befunden worden, Erlaubnißſcheine, und dieſe nicht auf unbegrenzte Zeit, ſondern auf beſtimmte Tage ertheilet, auch ihnen von der Polizey die zu gebrauchenden, mit derſelben Stempel bezeichneten, und an dieſelbe zurückzuliefernde Maaßen oder Gewichte zugeſtellet, die Unterpolizenbedienten zur ſorgfältigſten Erforſchung verübter Mißbräuche angewieſen, und dieſe ſofort nachdrücklich beſtraft werden.

Nach

Nach dieser Einrichtung kann weder der Verkauf mangelhafter, oder entbehrlicher, oder schädlicher Waaren, noch der Betrug in Maaße und Gewichte, noch das schädliche Vertauschen und Verborgen, noch die Beeinträchtigung der landesherrlichen Zoll- und Accisegefälle fernerhin gar nicht, oder doch nur äußerst selten Statt finden.

Außer diesen jetzt angezeigten Mitteln, das Hausiren möglichst unschädlich zu machen, giebt es aber auch zwey Fälle, in welchen dasselbe wirklich wesentliche Vortheile verschafft.

Der Erste ist alsdann vorhanden, wenn der Landmann von seinen an den Markttagen in die Stadt gebrachten Waaren, nach geendigtem vormittägigem Markthandel, einen unverkauften Vorrath davon übrig behält, welchen er allemahl mit Unbequemlichkeit und oft mit Schaden würde nach seiner Heimath mit zurücknehmen müssen, wenn ihm aller fernerer Handel damit in der Stadt verwehret würde. Dies würde ihn mißmüthig und zu ferneren Transporten seiner Naturalien nach der Stadt abgeneigt machen, und ihn verleiten, zu deren Absatze allerley Nebenwege aufzusuchen: dahingegen er, durch den ihm an jenen Markttagen zu gestattenden nachmittägigen Verkauf seines zurückgebliebenen Vorraths, vermittelst des Umhertragens und Feilbietens desselben in der Stadt, von gedachter Beschwerlichkeit würde entlediget, und um so eher zur Fortsetzung seines Handels allda ermuntert werden. Das vorhin bezeichnete Verhältniß zwischen den Städten und Dörfern erfordert wesentlich, daß das Erste möglichst ver-

verhütet, und das letzte auf alle Weise befördert werde.

Den zweyten Fall der Nützlichkeit des Hausirens kann ich nicht besser, als durch eine richtige Erzählung des von mir in besagter Stadt erlebten Vorfalls, kenntlich machen. Während des siebenjährigen Krieges und des verminderten Münzfußes fanden einige, durch außerordentliche Nahrungszuflüsse übermüthig gewordene Professionisten, insonderheit die Fleischhauer und Bäcker, die ihnen von der Polizey vorgeschriebenen Taxen ihrer Gewinnsucht und den unter sich verabredeten hohen Verkaufspreisen gar nicht gemäß, und verweigerten deßhalb die Befolgung jener Taxen gänzlich. Auch selbst die Friseure hatten sich eine verabredete übermäßige Vertheurung ihrer Arbeit angemaßet. Statt, nach dem gewöhnlichen Schlendriane der Polizey, diese Leute mit Geldstrafen zu züchtigen — welche sie dem Publicum auf mancherley Art doppelt wieder abzuzwacken wissen, und dieses also eigentlich für sie erlegen muß — ergriff der damahlige Polizeymeister ein anderes, zwar die Polizeycasse nicht bereicherndes, aber weit wirksameres Mittel. Er ertheilte nämlich einigen im Frisiren geübten Soldaten von der Garnison Erlaubnißscheine zum Frisiren für einen Monat, und bewirkte, daß den Bäckern und Fleischern in den nächstbelegenen Dörfern gestattet wurde, Brod und ausgeschlachtetes Vieh, an zwey bestimmten Tagen wöchentlich, zum feilen Verkaufe, mit Festsetzung einiger weniger Verminderung der Verkaufspreise gegen die Polizeytaxen, jedoch nicht auf immer, sondern gleichfalls mit der Einschränkung auf einen gewissen Zeitraum, in die Stadt zu bringen.

Daß

Daß er nunmehr von den vorbemeldeten städtischen Professionisten mit Beschwerden dagegen bestürmt wurde, war eine leicht vorauszusehende natürliche Folge seiner gemachten Veranstaltungen. Alle erhielten von ihm hierauf die feste Versicherung: daß jene außerordentlichen Verwilligungen eben so lange, als ihre Beharrlichkeit bey ihrer willkührlichen und unbilligen Brandschatzung des Publicums, fortdauren würden, sofort nach Entsagung derselben aber aufhören, und nicht weiter ertheilt werden sollten. Hiedurch mußte er seinen Zweck unfehlbar erreichen, und erreichte ihn wirklich: denn Billigkeit und Folgsamkeit in den Preisen jener Waaren und Arbeiten wurden bald wieder hergestellt.

Es würde sehr überflüssig seyn, über die Schicklichkeit und Zweckmäßigkeit des vorbeschriebenen Mittels, und über desselben Anwendung in andern ähnlichen Fällen noch irgend etwas hinzuzufügen: da solches schon aus der Sache selbst klar genug hervorleuchtet.

5.

Digitized by Google

5.

Einige Materialien zur Beantwortung der Preisfragen:

Was ist Wucher? und durch welche Mittel kann demselben, ohne Strafgesetze, am besten Einhalt geschehen?

Einleitung.

Von wem die Aufforderung zur Beantwortung dieser wichtigen Fragen, und zugleich die Zusage einer beträchtlichen Belohnung für derselben zweckmäßige Beantwortung öffentlich geschah, ist bekannt. Beyde haben das ächte Gepräge der edelsten Absichten und des wärmsten Eifers für das Wohl bürgerlicher Gesellschaften. Den Wucher zu vertilgen, oder doch wenigstens in starke Fesseln zu legen, das ist der Endzweck dieser Aufforderung an alle, welchen das Glück ihrer Mitbürger lieb ist, und welche Kenntniß und Erfahrung von den Mitteln seiner Erlangung und Bewährung besitzen.

Gern mögte ich allerdings unter diesen Männern einen Platz — wäre es auch der letzte — gewinnen. Einen Versuch dieserhalb würde ich auch wagen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß die gedachte Preisaufgabe, außer ihrem allgemeinen Zwecke — die Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt gegen den Wucher und dessen verderbliche Folgen — ohne Zweifel

noch den besonderen Zweck habe, eben dieses vorzüglich für die Oesterreichischen Staaten zu bewirken. Hiezu werden Kenntnisse erfordert, die mir gänzlich mangeln: genaue und richtige Bekanntschaft mit der Polizey- und Justizverfassung in gedachten Staaten, mit dem eigenthümlichen Charakter ihrer Bewohner, mit der Richtung ihrer Sittlichkeit und Industrie, und mit den besonderen, mannigfaltigen Veranlassungen, Gestalten, Schleichwegen und Wirkungen des Wuchers daselbst. An Männern, die diese Kenntnisse besitzen und zu gebrauchen wissen, auch sie zur Erreichung jener gemeinnützigen Absicht anwenden werden, kann und wird es gewiß nicht fehlen. Ihnen kommt es zu, die vorangeführte Preisfrage richtig und vollständig zu beantworten. Dies wird sie in dunkele labyrinthische Gänge führen, in welchen man jeden, auch den kleinsten durchscheinenden Lichtstrahl und jedes Merkmaal von ihren Krümmungen und Fortlaufe gern benutzet. Es kann und wird also ein Beytrag von Materialien, die hie und da eine Dunkelheit aufhellen, einen nützlichen Gedanken aufwecken, und Spuren zu näheren Entdekkungen bezeichnen, nicht ohne Nutzen, folglich nicht ohne Verdienst seyn. Hierin liegt die ganze Bestimmung dieser kleinen Abhandlung, und die Absicht ihres Verfassers.

Erster Abschnitt.

Von Ausdrücken, die sehr häufig gebraucht werden, ist die richtige Bedeutung oft am schwersten zu bestimmen *). Sie haben gewöhnlich das Schicksal sehr

*) Zum Beyspiele Luxus, Laune, Geschmack, bürgerliche Freyheit, Aufklärung ꝛc.

sehr gangbarer Münzen. Wie diese sind sie im starken Umlaufe, aber nicht überall *) von gleicher Bedeutung und Werthe. Sie scheinen jedem allzubekannt zu seyn, als daß man die Festsetzung des eigentlichen in ihnen liegenden Begriffs nöthig halten sollte: und doch wird dieser Begriff von einigen ausgedehnet, von andern eingeschränkt, und noch von andern auf mannigfaltige Art verändert. Daher ist auch die wahre Bedeutung des Worts Wucher — ungeachtet seines so häufigen Gebrauchs in Gesetzen, in moralischen und Polizeyschriften, in schriftlichen und mündlichen Vorträgen — so schwankend. Freylich gedenkt man sich dabey allemahl eine unredliche Handlung. Aber nicht jede Unredlichkeit, Argliſt oder Betrug kann Wucher seyn: denn derjenige, welcher verbotene oder unkaugliche Waaren statt erlaubter und guter Waaren verkauft, oder Münzen verfälscht, oder unächte Juwelen für ächte verpfändet ꝛc. ist kein Wucherer in der eigentlichen Bedeutung, sondern ein vorsetzlicher Betrüger; obgleich, in Hinsicht auf die Moralität seiner Handlungen, ein eben so schädliches und strafbares Mitglied des Staats, als der Wucherer. Soll nun etwa nur der beschnittene und unbeschnittene Kornjude und der raubgierige Geldausleiher mit jenem Namen gebrandmarkt wer-

*) Auch nicht zu allen Zeiten. So verstand man z. B. ehemahls unter menschlicher Blödigkeit eben dasjenige, was wir jetzt menschliche Schwachheit nennen: denn ich erinnere mich, in Keyßlers Reisebeschreibung, in einem daselbst angeführten Testamente des letzten Markgrafens von Burgau gelesen zu haben, "Item: da wir „auch aus menschlicher Blödigkeit einen natürlichen „Sohn erzeugt haben; so — —

werden? In diesem Begriffe würde offenbar zu wenig, in jenem aber zu viel liegen. Hoffentlich wird uns ein sorgfältiger Blick auf die mannigfaltigen Nahrungsgewerbe in der bürgerlichen Gesellschafft überhaupt auf den Weg zur richtigen Bestimmung des Begriffs vom Wucher führen: denn dieser bezieht sich doch allemahl auf jene, und auf die Art ihres Betriebes.

Alle Nahrungsgewerbe — als Mittel zur Erlangung der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens — stimmen überhaupt und an sich selbst mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit entweder überein, oder nicht. Im letzten Falle sind sie wirkliche Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft, deren Ausübung gar nicht geduldet werden kann. Dahin gehören zum Beyspiele Ein- oder Ausfuhr verbotener Waaren, Münz-, Wechsel- und Waarenverfälschungen, betrügerische Glücksspiele, literarischer Strassenraub oder Büchernachdruck, Unterschleife ꝛc. weil schon selbst in der Natur dieser Erwerbsmittel ihre offenbare Sträflichkeit liegt. Aber auch selbst die erlaubten Nahrungsgewerbe können sträflich werden, wenn die Mittel ihres Betriebes unerlaubt sind, wenn nämlich die letzten entweder an sich selbst, oder in der Art ihres Gebrauchs so beschaffen sind, daß dadurch das billige Verhältniß zwischen dem Werthe der von dem einen Theile verschafften Vortheile und Nutzungen, und dem Werthe der dafür von dem andern Theile zu leistenden Vergütung vernichtet wird. Hievon geben im ersten Betrachte falsche Maaße und Gewichte, und im letzten Betrachte übermäßige Verzinsung der Darlehen, erläuternde Beyspiele: denn jene sind schon an sich selbst

uner-

unerlaubte Mittel in dem Betriebe erlaubter Gewerbe; hingegen die Zinsen nicht an sich selbst, sondern nur durch gedachten Mißbrauch unrechtmäßig. Gewöhnlich weiß und empfindet im letzten Falle der hiedurch verletzte Theil sogleich bey Schließung seiner Unterhandlung mit dem anderen Theile den Schaden, den er dadurch leidet, und wird entweder durch Leichtsinn oder durch Nothwendigkeit bewogen, solchen wissentlich zu erdulden: dahingegen im ersten Falle gemeiniglich weder Wissen noch Einwilligung des betrogenen Theils vorhanden ist.

Aus diesem Unterschiede, den man gewöhnlich übersieht, und daher Betrug, Vervortheilung und Wucher mit einander verwechselt, entwickelt sich der Leitfaden zur Festsetzung eines richtigen Begriffs vom Wucher. Er ist habsüchtiger Mißbrauch erlaubter Erwerbsmittel. Wenn also der Kornhändler seinen Aufkauf des Getreides, und dessen Aufbewahrung auf seinen Böden, oder dessen Ausfuhr an Ausländer so weit treibt, daß dadurch Mangel und Theurung verursacht wird, und er dann erst seine Kornböden den Landeseinwohnern öffnet, wenn der Geldausleiher seinen Schuldner nöthiget, ihm, zum unbestimmten Ersatze für die Nutzung des hergeliehenen Capitals, den Besitz und uneingeschränkten Genuß aller wirthschaftlichen Nutzungen eines Unterpfandes zu überlassen, (Pactum antichreticum) oder wenn derselbe ein baares Darlehn in einen Waarenverkauf zu übermäßig hohen Preisen verwandelt, welche Waaren der Empfänger, zur Erlangung des benöthigten baaren Geldes, zu weit geringeren Preisen wieder verkaufen muß, und je-

ner dann durch verdeckte Wege zurückbekommt, (Contractus Mohatra) wenn der Waarenverkäufer und Arbeiter in der Bestimmung ihrer Preise und Löhne, jener über das Maaß der auf die Herbeyschaffung seiner Waaren verwendeten Kosten und des wahren Bedürfnisses seines häuslichen Wohlstandes, und dieser über das Verhältniß der Erfordernisse seines Unterhalts weit hinausgehet, wenn sie die Erhöhungen ihrer Preise und Löhne auch dann noch beybehalten, wenn die Ursachen derselben nicht mehr vorhanden sind, wenn der Erste solche auch auf andere dahin gar nicht gehörige Artikel von Waaren ausdehnet; so verdienen alle diese unredlichen und raubgierigen Leute mit vollem Rechte den Namen Wucherer.

Niemand hat bisher daran gezweifelt, daß der Wucher eine im Finstern schleichende und würgende moralische Pest sey. Unerwartet ist daher seine neuerliche Vertheidigung von einem Engländer *), in welcher nicht nur seine gesetzliche Einschränkung für unzuträglich, sondern sogar sein ungehinderter Fortgang für heilsam erklärt wird. Alle Befremdung hierüber fällt jedoch weg, so bald man sich erinnert, daß es selbst dem überführten Straßenräuber nie an einem Defensor mangelt, und daß auch die ärgsten Uebel zu allen Zeiten hie oder da in einem paradoxsüchtigen Denker ihren Vertheidiger und Lobredner gefunden haben. Mit vieler Mühe und Kunst hat freylich jener Engländer die Häßlichkeit des Wu-

*) Vertheidigung des Wuchers, worin die Unzuträglichkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Einschränkungen beym Geldverkehr bewiesen wird. Aus dem Englischen übersetzt. 8. Halle 1789.

Wuchers mit den dickſten Farben überſtrichen: aber ſie ſchimmert dennoch unter denſelben hervor, und bleibt jedem Auge, welches Wahrheit und Gerechtigkeit kennet, ſichtbar. Seine Abhandlung iſt in der That eine bloße Schulübung des Witzes in der Möglichkeit des Widerſpruchs gegen eine evidente Wahrheit.

Da ich alſo ſicher vorausſetzen darf, daß meine Leſer den Wucher für dasjenige, was er wirklich iſt — für eine der ſchlimmſten Landplagen — erkennen; ſo werden ſie auch eben ſo, wie bey epidemiſchen Seuchen, die Entdeckung der Mittel ſeiner Vertilgung, oder wenigſtens Verminderung der ſorgfältigſten Nachforſchung werth halten. Hiezu iſt aber durchaus erforderlich, daß man zuförderſt ſeinen mannigfaltigen Urſprung, und ſeine geheimen Schlupfwinkel, auch die Stuffen ſeiner mehreren oder minderen Schädlichkeit kenne: denn er entſpringt aus ſehr verſchiedenen Quellen, erſcheint nicht immer mit ſeinem offenen Geſichte, ſondern unter allerley verführeriſchen Larven, und hat dann auf den bürgerlichen Wohlſtand einen ungleichen Einfluß.

Zuerſt öffnet eine zu weit ausgedehnte Handelsfreyheit der geizigen Gewinnſucht einen bequemen Weg zu ungebührlichen Vortheilen. Wenn die Ein- und Ausfuhr aller Natur- und Kunſtproducte Jedem, ohne alle Einſchränkung, erlaubt iſt: ſo wird der bemittelte Handelsmann durch die unbegrenzte Einbringung fremder Waaren, und den eben ſo unbegrenzten Einkauf roher Materialien und deren Ueberlaſſung an Ausländer, den einländiſchen Fabrikanten und Profeſ-

sionisten unfehlbar in die Nothwendigkeit seßen, jenem seine Producte für die niedrigsten Preise zu überlassen, und diesen keine andere Möglichkeit zur Fortsetzung ihrer Gewerbe, als Darlehne zu hohen Verzinsungen, übrig bleiben. Sollten die Vertheidiger des physiokratischen Systems diese bösen Folgen desselben wohl genugsam überdacht haben? Zum Glücke für die bürgerliche Gesellschaft, hat dieses System noch bis jeßt seinen Platz in derjenigen Classe menschlicher Erfindungen, wohin das Perpetuum Mobile und die Quadratur des Zirkels gehören; und der Versuch zu seiner Ausführung eben so, wie mit diesen, gleichen Erfolg gehabt *). Aber es giebt doch einige, besonders kleine republikanische Staaten, woselbst der demokratische Geist auch gegen die nothwendigsten und nüßlichsten Grenzen natürlicher Freyheit sich empöret; wo man sich, mitten unter dem Drucke ungeheurer Abgaben und beschwerlicher Justiz, glücklich wähnt, wenn man nur auf die Obrigkeit ungeahndet schimpfen **), und mit wenigerer Einschränkung, als an andern Orten, Handel und Gewerbe treiben darf; und woselbst daher das Unkraut des Wuchers einen fruchtbaren Boden findet.

Eine andere noch gewöhnlichere Quelle des Wuchers ist Liederlichkeit und Sittenverderbniß überhaupt. Diese ist ein Vulkan, der seine verheerenden

*) Im Markgrafthum Baden.

**) Oder nur, wie jener sterbende Schweizer, seinem ihm vor der Hölle warnenden Beichtvater dreist antworten darf: "Ich bin ein freyer Schweizer, ich kann hin, wo ich will." S. Zimmermann über die Einsamkeit, 11tes Cap. 21ste Seite.

den Erschütterungen weit umher verbreitet, und aus welchem, unter andern unzählbaren Uebeln, auch Sorglosigkeit im Hauswesen, überwiegender Hang zur Sinnlichkeit und Gleichgültigkeit gegen die Beschaffenheit der Mittel ihrer Befriedigung hervorströmen. So bald sich dieser Feuerstrom über ein Land ergießt, kennet und fühlet eine Menge Menschen nichts weiter, als den Drang des Stolzes und der Wollust. Sie opfern diesen alles auf, was sie fordern, finden bald in ihrem eigenen Vermögen nicht genug, oder gar nichts mehr, was sie darauf verwenden können; erblicken aber in den Händen einiger anderer Mitbürger die hiezu benöthigten Vorräthe, und unterwerfen sich nun, um ihre eingebildeten Bedürfnisse von denselben zu erkaufen, jedem Preise, welchen diese dafür zu bestimmen billig oder unbillig genug sind. Die mehrsten von den letzten finden diese Verlegenheiten ihrer Mitbürger, die sie ohnedem wegen ihrer Pracht und ihres hervorstechenden Wohllebens haßten, viel zu günstig, als daß sie solche nicht zu deren Demüthigung und zu ihrem Gewinnste so viel, als möglich, nutzen sollten.

Kommt nun noch eine in ihrer Einrichtung fehlerhafte, oder in ihrer Verwaltung sorglose Polizey hinzu, so bricht der Wucher dreist aus seiner Raubhöhle hervor, und plündert und würget eben sowohl den ohne sein Verschulden, als den durch sein Verschulden verarmten Mitbürger oder Fremdling mit gleicher Grausamkeit. In diesen unglücklichen Zustand muß nothwendig jedes Land und jeder Ort verfallen, woselbst sich die Polizey bloß um die Taxen des Brodes, des Fleisches, des Biers ꝛc., und um die Einforderung

und Beytreibung der Geldstrafen von den Uebertretern derselben, aber nicht um die Zu- und Abnahme, Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Gewerbe bekümmert — woselbst man die wüste Verschwendung des Vermögens auf der einen, und dessen habsüchtigen Mißbrauch auf der andern Seite gleichgültig übersiehet — wo man die nöthige Einschränkung des Personalcredits in Absicht des Borgs der Waaren und Gelder entweder vernachlässiget, oder nicht strenge beobachtet — wo selbst eine öffentliche, sichere Leihebank fehlt — oder diese mit solchen Erschwerungen im Betrachte der Gebühren, der Taxation und der Verzinsung, und mit solchen Einschränkungen im Betreff der herzuleihenden Summe und deren Wiedererstattung verbunden ist, daß die benöthigte Hülfe von Privatpersonen fast mit gleichem Kostenaufwande, oder doch wenigstens geschwinder, als von dort her, erlangt werden kann — und woselbst Monopolien und unverhältnißmäßige Vertheilung öffentlicher Abgaben den größten Theil der Landeseinwohner in drükkende Armuth herabsetzen, und nur eine kleine Anzahl derselben mit Reichthümern überhäufen. Das alles kann keinen andern Erfolg haben, als daß der Hülfsbedürftige in die Klauen des Wucherers fällt, und dieser ihn ungescheuet mißhandeln darf.

Auch die sonst in vielem Betrachte nützliche und selbst zur Steurung des Wuchers *) diensame Einrichtung und Unterhaltung einer Zettelbank wird alsdann eine Säugamme des Wuchers, wenn der Be-

*) Von Pfeiffers Polizeywissenschaft, 1ster Theil, 385-387ste Seite.

Betrag ihres Papiergeldes den Betrag des umlaufenden baaren Geldes so weit überwiegt, daß jenes nicht mehr sofort in dieses verwandelt werden kann, und der Besitzer solche Banknoten für einen weit geringeren Werth, als wofür er sie empfieng, weggeben muß. Alsdann fehlt es auch in Deutschland nicht an Stock-Jobbers, die in jenem Mißverhältnisse eine Menge brauchbarer Gelegenheiten finden, die Masse der umlaufenden Münze noch mehr zu verringern, davon große Summen in ihre Hände, und hiedurch, auch durch ausgebreitete scheinbare Gerüchte, das Papiergeld zum noch tiefern Herabsinken seines Werthes zu bringen, dann einen großen Theil des Publicums in die Nothwendigkeit zu setzen, ihnen dafür demüthigst zu danken, daß sie sein Papiergeld für ein geringes Aequivalent an baarem Gelde oder sonstigen Lebensbedürfnissen anzunehmen geruhen wollen, und nun eben diesen in ihren Händen befindlichen Papieren durch deren Beyfügung zu baaren Auszahlungen und andere verdeckte Kunstgriffe einen ungleich höheren Werth wieder verschaffen. Wer nur einige Kenntniß von den ehemahligen mannigfaltigen wucherlichen Mißbräuchen der Sächsischen Steuerscheine, oder auch von dem Gange eines Meßhandels, wobey der große Mangel des baaren Geldes durch Wechselbriefe, Banknoten und Creditiren ersetzt werden muß, und von den hieraus erwachsenden wucherlichen Bedrückungen hat, wird hierüber keine weitere Beweise von mir fordern.

Bey dem Fortgange an dem Strome des Wuchers bis zu seinen verschiedenen Quellen hinauf trifft man gleichfalls eine derselben in derjenigen Justizverwal-

waltung an, welche dem Gläubiger die Erlangung seiner Befriedigung von dem Schuldner verzögert und erschweret. Darf der Capitalist keine sichere und schleunige gerichtliche Hülfe in gerechten Schuldforderungen erwarten, hat er das Gegentheil davon schon einigemahl mit gänzlichem oder großem Verluste derselben erfahren, siehet er wohl gar eben denjenigen Mann, dem er einen Theil seines Vermögens auf eine bloße Schuldverschreibung anvertraute, und durch dessen künstliche Unredlichkeit er solchen einbüßte, in dem Besitze eines ansehnlichen, seinen Gläubigern geraubten Vermögens, und in dem vollen Genusse der Achtung von eben denjenigen, die ihn hätten bestrafen sollen, aber einen Theil der Beute von ihm empfiengen; so ist sein Mißtrauen gegen die Zukunft sehr gegründet, und sein Entschluß nur gegen hinlängliche Faustpfänder sein Geld herzugeben, ganz natürlich; obgleich seine hiedurch veranlaßte Wahl der Mittel, sich völlige Sicherheit und zugleich Ersatz der vorherigen Einbußen, durch verdeckte Wiederkaufscontracte, durch hohe Verzinsungen, durch bedungene Nebenvortheile, durch abgekürzte Fristen der Pfandeinlösung ꝛc. zu verschaffen, nicht zu billigen ist. Auf diesem Wege, den er in seiner vorgedachten Lage für nothwendig, vielleicht selbst nicht für ganz rechtmäßig, aber doch für sehr verzeihlich hält, wandelt er nun ungescheuet fort, und giebt seinen übrigen bemittelten Mitbürgern ein Beyspiel, dem sie bald und oft noch mit mehrerer Ausdehnung nachfolgen.

Meine nur auf einen engen Bezirk eingeschränkte Abhandlung würde in ein Buch ausarten, wenn

wenn ich alle übrigen Quellen des Wuchers aufsuchen und beschreiben wollte. Sie ist auch, nach ihrem Zwecke, nur ein Beytrag zur völligen Bearbeitung eines so wichtigen Gegenstandes der Polizey, als der Wucher ist.

Eben deßhalb muß ich mich im Betreff der verschiedenen Arten des Wuchers darauf einschränken, daß ich nur einigen offenen und geheimen Wegen desselben nachspüre, und ihn hier, ungeachtet einiger künstlichen Verhüllungen, kenntlich mache *).

Ganz öffentlich zeigt sich der Wucher:

1) In denjenigen zwischen dem Kornhändler und den Eigenthümern oder Pachtinhabern der Landgüter geschlossenen Contracten, nach denen diese die von jenem empfangenen baaren Vorschüsse durch Getreidelieferungen, entweder nach solchen herabgesetzten Preisen, oder mit einer so starken Uebermaaße auf jeden Wispel, wieder erstatten müssen, daß der Erste dadurch einen weit über die gesetzmäßige Verzinsung hinausgehenden Gewinnst erlanget;

2) in allen eben so verdammlichen Verhandlungen der Kaufleute mit den Fabrikanten und Professionisten, wodurch diesen der Abtrag empfangener Vorschüsse in Waaren auf ähnliche ungebührliche Weise aufgebürdet wird;

3) In

*) Verschiedene von den nächstfolgenden Beyspielen des Wuchers sind aus Leysers Medit ad Pand und dessen Spec. CCXLVI und CCXLVII de vsuraria prauitate und de vsuris palliatis entlehnt.

3) in denjenigen Schuldverschreibungen, die der arme Schuldner über eine größere Summe oder über bessere Münzsorten, als er wirklich empfangen hat, ausstellen, oder in denen er sich

4) der ihm aufgedrungenen Verpflichtung unterwerfen muß, wegen nicht erfolgender Zahlung auf den bestimmten Tag, außer dem Abtrage des Capitals und der Zinsen, eine beträchtliche Geldstrafe zu erlegen;

5) in denjenigen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geschlossenen Verträgen, die eine wiedervergeltende Schenkung des letzten an Gelde oder unbeweglichen Gütern oder sonstigen Effekten für die von dem Ersten empfangenen Gefälligkeiten, Hülfsleistungen ꝛc. enthalten;

6) in denjenigen Pfandverschreibungen, wodurch das dem Gläubiger übergebene Faustpfand, bey dessen unterbliebener Wiedereinlösung an einem gewissen Tage, für verfallen erklärt, und jener berechtiget wird, solches für einen weit unter seinem wahren Werthe bestimmten Werth zu behalten; und ferner — in einer fast unzählbaren Menge gleicher, sofort beym ersten Anblicke kenntlicher Versündigungen gegen Billigkeit und Redlichkeit.

Noch mannigfaltiger sind die verdeckten Schleichwege des Wuchers, und seine verführerischen Gestalten, in denen er auf denselben erscheint. Auch hier muß ich mich nur mit einigen einzelnen Beyspielen begnügen.

1) Mit

1) Mit feyerlichster Versicherung des Mangels an Baarschaft, aber dennoch herzlicher Dienstbereitwilligkeit, verwandelt sich der Wucherer in einen Mäkler, der, nach vielen erdichteten beschwerlichen und kostbaren Bemühungen, das verlangte Geld auf seinen Credit herbeyschafft, solches aber wirklich aus seinem eigenen Kasten, zwar mit Festsetzung ordnungsmäßiger Zinsen, aber mit beträchtlicher Vergeltung nicht gehabter Mühe und Kosten, hergiebt.

2) Mit einer ähnlichen Versicherung erklärt sich endlich der Wucherer, die von ihm zu einem vorgegebenen, ganz andern, und ihm sehr einträglichen Zwecke bestimmte Geldsumme dem Hülfsbedürftigen, nicht als ein Darlehn, wohl aber solchergestalt zu überlassen, daß er solche zu ihrem beyderseitigen Gewinnste anwende und verwalte, diesen Gewinnst mit jenem theile, und daß solcher dem Wucherer verbleibende Antheil — zur Vermeidung aller leicht entstehenden Irrungen über dessen Berechnung — auf einen gewissen halb- oder ganzjährigen Geldbetrag unveränderlich festgesetzt werde *).

Unter

*) Dies ist zugleich ein Probestück von der feinen Casuistik des jesuitischen Canonisten Stephan Baunius, welches Leyser in Spec. CCXLVII. et Medit I. anführt. Hier sind die eigenen Worte jenes hocherleuchteten Tugendlehrers: "Is, a quo mutuo petitur pecunia, sic re„spondebit: non est mihi pecunia, quam mutuo dem; est „tamen, quam licita ratione collocem, vt ex ea legitimum „mihi redeat lucrum: quamobrem si pecuniam ea condi„tione velis accipere, vt ex ea in commune negocieris, „fortasse adduci possum vt isto pacto dem: verumtamen, „quia de lucro faciendo difficile conuenitur, si tu mihi cer„tum aliquid assignare volueris, facilius inter nos contra„hemus, ac tibi statim pecuniam numerabo. Ista via, ni „fallor, plerique seculares, qui foenoribus iustam in se „Dei

Unter dieser Larve eines Gesellschaftscontracts, der jenen höher als das gesetzmäßige Maaß der Zinsen, bestimmten Geldbetrag, als den Antheil eines Handelsgewinnstes, zu rechtfertigen scheint, wird nun der Unglückliche, der sich solchen Bedingungen unterwerfen muß, von dem Wucherer geplündert und zu Grunde gerichtet.

3) Feiner, aber eben so gefährlich, ist die Schlinge, in die derjenige Schuldner fällt, der sich von dem raubsüchtigen Gläubiger verleiten läßt, von ihm ein Capital gegen geringe, oder wohl gar ohne alle Verzinsung, aber auch zugleich allerley Waaren oder sonstige Effecten, für übermäßig hohe Preise solchergestalt auf Credit anzunehmen, daß er sich zu deren binnen einer gewissen Frist zu leistenden Bezahlung verpflichtet, und gedachtem Verkäufer dieserhalb durch hinlängliche Verpfändungen in Sicherheit setzt. Die unglücklichen Folgen dieser heuchlerischen, auf sträfliche Gewinnsucht abzweckenden Gütigkeit, empfinden nur gar zu oft junge Eheleute, und diejenigen, die zur Errichtung eines Hauswesens oder eines Gewerbes, eines Geldbestandes benöthiget, und dann um so viel leichter zur käuflichen Annahme solcher Waaren und Effecten zu überreden sind, die für jene Zwecke nutzbar scheinen, so schmerzlich, daß sie die erste Grundlage ihres folgenden gänzlichen Unterganges sind.

4) Auch

„Dei indignationem infligant, *cum salute animae, pulchre, honeste, licite* pecuniam quaerere possunt" Billig sollte man dir, heiliger Baunius, als Schutzpatron der Wucherer — gleich wie ehemahls dem Merkur — schon längst Tempel und Altäre erbauet haben!

Digitized by Google

4) Auch die in den Gesetzen erlaubten Vertauschungen weiß der Wucherer zur Befriedigung seiner Habsucht so künstlich zu mißbrauchen, daß er gegen deren hernachmahlige obrigkeitliche Vernichtung, wegen Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Werthes, gesichert bleibt. "Bey Gott, versichere ich Sie, „liebster Freund" — dies ist die Sprache des Wucherers in solchem Falle — "von meinem herzlichen guten „Willen, Ihnen zu helfen. Aber ein Paar Tausend „Thaler sind dazu nicht hinlänglich: und dies ist doch „wahrhaftig der ganze Bestand meines baaren Vor„raths. Könnten und wollten Sie sich aber entschließen, „sich von ihrem kleinen Kornzehnten auf der Feldmark „des Dorfs N —, bey dem sie ohnedem so vielen Ver„drießlichkeiten, Pachterlassungen und Betrügereyen „ausgesetzt sind, und dessen Verkauf zwar jetzt sogleich „unmöglich, vielleicht aber in der Folge der Zeit thun„lich ist, zu entledigen; so könnte allenfalls ihrem Be„dürfnisse durch eine Vertauschung — freylich mit eini„gen freundschaftlichen Aufopferungen, auch Ueberneh„mung einer merklichen Gefahr an meiner Seite — „sogleich abgeholfen werden. Ich biete Ihnen also an „Effekten, die Sie sicher und unverzüglich in baares „Geld verwandeln können, nämlich an Silberzeuge, „Juwelen und Lotterielosen, einen Werth von Sechs „Tausend Thalern, gegen gedachten in seiner jetzigen „Beschaffenheit kaum Acht Tausend Thaler werthen „Kornzehnten, und zur völligen Ausgleichung des Tau„sches meinen ganzen baaren Vorrath von Zwey Tau„send Thalern an. Sie haben nun freye Wahl, ob „Sie sich hiezu oder zu einem anderwärts aufzusuchen„den Darlehen entschließen, und sich dann im letzten

„Falle den Unannehmlichkeiten drückender Zinsen und „beschwerlicher Zurückzahlung des Capitals aussetzen „wollen."

Freylich ist dieser Zehenten wohl gar Zwölf Tausend Thaler werth; aber wozu muß sich nicht oft der unglückliche Mann entschließen, der von einem andern — vielleicht selbst von jenem Wucherer aufgehetzten ungestümen Gläubiger gedrängt wird, und welcher, um seinen Credit vom gänzlichen Versinken zu retten, gleich dem Schiffer im Sturme, einen Theil seiner Habseligkeiten über Bord werfen muß?

5) Sehr oft steckt der Wucher unter der Verkleidung im Wiederkaufscontracte *). Um sich auf diese Art unkenntlich zu machen, verharret zum Beyspiele der Wucherer unveränderlich bey seiner Erklärung, daß die angebotene bloße Verpfändung eines Grundstücks zu seiner Sicherheit nicht hinlänglich, sondern dessen eigenthümlicher Besitz nothwendig, dabey jedoch es keineswegs seine Absicht sey, den Schuldner seines Eigenthums auf immer zu berauben, vielmehr solche dahin gehe, daß er Freyheit und Mittel zu dessen Wiedererlangung behalte. Bringen nun Leichtsinn oder Dürftigkeit den letzten dahin, sich dieser Forderung des Wucherers zu unterwerfen; so mißglückt es diesem fast niemahls, entweder den Werth des Grundstückes so tief her-

*) Inter omnia, quibus turpitudinem suam velant, pallia nullo frequentius, quam pacto retrouenditionis, abutuntur foeneratores, tanto saepe artificio, vt hoc etiam prudentis iudicio oculos effugiat, sagt Lenser, und mit ihm gewiß jeder vieljährige Kenner gerichtlicher Acten.

herabzusetzen, oder das, statt eines Darlehns, zu zahlende Kaufgeld, durch allerley scheinbare Abzüge, so weit zu vermindern, daß er dadurch drey- oder viermahl mehr gewinnt, als ihm eine gesetzmäßige Verzinsung würde verschafft haben; und dann noch außerdem dem Empfänger des Geldes die Wiedererlangung seines Eigenthums, durch Einschränkung des Wiederkaufrechts auf einen so kurzen Zeitraum, von welchem sehr wahrscheinlich vorauszusehen ist, daß jener zur Herbeyschaffung des Geldes noch nicht vermögend seyn werde, durch beträchtliche höhere Bestimmung des zurückzuzahlenden Kaufgeldes, und durch die Festsetzung des gänzlichen Verlustes jenes Rechts sofort nach Ablaufe des vorgedachten Zeitpuncts, möglichst zu erschweren.

Welche lange Reihe solcher wucherlichen Wiederkaufscontracte könnte ich hier nicht aufstellen, wenn es mir die Gränzen dieses Aufsatzes nicht untersagten! Denn ihre Formen, Farben und Verzierungen sind so mannigfaltig, als es die Verkleidungen auf der zahlreichsten Maskerade nur immer seyn können.

6) Ein Paar andere Schleichwege des Wuchers, nämlich die, statt baarer Verzinsung eines Darlehns, durch Zwang oder Ueberredung bewirkte Verschreibung unbestimmter, aber über das Maaß gesetzmäßiger Zinsen weit hinausgehenden Naturalnutzungen, Einkünfte oder Dienstleistungen, imgleichen die unter dem Namen Mohatra bekannte Verwandlung eines baaren Darlehns in einen Waarenverkauf, habe ich schon vorhin bezeichnet, und meiner Erklärung des Wuchers, als erläuternde Beyspiele, hinzugefügt. Auf dem erstgedach-

ten Schleichwege findet man noch einen besonderen Nebengang, der hier angeführt zu werden verdient. Herr A — empfindet den Drang des christlichen Mitleidens gegen den durch Brand, Hagelschlag und Viehsterben verarmten Besitzer eines kleinen Schriftsassenguts so lebhaft, daß er demselben ein Paar Tausend Thaler zu vier Procent-Verzinsung willigst vorleihet, und, zur Erleichterung der Wiederbezahlung, diese auf Sechs Jahre hinaus, auch auf einzelne Abbezahlungen festsetzt. Der liebenswürdige Menschenfreund! Noch an eben diesem Tage nimmt er aber von eben diesem Manne ein Paar Hufen zehentfreyen Acker für 80 Thlr. jährlich in Pacht, für deren Nutzung jeder Landmann gern gedoppelt so viel geben würde, schließt darüber einen von jener Schuldverschreibung gänzlich abgesonderten Pachtcontract gleichfalls auf sechs Jahre, und genießt nun sicher und gemächlich von seinem Capitale acht Procent Zinsen. — Der schändliche Wucherer!

Schon diese kleine Anzahl von Schilderungen solcher Schandflecke der menschlichen Natur ist genug, um ihre Häßlichkeit und Schädlichkeit kenntlich zu machen. Sie sind es, die dem hülfsbedürftigen Elenden ein Medicament darreichen, und ihn es zu verschlucken zwingen, welches sein Uebel Minuten lang betäubt, solches aber bald hernach doppelt schmerzlich, und ganz unheilbar macht.

Früher oder später — mehr oder minder — in einem kleinen oder großen Umkreise — äußern sich die verderblichen Wirkungen hievon. Dies erfordert eine nähere Bestimmung.

Schnell

Schnell und stark wirkt das Gift des Wuchers, wenn es in einen bereits schwachen Körper, oder in beträchtlicher Menge in einen noch gesunden Körper dringt — wenn im ersten Falle das Vermögen des Schuldners dem völligen Schiffbruche schon nahe ist — wenn derselbe dadurch unentbehrliche Lebensbedürfnisse einbüßt, und keine Mittel vorhanden sind, diese Lücke zu ersetzen — wenn der Handwerksmann einen Theil seiner Werkzeuge oder Materialien, der Krämer einen Theil seiner Waarenvorräthe, der Landmann einen Theil seiner Feldfrüchte dem Wucherer zum Unterpfande überliefern, oder wenn der nothleidende Schuldner sich zur Zurückzahlung mehreren oder besseren Geldes, als er empfangen hat, oder zu Beschenkungen des Gläubigers verpflichten muß; und wenn im letzten Falle der in mittelmäßigen Vermögensumständen sich befindende Fabricant einfältig genug ist, zu glauben, daß die Wiedererstattung baarer Vorschüsse durch seine Kunstproducte in geringen Preisen ihm dennoch bequemer und vortheilhafter, als deren baare Bezahlung sey, oder wenn er sich in die unter den feinen Arten des Wuchers vorhin mit Nummer 2. und 3. bezeichneten Netze verwickeln läßt. Alle diese Unglücklichen empfinden dann bald schmerzlich, daß die Hauptquellen ihrer Erhaltung verstopft, oder doch äußerst verdorben sind.

Zwar langsamer, aber nicht minder heftig zerstört der Wucher den häuslichen Wohlstand durch die vorher beschriebenen antichretischen Verpfändungen und verdeckten Wiederkaufs- und Tauschcontracte.

Weit umher verbreiten sich aber seine schädlichen Folgen, wenn durch denselben Liederlichkeit und Verschwendung befördert, und wenn Mangel und Theurung in allgemeinen Bedürfnissen des Lebens verursacht werden. Das letzte bewirkt er durch den unbegränzten Auf- und Verkauf des Getreides, des Schlachtviehes, des Brennholzes, des Getränkes, der Wolle, des Salzes, der Baumaterialien ꝛc., und das Erste alsdann, wenn vernachlässigte Einschränkung des Personalcredits überhaupt, besonders in Waaren des Luxus, und unvorsichtige Duldung der Privat-Geldverleihungen auf Pfänder, auch eines allzu weit ausgedehnten Trödelhandels, dem Ehrgeize und der Wollust auf der einen, und der wucherlichen Habsucht auf der andern Seite unzählige bequeme Gelegenheiten zur Erfüllung ihrer Absichten darbieten, welche die letzte begierig ergreift, und möglichst benutzt.

Wünschenswerth ist also gewiß die Verbannung eines solchen verheerenden Raubthiers aus der bürgerlichen Gesellschafft. Sollte das wohl ohne strenge Strafgesetze geschehen können? oder sind diese durchaus nothwendig? Was für Gesetze dieser Art findet man im Alterthume und in neuern Zeiten? und welche sind die merkwürdigsten derselben? Waren sie zur Erreichung ihres Zwecks kräftig genug, oder nicht? Ist die gänzliche Vertilgung des Wuchers, oder nur gewisser Arten desselben, möglich? Durch welche Mittel kann das letzte bewirkt, und durch welche Mittel die Schädlichkeit der nicht zu zerstörenden Arten des Wuchers vermindert werden? Ich werde versuchen, diese Fragen im zweyten Abschnitte zu beantworten.

6.

6.

Ueber die Zulässigkeit, Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Monopolien in gewissen Fällen.

Schon längst haben die mehrsten und besten Lehrer der Polizey *) das Urtheil der allgemeinen Verdammniß über die Monopolien ausgesprochen. Hiernach sind sie jedem Staate eben so schädlich, als es die Wucherblume und die Queken den Getreidefeldern sind: weil das Wachsthum und Gedeihen der Ersten allemahl nur durch das Abzwacken von dem Nahrungserwerbe der nützlichsten Unterthanen, so wie der letzten durch die den nachbarlichen Pflanzen entzogenen Nahrungssäfte, bewirkt werde. Diesen verderblichen Erfolg habe jeder irgend einer Privatperson, oder, welches noch weit schlimmer sey, der Landesregierung selbst ausschließend zugeeigneter Betrieb eines Nahrungsgewerbes, es möge derselbe entweder offenbar, theils durch besondere ihm allein ertheilte Begünstigungen, theils durch Zwangsgesetze, oder auf verdeckte Art durch Zollerhöhungen, Einfuhrverbote ꝛc. bewerkstelliget werden. Unleugbar ist es freylich, daß der Monopolist die Fortschritte seiner Mitbürger in ähnlichen Nahrungsgeschäften hemmt; daß er um so weniger auf die Beförderung des ausländischen

*) Zum Beyspiele von Pfeiffer, im 1sten Theile seiner allgemeinen Polizeywissenschaft, S. 340–346.

dischen Absatzes und auf die Vollkommenheit seiner Waare bedacht, und zur Bestimmung billiger Preise geneigt ist, je leichter und gewisser ihm der einländische Debit durch ausschließende Freyheiten und strenge Zwangsgesetze verschafft wird; daß es ihm oft an Vermögen mangelt, seinen Mitbürgern den benöthigten Waarenartikel in hinlänglicher Menge zu liefern; und daß die ihn begünstigende Erschwerung und Versperrung der Einfuhr fremder Waare aus den benachbarten Staaten gewöhnlich gleichmäßige Hemmungen allda des wechselseitigen Handels, zu dessen größtem Nachtheile, verursacht. Um so mehr muß es nothwendig befremden, daß man sich in verschiedenen Staaten durch alle diese Schädlichkeiten von Errichtung der Monopolien nicht hat abschrecken lassen; daß solches selbst da geschehen ist, und noch geschiehet, wo nicht allein eine große Anstrengung für die Ausbreitung der Manufacturen und des Handels herrscht, sondern auch diese bereits einen hohen Grad der Vollkommenheit und der Ausdehnung erreicht haben; und daß aus jenen gefährlichen Veranstaltungen die gedachten Uebel nicht, sondern sogar wesentliche Vortheile erfolgt sind. So unterstützt das durch die größte Betriebsamkeit in Manufacturen und Handlung sich unter allen Europäischen Staaten auszeichnende England den Erfinder eines neuen Kunstproducts und den Unternehmer einer gemeinnützlichen Anlage, oder eines wichtigen Handels, die bisher daselbst noch nicht vorhanden waren; und so ertheilte der weiseste, und für die Aufnahme der Nahrungsgewerbe in seinen Landen bedachtsamste König unsers Jahrhunderts, Friedrich der Zweyte, einigen derselben ausschließliche Privilegien, und beyde nicht mit Verminde-

rung,

rung, sondern mit sichtbarer Vermehrung des einländischen Wohlstandes. Nach solchen Wahrnehmungen und Erfahrungen ist man völlig berechtiget, an der allgemeinen Gültigkeit des vorangeführten Verdammungsurtheils zu zweifeln, und der Vermuthung Platz zu geben, daß doch wohl Ausnahmen davon Statt finden können und müssen, und daß die Monopolien vielleicht im Staate eben das, was die Gifte in der Arzneykunde, nämlich höchst gefährliche, und doch in einigen Fällen, mit Behutsamkeit gebraucht, die heilsamsten Mittel sind.

Das verdient gewiß eine bedachtsame Untersuchung. Auf welche Bemerkungen, und zu welchen Resultaten mich dieselbe geführt habe, will ich jetzt den Liebhabern und Kennern der Polizey, zur Prüfung und Berichtigung, anzeigen.

Kenntniß, Fleiß und Geschicklichkeit, wodurch sich der Bürger eines Staats auszeichnet, und alles, was er hiedurch zu seinem Vortheile, auf rechtmäßige Art, hervorbringt, gehören eben so gewiß, als seine Grundstücke, Capitalien und übriges Vermögen, und deren Ertrag, zum Privateigenthume desselben. Daß ihm eben sowohl von diesen, als von jenen, der völlige und ruhige Besitz und Genuß gewähret, und er gegen Beeinträchtigungen hierin von der Landesregierung geschützt werde, hierauf hat er den gerechtesten Anspruch. Nach diesem ewigen Hauptgrundsatze aller bürgerlichen Gesellschaften ist es eben so nothwendig, als rechtmäßig, den Erfinder und ersten Verfertiger einer nützlichen Waare, an welcher es bisher im Staate entweder

gänzlich, oder in der bewerkstelligten Vollkommenheit mangelte, in Sicherheit zu setzen, daß er den Ertrag seiner Industrie eben so ganz und ungestört, als den von seinen Grundstücken und Capitalien, erlangen könne. Denn da er die letzten, und vielleicht beyde, zu seinen neuen Anlagen verwendet hat, und diese also nunmehr an die Stelle von jenen treten; so muß ihm aller Ertrag von den letzten eben so gewiß und völlig verbleiben, als er solchen vorhin von den Ersten hatte.

Diese Sicherheit mangelt ihm aber gänzlich, wenn es Jedermann unverwehrt bleibt, ihm einen Theil seines Erwerbs durch gleiche Unternehmungen zu entreissen, ehe er noch zum Ersatze seiner angewendeten Mühe und Kosten, und zu einem wohlverdienten Gewinnste gelangen konnte. Eine solche unbeschränkte Concurrenz gereicht nicht allein ihm, sondern auch dem Publicum selbst, gewöhnlich zum beträchtlichen Nachtheile. Um diesem gleiche Kunstproducte von eben solcher inneren und äußeren Vollkommenheit zu verschaffen, als sie der Erfinder und erste Bearbeiter derselben liefert, müßten seine Nachahmer mit ihm völlig gleiche Kenntnisse aller einzelnen Theile, aller erforderlichen Materialien, des ganzen Verfahrens in ihrer Vor- und Zubereitung, aller dabey anzuwendenden Handgriffe, ferner gleiche Fertigkeiten hierin, und alle Maschinen und Geräthschaften in der nöthigen Vollkommenheit besitzen. Dahin können sie unmöglich alle, zum wenigsten nicht in ihren ersten Unternehmungen, gelangen. Und so empfängt dann das Publicum von ihnen Fabricate, denen es an wesentlichen Bestandtheilen des inneren Gehalts mangelt, die, gleich den falschen Münzen, nur das äußere ähnliche

liche Gepräge des ächten Kunstproducts haben, und womit unerfahrne, durch wohlfeilere Preise herbeygelockte Käufer betrogen werden. Hiedurch wird dann zugleich das ächte Kunstproduct gewöhnlich in Mißcredit gebracht, und seinem Verfertiger beträchtlich geschadet. Vollkommenste Gleichheit der Nachahmung mit dem Originale bleibt immer, zumahl in den ersten Versuchen, ein äußerst seltener Fall. Dann aber freylich, wenn sich derselbe ereignet, und die Nachahmer den Preis ihrer Fabricate unter den der Fabricate ihres Vorgängers und Musters herabsetzen, um vor diesem einen Vorsprung im Absatze zu erlangen, gewinnt das Publicum; aber doch offenbar mit unbilligem Schaden des letzten.

Einen gleichen nachtheiligen Erfolg hat auch fast allemahl die Eilfertigkeit der Nachfolge auf einem neu entdeckten Handelswege. Die ersten Schritte darauf kosteten vielleicht dem kühnen Unternehmer die äußersten Anstrengungen des Nachdenkens, unabläßige Nachforschungen, die mühsamste Ueberwindung großer Hindernisse, die muthige Erduldung harter Unfälle, und die gewagte Aufopferung seines Vermögens, wo nicht ganz, doch größtentheils, ehe er auf diesem Wege einen festen Gang und das Ziel des Ersatzes seiner Mühe und Kosten mit einem sicheren erheblichen Gewinnste erlangte. Dürfen sich nun sogleich eine Menge Nachfolger herbeydrängen, die von der neu eröffneten Ein- und Ausfuhr eines gewissen Handelsartikels so viel an sich reißen, als sie nur immer vermögen, und um so eher allerley Künste der Verfälschung, mit erniedrigten Preisen, anwenden, da sie alle Erfordernisse zum Betriebe solches Handels

dels entweder noch nicht hinlänglich kennen, oder besitzen; so wird jener erster Unternehmer nicht nur den ihm billig gebührenden Vortheil, sondern auch wohl gar seinen Kostenaufwand, das Publicum aber an der Güte der Waare einbüßen, und nicht selten auch, zum allgemeinen Schaden, der glückliche Fortgang dieses Handels verrückt und gehemmet werden.

Da es ferner eine aus der Natur der Sache selbst hervorleuchtende Wahrheit ist, daß das Bestreben nach neuen nützlichen Erfindungen und Anlagen mit der vorhandenen Sicherheit des völligen sichern Genusses der davon zu erlangenden Vortheile vergrößert, hingegen durch den Mangel dieser Sicherheit gar sehr vermindert wird; so folgt hieraus unmittelbar, daß mit Vorsicht ertheilte Monopolien die einländische Industrie — den Kunstfleiß mit fortschreitender Geschicklichkeit verbunden — nicht allemahl unterdrücken, sondern vielmehr sehr oft befördern.

Ob nun gleich, nach diesen Gründen, die Monopolien den Vorwurf gänzlicher Unrechtmäßigkeit und allgemeiner Schädlichkeit nicht verdienen; so bleiben doch immer noch einige wichtige und unwiderlegliche Bedenklichkeiten gegen ihren häufigen und unbedingten Gebrauch übrig. Hiemit sind allerdings die vorangeführten verderblichen Wirkungen verbunden. Sie müssen daher immer nur auf gewisse einzelne besondere Fälle, und auch selbst alsdann auf einige nöthige Bedingungen eingeschränkt bleiben. Zu jenen werden hauptsächlich die folgenden beyden gehören:

1. Wenn

1. Wenn sie die Erfindung eines neuen nützlichen Kunstproducts, besonders ein solches betreffen, dessen Erfindung und Verfertigung einen beträchtlichen Kostenaufwand erfordern, und

2. wenn das Kunstproduct zwar keine neue Erfindung, sondern in auswärtigen Staaten bereits eine gangbare Waare, aber doch innerhalb des Landes eine neue Anlage ist, die bisher noch Niemand, der Kosten oder anderer Schwierigkeiten wegen, machen mogte.

So nothwendig und rechtmäßig aber auch in solchen Fällen die Ertheilung der Monopolien ist, so erfordert doch das allgemeine Beste:

a) Daß dem Monopolisten nie ein auf seine ganze Lebenszeit, und noch weniger auf seine Erben ausgedehnter ausschließlicher Betrieb und Handel zugestanden, sondern solcher auf eine gewisse Reihe von Jahren, und diese nach dem Maaße eines von ihm beyzubringenden Etats der zu verwendenden Anlage- und Betriebskosten sowohl, als des davon ungefähr zu erwartenden Ertrages, und eines hiernach zu machenden Ueberschlages, auf einen zum Ersatze jener Kosten und zur Erlangung eines denselben gleichkommenden Gewinnstes wahrscheinlich hinreichenden Zeitraum bestimmt;

b) daß dieser nicht leicht, und nur nach beygebrachter hinlänglicher Bescheinigung jenes noch nicht erreichten Ersatzes und Gewinnstes, auf so lange, als etwan hiezu noch erforderlich seyn mögte, erweitert;

c) daß der Monopolist deßhalb zur jährlichen Einlieferung einer richtigen Balanz seines erwähnten, den Betrieb

trieb und Handel betreffenden, Activ- und Passivzustandes, an die Landesregierung; und

d) zur Annahme einiger Lehrlinge aus der einländischen Jugend, und zu deren Unterweisung in allen Theilen seines Verfahrens bey Verfertigung des Kunstproducts und dem damit zu betreibenden Handel verpflichtet;

e) daß er bey wahrgenommener merklicher Verminderung der Güte seines Kunstproducts oder unbilliger Vertheurung ihres Preises des erlangten Monopoliums für verlustig erkannt; und

f) zum Bestreben nach auswärtigem Absatze durch festgesetzte Prämien ermuntert werde.

7.

Vorschlag einer Veranstaltung gegen die Unrichtigkeiten der Getreidemaaße.

Maaße und Gewichte sind bekanntlich äußerst wichtige Gegenstände der Polizey. Ihre Aufmerksamkeit auf derselben unwandelbare Richtigkeit muß nothwendig um desto größer seyn, je allgemeiner und unentbehrlicher der Gebrauch der Waaren ist, bey deren Ein- und Verkaufe sie zur Bestimmung des Kaufgeldes gebraucht werden. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, sollte also die Maaße im Getreidehandel vorzüglich die höchste Gleichförmigkeit und Zuverlässigkeit haben. Es ist schon ein großes — jedoch zuweilen, nach gewissen Localumständen, nicht zu vermeidendes Uebel, wenn in einem Lande merklich von einander verschiedene Getreidemaaßen im Gebrauche sind. Aber es giebt fast überall noch eine andere verdeckte Ungleichheit und Unrichtigkeit in dieser Maaße, die der habsüchtige und betrügerische Verkäufer zum Schaden der Käufer täglich nutzet. Diese steckt nicht in dem Verhältnisse des inneren Raums der Kornmaaße, sondern in dem Verhältnisse ihrer äussern Form und in der verschiedenen Methode der Anfüllung eines solchen Gefäßes. Wenn auch der Kornhändler sich bloß solcher Korngemäße bedienet, deren inneren Raum die Polizey zuvor untersucht, richtig befunden, und durch Bezeichnung mit ihrem Stempel dafür erklärt hat; so geben ihm doch die bey jener Unter-

ersuchung nicht mit in Betrachtung gekommenen Verschiedenheiten der Höhe des Randes, und der dadurch veränderten obern Peripherie solcher Gefäße, imgleichen der Anfüllung derselben, auch des Streichholzes, und dessen Gebrauchs, sichere Mittel, bey dem Ein- und Verkaufe einen beträchtlichen unrechtmäßigen Gewinnst unvermerkt zu erlangen. Um sich hievon zu überzeugen, darf man nur einen einzigen Wispel Weizen, Rocken oder Gersten, zuerst mit einem Himten, dessen Rand 6 oder 7 Zoll hoch ist, und hierauf wieder mit einem Himten, dessen Rand 9 oder 10 Zoll Höhe hat, abmessen, und jedesmahl den Himten, nach der gebräuchlichen Art, nicht dicht und in gerader Linie auf dem Rande weg, sondern kornhoch — das ist, mit einer der Dicke eines Korns gleichkommenden Erhöhung über dem Rande — im Bogen abstreichen: denn von dieser letzten Messung erfolgt alsdann allemahl, wegen der geringern Oberfläche des Getreides im hohen Himten, ein Uebermaaß von wenigstens 1 bis 1½ auch wohl 2 Himten. Es darf also der ein Paar Tausend Wispel jährlich ein- und verkaufende Kornhändler nur zur Einmaaße einen flachen, zum Ausmessen aber einen hohen Himten gebrauchen, um bloß hiedurch jährlich 50 bis 75 Wispel, und, jeden im Durchschnitte nur zu 25 Thlr. gerechnet, 1250 bis 1875 Thlr. mit der leichtesten Mühe, aber mit offenbarer Vervortheilung des Publicums, zu gewinnen. Dieser Gewinnst erhält dadurch einen merklichen Zuwachs, wenn die untere Fläche des Streichholzes nicht die vollkommenste horizontale, sondern nur im mindesten eine entweder einwärts (concave) oder auswärts (convexe) gebogene Richtung hat, und solches im ersten Falle

beym

beym Einkaufe, und im letzten Falle beym Verkaufe gebraucht wird. Besonders äußern sich diese Wirkungen von der vorbeschriebenen Beschaffenheit des Korngemäßes und des Streichholzes bey der Messung des Hafers, da derselbe ruckweise im Bogen abgestrichen, oder, wie man es zu nennen pflegt, abgesäget wird.

Am allerstärksten zeigt sich der Unterschied der Messung mit einem flachen oder hohen Gemäße bey denjenigen Früchten und Waaren, die man gehäuft zu messen pflegt, zum Beyspiele Hopfen, Salz, Kartoffeln, Möhren, Rüben ꝛc. Weil diese Häufung durch die kleinere Peripherie des hohen Gemäßes eben so sehr verkleinert, als durch den weitern Umfang des flachen Gemäßes vergrößert, und hievon beym Ein- und Verkaufe nur mehr, als zu viel, der vorangezeigte Mißbrauch gemacht wird. Ein sehr auffallendes Beyspiel hievon giebt die Mahlmetze in den Mühlen, die zwar geahmet, aber gewöhnlich nur 3 bis 4 Zoll hoch ist, und von dem Müller, zum Schaden seiner Mahlgäste, mit einem desto stärkeren Haufen angefüllt wird, je größer die Peripherie dieser Metze ist.

Dies sind nicht müssige Speculationen von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten — es sind wirkliche Thatsachen — Arten des Betruges, die noch täglich ausgeübt werden, die ein Theil des Publicums schon längst kennt, der allergrößte Theil schmerzlich empfindet, und die dennoch ungescheuet fortdauren. Die Aufsuchung eines Gegenmittels kann also keine unnöthige Bemühung seyn, und ein dem Zwecke nur einigermaßen

angemessener Vorschlag nicht zu Bechers weisen Narrheiten gehören.

Aus diesem Gesichtspuncte wird man es hoffentlich betrachten, wenn ich es jetzt wage, aus der in einigen Landen bewerkstelligten Gleichförmigkeit des Haspels die Folgerung zu ziehen, daß eine ähnliche Einrichtung auch in Absicht der Korngemäße eben so möglich, als nützlich sey. So bald nämlich nicht bloß der innere Raum, sondern auch die Höhe des in- und auswendigen Randes aller ganzen und halben Metzen, Viertfasse und Himten, auch ein gewisses gleiches Zollmaaß für beständig festgesetzt, jedes Streichholz auf seiner untern Seite mit einer völlig horizontalen dünnen eisernen Platte belegt, kein anderes, als ein solches Gemäß und Streichholz, nirgends geduldet, und jedes, das davon nur im mindesten abweicht, sofort confiscirt wird; so müssen die vorbeschriebenen Betrügereyen von selbst gänzlich aufhören. Um dies desto gewisser zu erreichen, würde das Polizeydepartement jeder Stadt alle Korngemäße und Streichhölzer von gegentheiliger Beschaffenheit, den Eigenthümern abfordern, annehmen, und nach ihrem taxirten Werthe bezahlen, sich die Herbeyschaffung und den Verkauf der ordnungsmäßigen Gemäße und Streichhölzer allein zueignen, und zu den auf derselben Verfertigung verwendeten Kosten so viel hinzusetzen müssen, daß durch ihren Verkaufspreis die erstbemeldeten Auszahlungen nach und nach ersetzt werden. Diese Veranstaltung ist freylich eben so, als es die Veranstaltung wegen des Haspels ist, mit einer kleinen Beschwerung des Publicums verbunden, die aber

aber demselben bald durch große und sichere Vortheile reichlich ersetzt wird. Nur dann werden auch hier, wie in allen guten Polizenanstalten, diese Vortheile sich vermindern, und endlich ganz verschwinden, wenn Wachsamkeit und Strenge über ihre genaue und allgemeine Beobachtung mangeln.

8.

Auch ein Versuch zur Beantwortung der Preisfrage:

Wie können die Vortheile, die durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden?

§. 1.

Plan der Abhandlung.

Zur Ausführung meines Unternehmens, einen Versuch in Beantwortung dieser Preisfrage zu machen, wird erforderlich seyn, nach einigen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen über die Wanderschaften der Handwerksgesellen, zuerst die Vortheile, die dadurch erreicht werden können und sollen, dann die gewöhnlich damit verbundenen Mißbräuche und Schädlichkeiten zu bestimmen, und hierauf Mittel anzugeben, wodurch jene befördert und gesichert, und diese theils vermindert, theils verhütet werden können.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen über den Ursprung, die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und den allgemeinen Zweck der Wanderschaften.

Fast bey allen Zünften und Gilden der sogenannten geschenkten sowohl, als ungeschenkten Handwerke, erfor-

Digitized by Google

erfordern es ihre Artikel oder hergebrachte Observanz, daß der sich um das Meisterrecht bewerbende Handwerksgesell zuförderst sich von dem Orte, woselbst er seine Lehrjahre vollendet hat, entfernen, und auf die Wanderschaft begeben muß. Die Dauer seiner Abwesenheit ist gewöhnlich auf drey Jahre bestimmt. Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit rechtfertigen den Ursprung und die Beybehaltung dieser Wanderschaften. Schon längst und oft ist es nämlich mit Rechte als ein wesentlicher Fehler in der innern Einrichtung der Zünfte und Gilden gerüget worden, daß den Lehrlingen überhaupt von ihren Meistern ein sehr unvollständiger Unterricht ertheilt, besonders aber ihnen von denselben sogar die wichtigsten Erfordernisse ihrer Kenntnisse in dem zu erlernenden Handwerke *) oftmahls verheimlichet werden. Dieser unverantwortlichen und schädlichen Ungebühr ist nur hie und da, aber noch nirgends völlig abgeholfen worden. Da also dieselbe bey den Gilden schon längst ehemahls vorhanden war, es noch ist, und schwerlich auch fürs Künftige gänzlich wegzuschaffen seyn wird, und da vielen Lehrlingen daher bey ihrem Eintritte in den Stand der Gesellen noch viel an der nöthi-

*) Zum Beyspiele: das Nehmen der Maaße zu einem Kleidungsstücke, das anzugebende Bedürfniß an Zeuge, nach dessen Länge und Breite und jener Maaße, und das Zuschneiden des Zeuges von den Schneidern; das Zuschneiden des Leders von den Schustern; die Berechnung des erforderlichen Holzes zu Thüren, Fenstern, Treppen, Schränken, Fußböden von den Tischlern; die vorgängige Zubereitung der zu bearbeitenden Materalle von den Gürtlern und einigen andern Professionisten, die eigentliche Beschaffenheit und geschickte Anwendung einiger vortheilhafter Hülfsmittel ꝛc.

nöthigen Kenntniß und Geschicklichkeit mangelte, und ferner mangeln wird; so war und bleibt das Bestreben, in fremden Werkstätten sich nach und nach mehrere Vollkommenheit in beyden zu verschaffen, nothwendig.

Wenn aber auch dieser Bewegungsgrund zu den Wanderschaften der Handwerksgesellen gänzlich wegfiele; so würden sie dennoch immer, in Hinsicht auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der dadurch zu erlangenden Vortheile, für nützlich erkannt werden müssen. Von diesen Vortheilen wird der folgende Vortrag (§. 4.) handeln, und deßhalb hier nur zu bemerken hinlänglich seyn, daß sich alle Künste und Handwerke nirgends auf einer über alle mögliche Verbesserung hinausgehenden hohen Stuffe der Vollkommenheit befinden, daß ihre Vollkommenheit, nach ihren verschiedenen Arten, in gewissen Gegenden oder Ortschaften, theils im Ganzen, theils in einzelnen Theilen, größer oder geringer sey, und daß man daher von einer zweckmäßigen Einrichtung und Anwendung der Wanderschaften beträchtliche Vortheile erwarten könne.

Erweiterung der Kenntniß und Geschicklichkeit ist also der allgemeine Zweck der Wanderschaften. Diesen bestimmen auch verschiedene landesherrliche Gesetze ausdrücklich, zum Beyspiele die allgemeine Gildeordnung des Herzogthums Braunschweig vom 4ten März 1765 im §. 20. in folgenden Worten:

"Ein Gesell, der das Meisterrecht demnächst zu erlangen gedenkt, soll geordnetermaßen an berühmte

„te Oerter wandern *), um in der Erfindung „und Verfertigung der Arbeit immer ge„schickter zu werden, und, ohne Bescheinigung „solcher Wanderjahre: es wäre dann, daß wir ihm „solche ganz oder zum Theile gnädigst erlassen **) „zum Meister nicht angenommen werden."

Hiernach sollte also billig, vor der Aufnahme eines Gesellens zum Meister, nach vorgängig bescheinigter Vollendung der Wanderjahre, seine Tüchtigkeit hiezu, nach dem Maaßstabe der von ihm gelesteten Erfüllung ihres Zwecks, erforschet und beurtheilet werden. Zuverläßige Mittel hiezu sind es gewiß, wenn von einem solchen Gesellen einige hauptsächlich Kunst und Geschicklichkeit erfordernde Arbeiten seiner Profession verfertiget werden; wenn er sodann, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person und der Gildemeister, nicht nur über die Ursachen seines Verfahrens dabey, sondern auch über die in den auswärtigen Werkstätten wahrgenommenen

*) Nach dem §. 21. eben daselbst soll es den Gesellen von der Schuldigkeit, zu wandern, nicht befreyen, wenn er etwan eine Person von ehrlicher Geburt heirathet, ehe und bevor er die verordneten Wanderjahre vollendet hat.

**) Hierüber eine gleichmäßige Vorschrift in der Magdeburgischen Polizeyordnung vom 3ten Jan. 1688 im §. 12. das 26ste Capitel.

"So aber rechtmäßige Ursachen vorhanden wären, „daß einem oder andern an der Wanderschaft oder den „Jahren, die er bey den Meistern in Arbeit zubrin„gen soll, etwas nachzulassen, soll dasselbe nicht durch „die Zünfte, sondern jedes Orts Obrigkeit, besche„hen."

nen Verschiedenheiten hierin, über deren Vorzüge oder Mängel, und die Ursachen von beyden befraget, und wenn ihm, statt der gewöhnlichen, mehrmahls bloß mühsamen und kostbaren, aber unbrauchbaren und unverkäuflichem Meisterstücke, ein solches Kunstproduct zu verfertigen, aufgegeben wird, wobey er vorzüglich seine in der Fremde erworbene Kenntniß und Geschicklichkeit thätig beweisen, auch sich dessen Absatz versprechen kann.

Schlimm genug ist es gewiß, daß bekanntlich in solcher Maaße bey den Zünften und Gilden so wenig verfahren wird; aber noch ärger, daß sie sich oftmahls, aus partheyischer Gunst oder schändlicher Habsucht, die Befugniß zueignen, dem zum Meister aufzunehmenden Gesellen die ganz, oder zum Theile mangelnden Wanderjahre, gegen Bezahlung 4, 5 oder mehr Thaler für jedes Jahr *) zu erlassen, und solchergestalt ein durch Landesgesetze, oder ihre Gildeartikel, oder hergebrachte Observanz festgesetztes und in vielem Betrachte nöthiges und nützliches Erforderniß aufzuheben.

§. 3.

*) So muß ein Hutmachergesell für die fehlenden Wanderjahre 30 Rthlr., und ein Bäckergesell 15, auch wohl 30 Rthlr. bezahlen. Jacobsens technologisches Wörterbuch, 1ster Theil, 118te Seite, 2ter Theil, 297ste Seite.

§. 3.

Allgemeine Bemerkungen über einige Ursachen, warum der vorangezeigte Zweck der Wanderschaften oft nicht erreicht wird.

Nur gar zu oft wird der obbemeldete allgemeine Zweck der Wanderschaften deßhalb gänzlich verfehlt: weil theils viele Gesellen ihre Wanderungen viel zu früh, in Rücksicht auf ihr jugendliches Alter, und auf die ihnen noch mangelnde Festigkeit des Körpers und des Charakters, und andern Theils ohne alle Kenntniß, sowohl der für ihre Bestimmung vortheilhaften Gegenden, als auch der Gegenstände, worauf sie ihre Aufmerksamkeit und Bemühung hauptsächlich zu richten haben, antreten. Daher die seltsamen, zwecklosen Kreuz- und Querzüge solcher Gesellen. Einen Theil von ihnen führt das blinde Ungefähr in Werkstätte, woselbst ihre mangelhafte Kenntniß und Geschicklichkeit nicht den mindesten Zuwachs erlangt, hingegen einen andern Theil zwar in die Werkstätte vortrefflicher Meister, woselbst sie aber nur maschinenmäßig fortarbeiten, wohl einige geringe Verbesserungen ihres Handwerks erlernen, aber die größern und vorzüglichen sich eigen zu machen, jener Unwissenheit wegen, unfähig sind. Dies wird durch einzelne Beyspiele von der Zurückkunft verschiedener Handwerksgesellen in ihr Vaterland mit einem Vorrathe nützlicher Erfahrungen und Fertigkeiten nicht widerlegt: denn die Anzahl von jenen ist doch immer weit größer, als von diesen *).

§. 4.

*) Hiebey wird es nicht überflüssig seyn, einiger seltsamer, theils schädlicher, theils thörichter Gebräuche bey den Wanderschaften zu erwähnen. Dahin gehört die in einigen

§. 4.

Bezeichnung der einzelnen durch die Wanderschaften zu erreichenden Vortheile.

Wichtig und mannigfaltig sind die Vortheile, die sich der Handwerksgesell durch seine Wanderschaft verschaffen kann. Diese bestehen

1. in

nigen Landen hergebrachte Unterscheidung der Handwerksgesellen nach den Gegenden ihrer Wanderschaft und die Bestimmung ihrer Zünftigkeit oder Unzünftigkeit hiernach; und die von den einwandernden Gesellen zu verrichtende Begrüßung. Ein Beyspiel von dem Ersten findet sich in einer Königl. Preußischen Verordnung vom 8ten Jun. 1784, welche enthält,

"daß, da man vernommen habe, daß die Riemergewerke, auch die Drechsler, Nagelschmiede und andere Handwerker in den Preußischen Landen sich in „Drey verschiedenen Wanderschaften, nämlich die „Seestädter, Oberlander und Landstädter, „theilen, dieser Unterschied aber bloß auf der Verschiedenheit ihrer Handwerksgewohnheiten, Herbergen und Grüße beruhe, solche ungegründete und „schädliche Trennung und die daraus geleitete Zünftigkeit und Unzünftigkeit der gewanderten Gesellen „gänzlich aufgehoben seyn solle."

Mit Unsinne und Albernheiten sind die verschiedenen, den Zünften eigenen Grüße angefüllt. Mit einem solchen hergebrachten Gruße muß der einwandernde Gesell den Herbergewirth oder Herbergevater, seine Familie und die anwesenden Gesellen, wenn er in die Herberge einkehrt, ferner, wenn er bey einem Meister in Arbeit gehet, den Meister und seine Familie, und endlich bey sogenannten geschenkten Handwerken, wenn er sein Geschenk abfordert, solchergestalt anreden, daß kein einziges Wort weder fehlet, noch versetzt wird. Jacobsens technologisches Wörterbuch, 2ter Theil, 171ste Seite.

1. in der Vermehrung und Berichtigung seiner Kenntniß von den rohen zu bearbeitenden Materialien.

Es bedarf keines Beweises, daß zum vortheilhaften Betriebe jeder Kunst und jedes Handwerks ungemein viel darauf ankomme, die mehrere oder mindere Güte dieser Materialien, und die Unterscheidungsmerkmaale derselben genau und richtig zu kennen, und zuverlässig zu wissen, von welchen Orten, für welche Preise und durch welche Mittel sie am bequemsten und sichersten zu bekommen sind.

Zu dieser Wissenschaft wird der Handwerksgesell aber in dem engen Bezirke seiner Heimath nie so vollständig gelangen, als er dazu bey seinem Aufenthalte in solchen Gegenden und an solchen Orten, woselbst man sich mit der Bearbeitung, Verfeinerung und Veredelung solcher rohen Materialien hauptsächlich beschäftiget, und bey seiner Theilnahme an diesen Arbeiten in den dasigen Werkstätten, gelangen kann.

Eben so nöthig und nützlich ist ihm:

2. die erweiterte Kenntniß der Werkzeuge, Geräthschaften und Maschinen.

Ihre Anzahl, Structur und ihr Gebrauch ist in den verschiedenen Werkstätten selbst bey ihrer Bestimmung zu einerley Art von Arbeit, doch oft ungemein verschieden. Kunstreicher Fleiß hat manchem Künstler und Handwerker die Erfindung eines neuen, oder die Verbesserung eines schon bekannten Werkzeuges verschafft,

schafft, wodurch er in Stand gesetzt wird, entweder eine beträchtliche Ersparung an Zeit, Mühe und Kosten zu gewinnen, oder seinen Kunstproducten eine grössere Vollkommenheit zu geben, oder beydes zugleich zu bewirken. Besonders erfüllen berühmte Manufacturen ihre wesentliche Bestimmung, gewisse Naturproducte im Großen zu bearbeiten, und die daraus verfertigten Kunstproducte in größerer Menge und Vollkommenheit zu liefern, als die Handwerke im Kleinen zu leisten nicht vermögen, hauptsächlich durch besondere hiezu geeignete Vorrichtungen, Geräthschaften und Maschinen.

Da kann also der wandernde Handwerksgesell in diesem Betrachte durch seinen Aufenthalt und seine Arbeiten bey solchen Manufacturen vorzüglich Kenntnisse erlangen, die ihm in dem künftigen Betriebe seiner Profession überaus vortheilhaft sind. So haben auch schon, zum Beyspiele, die Wanderungen der Deutschen Handwerksgesellen und ihre Beschäftigung in Englischen Stahl- und Kammelott- und in Holländischen Tuch- und Papier-Manufacturen zur Verbesserung der Deutschen Stahlwaaren, Kammelotte, Tücher und Papiere sehr viel beygetragen.

Von gleicher Wichtigkeit ist es für den Handwerksgesellen, daß ihm seine Wanderungen

3. **Gelegenheit verschaffen, allerley ihm noch unbekannte vortheilhafte Handgriffe und Zusammensetzungen in der Behandlung der Materialien und in**

der

der Anwendung der Werkzeuge zu erlernen.

Zufall sowohl, als Nachdenken, führen manchen auf jenen aufmerksamen, und zu diesem geneigten Handwerksmeister auf ihm besonders eigenthümliche Methoden seines Verfahrens, wodurch er den Zweck seiner Arbeiten theils leichter und bequemer, theils sicherer und völliger, als auf die gewöhnliche Art erreicht. Mehrentheils wird freylich derselbe auf die Verheimlichung solcher ihm nützlichen Behelfsmittel bedacht seyn, jedoch nicht ganz verhüten können, daß nicht der lernbegierige und aufmerksame Gesell, zu seinem künftigen beträchtlichen Nutzen, davon einige Kenntniß erlangen sollte.

Nach der richtigen Abtheilung aller Handwerker in Zwey Hauptabtheilungen solchergestalt, daß zu der Ersten diejenigen, welche bloß arbeiten, und zu der Zweyten diejenigen, welche nicht bloß arbeiten, sondern auch handeln, gerechnet werden, erwächst nun auch dem zur letzten Classe gehörigen künftigen Meister aus den Wanderschaften in seinem Gesellenstande der beträchtliche Nutzen,

4. daß er neue Wege und Gelegenheiten zum vortheilhaften Absatze seiner Kunstproducte kennen lernt.

Hieran ist ihm äußerst viel gelegen: weil der glückliche Fortgang seiner Profession hierauf wesentlich beruhet, und daher so mancher geschickter Meister, nach dem Maaße des größern oder geringern Mangels hieran, in einer seine Industrie mehr oder minder unterdrük-

drückenden Armseligkeit auf immer verbleibt. Hiegegen kann und wird den wandernden Gesellen sein Aufenthalt bey verschiedenen Meistern fürs Künftige in Sicherheit setzen: da er wahrnimmt, wohin die von diesen verfertigten Waaren am häufigsten versendet werden, und da es ihm nicht ganz verborgen bleiben kann, durch welche Mittel und mit welchen Vortheilen solches geschiehet. Diese Kenntniß eröffnet ihm Wege des Absatzes, die er, bey unterbliebener Wanderschaft, vielleicht niemahls würde gekannt und benutzt haben *).

Hiezu kommt der für beyde vorgedachte Classen der Handwerker nicht minder erhebliche Gewinn

5. der durch die Wanderschaften zu erlangenden Bekanntschaft und Verbindung mit Personen von gleichem Nahrungsgewerbe, auch mit nutzbaren Beförderern derselben in verschiedenen Gegenden.

Was überhaupt von den Reisen in mancherley Gegenden und dem Aufenthalte daselbst wahr ist, daß sie zur Erlangung vortheilhafter Bekanntschaften nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft nützen können, wenn sie dazu angewendet werden, gilt auch von den Wanderungen der Handwerksgesellen. Diese geben ihnen noch mehr, als das sonstige Reisen ande-

*) Ihr hat es, zum Beyspiele, der Verfertiger thönerner Tabackspfeifen in einer gewissen Landstadt Niedersachsens zu verdanken, daß er große Ladungen kleiner Stummelpfeifen, zur Versendung nach Ostindien, mit beträchtlichem Gewinnste, nach Hamburg liefert.

anderer Personen, Veranlassungen und Gelegenheiten zu mancherley freundschaftlichen Verbindungen. Gleiche Bestimmung, Bedürfnisse und Verhältnisse bringen sie in den verschiedenen Werkstätten und Herbergen mit einer Menge von Genossen ihres Handwerks aus nahen und entfernten Gegenden zusammen, und bewirken wechselseitige, für die Zukunft nutzbare Zuneigung und Vertraulichkeit. Außerdem gelangen sie zur nahen Bekanntschaft mit auswärtigen Gilden und ihren Meistern, auch zuweilen mit Kaufleuten, Fabricanten, Lieferanten und andern solchen Männern, auf deren Geschäfte und Interesse das von dem wandernden Gesellen erlernte Handwerk Bezug hat, und oftmahls zu Gelegenheiten, sich ihre Freundschaft, Gunst und künftige Unterstützung zu erwerben. Daß die Wanderschaften diesen guten Erfolg so selten haben, liegt offenbar nicht in der Sache selbst, sondern hauptsächlich darin, daß die mehrsten wandernden Gesellen denselben, aus Unwissenheit des eigentlichen Zwecks ihrer Wanderungen, und deren richtigen Anwendung, verfehlen.

Endlich können auch die Wanderschaften der Handwerksgesellen ihnen nicht nur in dem künftigen Betriebe ihres Handwerks, sondern auch im häuslichen Leben

6. durch erlangte Kenntniß fremder Sprachen, Sitten, Gebräuche und häuslicher Einrichtungen zu merklichen Vortheilen gereichen.

So wird zum Beyspiele, ein in Frankreich gewanderter Posamentirgesell, außer der erlernten Sprache, eben

eben so, wie derjenige Gesell, der in Zürch in einer Musselinmanufactur gearbeitet hat, daselbst manche National-Eigenheit zu bemerken, Gelegenheit gehabt haben, und solche zum Theile für sein Hauswesen in Zukunft mit Nutzen anwendbar finden.

§. 5.

Verzeichniß der gewöhnlichsten Mißbräuche und Schädlichkeiten bey den Wanderschaften.

Nach dieser Darstellung der Wanderschaften der Handwerksgesellen von ihrer guten Seite nun auch die Betrachtung von der ihnen — so wie selbst den besten Einrichtungen in dieser unvollkommnen Welt — gleichfalls eigenen schlimmen Seite. Hier zeiget sich zuerst

1. Verderbniß der Sitten,

und zwar nie stärker und häufiger, als nach einem langen Aufenthalte der Gesellen in großen Residenz- oder Handels- und in Reichsstädten: in jenen beyden wegen der größern Menge von Anreizungen und Gelegenheiten zu sittlichen Ausschweifungen, in diesen aber wegen der gewöhnlich viel weiter, als anderwärts, daselbst mißbräuchlich ausgedehnten Freyheiten und Befugnisse, die sich die Zünfte und Gilden zugeeignet haben. Außer diesen beyden besondern Quellen des Uebels ist noch eine allgemeinere vorhanden, die verursacht, daß mancher Handwerksgesell von seinen Wanderungen, wo nicht ganz mit einem Kopfe voll heilloser Grundsätze, mit einem an Laster gewöhnten Herzen und mit einem zerrütteten Körper, doch mit merklich verschlimmerten Sitten, in sein Vaterland zurückkommt. In diesen unglück-

glücklichen Zustand hat ihn gemeiniglich die Beschaffenheit der mehrsten Handwerks-Herbergen gestürzt: da so viele Wirthe dieser Herbergen, in den wöchentlichen Zusammenkünften der Gesellen allda, nicht bloß den gröbesten Unsinn und die ärgsten Thorheiten, sondern auch, ihres schändlichen Gewinnstes wegen, Trunkenheit, Liederlichkeit und jeden Unfug nicht allein gestatten, sondern auch sogar befördern und unterhalten, und die nöthige Aufsicht dagegen von Seiten der Polizey so lange mehrentheils ganz vernachlässiget wird, als keine Stöhrung gemeiner Ruhe und Sicherheit, oder andere offenbare Beeinträchtigung des Publicums damit verbunden ist.

Die Wanderschaften geben ferner, statt Fleiß mit fortschreitender Geschicklichkeit zu verbinden, nur gar zu oft

2. Anlaß zum Müssiggange und zur Betteley.

Den wandernden Gesellen können freylich widrige Zufälle — plötzliche Stöhrung der Nahrungsgewerbe in der Provinz, woselbst er in Arbeit stand, durch Kriegsunruhen, ansteckende Seuchen ꝛc. sonstiger unverschuldeter Mangel an Arbeit, geschwächte Gesundheit, dringend nöthiges Zurückeilen in sein Vaterland aus einer davon weit entlegenen Gegend ꝛc. — in Unthätigkeit, und in die traurige Nothwendigkeit setzen, sich durch eingesammelte Allmosen fortzuhelfen. So wahr und gewöhnlich aber auch solche Zufälle immer seyn mögen, eben so wahr und gewöhnlich ist es doch auch, daß viele Handwerksgesellen einen großen Theil

ihrer Wanderjahre mit Umherschweifen von Orte zu Orte in arbeitsscheuer Trägheit verschwenden, und ihren Gildegenossen eben so sehr, als dem ganzen Publicum, jenen durch Einforderung der gewöhnlichen Zehrgelder, und diesem durch Gassenbetteley, zur Last fallen. Dieses Unwesen herrscht bey den sogenannten ungeschenkten Handwerken, eben sowohl, wie bey den geschenkten, jedoch bey diesen, eben des hergebrachten Geschenks wegen *), mehr als bey jenen. Hiegegen sind schon

*) Das Geschenk ist bey den mehrsten Zünften gebräuchlich, nur bey einigen nicht, zum Beyspiele, der Zunft der Gelbgießer, und bey jenen nicht überall gleich: denn es bestehet bey einigen Zünften bloß in freyer Herberge und Zehrung, bey andern allein in Gelde, und noch bey andern in beyden zugleich. So wird auch das Geschenk zuweilen bloß von den Meistern, zum Beyspiele, bey den Bäckern, zuweilen bloß von den Gesellen, oft aber von beyden zugleich gereicht. Gewöhnlich empfangt ein Hutmachergesell, außer andern Wohlthaten, 5 bis 9 Groschen, ein Klempnergesell in kleinen Städten 4 Groschen, ein Buchbindergesell 4 bis 6 Groschen, nebst freyem Nachtlager, ein Nadlergesell 10 bis 12 Groschen, nebst freyem Nachtlager ꝛc. Jacobsens technol. Wörterbuch unter den diese Gewerke nachweisenden Buchstaben.

Hieraus erklärt es sich von selbst, warum zum Müssiggange und zur Liederlichkeit geneigte Gesellen der geschenkten Handwerke zum arbeitslosen Umherwandeln und zur Gassenbetteley so leicht verleitet werden, wenn sie, auf ihren Wallfahrten, jeden Tag, einen andern Ort, woselbst sich eine Gilde desjenigen geschenkten Handwerks befindet, wozu sie gehören, erreichen, daselbst zu dem empfangenen Geschenke noch eben, oder gedoppelt so viel, durch Betteley einsammeln, folglich sich auf jeden Tag wenigstens 8, 12, 18 Groschen, oder 1 Thaler, und solchergestalt nicht nur die Mittel zu ihrem Unterhalte, sondern auch zu ihren Ausschweifungen, weit reichlicher im Müssiggange, als durch Arbeit, verschaffen können.

schon längst mancherley Hülfsmittel angegeben, auch zum Theile in Ausführung gebracht worden *). Da aber ihre Anführung und die Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit die gegenwärtige Abhandlung allzu weit über ihre bestimmten Gränzen ausdehnen, und in die allgemeinen und besondern, die Versorgung der Armen betreffenden Grundsätze hineinführen würde; so werden hier nur in der Folge (§. 13.) einige, auf das Gildewesen insonderheit anwendbare Regeln Platz finden können.

In den Wanderungen der Handwerksgesellen liegt gleichfalls zwar nicht die unmittelbare Haupt-, aber doch eine sehr wirksame Nebenursache ihrer gewöhnlichen

3. Aufwiegelungen und Empörungen.

Hieran wird niemand zweifeln, der dergleichen Unfug in der Nähe zu betrachten, Gelegenheit gehabt, oder

*) Hievon nur ein einziges Beyspiel aus einer Königl. Preuß. Verordnung vom 21sten Jun. 1725. §. 8.

"Die Handwerksbursche können zwar überall in Unsern Landen, zu Treibung ihrer Handwerke, die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten, jedoch bleibt ihnen das Ansprechen oder Betteln auf den Straßen und an den Thüren der Häuser ganzlich untersagt, maßen die Freyheit zu betteln denselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichen Leben giebt. Es müssen aber alle Magistrate in den Städten mit Fleiße dahin sehen, daß bey jeglichem Gewerke solche Veranstaltung gemacht werde, damit die wandernden Handwerksbursche sogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meister in Arbeit treten, oder bey den Handwerksladen einen zureichenden Zehrpfennig, wenn sie dessen bedürfen, bekommen, und dann ihren Weg weiter fortsetzen können.

oder auch nur die in solchen Fällen durch öffentliche Blätter bekannt gemachten obrigkeitlichen Edictal-Citationen und hiernächstigen Verurtheilungen, und in denselben die Namen und die Geburtsorte der Empörer gelesen hat. Immer wird er wahrgenommen haben, daß höchst selten die einländischen, hingegen fast allemahl die eingewanderten ausländischen Gesellen, theils die Urheber und Anstifter, theils die thätigsten Theilnehmer waren. Dies erklärt sich von selbst aus der Gleichgültigkeit, mit der sie, als Fremdlinge, die Gesetze des Landes betrachten, aus dem Mangel verwandtschaftlicher Verbindung mit dasigen Einwohnern, aus der Wahrscheinlichkeit, mit der sie ihrer Bestrafung, durch die Fortsetzung ihrer Wanderschaft zu entgehen hoffen, aus der wahren oder eingebildeten Sicherheit gegen alle nachtheilige Folgen ihrer Verbrechen nach der Zurückkunft in ihr Vaterland, auch wohl gar aus dem unsinnigen Stolze, mit dem sie erwarten, um so mehr von ihren Gildegenossen anderwärts geachtet zu werden, je mehr sie in ihrer Anhänglichkeit an thörichte und gesetzwidrige Gebräuche Beharrlichkeit, Trotz und Muth bewiesen haben.

Als eine schädliche Folge der Wanderschaften ist es ebenmäßig zu betrachten, daß die Handwerksgesellen dadurch in der Fremde oftmahls

4. der Gefahr arglistiger Verführung, oder gewaltthätigen Zwanges zu Militärdiensten, auf dem Lande sowohl, als zur See, bloßgestellt, und dadurch ihrer Bestimmung, und ihrem Vaterlande

de nicht selten auf immer entrissen werden.

Daher auch aus dieser Ursache, in den Zeitungen, Adreß-Blättern und dem Reichs-Anzeiger so häufige Nachfragen, Erkundigungen, auch obrigkeitliche Vorladungen, wegen gänzlichen Mangels an Nachricht von dem Leben und Aufenthalte vor viele Jahren ausgewanderter Gesellen; daher der Verlust vieler für ihr Vaterland nützlicher Bürger, daher die Verwirrungen und die verzögerte Berichtigung so mancher Erbschaftsangelegenheit; und daher der peinliche Kummer so vieler Aeltern, Geschwister und sonstiger Verwandte.

§. 6.

Hülfsmittel zur Beförderung und Sicherstellung der Vortheile, die durch die Wanderschaften erreicht werden können und sollen.

Das erste und vornehmste Mittel zur Erreichung des vorhin (§. 2.) bezeichneten allgemeinen Zwecks der Wanderschaften ist ohne Zweifel

ihre genaue und richtige Bestimmung, sowohl in Absicht der Dauer, als auch der zu bereisenden Gegenden, nach der Beschaffenheit eines jeden Handwerks.

So lange es hieran noch ferner ermangelt, können die Wanderungen der Handwerksgesellen den beabsichtigten Nutzen durchaus nicht, wenigstens nie, völlig verschaffen. Gewöhnlich stimmen sie hiemit, so wenig in Hinsicht auf die Dauer, als auf die Gegenden und Orte des künftigen Aufenthalts, überein. Nach her-

gebrachten Gebräuchen soll der Handwerksgesell, nach vollendeter 3, 4, 5, 6, auch wohl 7jähriger Lehrzeit *), bevor

*) Hievon folgende Beyspiele: Der Lehrling bey den Glasern und Nadlern 3 bis 4 Jahre, bey den Töpfern 3 bis 6 Jahre, bey den Sattlern, gegen Bezahlung eines Lehrgeldes, 3, sonst aber 7 Jahre, bey den Schneidern im ersten Falle nur 3 bis 4 Jahre, sonst aber 6 bis 7 Jahre, bey den Seifensiedern, gegen Erlegung eines Lehrgeldes von beynahe 100 Rthlr., nur 3 Jahre, ohne solche Zahlung aber 6 Jahre, bey den Beutlern 4 bis 6 Jahre, nach bezahlten 30 bis 40 Rthlr. Lehrgelde aber nur 3 Jahre, bey den Schuhmachern gegen Lehrgeld 3 Jahre, ohne solches 4 Jahre, bey den Seilern gegen bezahltes Lehrgeld 3 Jahre, ohne dessen Zahlung aber 5 Jahre, bey den Tischlern und Schlössern nach eben diesem Verhältnisse, bey den Gürtlern gegen Lehrgeld 3 bis 4 Jahre, sonst aber 5 bis 6 Jahre, bey den Kammmachern im ersten Falle 4, sonst aber 6 Jahre, bey den Hutmachern 5 bis 7 Jahre, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird, bey den Lohgerbern 2 Jahre, gegen 50 Rthlr. Lehrgeld, 3 Jahre gegen 30 Rthlr., hingegen 4 Jahre ohne gezahltes Lehrgeld, bey den Gelbgiessern nach bezahltem Lehrgelde 5 Jahre, ohne solche Zahlung 7 Jahre, bey den Kupferschmieden im ersten Falle 4 Jahre, im letzten 6 oder 7 Jahre. Jacobsens technol. Wörterbuch.

In dieser Anzahl von Lehrjahren wird jeder gesunde Menschenverstand ein doppeltes grosses und unbilliges Misverhältniß wahrnehmen. Zuerst, daß bey dem Schneiderhandwerke 3, 4 bis 7 Jahre, und bey dem Kammmacherhandwerke 4 bis 6 Jahre, hingegen bey dem Tischler- und Schlösserhandwerke nur 3 bis 5 Jahre erfordert werden: da doch offenbar, zur tüchtigen Erlernung der letzten beyden, in Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit ihrer Kunstproducte und Werkzeuge, sowohl an Seiten des Lehrmeisters, als des Lehrlings, ungleich mehr, als zu den ersten beyden, erforderlich ist. Hiernächst, daß die Verlängerung der Lehrjahre, als ein Surrogat für das nicht bezahlte Lehrgeld, dem von dem Lehrherrn für seinen Lehrling verwendeten Unterhalte und Unterrichte gar nicht angemessen ist. Denn der

Erste

bevor er zum Meisterrechte gelangen kann, 3 Jahre *) gewandert haben. Aber wozu eine solche Reihe von Jahren für den Lehrling des Bürstenbinder- oder des Glaser- oder des Kammmacher- oder des Beutler- oder

Erste hat, zum Beyspiele, dem Seifensieder nicht mehr Kosten, als dem Tischler; und der Letzte, der bloß in der Anweisung zum Seifenkochen, und zum Lichtziehen und Gießen bestand, weit weniger Mühe, als diesem verursacht: und doch muß der Lehrling des Seifensieders sein Lehrgeld durch 3jährige Arbeit abverdienen, da hingegen bey dem Tischler hiezu 2 Jahre für hinlänglich geachtet werden. Gleiche Abweichungen von allem billigen Verhältnisse ergeben sich auch aus der Vergleichung der Lehrjahre bey einigen andern von den vorangeführten Handwerken.

*) Durch die Magdeburgische Polizeyordnung vom 3ten Jan. 1688 und den §. 11. ihres 26sten Cap. war ein kürzerer Zeitraum auf folgende Art zugestanden: "Da „nun ein Lehrjunge ledig gezählet worden, soll er nicht „eher zur Meisterschaft gelangen, er habe dann zuvor „die Wanderschaft angetreten, und wenigstens, nach ausgestandener Lehrzeit, ein Jahr in der Fremde, „und ferner auch ein halbes Jahr bey einem oder „mehr Meistern desselben Orts, wo er das Meisterrecht zu erlangen gedenkt, gearbeitet, von welchem „halben Jahre jedoch derjenige, welcher eine Meisters-„Wittwe oder Tochter zu heirathen gesonnen, befreyet „bleibt." Dies findet jedoch nicht mehr statt: da, nach dem in neuern Zeiten landesherrlich bestätigten Gildebriefen, eine 3jährige Wanderschaft ausdrücklich erfordert wird: so, zum Beyspiele in dem Privilegium des Gewerks der Stell- und Rademacher zu Oebisfeld vom 4ten Jun. 1782 und in den Gildeartikeln der Seiler zu Egeln vom 30sten Septbr. 1782.

Vor diesen 3 Jahren werden jedoch in den Preußischen Staaten, nach Königl. Verordnungen, 2 Jahre, die ein Handwerksgesell als Dienstbote bey einer Herrschaft zubringt, für 1 Wanderjahr, und 1 Jahr im Militärdienste gleichfalls dafür gerechnet.

oder des gemeinen Leineweberhandwerks, welches jeder Knabe, mit gesunden Augen und Händen und mit mittelmäßigem Verstande, in einem halben, längstens einem einzigen Jahre völlig erlernen kann; und wozu für ihn, nach vollendeten Lehrjahren, eine 3jährige Wanderzeit? Auch selbst für diejenigen Handwerke, die zu ihrem Betriebe mehr Kunst, und weit mehr Werkzeuge und Materialien bedürfen, und sich mit Verfertigung verschiedener Arten von Kunstproducten beschäftigen, zum Beyspiele, das Handwerk der Tischler, der Stellmacher, der Kleinschmiede, der Gürtler, Papiermacher, Zimmerleute ꝛc. sind zu deren Erlernung, bey gebührendem Unterrichte von dem Meister, und nöthiger Fähigkeit des Lehrlings, 1½, längstens 2 Jahre, gewiß hinlänglich: dahingegen es immer für die Gesellen solcher Handwerke vortheilhaft seyn wird, wenn sie ihrer Wanderzeit und ihrer Theilnahme an den Arbeiten in den auswärtigen Werkstätten geschickter und berühmter Meister ein oder ein Paar Jahre mehr, über die obgedachte Zeit, widmen. Hieran kann und muß jedoch dem sich, vor vollendeten Wanderjahren, um das Meisterrecht bewerbenden Gesellen, auf sein Ansuchen, eine Abkürzung alsdann billigst zugestanden werden, wenn er durch überzeugende Probearbeiten beweiset, daß er sich schon in wenigern Wanderjahren eine vorzügliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben habe. Unverzeihliche Thorheit ist es daher, wenn, wie gewöhnlich geschiehet, vor seiner Aufnahme in die Gilde, das Augenmerk allein auf die Vollständigkeit der hergebrachten Wanderjahre gerichtet wird; und nach unverantwortlicher, wenn ihm, ohne Rücksicht auf Kenntniß und Geschick-

schicklichkeit, vorhin bemerktermaßen, die fehlenden Wanderjahre, gegen Bezahlung, erlassen werden.

Hieraus ergiebt sich das richtige Resultat, daß die Dauer der Wanderjahre um so viel länger oder kürzer zu bestimmen sey, je mehr oder weniger, zum bestmöglichsten Betriebe eines Handwerks, Nachdenken, pünctiche Vorsicht (Accuratesse), mannigfaltige Materialien, Werkzeuge und Maschinen erfordert werden; und je größer oder geringer die Anzahl und Verschiedenheit der dahin gehörigen Kunstproducte ist; und daß folglich dieselben bey einigen, zum Beyspiele, bey dem Handwerke der Kammmacher, der Bürstenbinder, der gemeinen Leineweber ꝛc. ohne merklichen Nachtheil des Publicums, auf eine sehr kurze Zeit füglich eingeschränkt werden, auch wohl ganz wegfallen können.

Aus dem allgemeinen Zwecke der Wanderschaften folgt ferner unmittelbar, daß es nicht gleichgültig seyn könne, nach welchen Gegenden und Orten sie geschehen. Und doch wird hierauf selten Bedacht genommen. Nichts ist gewöhnlicher, als daß sich der Handwerksgesell entweder nur ein Paar Meilen von dem Orte seiner Geburt oder seines Lehrlingsstandes entfernt, oder daß er dahin wandert, woselbst sich sein Vater, oder Vormund, oder ein Verwandter, oder sein Lehrherr in seinen Wanderjahren befand, oder wohin ihn der Rath eines andern Handwerksgesellen, oder ein blindes Ungefähr führt. Dann gleicht er einem in mercantilischer Absicht abgesegelten, aber ohne Steuer und Compaß im Süd-Meere umherirrenden Schiffer, den vielleicht ein günstiges Schicksal einmahl, aber

höchst selten, an eine Küste bringt, woselbst er einigen Gewinnst erlangt, der aber weit öfterer den Zweck seiner Reise gänzlich verfehlt. Nur alsdann kann und wird ihm sein Aufenthalt in fremden Gegenden und Orten, bey angewendetem Fleiße und aufmerksamer Beobachtung, zur Erweiterung seiner Kenntniß und Geschicklichkeit nützen, wenn er sich, während seiner Wanderjahre, da in Arbeit befindet, woselbst die Waarenartikel seines Handwerks in Menge und vorzüglicher Vollkommenheit verfertiget werden. Dies wird also, zum Beyspiele, der Papiermachergesell in Holland und in der Schweiz, der Kunstdrechslergesell in Nürnberg, der Goldschmidtsgesell in Augsburg, der Böttichergesell in den Gegenden am Oberrhein, der Tuchmachergesell in Brabant und England, der Stellmachergesell in Berlin, der Linnen-Damastwebergesell in Schlesien und in der Lausitz, der Korbmachergesell im Bischofthume Bamberg ꝛc. antreffen.

Nicht bloß nützlich, sondern durchaus nothwendig ist es daher, daß jedem Handwerksgesellen, bey dem Antritte seiner Wanderjahre, die Richtung derselben vorgezeichnet werde *).

§. 7.

*) Fast nirgends ist hierüber etwas Gewisses weder in Gilderordnungen, noch andern Landesgesetzen, noch in den Gildebriefen bestimmt. Nur in den Königlich-Preussischen Staaten finden sich dieserhalb einige, jedoch nicht sowohl auf das Interesse der Handwerke, sondern mehr auf die dasige militärische Verfassung abzweckenden Vorschriften. So sind durch die Verordnungen vom 26sten April 1741 und 7ten May 1776, den einländischen Handwerksgesellen alle Wanderschaften außerhalb jener Staaten gänzlich verboten, und nur innerhalb derselben in

§. 7.

Fortsetzung.

Ein anderes eben so heilsames Erforderniß zur Erfüllung des Zwecks der Wanderschaften bestehet darin,

daß jeder sich auf die Wanderschaft begebender Handwerksgesell zuförderst von demjenigen belehrt werde, worauf er seine Aufmerksamkeit und sein Bestreben vorzüglich zu richten habe.

Hieran mangelt es gewöhnlich ganz, und doch beruhet hierauf die Erlangung wichtiger Vortheile hauptsächlich. Nur durch eine solche Vorbereitung wird der Handwerksgesell in Stand gesetzt, das Wesentliche, worin die größere Vollkommenheit der auswärtigen Kunst-

in den einländischen Städten gestattet. Man hat jedoch in neuern Zeiten rathsam gefunden, über die vielfältig vorfallenden Abweichungen hiervon hinweg zu sehen. Nach einem ältern Königl. Reskripte vom 26sten Novbr. 1738 wurden sogar alle einländische wandernde Handwerksgesellen nach Berlin verwiesen, aus dem dabey angeführten Grunde: weil sie daselbst eben so viel, als in den Reichsstädten, lernen könnten. Dies setzte also, mit sehr überspannten Begriffen von den Vorzügen dieser Stadt voraus, daß sie der Sammelplatz aller Künste und Handwerke, und zwar auf der höchsten Stuffe ihrer Vollkommenheit sey. Außerdem würde auch die Befolgung dieser Anweisung Berlin mit einer so ungeheuren Menge aus den sämmtlichen Königlichen Staaten dahin strömender Gesellen überschwemmt haben, daß nicht dem vierten Theile von ihnen daselbst hätte Arbeit verschafft werden können. Hiezu nun noch, nach dem vorherigen §. 5. der schädliche Einfluß auf ihre Sitten bey einem langen Aufenthalte in gedachter Stadt.

Kunstproducte bestehet, und die wahren, oft verheimlichten Ursachen davon zu entdecken, die Lücken in seinen Kenntnissen, und die Mängel in seinen Fertigkeiten wahrzunehmen, jene auszufüllen, und diesen abzuhelfen, und nicht nur dem künftigen Betriebe seines Handwerks eine vortheilhaftere Einrichtung zu geben, sondern auch dem Orte und Lande seiner häuslichen Niederlassung nützliche, daselbst noch unbekannte Erfindungen mitzutheilen, und Nachahmung und Wetteifer allda zu verbreiten.

Nimmt aber der Handwerksgesell den Wanderstab in die Hand, ohne zu wissen, was der Beobachtung und der Nachforschung in seinem Handwerke vorzüglich werth ist; so wird er über manche Nutzbarkeit gleichgültig hinwegsehen, oder sie nicht begreifen, oder mißverstehen, oder manches für merk- und nachahmungswürdig halten, was es nicht ist, und so in seinen Kenntnissen nicht fortrücken, sondern in ihrer Unvollständigkeit zurückbleiben, und wohl gar durch Irrthümer zu verkehrten, ihm nachtheiligen Maaßregeln verleitet werden.

Nach der sich hieraus darlegenden Nothwendigkeit der dem wandernden Gesellen zu ertheilenden Anweisung, wird dieselbe dahin einzurichten seyn, daß, zum Beyspiele der Lohgerbergesell in England auf die Mittel, wodurch daselbst dem Sohl- und Kalbleder, die ihm eigenthümliche vorzügliche Güte verschafft wird, der Messerschmidts- und andere in Stahl arbeitenden Gesellen in England, auch in Steyermark, zu Suhle und Schmalkalden auf das Verfahren in Härtung des Stahls,

Stahls, der Pfeifenmachergesell in Holland auf die Bewirkung der Feinheit, Festigkeit und Politur der dasigen Tabackspfeifen, der Papiermachergesell in England auf die Verfertigung der Preßspähne, der Zinngießergesell daselbst auf die Legierung des Zinns, der Schnurmachergesell auf die Structur der Zwirnmühlen in Brabant, der Bäckergesell in Wien und Ulm auf die Zubereitung des feinen Weizenbrodts, der Leinewebergesell auf das Rösten des Flachses und Bleichen des Linnens in Schlesien und Holland ꝛc. besonders Bedacht zu nehmen, und sich eifrigst zu bemühen habe, hierüber vollständige und richtige Kenntnisse und Erfahrungen zu erlangen.

Zur Anwendung der hier, und im nächstvorherigen §. vorgeschlagenen Regel wird also nöthig seyn, daß der Handwerksgesell seine vorhabende Wanderschaft der, in Gegenwart ihres obrigkeitlichen Deputirtens, in einer sogenannten Morgensprache versammelten Gilde anzeige, diese über die von ihm zu bereisenden Gegenden und Orte sowohl, als über die vorzüglich zu bemerkenden Gegenstände berathschlage, nach dem Resultate die Anweisung abfasse, solche dann dem Gesellen schriftlich ertheile, und alles dieses in dem Gildeprotocolle aufgezeichnet werde. Da aber nicht allen Gilden und ihren Deputirten die hiezu erforderliche Kenntniß des Zustandes der Künste und Handwerke in Deutschland und in den nächstangränzenden Staaten, der in ihnen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Veränderungen, ihres Steigens und Fallens, ihrer Abnahme und ihrer Zunahme an Vollkommenheit bald in dieser, bald in jener Gegend, und der neuen Erfindungen zu ihrer Verbesserung zugetrauet

trauet werden darf; so ist es die Sache der General-Landespolizey, daß sie sich von allen diesen Gegenständen zuverlässige Nachrichten verschaffe, solche beständig in Bereitschaft habe, hiernach den einländischen Gilden und Zünften allgemeine, bey veränderten Umständen aber specielle Vorschriften ertheile, worauf sie bey jenen Berathschlagungen ihr Augenmerk zu richten haben.

§. 8.

Fortsetzung.

Nicht genug aber, daß der wandernde Handwerksgesell gedachte Anweisung und Belehrung empfangen hat; es muß auch noch eine Sicherstellung ihrer Befolgung hinzukommen. Daher das dritte Erforderniß:

daß der von seinen Wanderungen zurückgekommene, um seine Aufnahme in eine Gilde ansuchende Gesell zuförderst obrigkeitliche Atteſtate von den Orten seines Aufenthalts beybringe, bey welchen Meistern er allda, und wie lange bey jedem gearbeitet habe.

Es bedarf kaum erwähnt zu werden, daß die gewöhnlichen Kundschaften hierüber nicht immer zuverlässige Gewißheit geben: da die Beyspiele erschlichener falscher Kundschaften nicht selten sind. Dies macht also obrigkeitliche Atteſte nothwendig. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß dieser Gesell in den angewiesenen Orten sein Unterkommen in einer Werkstätte nicht erlangen konnte, und dadurch genöthiget wurde, sich in

eine

eine andere Gegend zu begeben; so muß ihm eine eingelieferte Bescheinigung hierüber von den obrigkeitlichen Gilde-Deputirten jener Orte nothwendig zur Rechtfertigung gereichen.

§. 9.

Fortsetzung.

Hieher gehört auch das vierte Erforderniß, nämlich:

daß, vor der Aufnahme eines Gesellens zum Meister, eine Prüfung seiner Tüchtigkeit in der versammelten Gilde, unter obrigkeitlicher Direction, veranstaltet, und diese besonders nach dem Inhalte der ihm ertheilten vorbemeldeten Anweisung und Belehrung eingerichtet werde.

Hieraus wird sich veroffenbaren, ob und wie fern er derselben ein Genüge geleistet habe. Ungewöhnlich ist zwar eine solche Prüfung: da es, nach der gegenwärtigen Verfassung, zur Erlangung des Meisterrechts bloß auf die Richtigkeit des beygebrachten Geburts- und Lehrbriefs, und der Kundschaften, und die Tauglichkeit des verfertigten Meisterstücks ankommt; aber doch hier, da dem Publicum Schaden oder Vortheil daraus erwachsen kann, eben so wenig für eine ungebührliche Belästigung zu achten, als solches in andern Fällen der Berufsgeschäfte, bey deren guten oder schlechten Ausrichtung das Publicum interessirt ist, dafür erkannt wird.

§. 10.

§. 10.

Fortsetzung.

Offenbare Billigkeit ist es hiebey, daß demjenigen Gesellen, von dessen richtigen und ausgebreiteten Kenntnissen man, bey der vorgedachten Prüfung, ist hinlänglich überzeugt worden,

die Erlangung der Meisterschaft möglichst erleichtert, und deßhalb allenfalls die Verfertigung eines minder kostbaren, jedoch zu thätigen Beweisen seiner Geschicklichkeit tauglichen Meisterstücks aufgegeben, auch, bey Ermangelung dessen baldigen Verkaufs, das Ausspielen desselben gestattet, und im bedürfenden Falle, das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich ertheilet, alsdann derselbe aber, wenn er von seiner Wanderschaft sichere Nachrichten von einem bessern rohen Material, dessen Gebrauche und bequemen Mitteln zu dessen Erlangung, oder vollständige Abzeichnungen, oder Modelle von vortheilhaften Werkzeugen, oder Maschinen mit zurück bringt, dafür von der Landesregierung besonders belohnt werde.

Hierin liegt also das fünfte Erforderniß, und es bedarf keiner weitern Ausführung, daß solche Prämien zur Beförderung der Industrie überhaupt, und des in

Frage

Frage gestellten Gegenstandes viel beyzutragen vermögen.

§. 11.

Hülfsmittel gegen die mit den Wanderschaften verbundenen Mißbräuche und Schädlichkeiten.

Da es fast allemahl für Leib und Seele verderblich ist, wenn der dem Knabenalter kaum entwachsene Jüngling, mit einem noch zu keiner Festigkeit gelangten Körper, mit hin- und herschwankenden Begriffen und Neigungen, und mit großer Unkunde alles dessen, was außerhalb des engen Bezirks seines bisherigen Aufenthalts lag, in ganz andere Verhältnisse der Bedürfnisse, der Lebensweise und des Umganges versetzt, und seiner eigenen Willkühr überlassen wird, und da ihn selbst eine vorherige sorgfältige Erziehung dagegen nie völlig in Sicherheit setzt; so muß ihn jener schlimmer Erfolg um desto gewisser treffen, je weniger seine Erziehung von solcher Beschaffenheit war. Was kann man daher anders von dem großen Haufen derjenigen erwarten, die, nach ihrer Herkunft aus den untern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, größtentheils von unwissenden und sorglosen Aeltern sind erzogen worden, in den Schulen einen sehr mangelhaften Unterricht genossen haben, sich während ihrer Lehrjahre in einer strengen Unterwürfigkeit befanden, und nun sogleich nach deren Endschaft, durch den Antritt der Wanderjahre, in einem so unreifen Alter an Körper und Geiste, auf einmahl in den Stand der Ungebundenheit und Unabhängigkeit gerathen, als daß sie, durch den Ungestüm ihrer zügellosen Leidenschaften, durch den Mangel an Welt- und Menschenkenntniß, durch die sich ihnen darbietenden Ge-

legenheiten zur Befriedigung ihrer Leidenschaften, und durch die sie umgebenden Beyspiele und Verführungen ihres gesellschaftlichen Umganges, von Stuffe zu Stuffe, erst zu muthwilligen, und dann zu lasterhaften Handlungen, zur Trunkenheit, zur Liederlichkeit, zu Empörungen, zur Faulheit und zur Gassenbetteley fortgerissen werden? Diese Uebel werden zwar nicht völlig verhütet, aber doch merklich vermindert werden,

wenn der Antritt der Wanderjahre bis zur Vollendung eines Alters von wenigstens 22 Jahren ausgesetzt bleibt.

§. 12.

Fortsetzung.

Es ist schon vorhin (§. 5.) bemerkt worden, daß ein großer Theil der Unordnungen und Mißbräuche, die den Zweck der Wanderschaften vernichten, und sie verderblich machen, in der fehlerhaften Verfassung der Handwerksherbergen, in dem strafbaren Verhalten ihrer Wirthe, und in dem Mangel der Polizey-Aufsicht darüber seinen Ursprung habe. Ungeachtet ausdrücklicher Verbote in den landesherrlichen allgemeinen Gildeordnungen *) dauert das Unwesen fast überall noch fort, daß

*) Zum Beyspiele in der des Herzogthums Braunschweig §. 38. "Der Altmeister hat den Wirth der Gildeher„berge anzuweisen, daß er den Handwerksgesellen nicht „mehr als 4 Ggr. zu borgen, und Falls ohnverwerfli„che Umstände ein mehreres erfordern, er dazu zuförderst des Altmeisters, auch desjenigen Meisters Be„willigung haben müsse, bey welchem der Geselle in „Arbeit stehet. Sollten die Gesellen sich nicht entsehen, „die sogenannte Wahl- oder Meistertafel zu beschimpfen, „unter

daß die Zusammenkünfte der Handwerksgesellen in ihren Herbergen nicht auf die Nachmittage der Sonn-, Fest- und Bußtage, nicht einmahl auf den ungebührlich hinzugefügten sogenannten blauen Montag in jeder Woche eingeschränkt bleiben, sondern auch noch auf andere Tage, zum Beyspiele, Fastnachten, Martini ꝛc. ausgedehnt werden; oftmahls bis zum Anbruche des folgenden Tages mit tobendem Unfuge fortdauern, und Völlerey, Unzucht, Zank und Schlägereyen daselbst ungestört verübt werden. Dies sind die mehrsten Herbergswirthe und ihre Hausgenossen, des ihnen hieraus zufließenden schändlichen Gewinnstes wegen, so wenig zu hindern geneigt, daß sie es nicht bloß gleichgültig geschehen lassen, sondern sogar, durch Bereitwilligkeit zum Borgen, durch ihre Theilnahme an solchem Unfuge und durch Herbeyschaffung der dazu diensamen Mittel, unterhalten und begünstigen. Hier ist es daher, woselbst die von hitzigen Getränken schwindelnden Köpfe über ihre vermeintlichen Vorrechte und mißbräuchlichen Ob-

„unter den Sonntags-, Fest- und Bußtagspredigten, „auch im Sommer des Abends nach 10 Uhr, und im „Winter nach 9 Uhr zu zechen, oder, mit Vorbeygehung ihrer ordentlichen Herbergen, hie und da besondere Winkelgelage und Zechen auf den Wäschen, oder „anderwärts anstellen; so soll ein jeder, so oft solches „geschiehet, einen Marien-Gülden, der Altgesell aber, „welcher daran Theil genommen, oder diesen ihm nicht „unbekannten Unfug verschwiegen hat, zwey Marien-„Gülden Strafe erlegen, der Herbergevater hingegen, „welcher das Zechen unter den Predigten und des „Nachts, nach der verordneten Zeit, begünstiget, auch „Schlägereyen und Toben auf der Herberge geduldet, „mit vier Marien-Gülden obrigkeitlicher Strafe, und „eben so hoch diejenige Person, die obgedachte Wäsche, „oder dergleichen Zusammenkünfte hält, belegt werden."

Observanzen rathschlagen, Entschließungen fassen, Jemanden von den Meistern oder Gesellen mit dem Ausspruche ihres Schimpfs belegen, deßhalb gewisse Werkstätte für unehrlich erklären, auf gemeinschaftliche Selbstrache wegen der einem ihrer Mitglieder widerfahrenen wahren oder eingebildeten Beleidigung bedacht sind, Aufwiegelungen bewerkstelliget, Empörungen verabredet, und von da zur Ausführung gebracht werden. Es liegt also klar vor Augen, wie sehr

eine beständige genaue Aufsicht über die Herbergen, deren Wirthe und die Zusammenkünfte daselbst von Seiten der Polizey

nothwendig sey, und daß dadurch der erste Keim zu vielen Schädlichkeiten unterdrückt werden könne. Untersuchung und Bestrafung erst bis zu ihrem Ausbruche zu verschieben, und inzwischen hiemit nur gegen einen oder Paar betrunkene Handwerksgesellen zu verfahren, die Jemanden in seinem Hause oder auf der Gasse beunruhiget, oder sonst beleidiget, oder irgendwo eine Beschädigung angerichtet haben, ist eben so unweislich, als wenn man an einem Fasse voll gährenden Mostes, der den schwachen Boden herauszudrängen drohet, ein Paar Ritzen verstopfet, und jenen Durchbruch erst abzuwarten gut findet. Gerade so handelt die Polizey an vielen Orten, die sich um die Vorgänge in den Handwerksherbergen entweder gar nicht bekümmert, oder es dabey bewenden läßt, daß sie zuweilen einen ihrer Unterbedienten dahin abschickt, um nachzusehen und zu berichten, was daselbst vorgehet, der dann — nach genossener freyer Zeche — nichts, oder Unwahrheiten berichtet.

Um

Um ihren Pflichten wegen dieses Gegenstandes ein Genüge zu leisten, sind gewiß weit ernstlichere Maaßregeln nöthig. Dahin gehört, daß die Wirthe der von den Gesellen gewählten Herbergen zur Beobachtung der ihnen zu ertheilenden Vorschriften eidlich verpflichtet; daß sie wegen deren Uebertretung nicht mit Gelde *), sondern mit Gefängnißstrafe belegt; daß ihnen, bey wiederholten Versündigungen, die Herbergen genommen; daß sie ihrer über die gesetzliche Bestimmung hinausgehenden Schuldforderungen an die Gesellen für verlustig erklärt; daß die Gelage allemahl nach 10 Uhr des Abends, und bey sich ereignenden und von dem Wirthe sofort anzuzeigenden Schlägereyen, Tumulten oder sonstigen unruhigen Bewegungen in den Herbergen sogleich durch abgeschickte Polizey-Bediente aufgehoben, und die Krugstube verschlossen, der, oder die sich alsdann widersetzenden Gesellen in Verhaft genommen, und nachdrücklich bestraft, den Altmeistern das Beobachten des Verhaltens in den Herbergen zur Pflicht, und sie wegen dessen Vernachlässigung verantwortlich gemacht, und von den Bewohnern der zunächst an den Herbergen belegenen Häuser von Zeit zu Zeit Erkundigungen über die Vorgänge in denselben eingezogen werden.

§. 13.

*) Denn den Ersatz der Geldstrafen würden sie von der Einfalt oder Gutherzigkeit der Gesellen leicht wieder zu erhalten wissen.

§. 13.

Fortsetzung.

Nach vorgezeigter und richtig befundener Kundschaft wird dem wandernden Gesellen gewöhnlich ein freyes Nachtlager auf der Herberge, oder in eines Meisters Hause, und bey gewissen Zünften das hergebrachte Zehrgeld oder Geschenk gegeben. Wie sehr das zum Unfleiße und zur Gassenbetteley gemißbraucht wird (§. 5. Anmerk. *), ist bekannt. Zur Steurung dieses Unwesens wird nothwendig und diensam, auch billig seyn,

daß dem eingewanderten Gesellen weder jene Beherbergung zugestanden, noch diese Unterstützung gegeben werde,

wenn sich aus seiner Kundschaft darlegt, daß er seit den letzten 4 Wochen nirgends bey einem Meister in Arbeit gestanden habe: weil hieraus die nahe Vermuthung wider ihn entstehet, daß diese Zeit von ihm im Müssiggange und Betteley sey zugebracht worden, und wenn er zugleich die Annahme der ihm an dem Orte, woselbst er eingewandert ist, angebotenen Arbeit verweigert.

Von beyden muß sofort der Obrigkeit des Orts Anzeige geschehen, und von dieser hierauf die Fortschaffung eines solchen Gesellens unverzüglich veranstaltet werden.

Außer-

Außerdem würde es gewiß von heilsamer Wirkung seyn, wenn bey den geschenkten Handwerken die Gassenbetteley eines eingewanderten Gesellens, nach erhaltenem hergebrachten Geschenke, für schimpflich, und derselbe des fernern Empfanges des Geschenks für verlustig geachtet, auch solches in den landesherrlichen Gildeordnungen ausdrücklich festgesetzt würde, mit der Verwarnung, daß der Name eines solchen, in der Gassenbetteley betroffenen Gesellens, durch die öffentlichen Intelligenzblätter zu dem Ende bekannt gemacht werden solle, damit ihm von keiner der einländischen Gilden, zu welcher er als Gesell gehört, irgend ein Geschenk weiter gereicht werde. An der Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens kann auf keine Weise gezweifelt werden: da es bey der Bestimmung jener Geschenke offenbar die Absicht gewisser Gilden war, ihren Gesellen hiedurch auf ihren Wanderschaften fortzuhelfen, und ihnen die etwan benöthigte Unterstützung zu verschaffen.

§. 14.

Fortsetzung.

Die vorhin (§. 8.) vorgeschlagenen, von den Gesellen vor ihrer Aufnahme in die Gilde, beyzubringenden Atteste von den Obrigkeiten der Orte ihres Aufenthalts während ihrer Wanderjahre können auch noch auf eine andere Weise von nützlicher Wirkung seyn,

wenn sie nämlich gleichfalls auf das sittliche Betragen der Gesellen daselbst ausgedehnt werden.

Enthalten sie das Zeugniß obrigkeitlicher Zufriedenheit; so hat der Gesell um so mehr ein Recht zur Erlangung der gesuchten Meisterschaft: dahingen bey dessen Ermangelung, ihm solche, ungeachtet aller seiner Geschicklichkeit, mit Rechte versagt werden mag. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Handwerksgesellen hiedurch von manchem Unfuge, und besonders von öffentlichen Empörungen werden abgeschreckt werden.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Wegschaffung des unter den vorangeführten Schädlichkeiten (§. 5.) zuletzt mit Num. 4. bezeichneten Nachtheils wird erst alsdann zu hoffen seyn, wenn Kants ewiger allgemeiner Friede zur Wirklichkeit kommt.

Etwas wird jedoch in Rücksicht hierauf, nämlich so viel, auf die nachbeschriebene Art geschehen können, daß denen, welchen daran gelegen ist, von dem Aufenthalte, Leben oder Absterben ausgewanderter Handwerksgesellen Nachricht zu erlangen, einige Möglichkeit hiezu verschafft wird. Hiezu würde erforderlich seyn, daß sich bey dem Altmeister jeder Gilde ein besonders dazu bestimmtes Buch, unter den beyden Hauptrubriken: ausgewanderte Gesellen, eingewanderte Gesellen, befinde, und jener darin diejenigen, solche Gesellen betreffenden Umstände aufzeichne, die zu gedachtem Zwecke dienlam sind. Zum Beyspiele unter der Rubrik:

aus-

ausgewanderte Gesellen,

David Mittendorf, aus hiesiger Stadt gebürtig, hat seine 4jährige Lehrzeit bey Meister Temme vollendet, sich am 18ten Jul. 1790 auf die Wanderschaft, und von hier zuerst nach Magdeburg begeben.

Kam von seinen Wanderschaften am 16ten April 1794 allhier zurück;

und unter der Rubrik:

eingewanderte Gesellen,

Jacob Dreyer, aus Coburg gebürtig, kam am 4ten Aug. 1796 von Leipzig hieher, trat bey Meister Hoppe in Arbeit (oder war nicht gesonnen, allhier Arbeit anzunehmen), gieng zur Fortsetzung seiner Wanderschaft am 16ten Sept. eben dieses Jahrs (oder nach genossener Herberge und empfangenen Geschenke am folgenden Tage) von hier ab, und war gesonnen, sich nach Dessau zu begeben, (oder wurde Soldat unter dem Kaiserlichen Regimente Lascy, oder segelte als Matrose mit der Holländischen Fregatte Intrepide, unter Commando des Capitäns Hogstraat, nach Batavia.)

Von einer solchen Einrichtung würde man hoffen dürfen, hiedurch und durch einen von Gilde zu Gilde, gleichergestalt wie bey dem Postwesen, wegen verloren gegangener Briefe und Pakete, gewöhnlich, fort-

geschickten Laufzettel zu der vorerwähnten Erforschung, bey ermangelnder anderer sonstiger Spur hiezu, gelangen zu können.

Digitized by Google

III.

Das
Cammerwesen
betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Zweifel gegen die Richtigkeit der gewöhnlichsten Methoden, nach welchen Pachtanschläge verfertiget werden.

§. 1.

Veranlassung und Rechtmäßigkeit der Zweifel überhaupt.

Nach Wahrheit forschende Zweifel sind dem starrsinnigen Unglauben eben so gewiß, als der kurzsichtigen Leichtgläubigkeit entgegengesetzt. Nur durch sie gelangen wir stuffenweise zu immer höheren Graden der Vollkommenheit in den menschlichen Kenntnissen — obgleich nur selten bis zu ihrer mathematischen Unfehlbarkeit. Doch schon genug und viel gewonnen, wenn in den tiefen und unerschöpflichen Schachten der Wahrheit, durch Eröffnung neuer und Erweiterung alter Gänge, durch vermehrte Sicherheit in den Nachforschungen, und durch beförderte Wegräumung der Hindernisse dagegen, obgleich nicht die möglichst höchste, jedoch immer mehr eine größere Ausbeute gewonnen wird. Um dahin zu gelangen, darf nicht allein, sondern muß sogar jedes wissenschaftliche System, und jeder Lehrsatz desselben —

wenn

Digitized by Google

wenn auch das graueste Alterthum und die zahlreichste Menge von Anhängern dieselben in Schutz genommen hätten — bezweifelt und deßhalb geprüft werden. Hiezu ist man um so mehr berechtiget, je mehr das Wohl oder Wehe der Menschen überhaupt, oder gewisser Classen derselben auf der möglichsten Zuverlässigkeit des zu prüfenden Gegenstandes ruhet.

§. 2.

Besonders im Betreff einiger cameralistischen Grundsätze.

Wer aus jenem Gesichtspuncte die Verhältnisse zwischen den Eigenthümern und Pächtern der Landgüter betrachtet, beyde für dasjenige, was sie wahrhaftig sind, für einen sehr wichtigen Theil der bürgerlichen Gesellschaft, erkennet, und von ihrem starken Einflusse in den Wohlstand derselben überzeugt ist, wird auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer bedachtsamen Nachforschung, ob die gedachten Verhältnisse überall richtig und zweckmäßig bestimmt sind, völlig zugestehen. Er wird den hierüber bisher angenommenen und ausgeübten Grundsätzen um so weniger eine ganz unumstößliche Unfehlbarkeit zutrauen, wenn er bemerkt hat, daß diese Grundsätze oft so weit von einander abweichen, daß einige bloß auf willkührlichen Voraussetzungen beruhen, und daß durch dieselben Verpächter und Pächter, unter gleichen Umständen, dennoch zuweilen in sehr ungleiche Lagen gesetzt werden. Das letzte wird er aus dem großen Abstande zwischen der angestrengten Arbeitsamkeit, genauen Sparsamkeit und dem dennoch geringeren Erwerbe des einen, und dem beträchtlichen Aufwande, den ungleich mindern Bemühungen, und den-

dennoch weit größerm Erwerbe des andern Pächters — ungeachtet der Gleichheit ihrer Pachtbesitzungen, ihrer Geschicklichkeit und der angewendeten Hülfsmittel — wahrgenommen haben. Hieraus kann doch wohl mit Rechte gefolgert werden, daß in den gewöhnlichen cameralistischen Grundsätzen, wornach Pachtcontracte und Pachtanschläge verfertiget werden, einige Irrthümer stecken, daß die Wegschaffung derselben nöthig und nützlich, und daß deßhalb die Erforschung und Bekanntmachung derselben kein tadelnswürdiges Unternehmen sey. Mein gegenwärtiger Versuch einer solchen Nachforschung ist bloß auf die Pachtanschläge eingeschränkt.

§. 3.

Erklärung des Begriffs von Pachtanschlägen.

Bey der Verpachtung aller Landgüter, folglich auch der landesfürstlichen Domänengüter, kommt es hauptsächlich zuförderst darauf an, daß der jährliche Betrag des hauswirthschaftlichen Nutzens, welchen der Pächter von dem Gute überhaupt und von den ihm mit demselben zu übergebenden Theilen desselben erlangen kann, so richtig und zuverlässig erforscht und bestimmt werde, als solches nur immer möglich ist. Dies giebt alsdann den Maaßstab zu demjenigen Aequivalente an baarem Gelde, oder Naturalien, was der Pächter für den Genuß solches Nutzens an den Eigenthümer und Verpächter des Guts zu entrichten hat. Da aber der größere oder geringere Ertrag des jährlichen Nutzens von den mehrsten und wichtigsten Zubehörungen eines jeden Landguts, als Ackerbau, Getreidezehenden, Viehzucht, Wiesenwachs, Brauwesen, Fischerey ꝛc. sehr

oft

oft von günstigen oder ungünstigen Zufällen abhängt, folglich veränderlich ist; und da jener Nutzen niemahls, ohne den Aufwand gewisser Arbeiten und Kosten, erlangt werden kann; so ist auch zu dem obgedachten Zwecke wesentlich nothwendig, daß

1. Der Betrag solches hauswirthschaftlichen Nutzens weder nach seiner möglichsten Größe, noch nach seiner möglichsten Niedrigkeit, sondern nach der Mittelzahl zwischen beyden, bestimmt, und dann

2. davon der zu desselben Erlangung erforderliche Aufwand an Arbeit und Kosten abgerechnet werde:

um den hiernach für den Pächter übrig bleibenden reinen jährlichen Ertrag, nach dem möglichst genauen Grade der Wahrscheinlichkeit, festzusetzen. Dies ist der Zweck und Inhalt aller Pachtanschläge, welche also Berechnungen des von dem verpachtenden Landgute und dessen dem Pächter übergebenen Zubehörungen erfolgenden jährlichen Nutzens, nach dessen möglichst sichern reinen Betrage, sind.

Soll nun eben dieser reine Ertrag auch zugleich das zu entrichtende jährliche Pachtgeld richtig bestimmen; so muß billigst und nothwendig zu jenen beyden vorangeführten Erfordernissen noch hinzukommen: daß in solcher Berechnung

3. auf das von dem Pächter bey der Annahme der Pacht zu verwendende Capital, und den ihm gebührenden Genuß landüblicher Zinsen davon, auch

4. auf

4. auf einen ihm eben so — wie der Betrieb eines jeden Nahrungsgewerbes es wesentlich erfordert — zu überlassenden, nach gleichen Procenten proportionirten Antheil am reinen Gewinnste

sey Bedacht genommen worden: weil doch niemanden zugemuthet werden mag, ohne Gewißheit solcher beyden Genießungen, irgend ein mit Mühe, Kosten und Gefahr verbundenes Nahrungsgewerbe zu übernehmen. So unbillig es seyn würde, hierüber in der Verfertigung der Pachtanschläge hinweg zu sehen; eben so sehr würde es auf der andern Seite der Billigkeit entgegen seyn, zum offenbaren Schaden des Verpächters, und zur übermäßigen Bereicherung des Pächters, den Betrag der letztgedachten beyden Abzüge, imgleichen der zum Betriebe des Haushalts zu verwendenden Kosten und Arbeiten willkührlich zu erhöhen, oder den hauswirthschaftlichen Nutzen willkührlich herabzusetzen.

Ob die gewöhnlichen Methoden in Abfassung der Pachtanschläge hiemit völlig übereinstimmen, oder nicht, wird sich in der Folge bey näherer Prüfung einiger Ansätze in denselben veroffenbaren.

§. 4.

Gewöhnliche Hülfsmittel bey Verfertigung der Pachtanschläge.

Zur Erforschung des in dem Pachtanschlage anzuführenden und zu berechnenden jährlichen Ertrages der zu verpachtenden Stücke sucht man gewöhnlich durch die folgenden Hülfsmittel zu gelangen:

a) durch die Feldvermessungsregister und Karten;

b) durch die Saat- Ernte- und Dröschregister;

c) durch die Register und Aussagen der Zehentmahler;

d) durch die Abhörung der Verwalter, Hofmeister, Ackervögte und Hirten;

e) durch die Besichtigung aller Pertinenzstücke nach ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit;

f) durch die Beurtheilung der Beschaffenheit des Bodens nach den darauf befindlichen wilden Pflanzen;

g) durch die Vergleichung mit dem Ertrage benachbarter Grundstücke von gleicher Güte;

h) durch die Nachsehung der zwischen dem Eigenthümer des Guts, oder dessen bisherigen Pächtern und den bisherigen Pachtinhabern einzelner Zubehörungen über Mühlen, Krüge, Ziegelbrennereyen ꝛc., imgleichen mit den Schafmeistern, Kuhpächtern ꝛc. geschlossenen Contracte und ihrer Quitanzbücher; und

i) durch die Nachsehung der übrigen Wirthschaftsmanualien, zum Beyspiele von der Bierbraueren, Branteweinbrennerey, Fischerey, vom Molkenwerke ꝛc.

§. 5.

Gewöhnliche äußere Formen der Pachtanschläge.

Man pflegt diese Berechnungen entweder in gewisse mit allgemeinen Rubriken bezeichnete Capitel abzutheilen, oder in denselben die zu verpachtenden Stükke, ohne eine solche Abtheilung, jedoch in einer gewissen

sen Ordnung, und zwar gemeiniglich solchergestalt anzuführen, daß die alljährlich unveränderlich erfolgenden Einkünfte, zum Beyspiele Grund- und Erbenzinsen, Recognitionsgelder ꝛc. vorhergehen, die einem veränderlichen Ertrage unterworfenen Pachtstücke aber, und zwar unter diesen zuerst die mit dem Betriebe des Haushalts unmittelbar verbundenen Zubehörungen, als Ackerbau, Wiesenwachs, Viehzucht, Kornzehenten, Gartenbau ꝛc., und hierauf einige Nebenbenutzungen, zum Beyspiele Pachtmühlen, Pachtkrüge, Fischerey, Mast- und Weidenutzung, Gerichtsgefälle ꝛc. nachfolgen. Nach geschehener Bestimmung des jährlichen Betrages der Nutzung von jedem darin angeführten Pachtstücke wird derselbe in eine Summe zusammengezogen, und dadurch der jährliche Totalbetrag der Pacht oder Arrende festgesetzt.

Eine nähere Beschreibung der äußern Form gedachter Berechnungen und Anmerkungen darüber gehören nicht zu dem Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung. Es kommt hier darauf an: ob sich in ihrer innern Einrichtung überall Richtigkeit und Zweckmäßigkeit befindet.

§. 6.

Innere Einrichtung der Pachtanschläge a) im Betreff des Ackerbaues.

Da die Getreidefelder, wo nicht bey allen, doch bey den allermehrsten Landgütern den Hauptbestand derselben ausmachen, da auf ihrem Ertrage der Betrieb des Haushalts und die davon zu erlangenden Vortheile wesentlich beruhen, und da die meisten übrigen Zubehö-

rungen der Landgüter, als Hülfsmittel zur Benutzung der Getreidefelder, mit diesen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen; so kommt es bey der Verfertigung der mehrsten Pachtanschläge auf eine richtige Erforschung und Berechnung des jährlichen Ertrages von gedachten Feldern und des davon zu entrichtenden Pachtgeldes vorzüglich an. In den hierauf abzweckenden gebräuchlichsten Methoden wird nach einer derselben auf folgende Art verfahren. Man berechnet:

1. erst von jeder Getreideart die Aussaat, wie viel Scheffel oder Himten nach einem 6jährigen Durchschnitte sind ausgesäet worden,

2. dann nach eben solchem Durchschnitte die Ernte nach der Schock- und Garbenzahl des geernteten Getreides, und hierauf

3. den Ausdrusch, nach gleichem Durchschnitte, wie viel Scheffel oder Himten bey dem Ausdrusche von einem Schocke Garben erfolgten: wovon hiernächst abgesetzt worden:

4. die künftige Aussaat,

5. das Dröscherlohn zum 12ten Scheffel, oder 16ten Himten, und außerdem noch

6. von jedem Scheffel 1 Metze für schlechtes und unreines Korn. Zum Beyspiele:

Weizen, im 6jährigen Durchschnitte.

Jahr.	Aussaat.	Ernte.	Ausdrusch.
1780	115 Scheffel	345 Schock	1035 Scheffel.
1781	120 "	360 "	1080 "
1782	80 "	240 "	720 "
1783	90 "	270 "	810 "
1784	110 "	330 "	990 "
1785	85 "	255 "	765 "
Insgem.	600 Scheffel	1800 Schock	5400 Scheffel.

Beträgt im Durchschnitte
für jedes Jahr — " 100 Schff. 300 Sck. 900 Scheff.

Hiernach wird nun der Anschlag vom Weizenbaue folgender Gestalt abgefaßt:

Aussaat — " 100 Scheffel.
Ernte — " 300 Schock.
Ausdrusch von 300 Sck. à Sck. 3 Schff. — " 900 Schff.
Abzug
a) zur Aussaat — — — 100 Schff.
b) Drescherl. zum 12. Sff. 75 "
c) Abgang für dünnes Korn und Kaf vom Schff. 1 Meße $56\frac{1}{4}$ " } $231\frac{1}{4}$ Schff.
bleiben zur Pacht — " $668\frac{3}{4}$ Schff.
welche à Schff. 20 gr. betragen — " 567 Rthl. 7 gr.

Aus einer gleichmäßigen Berechnung der übrigen Getreidearten und sonstiger Feldfrüchte, und der Zusammenrechnung ihrer Resultate, erwächst dann der Totalbetrag des Ansatzes für den Ackerbau, welcher in dem Pachtanschlage aufgeführt wird.

§. 7.

Fortsetzung.

Sehr gewöhnlich ist gleichfalls der sogenannte Körneranschlag, der darin bestehet, daß

1. zuerst der Ertrag der Ernte von jeder Getreideart, nach einem 6jährigen Durchschnitte, auf vorbeschriebene Art berechnet, und alsdann

2. der Ausdrusch gegen die Aussaat balanziret wird, um ausfindig zu machen, wie sich der erste zu der letzten verhält. Zum Beyspiele

	Aussaat.		Ernte.		Ausdrusch.		Korn.
	100	Scheff.	300	Schock	900	Scheff.	9tes
oder	112	"	280	"	672	"	6tes
oder	60	"	120	"	300	"	5tes
oder	20	"	40	"	80	"	4tes

Hierauf pflegt man

3. von der Summe des Ausdruschs

a) ein Korn zur Aussaat,

b) 1 oder 1½ bis höchstens 2 Körner für die Wirthschaftskosten, nach dem Unterschiede, ob der Haushalt mit Spann- und Handdiensten hinlänglich, oder nicht hinlänglich, oder gar nicht versehen ist, nämlich im ersten Falle 1 Korn, im zweyten 1½ Körner, und im letzten 2 Körner, auch,

c) wenn das Land zehntpflichtig ist, den 10ten Theil abzusetzen, und hierauf

4. den

4. den bleibenden Ueberschuß nach den festgesetzten Kornpreisen, zur Pacht oder Arrende im Gelde zu berechnen. Zum Beyspiele:

A. Vom zehentfreyen Lande zum 6ten Korne von einem mit Herrendiensten nicht völlig versehenen Haushalte.

200 Morgen Rocken zu 2 Himten Einsaat macht 10 Wispel. Zum 6ten Korne macht Ertrag 60 Wispel. Davon

1 Korn zur Aussaat	10 Wispel.		
1½ " " Wirthsch.	15 "		
3½ " " Pacht	35 "	à Wp. 20	Thl. 700 Thl.
6 Körner — —	60 Wispel.		

B. Oder von eben diesem Lande, wenn es zehentpflichtig ist.

1 Korn zur Aussaat	10 Wispel		
1½ " " Wirthsch.	15 "		
für den Zehenden	6 "		
	31 Wispel		
bleiben zur Pacht	29 "	à Wp. 20	Th. 580 Th.
	60 Wispel.		

C. Oder, ohne Bemerkung der Morgenzahl, bloß nach dem Betrage der Aussaat, und zwar bey einem Haushalte, bey welchem sich überall keine Herrendienste befinden.

Aussaat 6 Wispel 18 Scheffel Weizen zum 5ten Korne
macht im Ertrage 33 Wispel 18 Scheffel,
davon zur Aussaat 1 Korn 6 Wispel 18 Scheffel
" " Wirthsch. 2 " 13 " 12 "
" " Pacht 2 " 13 " 12 "

5 Körn. 33 Wispel 18 Schff. à Wp.
20 Rthlr. 270 Rthlr.

§. 8.

Fortsetzung.

Einer andern vielfältig gebräuchlichen, etwas mühsamen Methode in Verfertigung des Anschlages vom Ackerbaue trauet man einen vorzüglichen Grad der Richtigkeit zu. Nach dieser werden die sogenannten Specialhufenanschläge auf solche Art abgefaßt, daß man

1. jede Hufe, oder 30 Morgen, nach ihrer Bestellung mit Winter- und Sommerkorne, auch Brachfrüchten, in 3 gleiche Felder solchergestalt abtheilt, daß $\frac{1}{3}$, oder 10 Morgen, fürs Winterkorn, eben so viel fürs Sommerkorn, und das übrige $\frac{1}{3}$, oder 10 Morgen, für das Brachfeld, und von diesem letzten nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ als bestellt, der Ueberrest aber dem Pächter zum Besten, als unbestellt angesetzt wird;

2. dann von jeder Getreideart den jährlichen Ertrag, nach dem vorbeschriebenen 6jährigen Durchschnitte, zuerst an Schocken und Garben, hierauf an reinen Körnern im Ausdrusche, und diesen letzten nach den festgesetzten Kornpreisen im Gelde berechnet;

3. diese

3. diese einzelnen Posten in eine Summe zusammenziehet; hievon

4. den Betrag der Aussaat, nach eben den vorgedachten Kornpreisen; imgleichen

5. das Dröscherlohn zum 12ten Scheffel, oder 16ten Himten; ferner

6. die auf den Betrieb des Haushalts zu verwendenden, bestimmt (specifice) in einer Beylage anzuführenden und zu berechnenden Kosten, und zwar nach derselben Betrage für jede Hufe, abziehet, und hiedurch

7. den Pachtbetrag für eine Hufe bestimmt, welcher Betrag

8. dann mit der Anzahl der vorhandenen Hufen multipliciret, und solchergestalt

9. der Betrag des Pachtgeldes von der sämmtlichen Länderey festgesetzt wird.

Zum Beyspiele:

Specialhufenanschlag von 50 Hufen, oder 1500 Morgen Acker.

30 Morgen, oder 1 Hufe. Hievon

4 Morgen Weizen à Morg. 3 Schock à Sck. 3 Himt. macht 112 Sck. 36 Himten à 16 gr.	24 Rthl.	— gr.
6 Morg. Rocken à Morgen 4 Schock à Schock 3½ Himt. macht 24 Schock 84 Himt. à 12 gr.	42	— —

5 Morg. Gersten à Morgen 3½ Schock à Schock 4 Himt. macht 17½ Schock 70 Himt. à 9 gr. — 26 Rthl. 6 gr.

5 Morg. Hafer à Morg. 2½ Schock à Schock 3 Himt. macht 12½ Schock 27½ Him. à 6 gr. — 9 — 9 —

3½ Rauhfutter in unbestellter Brache à Morgen 3½ Schock à Schck. 4 Himt. macht 12¼ Schock 49 Himt. à 12 gr. — 24 — 12 —

6½ unbestellte Brache.

30 Morgen. — Summe 126 Rthl. 3 gr.

Hievon gehen ab:

A. Für die Einsaat,

8 Himt.	Weizen à 16 gr.	5 Rth.	8 gr.		
12 "	Rocken à 12 —	6 —	" —		
10 "	Gerste à 9 —	3 —	18 —	21 Rthl.	13 gr.
12½ "	Hafer à 6 —	3 —	3 —		
6⅔ "	Rauhf. à 12 —	3 —	8 —		

B. An Dröscherlohn zum 16. Himten.

2¼ H.	Weizen à 16 gr.	1 Th.	12 gr. "	pf.	
5¼ "	Rocken à 12 —	2 —	15 — "	—	
4⅜ "	Gersten à 9 —	1 —	15 — 4½	—	7 Rthl. 21 gr.
2 1/16 "	Hafer à 6 —	" —	13 — 10½	-	
3 1/16 "	Rauhf. à 12 ---	1 —	12 --- 9	---	

C. An

Digitized by Google

C. An übrigen Haushaltskosten,

laut specieller Berechnung insgesamt auf 50 Hufen 2610 Rthl. 10 gr., welches für jede Hufe beträgt ‚ ‚ 52 Rthl. 5 gr.

Summe des Abganges à Hufe ‚ 81 Rthl. 15 gr.

Nach dem Abzuge bleiben zur Pacht für jede Hufe ‚ 44 Rthl. 12 gr.

und beträgt also das Pachtgeld von 50 Hufen ‚ 2225 Rthl. — gr.

§. 9.

Fortsetzung.

Einen gebahnten Weg zur Verfertigung der Anschläge vom Ackerbaue findet man da, woselbst die Landesregierung die Vermessung aller Getreidefelder, auch dabey die ökonomische Erforschung und Bestimmung ihres Ertrages nach Mitteljahren, und ihre hiernach eingerichtete Abtheilung in Classen angeordnet hat. Die solchergestalt abgefaßten Feldbeschreibungen geben alsdann die Richtschnur zu jenen Anschlägen — zum Beyspiele von einem Landgute, zu welchem 620 Morgen zehentfreye, und 800 Morgen zehentpflichtige Länderey gehören — auf folgende Art.

Digitized by Google

620 Morgen zehentfreye Länderey.

500 Morg. in der 2ten Classe à	2 Rth.	1000 Rth.	— gr.
120 " " " 4ten " à	16 gr.	80 "	— "
620 Morgen zehentfrey.		1080 Rth.	— gr.

800 Morgen zehentpflichtige Länderey.

325 M. in d. 1. Cl. à	3 Rth.	975 Rth.	— gr.
425 " " " 3. " à	1½ "	637 "	12 "
50 " " " 4. " à	16 gr.	33 "	8 "
		1645 Rthl.	20 gr.
Hievon gehet ab der zehente Theil wegen des Zehentens mit "		164 Rthl.	14 gr.
Nach dessen Abzuge bleiben zur Pacht		1481 Rth.	6 gr.
Summe der Pacht von der Länderey		2561 Rth.	6 gr.

Nach dieser vorgängigen Beschreibung der vier gewöhnlichsten Methoden, nach welchen man die Pachtanschläge vom Ackerbaue zu verfertigen pflegt, werde ich einige andere minder gebräuchliche Abarten ihrer Einrichtung sicher übergehen dürfen: da eines Theils diese in ihren Haupttheilen fast allemahl mit jenen einerley Grundlagen, und nur in einigen Nebenpuncten eine, nach den besonderen Localumständen, modificirte Gestalt haben; und da andern Theils die Absicht der gegenwärtigen Abhandlung dahin gerichtet ist, den Oekonomen und Cameralisten nur einige Bedenklichkeiten gegen die gewöhnlichsten Pachtanschläge, zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Zweifel.

Zuförderst macht die Verschiedenheit in der Annahme der Pacht einen wichtigen Unterschied in der Nutzung und dem Erwerbe des Pächters, welcher auf den in dem Pachtanschlage berechneten jährlichen Ertrag einen wesentlichen Einfluß hat. Dem Pächter wird nämlich der ihm verpachtete Haushalt entweder mit einem beträchtlichen, oder geringen, oder gar keinem gutsherrlichen Inventarium: und dabey der Ackerbau entweder nach der Bestimmung des Werths der darauf verwendeten Einsaat, Düngung und Pflugart, oder nach der Bestimmung des Werths der auf den Aeckern befindlichen Früchte übergeben. Im ersten Falle wird ihm die Annahme der Pacht gar sehr erleichtert; weil er von den Haupterfordernissen zum Betriebe des Haushalts, wo nicht den größten, doch einen beträchtlichen Theil unentgeltlich, als ein ihm vorgeliehenes Capital, gegen desselben gewöhnlich geringere Verzinsung, als er es wirklich nutzet, empfängt. Der zweyte, besonders der dritte Fall, und noch mehr alsdann, wenn die Taxe der Früchte auf dem Halme mit der Pachtannahme verbunden ist, setzen ihn hingegen in eine weit ungünstigere Lage:

a) weil er ein starkes Capital herbeyschaffen, anwenden, und es auf die Ungewißheit ankommen lassen muß, ob es ihm durch den Pachtertrag hinlänglich werde verzinset werden, oder nicht;

b) weil ihn alle Unglücksfälle um so viel härter treffen, je größer sein Eigenthum an Inventarienstücken ist; und

c) weil

c) weil er sich wegen der Wiedererstattung des von ihm bey dem Pachtantritte für die Feldfrüchte bezahlten Werths in großer Unsicherheit befindet; da es sich leicht ereignen kann, daß er von solcher Geldsumme, bey der Zurückgabe des Haushalts, ungeachtet aller angewendeten Kosten, Kunst und Fleißes, dennoch durch Mißwachs, oder andere zufällige Beschädigungen der Feldfrüchte, oder durch ihren alsdannigen weit geringern Preis, einen sehr beträchtlichen Theil einbüßet. Auf der erst beschriebenen entgegengesetzten Seite zeigen sich die gewiß viel geltenden Vortheile, daß der Pächter von dem Zwange eines starken Geldaufwandes, nach fremder, ihm oft unbequemer Bestimmung, befreyet ist, und um so mehr die Freyheit behält, von seiner Baarschaft den ihm gefälligsten und möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen; daß ihm, der Regel nach, der Verlust an Inventarienstücken um so weniger aufgebürdet werden mag, je weniger er Eigenthümer derselben ist; und daß, wenn er nur im letzten Pachtjahre seine Aecker hauswirthschaftlich bearbeitet und bestellt hat, ihm Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Ueberschwemmung ꝛc. an der zu empfangenden Vergütung für Einsaat, Düngung und Pflugarten gar nicht, etwan mindere Kornpreise, aber weit weniger, als in jenem letzten Falle, schaden. Sollte nun nicht, nach diesem so sehr verschiedenen Verhältnisse zwischen beyden, von dem letzten ein merklich höheres Pachtgeld, als von dem Ersten — besonders in Rücksicht auf die vorhin (§. 3. bey Num. 2. und 3.) angeführten Grundsätze — mit Rechte zu fordern, und hiernach der Pachtanschlag einzurichten seyn? Wenn aber dennoch in Verfertigung der Pachtanschläge hierauf kein Bedacht genom-

nommen, und die einmal hergebrachte Methode bey beyden unverändert beybehalten wird; so muß das nothwendig ihre Richtigkeit verdächtig machen.

§. 11.

Fortsetzung.

Es ist eine von allen Oekonomen anerkannte Wahrheit, daß die Viehzucht und der für dieselbe erforderliche Wiesenwachs, die Grundlagen des Ackerbaues sind, und daß der Letzte um so viel besser betrieben werden könne, je mehr demselben der Bestand und die Beschaffenheit der Ersten angemessen ist. Ein überall passendes Verhältniß zwischen dem Ackerbaue und dem Wiesenwachse ist zwar von den Oekonomen noch nicht bestimmt worden, und kann auch, wegen der großen Verschiedenheit in der Menge und Güte des Graswuchses auf den Wiesen, nicht wohl festgesetzt werden, jedoch ist ihr Gutachten hierüber darin mehrentheils gleichförmig, daß der Ackerbau eines Landguts alsdann vollkommen benutzt werden könne, wenn sich bey demselben ein Drittel eben so viel guter Wiesenwachs, als Getreidefelder, befindet. Hieraus folgt von selbst, daß, bey völlig gleicher Beschaffenheit des Bodens der Getreideäcker, der Ertrag derselben, nach der mehreren oder minderen Uebereinstimmung mit jenem Verhältnisse, höher oder niedriger billig bestimmt werden müsse. Da aber gewöhnlich der bisherige Ertrag der Aecker nach der Güte des Bodens der alleinige Maaßstab ihres Anschlages, ohne allen Bezug auf den vorgedachten Unterschied, ist und bleibt; so macht solches allerdings die Richtigkeit der Pachtanschläge zweifelhaft.

Jener

Jener Ansatz kann auch durch die Behauptung: daß der Mangel an Wiesenwachse durch den Anbau der Futterkräuter auf den Aeckern ersetzt werden könne, nicht gerechtfertiget werden: weil — einige andere Bedenklichkeiten dagegen ungerechnet — dem Pachtinhaber durch solchen Anbau ein Theil des ihm angeschlagenen und verpachteten Getreidebaues entzogen wird.

§. 12.

Fortsetzung.

Bedenklich, den nunmehrigen Zeitumständen gar nicht mehr angemessen, den Verpächtern äußerst nachtheilig, und die Pächter unbillig begünstigend scheinen ferner die in den Pachtanschlägen von den Domänengütern gewöhnlich zum Grunde gelegten Getreidepreise zu seyn. Da man den vorhin (§. 3. bey Num. 1.) angeführten Grundsatz:

> daß in den Pachtanschlägen der hauswirthschaftliche Nutzen weder nach seiner möglichsten Größe, noch nach seiner möglichsten Niedrigkeit, sondern nach der Mittelzahl zwischen beyden, bestimmt werden müsse,

überall für richtig anerkennt; so wird man auch denselben dafür besonders in Hinsicht auf die Getreidepreise, wornach die Berechnung in den Pachtanschlägen gemacht werden soll, annehmen müssen. Es können also hier nur die gangbarsten Mittelpreise für zweckmäßig gelten. Das waren nun auch die bey den landesherrlichen Cammern beybehaltenen Preise damahls wirklich, als solche vor hundert und mehrern Jahren angenommen wurden, zum Beyspiele, für einen Wispel Weizen 20 Thlr., Rocken

Rocken 17 Thlr., Gerste 14 Thlr., Hafer 8 Thlr.; oder gar noch niedriger, zu 13⅓ Thlr. für den Rocken, zu 10 Thlr. für die Gerste, und zu 6⅔ Thlr. für den Hafer. Eben diese, oder ihnen ähnliche Preise sind noch jetzt bey vielen landesherrlichen Cammern die Richtschnur ihrer Berechnung in den Pachtanschlägen: ob gleich dieselben, bey der allgemein bekannten beträchtlichen Erhöhung der Getreidepreise seit 100 Jahren, schon lange aufgehört haben, gangbare Mittelpreise zu seyn, und nur zu dem äußerst seltensten Falle des tiefsten Herabsinkens gerechnet werden können. Aus solchen ganz ungewöhnlich geringfügigen Getreidepreisen leuchtet die bey so vielen Verpachtungen der Domänengüter sichtbare übermäßige Bereicherung der Pachtinhaber zum Schaden des Landesherrns, und die Unrichtigkeit des Anschlages von den verpachteten Aeckern und Malterzinsen klar hervor. Schon durch eine den nunmehrigen Zeitumständen nur einigermaßen nahe kommende Bestimmung der obbemeldeten Preise, etwan des Weizens zu 25 Thlr., des Rockens zu 20 Thlr., der Gerste zu 16 Thlr., und des Hafers zu 10 Thlr. für einen Wispel würde den landesherrlichen Cammern ein wichtiger Zuwachs an Einkünften verschafft werden, und dennoch ihren Pächtern eine sichere Aussicht zum Gewinnste verbleiben, da die Fälle der Erhöhung solcher Preise wenigstens um ⅓, oder um die Hälfte, oder gar aufs Gedoppelte sich weit häufiger, als der sehr seltene Fall der Erniedrigung unter dieselbe, ereignen. Noch näher scheint es der Billigkeit angemessen zu seyn, wenn, nach Ablaufe jeder 24 oder 30 Jahre, aus den Marktpreisen eines solchen Zeitraums, die gangbarsten Mittelpreise ausfindig gemacht, und zur Richtschnur für die nächst-

folgenden 24 oder 30 Jahre, jedoch mit der bey den bisherigen Pachtanschlägen gemeiniglich verabsäumten Vorsicht festgesetzt werden, daß bey jeder Pachtung auf den größern oder geringern Betrag der Kosten, mit welchen der Pächter den Verkauf seiner Getreidevorräthe zu bewerkstelligen vermögend ist, Rücksicht genommen werde. Denn die Nähe oder Entfernung des Marktplatzes, woselbst der Verkauf des Getreides gewöhnlich geschiehet, oder am füglichsten geschehen kann, die Bewerkstelligung des Transports durch eigene Gespanne, oder durch Herrendienste, die Entrichtung des Zolls und sonstiger Abgaben, die etwanige Bezahlung einer Bodenmiethe, oder, statt solcher Versendung des Getreides, dessen unmittelbarer Verkauf aus dem Haushalte, oder desselben Verwandelung in Bier oder Brantewein, und deren Verkauf, machen doch wahrhaftig einen großen Unterschied in des Pächters Einnahme und Gewinnste vom Getreide.

§. 13.

Fortsetzung.

Zu den vorhin (§. 12.) und in der Folge (§. 24. und 26.) bemerkten größeren oder geringeren Vortheilen, welche mit der verschiedenen Lage der Landgüter, in Rücksicht auf den Verkauf des Getreides und anderer ökonomischen Producte, verbunden sind, und worauf in den Pachtanschlägen allemahl billig Bedacht genommen werden sollte, kommt noch ein anderer nicht minder wichtiger Umstand hinzu. Befindet sich nämlich ein Landgut in der Nähe einer Stadt, oder überhaupt in einer solchen Gegend, woselbst es vielen Einwohnern

an

in Länderey zur Gewinnung der benöthigten Gartenfrüchte mangelt, so bieten sich dessen Besitzer alljährlich Gelegenheiten in Menge dar, jenen Einwohnern einen Theil von den Aeckern des Guts zur Bestellung mit Gartenfrüchten in Pacht zu überlassen. Dies geschiehet dann auch bey gedachten Gütern wirklich in jedem Jahre, solchergestalt, daß man dazu gewöhnlich die mit Unkräutern am mehrsten behafteten Aecker bestimmt, weil deren Reinigung davon durch die Bearbeitung mit dem Spaten und das Jäten der Gartenfrüchte, am gewissesten bewirkt wird, von diesen Aeckern jedem Pächter eine gewisse Anzahl Ruten abmisset und zutheilet, und ihm solche zur Benutzung, jedoch nicht länger, als vom Frühlinge an, bis Michaelis, übergiebt. Da nun diese Pächter gewöhnlich für jede Rute 2 gr., auch wohl an einigen Orten 3 gr. bezahlen; so erwächst hieraus ein Einkommen von 10 oder 15 Thlrn. für 120 Quadratruten, oder jeden Morgen Acker. Es darf also der Pächter eines in der vorbemeldeten Lage befindlichen Landguts von einer 30 Morgen haltenden Breite, welche er für die angeschlagenen 60 Thl. in Pacht hat, nur die Hälfte auf die erwähnte Art anwenden; so hat er davon 150 Thlr. Pachtgeld, folglich, gegen das von ihm zu berichtigende Pachtgeld, einen Ueberschuß von 90 Thlr.

hierzu den Besitz und Genuß der übrigen 15 Morgen à 2 Thlr. 30 —

folglich einen reinen Gewinnst von 120 Thlr.

außer dem Vortheile der Reinigung seines Ackers.

Ein solcher Umstand ist doch gewiß erheblich genug, daß derselbe in der Abfassung des Pachtanschlages mit in Betrachtung gezogen zu werden verdient.

§. 14.

Fortsetzung.

Es bedarf gewiß keiner großen ökonomischen Kenntniß und keiner mühsamen Untersuchung, um zu entdekken, daß der vorbeschriebene Specialhufenanschlag (§. 8.) den Lobspruch der allgemeinen Anwendbarkeit und vorzüglichen Zuverlässigkeit keinesweges verdienet. Um meinen Vortrag nicht auf alle demselben entgegenstehende Bedenklichkeiten auszudehnen, will ich nur die einzige davon ausheben und anführen; welche in der großen Ungleichheit des Bodens ihren Grund hat. Bekanntlich ist von einigen Erdarten durchaus kein Mühe und Kosten vergeltender Ertrag an Wintergetreide, wohl aber deren Ersaß und einiger Gewinnst von Sommerfrüchten, als Sommerrocken, Hafer, Buchweizen ꝛc. zu erwarten. Dahingegen ist der Boden einiger Aekker dem Wachsthume und dem Ertrage der Winterfrüchte, besonders der Wintersaat, und dem Winterweizen, so außerordentlich günstig, daß es des Landwirths Vortheil wesentlich erfordert, derselben Anbau möglichst zu erweitern, und die Cultur der minder ergiebigen Sommerfrüchte einzuschränken. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß man sich da, woselbst die Grundsätze des Specialhufenanschlages der allgemeine leisten sind, wornach die Pachtanschläge von den Aekkern, mit ihrer Abtheilung in drey völlig gleiche Felder,

ge-

geformt werden, von dem Wege richtiger Bestimmungen unfehlbar sehr oft weit verirren müsse.

§. 15.

Fortsetzung.

Noch eine Anmerkung finde ich hinzuzufügen nöthig, welche zwar nicht die Pachtanschläge unmittelbar, aber doch einen nahe damit verwandten Gegenstand betrifft. Nothwendig, auch gewöhnlich ist es, bey der Verfertigung solcher Anschläge den wichtigen Unterschied in Betrachtung zu ziehen, ob der Haushalt eines Landguts, und besonders dessen Ackerbau, bloß mit eigenem Spannwerke, Lohn- und Deputatleuten, oder mit Spann- und Handdiensten, und zwar zum großen oder geringen Theile betrieben, auch ob den Dienstleuten Fütterung und Speisung (Präven) und von welcher Art gegeben werde, oder nicht. Eben dieser Unterschied sollte dann auch billig bey den Pachtabnahmen und Uebergaben in der dem abgehenden Pächter gebührenden Vergütung der Pflugarten nicht — wie doch allemahl geschiehet — übersehen werden. Diese Vergütung ist gewöhnlich für jede Pflugart eines Morgens auf 6 gr., zuweilen aber auch auf 8 gr. für die letzte Pflugart zur Saat unveränderlich festgesetzt. Der abziehende Pächter hat nun das Pflügen der Aecker entweder durch die Spanndienste ganz, oder größtentheils bewerkstelliget, oder er hat, wegen deren Ermangelung, hiezu bloß sein eigenes Spannwerk, oder gar für Lohn gedungene Pflüger mit gebrauchen müssen. Im ersten Falle kostet ihm jede Pflugart eines Morgens, wenn er für jeden Spanndiensttag die gewöhnlich

angeschlagenen 8 gr. Pacht entrichtet, und durch den Spanndienst täglich 2 Morgen gepflüget werden, nur 4 gr., hingegen in den beyden letzten Fällen, wo nicht mehr, doch wenigstens gedoppelt so viel. Er bekommt aber dennoch allemahl nur einerley Vergütung, folglich dort mehr und hier weniger, als ihm eigentlich gebühret; welches doch offenbar der Billigkeit entgegen ist.

§. 16.

Innere Einrichtung der Pachtanschläge, b) im Betreff der Getreidezehenten.

Zu den Haupttheilen eines verpachteten Landhaushalts gehören die Korn- oder Garbenzehenten. Eine gewöhnliche Methode, den jährlichen Ertrag derselben zu berechnen, bestehet darin: daß man von der Morgenzahl der sämmtlichen zehentpflichtigen Aecker zuförderst $\frac{2}{9}$ für die unbestellten Brachfelder, zum Beyspiele:

von 1206 Morg. 18 Ruf.
$\frac{2}{9}$ zu 268 " 4 "

abrechnet: da dann in diesem
Falle der Ertrag von " 938 Morg. 14 Ruf.
zur Pacht übrig bleibt. Hierauf wird der Ertrag eines jeden Morgens gedoppelt so hoch, als im Durchschnitte die Pacht davon erfolgen kann, angeschlagen, und hievon der zehente Theil zur Zehentpacht gerechnet. Wenn zum Beyspiele ein Morgen zu 2 Rthlr. jährlich verpachtet werden kann; so wird derselbe in dem Zehentanschlage zu 4 Rthlr geschätzt, und davon der zehente Theil, nämlich 9 gr. $7\frac{1}{5}$ pf. für jeden Morgen zur Zehentpacht gerechnet. Es würde also in dem vorbe-

zeich-

zeichneten Falle die Zehentpacht von 1206 Morgen 18 Ruten zehentbarer Länderey, nach Abzuge $\frac{2}{5}$ für die unbestellte Brache, von 938 Morgen 14 Ruten, à Morgen 9 gr. $7\frac{1}{7}$ pf. ausser dem Bruche an Pfennigen, betragen 375 Rthlr. 6 gr.

§. 17.

Fortsetzung.

Eben so häufig wird von einer andern Methode, den Ertrag eines Getreidezehentens in Anschlag zu bringen, Gebrauch gemacht. Man verfährt dabey solchergestalt, daß zur Erforschung des jährlichen Ertrages im Durchschnitte, die Anzahl der Schocke und Garben von jeder Getreideart aus den Zehentregistern von 6 Jahren zusammen gerechnet, die Summe derselben mit der Zahl 6 dividirt, und dann jedes Schock Getreide, eines dem andern zu gute, auf 2 Rthlr. 12 gr. angeschlagen wird. Z. B.

An Weizen:

Im Jahr	1784	— 41	Schock	—	Garben.
" "	1785	— 48	"	30	"
" "	1786	— 45	"	20	"
" "	1787	— 60	"	36	"
" "	1788	— 57	"	6	"
" "	1789	— 62	"	40	"
	Summe	315	Schock	12	Garben.
Im Durchschnitte		52	Schock	32	Garben.
à Schock 2 Rthlr. 12 gr.		— 131	Rthlr.	8	gr.

Nachdem auf gleiche Weise von jeder übrigen Getreideart, wovon der Zehente erfolgt, die Berechnung ist gemacht worden, ziehet man die Summen des Durchschnitts auf folgende Art zusammen:

Summarischer Ertrag des Kornzehentens an Gelde.

Schck.	Garben		Rthl.	Rthl.	gr.	pf.
52	32	Weizen — à Schock	2½ —	131	8	—
57	57½	Rocken — ‚ ‚ ‚	—	144	21	6
22	14⅙	Gersten — ‚ ‚ ‚	—	55	14	2
71	16⅔	Hafer — ‚ ‚ ‚	—	178	4	8
15	15	Bund Erbsen, Linsen, Wicken ꝛc.		38	3	—
219	15⅓	Summe der Zehentpacht	—	548	3	4

Bloß dieser letzte Totalbetrag wird dann, mit Beziehung auf jene specielle Berechnung, in dem Pachtanschlage angeführt.

§. 18.

Zweifel.

Die zuverlässige Richtigkeit beyder vorbeschriebenen Methoden scheint mir noch einigem Zweifel unterworfen zu seyn. Mit der Ersten können die Pächter zufrieden seyn; aber nicht die Eigenthümer und Verpächter: denn jene behalten dabey ein merkliches Uebergewicht des Vortheils vor diesen. Das veroffenbaret sich sogleich aus dem Absatze zu $\frac{2}{3}$ für die unbestellte Brache. Ein so starker Absatz beträgt, nach der gewöhnlichen Abtheilung der Aecker in drey Felder, nahe an zwey Drittel des ganzen Brachfeldes, welches Verhält-

hältniß wohl ehemahls Statt hatte, aber nunmehr schon seit vielen Jahren, und besonders seit den neuern Einrichtungen des Feldbaues, auf keiner Feldmark nicht mehr vorgefunden wird. Fast überall hat man diesen Theil der Felder auf $\frac{1}{3}$, und wohl gar nur auf $\frac{1}{4}$ des Brachfeldes, folglich auf den neunten oder gar nur auf den zwölften Theil des ganzen Bestandes der Aecker einzuschränken, thunlich und rathsam gefunden. Dem Zehentpächter wird also, nach jener Methode und in dem vorbeschriebenen Falle (§. 15.) zum Schaden des Verpächters, mit dem Zehentertrage von 134 Morgen, oder gar von $167\frac{1}{2}$ Morgen ein Geschenk gemacht.

Zu diesem Gewinnste kommt nun noch die Unzulänglichkeit des angeschlagenen Geldbetrages für einen Morgen in der Zehentpacht. Nur von denjenigen Aeckern werden 2 Rthlr. für jeden Morgen zur jährlichen Pacht gerechnet, von welchen im Durchschnitte das 6te Korn geerntet werden kann, und welche also von 2 Himten Aussaat 12 Himten Ertrag geben. Von jedem Morgen solcher Aecker empfängt also der Zehentpächter im Durchschnitte $1\frac{1}{3}$ Himten, dessen Werth doch füglich im Durchschnitte auf 12 gr. à Himten, und folglich insgesammt auf 12 gr. $2\frac{2}{3}$ pf. zu schätzen ist. Da er aber, nach dem oben angeführten Beyspiele (§. 15.), dafür nur die auf 9 gr. $7\frac{1}{3}$ pf. angeschlagenen Pacht entrichtet; so behält er, außer den ihm ganz umsonst überlassenen Strohe, noch einen reinen Ueberschuß zu 2 gr. $7\frac{1}{3}$ pf. von jedem Morgen, und folglich zu 101 Rthlr. 18 gr. $7\frac{1}{3}$ pf. von der Zehentpacht der 938 Morgen. Selbst alsdann, wenn man den Ertrag des obbemeldeten Morgens nur zum 5ten Korne

rechnet, bleibt alsdann dennoch ein beträchtlicher Ueberschuß.

§. 19.

Fortsetzung.

Mehr zum Vortheile des Verpächters, als des Pächters ist hingegen die zweyte Methode des Zehentpachtanschlages eingerichtet. Wofern die Preise des Getreides und des Strohes nicht etwas über den Mittelbetrag derselben hinausgehen, hat der letzte davon eher Einbuße, als Gewinnst, zu erwarten. Zur Erläuterung hierüber kann das vorhin (§. 16.) gegebene Beyspiel eines solchen Anschlages dienen.

Wenn man auch den gewiß nicht allemahl eintretenden Fall annimmt, daß aus jedem der allda angeführten 219¼ Schocke 3 Himten erfolgen, und jeder Himten zu 12 gr. im Durchschnitte gerechnet wird; so beträgt solches , 328 Rthlr. 16 gr. 6 pf.

Aus einem Schocke Garben erfolgen bekanntlich nach dem Ausdrusche halb so viel Bunde Stroh, folglich:

a) aus 110 Schock Garben Winterkorn 55 Schock langes Stroh à Schock 2 Rthl.	110	—	—
b) aus 108½ Schock Garben und Bunde Sommer- und Brachfrüchte 54¼ Schock krummes Stroh à Schock 16 gr.	36	—	4 —

Hiernach würden also des Zehentpächters Einkünfte betragen 474 Rthlr. 20 gr. 6 pf.

und

und ihm daher an der Erfüllung des Anschlages zu 548 Rthlr. 3 gr. 4 pf. noch 73 Rthlr. 6 gr. 10 pf. mangeln. Wenn nun gleich der Fall höherer Getreide- und Strohpreise, als ich hier angegeben habe, weit gewöhnlicher, und der Zehentpächter dadurch nicht allein gegen Einbuße gedeckt, sondern auch von dem Genusse eines Ueberschusses versichert ist; so bleibt doch immer so viel gewiß, daß der Fall seines Gewinnstes sich bey der letzten Methode durchaus nicht so oft, auch nicht so beträchtlich, als bey der Ersten, ereignen, und daß man beyden eine völlige, dem billigen Genusse des Verpächters eben sowohl, als des Pächters, angemessene Zuverlässigkeit nicht zugestehen kann.

§. 20.

Fortsetzung.

Wenn man bey dem Pachtanschlage von den Getreidefeldern das Augenmerk bloß auf den Ertrag an Körnern und deren Werth an Gelde richtet, davon die Bestellungskosten und die künftige Aussaat abrechnet, und das Stroh als den Ersatz der Erntekosten betrachtet; so fällt letzteres beydes freylich bey der Berechnung der Pacht vom Kornzehenten von selbst weg: wogegen aber hier nicht nur auf die Nähe oder Entlegenheit der zehentpflichtigen Feldmark, sondern auch auf das größere oder geringere Bedürfniß des Zehentens für den Haushalt, imgleichen auf den mit desselben Ziehung verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten nothwendig Bedacht genommen werden muß. Ob das in diesem cameralistischen Geschäfte allemahl so sorgfältig untersucht und berechnet werde, als es die völlige Richtigkeit

Digitized by Google

keit des Anschlages erfordert, ist eine Frage, welche man, bey den aus vielen Anschlägen hervorblickenden Merkmaalen des Gegentheils nicht wohl mit Ueberzeugung wird bejahen können.

§. 21.

Innere Einrichtung der Pachtanschläge, c) im Betreff des Wiesenwachses.

Sehr selten ist die Anzahl, die Größe und der Ertrag der zu einem Landgute gehörigen Wiesen so beschaffen, daß, nach Abzuge des eigenen wirthschaftlichen Bedürfnisses an Heu und Grummet, davon eben so, wie von den Producten der Getreidefelder, ein beträchtlicher Ueberschuß zum Verkaufe erfolgen sollte. Weit öfterer findet man den Fall ihrer Unzulänglichkeit zu jenem Bedürfnisse in vielen Provinzen Deutschlands. Sie werden daher gewöhnlich bey der Verfertigung der Pachtanschläge bloß als unentbehrliche Mittel zur Unterhaltung des Haushaltsviehes, und zugleich aus dem Gesichtspuncte betrachtet, daß ihre Cultur und Benutzung allemahl weit weniger Arbeit und Kosten erfordert, als die Cultur und Benutzung der Aecker. Mit Rücksicht hierauf pflegt man den Werth ihres Ertrages, nach der Menge und Beschaffenheit des davon zu gewinnenden Heues und Grummets, und zwar, entweder nach dem Flächeninhalte, oder nach der Fuderzahl, zu bestimmen. In dessen Gemäßheit finde ich in der Menge Preußischer, Sächsischer, Hannöverscher, Braunschweigischer und Hildesheimischer Pachtanschläge, die ich besitze, und von denen ich bey der gegenwärtigen Aus-

Ausarbeitung Gebrauch gemacht habe, hierüber folgende verschiedene Ansätze:

a) nach dem Flächeninhalte,

für jeden Morgen zweyhauigten Wiesenwachs von 2 Rthlr., $2\frac{1}{3}$ Rthlr., $2\frac{2}{3}$ Rthlr., 3 Rthlr., $3\frac{1}{3}$ Rthlr. bis höchstens zu 4 Rthlr.

für jeden Morgen einhauigten Wiesenwachs von 1 Rthlr., $1\frac{1}{2}$ Rthlr., $1\frac{2}{3}$ Rthlr. bis höchstens zu 2 Rthlr.

b) nach vierspänniger Fuderzahl,

für ein Fuder Heu 2, 3 bis 4 Rthlr.
" " " Grummet 2 bis $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
" " " Heu und Grummet zusammen $3\frac{1}{2}$ bis 4 Rthlr.

§. 22.

Zweifel.

Es hat seine völlige Richtigkeit, daß es bey der Bestimmung des Pachtgeldes von den Wiesen hauptsächlich auf die Menge und Beschaffenheit des davon erfolgenden Futters ankommt. Eben so gewiß ist es aber auch, daß ihr Werth noch außerdem von mancherley andern Localumständen abhängt; und daß daher jene Bestimmung nicht für vollkommen richtig angenommen werden kann, wenn dabey bloß das Erste ist in Betrachtung gezogen, und das letzte — wie gemeiniglich geschiehet — übersehen worden. So wird z. B. der Vortheil, welchen die Wiesen den Pächtern verschaffen sollen, und folglich auch der Betrag des von ihnen dafür zu entrichtenden Pachtgeldes um so mehr erhöhet

oder

oder vermindert, je nachdem die Ernte an Heu und Grummet zur Fütterung des für den Haushalt erforderlichen Viehes hinlänglich ist, oder nicht, und je mehr oder weniger sie also sich in der Nothwendigkeit befinden, dem Mangel hieran entweder durch die Anwendung eines Theils ihrer Getreidefelder zum Anbaue der Futtergewächse, oder gar durch baaren Ankauf abzuhelfen. Diese Nothwendigkeit nimmt von dem sonstigen Nutzen dieser Wiesen so viel wieder weg, daß ihrem Pachtinhaber nicht zugemuthet werden mag, dafür eben so viel Pachtgeld zu zahlen, als der Pächter in der entgegengesetzten günstigern Lage, wenn gleich jener eben so vielen und eben so guten Wiesenwachs, als dieser, besitzt.

Ferner wird der Betrag des Nutzens von den Wiesen durch ihre nahe oder entfernte Lage, imgleichen durch die zu ihrer Cultur und Benutzung anzuwendenden Mittel sehr verändert: denn es macht doch unleugbar in jenem Betrage einen beträchtlichen Unterschied, ob zur Einfuhr des Heues und Grummets mehr oder weniger Zeit erforderlich ist, ob in und an den Wiesen viele oder wenige Graben unterhalten und aufgeräumt werden müssen, und ob diese Arbeit, imgleichen die Reinigung von Maulwurfshügeln ꝛc., das Mähen und Trocknen des Grases, und die Einfuhr des Heues und Grummets durch Herrendienste beschafft werden kann, oder durch eigene Gespanne, Dienste und Lohnleute beschafft werden muß.

Schwankend und unsicher ist besonders die Bestimmung der Wiesenpacht nach der Fuderzahl: da nicht nur wegen des bekannten Abstandes zwischen dem Spann-

Spannwerke der Herrendienste und dem eigenen Spannwerke des Haushalts, sondern auch selbst bey dem letzten, wegen der verschiedenen Größe der Wagen, Höhe der Wagenleitern, Tüchtigkeit der Pferde, und Art der Ladungen, die letzten durchaus nicht überall gleich seyn können.

§. 23.

Innere Einrichtung der Pachtanschläge, d) im Betreff der Viehzucht.

Mehr in einem vieljährigen cameralistischen Herkommen, als in ökonomischen Untersuchungen, scheint es seinen Grund zu haben, daß man die landwirthschaftliche Viehzucht in den Pachtanschlägen gewöhnlich unter ihren wahren Werth herabsetzt. Denn wenn auch hiebey dieser Werth bloß nach der Beschaffenheit der Weide und derselben Benutzung mit dem Viehe abgewogen, und das Einkommen des Pächters von den mannichfaltigen Producten, von der Zuzucht und von dem Verkaufe des Viehes nicht mit in die Wagschaale gelegt, sondern alles dieses als Erfordernisse zum Betriebe des Haushalts geachtet werden soll; so ist doch auch schon die Weidenutzung allein allemahl mehr werth, als sie gemeiniglich geschätzt und angeschlagen wird. Dies ist schon aus dem Betrage des Pachtgeldes sichtbar, welches die Pachtinhaber für das in die Weide aufgenommene fremde Vieh, und von denjenigen zu empfangen pflegen, welchen sie ihr milchendes Kuhvieh und ihre Schäferey verafterpachtet haben. Denn, außer dem Gewinnste, daß diese Afterpächter und die Eigenthümer jenes Viehes für die Nutzung der Weide mehr entrichten, als der Pachtanschlag dafür bestimmt, verbleiben dem

dem Pächter noch verschiedene vorbehaltene beträchtliche Nutzungen von seinem Weideviehe.

Eine ausführliche Berechnung hierüber würde meine jetzige Abhandlung allzu weit ausdehnen. Statt derselben will ich die von mir in den Pachtanschlägen vorgefundenen, die landwirthschaftliche Viehzucht betreffenden Ansätze nunmehr anzeigen.

a) Vom Hornviehe.

Für jedes milchende Stück 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{3}$ bis 3 Rthlr.

Für jedes güstes Stück $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ bis 1 Rthlr.

b) Vom Schafviehe.

Für 100 Stück 10, 12, $12\frac{1}{2}$ bis $16\frac{2}{3}$ Rthlr.

c) Vom Schweinevieh.

Für ein Schock $6\frac{2}{3}$, $7\frac{1}{2}$ bis 10 Rthlr.

§. 24.

Zweifel

Dem billigen Verhältnisse zwischem dem Verpächter und Pächter scheint es mir zuerst, und besonders alsdann, wenn der letzte von dem Ersten ein beträchtliches Viehinventarium ohne Bezahlung empfangen hat, nicht wohl angemessen zu seyn, daß in der Berechnung des Pachtgeldes von der Viehzucht bloß die Beträchtlichkeit und Nutzbarkeit der Weide allein, und nicht auch zugleich dasjenige mit zum Grunde gelegt wird, was dem Pächter, nach Abzuge der für den Haushalt erforderlichen und in demselben verbleibenden Bedürfnisse an Milch,

Milch, Butter, Käse, Wolle, jungen und alten, mageren, und fetten Viehe zum Verkaufe übrig bleibt. Es versteht sich von selbst, daß solches nicht nach dessen völligem Betrage, sondern nur nach einer billigen Proportion gegen die Weide, und in sofern geschehen kann, als der Pächter jene Einkünfte, ohne die Weidenutzung, nicht genießen würde. Wenigstens finde ich nirgends einen hinlänglichen Grund, weßhalb solche Nutzungen, mit gänzlicher Ausschließung des Verpächters, dem Pächter allein ganz unentgeldlich zugeeignet werden könnten.

Hieben kommt aber auch viel auf die mehr oder minder günstigen Gelegenheiten zum Verkaufe an: denn offenbar hat der Pachtinhaber desjenigen Landgutes, dessen nahe Lage bey einer volkreichen Residenz- oder Handelsstadt, oder an einem schiffbaren Flusse ihm einen leichten und häufigen Absatz seines Viehes und der Producte davon zu hohen Preisen verschafft, größere Vortheile, als derjenige, welchem diese Gelegenheiten ganz, oder größtentheils mangeln. Dieser kann also mit jenem ganz und gar nicht auf gleichen Fuß behandelt werden.

Sehr merklich ist freylich der Abstand in den vorangeführten Ansätzen des Pachtgeldes für die Viehzucht, bey dem milchenden Rindviehe von 1 bis zu 3 Rthl., bey dem güsten Rindviehe von $\frac{1}{2}$ bis zu 1 Rthlr., bey dem Schaafviehe von 10 bis zu $16\frac{2}{3}$ Rthlr., und bey dem Schweineviehe von $6\frac{2}{3}$ bis zu 10 Rthlr., jedoch nach näherer ökonomischer Prüfung, der großen Verschiedenheit der Hütungsreviere und der daher entstehenden

Viehnutzung bey weitem noch nicht gemäß. Dieser Abstand ist, nach dem Unterschiede zwischen Koppel- und Privat-, nahen oder entfernten, fetten oder mageren, gesunden oder ungesunden Weideplätzen, besonders bey dem Rind- und Schaafviehe, so auffallend beträchtlich, daß es Landgüter giebt, bey welchen dem Pachtinhaber, durch die ungünstige Beschaffenheit der Weide, ein oftmahliges Sterben seines Viehes, besonders des Schaafviehes, verursacht, und er fast alljährlich zur Ergänzung des Abganges durch Ankauf genöthiget, der Werth seiner Schaafwolle merklich vermindert, seine Einnahme an Molkenpacht für ein milchendes Stück Kuhvieh auf 6 Rthlr. eingeschränkt, und ihm das Fettmachen einiger Stück Vieh auf der Weide gänzlich versperrt wird: dahingegen den Pächter eines andern Landguts, dessen nahe, gesunde und gedeihliche Privatweide gegen jenen Verlust in Sicherheit und in den Stand setzt, von dem Afterpächter seines milchenden Kuhviehes 10 bis 12 Rthlr. für jedes Stück zu erheben, seine Schaafwolle um ein Drittel theurer zu verkaufen, und von dem Handel mit fettem Rind- und Schaafviehe einen beträchtlichen Gewinnst zu erlangen. Wenn also dem Ersten das Pachtgeld für eine milchende Kuh nur auf 1 Rthlr., und für ein Hundert Schaafe nur auf 10 Rthlr. im Pachtanschlage bestimmt ist; so wird der Letzte, nach solchem Verhältnisse, für jene 5 bis 6 Rthlr., und für diese 25 bis 30 Rthlr. füglich bezahlen können, und dennoch einen merklich größern Ueberschuß, als der Erste, behalten.

§. 25.

§. 25.

Innere Einrichtung der Pachtanschläge, e) im Betreff der Gärten.

Ein Morgen Gartenland wird gewöhnlich gedoppelt so hoch, als ein Morgen Feldland, wenn sonst die Güte des Bodens einerley ist, in Anschlag gebracht. Hiernach habe ich in den Pachtanschlägen den Ansatz von 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4 bis höchstens 5 Rthl. vorgefunden, und dabey wahrgenommen, daß man das Pachtgeld für einen Obst- und Küchengarten um zwey Drittel, und zuweilen doppelt höher, als für einen bloß mit Küchengewächsen, oder allein mit Obstbäumen und Gräserey besetzten Garten bestimmt hatte.

§. 26.

Zweifel.

Ohne Zweifel beruht der Werth der Obst- und Küchengärten bey der Wirthschaft eines Landguts überhaupt, und die Bestimmung des Pachtgeldes für derselben Nutzung insonderheit nicht bloß auf dem Flächeninhalte und der Beschaffenheit des Bodens und der Lage derselben, sondern auch noch auf andern Verhältnissen.

Dahin gehört zuförderst die Beobachtung des allgemeinen Grundsatzes, daß auch bey diesen Grundstükken dem Pächter nur dasjenige als der Genuß eines Vortheils und als ein Gegenstand des von ihm dafür zu entrichtenden Pachtgeldes angerechnet werden kann, was, nach Abzuge der zur Erlangung solches Vortheils anzuwendenden Arbeit und Kosten, imgleichen des für den Betrieb des Haushalts nothwendigen Verbrauchs,

übrig bleibt. Wenn also die ihm verpachteten Gärten nur so viel an Obst- und Küchengewächsen liefern, als zur eigenen häuslichen Verspeisung erforderlich ist, oder ihm die Gewinnung solcher Früchte, und besonders die ihm obliegende Unterhaltung der Hecken, Zäune, Planken und Wände der Gärten alljährlich im Durchschnitte so viel kostet, daß solches dem Werthe jener Früchte gleich kommt, oder gar darüber hinausgeht; so kann von ihm billig gar kein Pachtgeld für die Gärten gefordert werden. Fälle dieser Art sind bey verschiedenen Landgütern gar keine Seltenheit, und daher in den Pachtanschlägen davon die Ansätze des Pachtgeldes für die Gärten gar nicht zu rechtfertigen.

Eben so wenig kann es aber auch im Gegentheile gebilligt werden, wenn die Anzahl, Größe und Beschaffenheit der verpachteten Gärten, außer dem Ersatze an Arbeit und Kosten und der Versorgung des Haushalts, einen so überflüssigen Ertrag geben, welcher das angerechnete Pachtgeld drey- oder vier- und zuweilen zehnfach übersteigt. Daß auch dieser Fall bey verschiedenen Landgütern anzutreffen sey, und daß die Pächter derselben durch die Verafterpachtung eines Theils ihrer Gärten, oder durch den eigenen Verkauf, wenn solcher durch die Lage ihres Haushalts begünstiget wird, in einem Jahre zuweilen mehr erheben, als die dreyjährige Summe des Pachtgeldes für die sämmtlichen Gärten beträgt, wird kein unpartheyischer Kenner verpachteter Landgüter ableugnen können, und daher auch zugestehen müssen, daß in den Pachtanschlägen von solchen Gütern, deren Ansatz für die Gärten allemahl viel zu niedrig sey.

§. 27.

§. 27.

Noch eine allgemeine Bedenklichkeit.

Die Besorgniß, durch die fernere Anhäufung der vorgetragenen Zweifel meine Leser zu ermüden, oder auch zur Mißdeutung meiner Absicht Veranlassung zu geben, schreckt mich ab, diejenigen noch hinzuzufügen, welche gleichfalls theils aus meinen eigenen Nachforschungen, theils aus den Urtheilen erfahrner Landwirthe über die gewöhnlichen Bestimmungen des Pachtgeldes von den Herrendiensten, Teichfischereyen, Bierbrauereyen, Branteweinbrennereyen und von einigen andern in den Pachtanschlägen vorkommenden Gegenständen entstanden sind. Nur eine allgemeine Bedenklichkeit will ich nicht unterdrücken. Je weniger das Verfahren in einem Geschäfte auf festen Grundsätzen beruhet, und je mehr in dessen Ausrichtung dem willkührlichen Gutfinden — diesem Rohre in der Wüsten, welches der Wind der Leidenschaften und der Vorurtheile hin und her wehet — überlassen bleibt, um so weniger kann davon die erforderliche Richtigkeit erwartet werden. Die gänzliche Vermeidung dieser Unsicherheit ist zwar nicht in allen Angelegenheiten möglich, aber doch so viel gewiß, daß sie sehr vermindert werden könne, und daß solches auch alsdann vorzüglich nöthig sey, wenn es auf richtige Bestimmungen wechselseitiger Befugnisse und Verpflichtungen ankommt. In die Classe solcher Angelegenheiten gehört ohne Zweifel auch die Verfertigung der Pachtanschläge: weil sie die Grundlage der Verhandlungen und der Verträge zwischen den Verpächtern und den Pächtern sind. Man ziehe nun von der Summe der darin befindlichen Ansätze diejenigen ab, welche

in sichern ökonomischen Lehrsätzen und Berechnungen gegründet sind; so wird man sogleich wahrnehmen, daß eine fast eben so große Anzahl schwankender, von dem ungleichen Gutachten, Kenntnissen, Fleiße, Aufmerksamkeit und Unpartheylichkeit, selbst von den Launen und Vorurtheilen ihrer Verfasser abhängender Hypothesen übrig bleibt.

§. 28.

Wahre Absicht dieser Abhandlung.

Man wird hoffentlich meinen cameralistischen Pyrrhonismus nicht mißverstehen. Stolze Einbildung tieferer Einsicht und Reformationssucht haben wahrhaftig keinen Antheil daran. Durch das gegenwärtige öffentliche Geständniß desselben wünsche ich bloß die Ueberzeugung zu bewirken, daß die bisherigen gewöhnlichen Methoden, wornach Pachtanschläge abgefaßt werden, einer Verbesserung bedürfen, und daß es nothwendig und der ernstlichsten Bemühung werth sey, ihnen, so viel immer möglich, durch Wegräumung bloß willkührlicher Bestimmungen, und besonders durch nähere Anpassung auf die verschiedenen Localumstände, mehr Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu verschaffen. Durch welche Mittel, und auf welche Art solches geschehen könne, überlasse ich den Nachforschungen und der Beurtheilung erfahrner Oekonomen und Cameralisten, und erbitte mir bloß von ihnen zum Voraus die Erlaubniß, einige vielleicht hiezu brauchbare Materialien liefern zu dürfen.

2.

Folgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens zur Einrichtung der ländlichen Abgaben.

In den allgemeinen Wohlstand der Dörfer haben die von ihren Bewohnern zu den Bedürfnissen und zu den Besten des ganzen Staats zu entrichtenden Abgaben und Dienstleistungen den stärksten und unmittelbarsten Einfluß, und sie sind deßhalb ein äußerst wichtiger Gegenstand der ländlichen Polizey. Die Nothwendigkeit öffentlicher Steuern ist in der Natur aller bürgerlichen Gesellschaften so fest gegründet, daß diese, ohne jene, gar nicht gedacht werden können. Außer ihrer wesentlichen Bestimmung zu den wirklichen allgemeinen Bedürfnissen und zum Besten solcher Gesellschaften sind sie auch zugleich in den Händen weiser und menschenfreundlicher Regenten wirksame Mittel, die Industrie der Unterthanen zu vergrößern und zu lenken, und hiedurch der Letzten eigene sowohl, als die allgemeine Wohlfahrt, zu befördern. Wenn sie nach diesen ihren beyden eigentlichen Zwecken nicht abgemessen und eingerichtet sind, über das erstgedachte Erforderniß weit hinaus gehen, oder dazu nicht verwendet werden, und dem Letzten sogar hinderlich sind; so werden sie dadurch auf Seiten der Landesherrschaft in tyrannische Mißbräuche landesherrlicher Rechte, und auf Seiten der Unterthanen in verderbliche Landplagen verwandelt. Alle diese das

Steuerwesen überhaupt betreffende Wahrheiten passen auch in ihrer ganzen Ausdehnung auf die ländlichen Auflagen, deren zweckmäßige Verfassung gleichfalls nicht anders bestimmt werden mag, als in sofern die allgemeinen Begriffe und Grundsätze des Steuerwesens auf den Zustand der Dorfbewohner und derselben Besitzungen und Nahrungsgewerbe richtig angewendet, und dann die speciellen Grundsätze der ländlichen Besteurung aus jenen allgemeinen Begriffen und Grundsätzen hergeleitet werden. Nach diesem Grundrisse werden also erst, nach einem vorgängigen kurzen Inbegriffe der allgemeinen Lehre von Auflagen, die eigentlichen Aufklärungen und Bestimmungen, wegen der ländlichen Auflagen, folgen können.

Die gute oder fehlerhafte Beschaffenheit aller Steuern beruhet

1. theils auf ihren mancherley Arten,
2. theils auf derselben Größe oder Betrage, und
3. theils auf den verschiedenen Methoden ihrer Hebung.

Eben dies sind dann auch die drey Hauptpuncte des ganzen Steuerwesens, auf welche bey dessen Beurtheilung und Anordnung die Aufmerksamkeit vorzüglich gerichtet werden muß. Denn sind, zum Beyspiele, die Auflagen von solcher Art, daß derselben richtiger Abtrag mit vieler Gewißheit zu erwarten ist; ist ihr Betrag den wirklichen Bedürfnissen des Staats gemäß, und zugleich solchergestalt bestimmt, daß sie den Bestand des Vermögens der Unterthanen nicht schwächen, sondern

Digitized by Google

dern nur von derselben jährlichem Einkommen, mit möglichster Schonung ihres häuslichen Wohlstandes, genommen werden; und gebraucht man zu ihrer Hebung die kürzesten, leichtesten, und den Unterthanen am wenigsten beschwerlichen Mittel, so hat man ihnen hiedurch, in Hinsicht auf die vorbemerkten drey Puncte, wesentliche Vollkommenheiten gegeben, welche ihnen in den entgegengesetzten Fällen gänzlich fehlen.

Ungeachtet der fast unzählbaren Mannichfaltigkeit von Arten und Formen der Besteurung in vielen Staaten, lassen sie sich doch unter folgende drey Hauptabtheilungen zusammenfassen.

Zuerst im Betrachte ihres Zwecks, welcher entweder auf die ordentlichen und gewöhnlichen, oder auf die außerordentlichen, in besonderen Vorfällen gegründeten Bedürfnisse des Staats und seines Oberhaupts gerichtet ist. Daher

a) ordentliche und

b) außerordentliche Auflagen,

deren Fortdauer, ihren Zwecken gemäß, bey jenen auf immer, und bey diesen auf einen gewissen Zeitraum ist festgesetzt worden.

Hiernächst in Absicht der Gegenstände, welche mit Steuern belegt werden. Diese sind:

a) entweder das unbewegliche oder bewegliche Vermögen der Unterthanen. Daher Steuer oder Contribution von Aeckern, Wiesen, Häusern, Viehe ꝛc.

b) oder ihre Nahrungsgewerbe. Daher Gewerbesteuern, oder Productionsauflagen;

c) oder ihr Verbrauch der zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit, oder zum Vergnügen des gesellschaftlichen Lebens erforderlichen Sachen. Daher Consumtionssteuer, oder Accise, oder Licent ꝛc.

d) oder bloß ihr persönlicher Zustand. Daher Kopfsteuer, Schutzgeld ꝛc.

Endlich in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Abtrages, welcher

a) theils durch baare Zahlungen,

b) theils durch Ablieferung gewisser Naturalien,

c) theils durch Dienstleistungen bewerkstelliget wird.

Der zweyte in Erwägung zu ziehende Hauptpunct aller Besteurungen betrifft ihre Größe, oder ihren Betrag, welcher

a) theils entweder nach dem Bestande des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens der Unterthanen, imgleichen nach dem Bestande ihrer Nahrungsgewerbe, oder nach den davon erfolgenden Einkünften,

b) theils entweder nach den Ein- oder Verkaufspreisen der Consumtibilien, oder nach ihren Quantitäten der Maaße oder des Gewichts, und

c) theils entweder nach dem Verhältnisse des Genusses der Vortheile in der bürgerlichen Gesellschaft, oder

oder ohne Rücksicht hierauf, und ohne Unterschied der Person, bestimmt ist.

Die Methoden der Hebung, als der dritte Hauptpunct des Steuerwesens, können, in allgemeiner Uebersicht,

a) in mittelbare Hebungen, durch Regie und Verpachtung, und

b) in unmittelbare Hebungen, durch Administration, abgetheilt werden.

Eine weitere Entwickelung der gewöhnlichen Systeme landesherrlicher Auflagen in Deutschland, so wie sie sind, und wie sie hier Meister-, dort Stümperhände zusammengesetzt oder zusammengeflickt haben, gehört eben so wenig, als eine kritische, mit Beweisen unterstützte Beurtheilung ihres Werths oder Unwerths, in den abgezeichneten Bezirk des gegenwärtigen Vortrages. Dieser erfordert hier bloß noch die Bestimmung der Grundsätze zur zweckmäßigen Einrichtung des Steuerwesens überhaupt, woraus sich dann auch von selbst darlegen wird, welche Arten der gewöhnlichen Auflagen damit übereinstimmen, oder nicht; folglich lobens- oder tadelnswürdig sind.

Wohleingerichtete landesherrliche Auflagen müssen

1. möglichst einfach, nicht in sehr viele und mancherley Rubriken vertheilt seyn. Je weiter sie von dieser Richtschnur abweichen, um so mehr wird zu heimlichen Bedrückungen der Unterthanen

Ver-

Veranlassung gegeben, und ihre Hebung kostbar und beschwerlich gemacht.

2. Sie müssen in möglichst fortdauernder Gleichförmigkeit festgesetzt, nicht oft und auf mannichfaltige Art abgeändert werden. Denn durch das Gegentheil werden die Unterthanen in Unsicherheit ihres Vermögens, und außer Stand gesetzt, ein richtiges Verhältniß zwischen ihren Einkünften und ihren Ausgaben zu bestimmen, und dauerhaft zu bewahren, welches doch zur Sicherstellung ihres häuslichen Wohlstandes durchaus nothwendig ist.

3. Sie müssen bloß in der wahresten und dringendsten Nothwendigkeit, und auch dann allemahl nach dem Verhältnisse des wirklich größer gewordenen Ertrages der besteuerten Gegenstände erhöhet werden. Das Gegentheil würde landesverderbliche Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit seyn.

4. Sie müssen den Fond der Production nicht angreifen, sondern sich mit einem mäßigen Theile des reinen Ertrags begnügen. Daher sind die nach dem verkäuflichen Werthe des Vermögens proportionirten Auflagen, oder die eigentlichen Vermögenssteuern, nie rathsam, nur im äußersten Nothfalle, und dann auf möglichst kurze Zeit zulässig. Eben deßhalb ist es auch, zum Beyspiele, schädlich, bey einer Zeugmanufactur die Abgabe bloß nach der Zahl der Weberstühle zu bestimmen.

5. Sie

5. Sie müssen unter den Gliedern des Staats eine wesentliche Gleichheit beobachten. Es ist ein wichtiger Vorzug einer wohleingerichteten Accise von Consumtibilien, daß sie eine solche Gleichheit bewirkt. Denn sind die ganz unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens. z. B. Brodt, Bier, Brennholz, Salz, Oehl ꝛc. mit dieser Abgabe gar nicht, oder nur sehr geringe, die Bedürfnisse der Bequemlichkeit mäßig, und die ausländischen Bedürfnisse der Pracht und des Wohllebens stark belegt; so wird diese Abgabe dem Verbrauche, und der Letzte dem Stande und Vermögen der Consumenten gleich seyn. Hingegen sind jener Vorschrift die unbedingten, und ohne Unterschied der Person gleichförmigen Kopfsteuern, und das physiokratische System entgegen; weil die Erstern, außer ihrer übrigen Schädlichkeit, mit einer wesentlichen Ungleichheit verknüpft sind; und weil das Letzte alle Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben bloß auf die Grundstücke des Erdbodens vertheilt, und dadurch den einen, und noch dazu den allerunentbehrlichsten, Theil der Glieder des Staats, zum unbilligen Vortheile des übrigen Theils, mit Abgaben belästiget.

6. Sie müssen die Bevölkerung nicht hindern, sondern befördern. Es ist daher, z. B. schädlich, den Genossen einer andern Glaubenslehre, als zu welcher sich die Landesregierung, oder der größte Theil der Landeseinwohner bekennet, mehr Auflagen, als den Letzten, aufzubürden.

7. Sie müssen der Industrie und Handlung nicht nachtheilig seyn. Diese üble Wirkung würden sie z. B. alsdann haben, wenn man ausge-

gehende verarbeitete und eingehende rohe Waaren mit hohen Impsten belästigte.

8. Sie müssen ohne große Kosten einzuheben seyn, damit nicht ein großer Theil davon durch viele Bediente unter Weges verloren gehet. Eben deßhalb ist die Beobachtung der vorhin gegebenen ersten Regel so nothwendig. Durch die Regie, oder durch die Verpachtung, scheint zwar der Landesherr eine Menge von ihm sonst zu besoldender Bediente zu ersparen, und eine größere Gewißheit des jährlichen Einkommens zu erlangen; in der That aber werden die Unterthanen mit weit mehr Steuerbedienten, als für die Administration erforderlich waren, und besonders mit einem Schwarme habsüchtiger Receptoren, Executoren, Visitatoren und Aufpasser belästiget, durch deren grobe und feine Kunstgriffe freylich größere Summen von den Unterthanen erhoben, oder vielmehr erpreßt werden, hievon aber auch in den Händen jener Leute weit mehr zurück bleibt, ale bey der letztgedachten Einrichtung.

9. Sie müssen den Fleiß der Unterthanen nicht unterdrücken, sondern ihn aufmuntern und vermehren. Diesem Satze würde es daher widersprechen, wüste Hausstellen, Brachäcker und artbar zu machende Legden von allen Abgaben zu befreyen.

10. Sie müssen auf einem sichern Grunde ruhen, damit die Quellen der Einnahme

des

des Staats nicht leicht versiegen können *). Mit dieser Regel würde es also gar nicht übereinstimmen, wenn man bloß zufällige, und nicht lange fortdaurende Einkünfte der Unterthanen mit Steuern belegen, oder ihre Abgaben nach dem möglichst höchsten Ertrage ihrer gewissen und fortdaurenden Einkünfte festsetzen wollte.

Um nun von den jetzt angegebenen allgemeinen Begriffen und Grundsätzen des Steuerwesens eine richtige Anwendung auf den Zustand der Dorfbewohner und derselben Besitzungen und Nahrungsgewerbe zu machen, muß dieser Zustand von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Zuerst zeigt sich derselbe von einer der Besteurung sehr günstigen Seite: da nämlich der Landmann von jenen Besitzungen und Gewerben solche Producte nicht nur zu seinen eigenen Bedürfnissen, sondern auch zum Verkaufe gewinnt, die niemand, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, Standes und Vermögens, entbehren kann. Da also der Absatz seiner Producte weit sicherer und dauerhafter ist, als der Absatz vieler Kunstproducte des städtischen Einwohners; so kann er auch um so eher mit Steuern belegt, und deren Abtrag um desto gewisser erwartet werden. Von einer andern Seite bemerkt man aber auch, daß er diesen Abtrag dennoch nicht leisten könne, wenn ihm die Mittel und Werkzeuge zur Benutzung seiner Grundstüke

ke

*) Von diesen zehn Grundsätzen sind die letzten sieben aus dem mit gründlicher Kenntniß der Sache abgefaßten Buche: (Strelins) Einleitung in die Lehre von Auflagen. 8. Nördlingen 1778. entlehnt, die ersten drey aber hinzugefügt.

ke und zum Betriebe seiner Nahrungsgewerbe erschwert werden; und daß es deßhalb nöthig sey, diese Mittel und Werkzeuge nicht nur mit Steuern zu verschonen, sondern sie ihm auch möglichst zu erleichtern. Richtet man ferner das Augenmerk auf den Betrag seines jährlichen Einkommens, so werden sogleich eine Menge günstiger und ungünstiger Zufälligkeiten sichtbar, welche durch keine menschliche Vorsicht noch Geschicklichkeit bewirkt oder abgeändert werden können, und wovon doch jener Betrag um so mehr abhängt, je schneller und größer die Revolutionen sind, die sie in dem Ertrage seiner Felder, Gärten, Wiesen, Weinberge, seiner Viehzucht ꝛc. hervorbringen. Es muß daher nothwendig bey der Bestimmung der ländlichen Abgaben eine gleiche Anzahl Fälle des höchsten und des niedrigsten Ertrages von verschiedenen Jahren in Anschlag gebracht, und die hieraus berechnete Mittelzahl zur alleinigen Grundlage angenommen werden. Hiernächst wird gleichfalls in Erwägung zu ziehen seyn, daß die offene Lage der Dorfschaften die Anordnung solcher Abgaben nicht gestattet, deren gewisse Erhebung auf einer äusserst genauen Aufsicht von Seiten des Steuerwesens gänzlich beruhet. Denn diese Erhebung würde auf dem Lande gedoppelt so viel Bediente, als für eine gleiche Anzahl Contribuenten in den Städten, erfordern, folglich durch die Kosten der Hebung dort ein weit größerer Theil, als hier, verloren gehen, und dabey dennoch nicht möglich seyn, dem Landmanne alle Auswege zu versperren, auf welchen er sich dergleichen Abgaben entziehen kann. Endlich darf auch noch eine andere Seite des Zustandes der Landleute nicht übersehen werden, die darin bestehet, daß sie in gewissen Zeitpuncten des Jahres

res mehr, in andern hingegen weit weniger vermögend sind, Abgaben zu entrichten, und daß also auch hierauf billig Bedacht zu nehmen ist.

Nach allen diesen Vordersätzen werden sich nun die speciellen Regeln der ländlichen Auflagen bestimmen lassen.

1. Sie müssen sich bloß auf den Mittelbetrag des jährlichen Einkommens von den ländlichen Besitzungen und Nahrungsgewerben gründen.

2. Wenn von diesem Mittelbetrage zuförderst die alljährlich nothwendigen Kosten zur Benutzung der Grundstücke, und zum Betriebe jener Gewerbe, nach dem Durchschnitte der höchsten und niedrigsten Preise, und dann der zum Lebensunterhalte des Landwirths und seiner Familie erforderliche Aufwand, auch noch ein mäßiger Theil zur künftigen Versorgung seiner Familie, und zu Ausgaben in außerordentlichen Vorfällen, sind abgezogen worden, so bestimmt der bleibende Ueberrest die Größe der zu entrichtenden Abgabe *).

3. Je

*) Vielfältige Berechnungen dieser Art haben gezeigt, daß die erstgedachten Kosten gewöhnlich sechs Zwölftel, oder die Hälfte von dem jährlichen Betrage der jährlichen Einkünfte wegnehmen, für die letzterwähnten beyden Classen von Ausgaben wenigstens fünf Zwölftel erforderlich sind, und folglich das übrig bleibende Ein Zwölftel, oder acht ein Drittel Procent in den mehrsten Fäl-

3. Je nothwendiger und unentbehrlicher die zum Betriebe der landwirthschaftlichen Geschäfte gehörigen Hülfsmittel und Werkzeuge für dieselben sind, um desto weniger dürfen sie, vermöge des 9ten allgemeinen Grundsatzes, mit Abgaben belegt werden. Man sollte daher z. B. billig das zur Bearbeitung der Felder, und zur Einsammlung der Früchte von denselben, durchaus erforderliche Zugvieh gar nicht, und die damit in nächster Verbindung stehenden ländlichen Handwerker, den Grobschmidt, den Rademacher, den Sattler, nur sehr mäßig besteuern. Durch ein gegentheiliges Verfahren wird der Landwirth mit einer doppelten Abgabe von einerley Gegenstande belästiget, und der Betrieb seines Nahrungsgewerbes merklich erschweret *).

4. Auflagen, wodurch bey denjenigen, welche, vermöge ihres Standes und ihrer körperlichen Fähigkeit, in den ländlichen Nahrungsgewerben hülflichen Beystand leisten können und sollen, der Antrieb hiezu vergrößert wird, sind nothwendig und heilsam. Wirklicher Mangel an Menschen ist nicht allemahl,

len für ein schickliches Verhältniß der jährlichen Abgabe zu halten sey.

*) Nach dieser Regel sollte auch keine Abgabe von der Benutzung einer Mergelgrube, nämlich kein jährlich, oder für jedes Fuder zu bezahlender Mergelzins, sondern nur in sofern, als dem Eigenthümer des Grundes und Bodens eine wirklich vorhin gehabte Nutzung dadurch entzogen wird, eine billige Vergütung dafür Statt haben.

mahl, sondern auch sehr oft Stolz oder Faulheit, oder unbillige Habsucht, die Ursache, daß es den Landwirthen, besonders in den Zeiten sehr wohlfeiler Preise der Lebensmittel, an den benöthigten Knechten, Mägden oder Tagelöhnern fehlt. Man findet in vielen Dörfern eine Menge dienstloser Leute, die sich den beschwerlichen Feldarbeiten entziehen, und besonders in manchen Bauerhöfen mehr erwachsene Söhne und Töchter des Hauswirths, als der Betrieb seines Hauswesens erfordert, und welche von dem gewonnenen Vorrathe an Producten weit mehr verzehren, als sie dazu beytragen. Nach dem vorbemerkten 9ten Grundsatze kann und muß solchen Leuten auferlegt werden, so lange ein monatliches Schutz- oder Kopfgeld zu bezahlen, als sie sich weigern, von den vorhandenen Gelegenheiten zu ihrer Hülfleistung in den landwirthschaftlichen Arbeiten Gebrauch zu machen.

5. Die unmittelbare Entrichtung einer Accise von Consumtibilien kann in den Dörfern nicht wohl angeordnet werden. Diese Regel wird durch die hierüber vorhin im Anfange dieses Paragraphs angegebenen Ursachen, und durch den 8ten allgemeinen Grundsatz, auch durch die noch hinzukommende Betrachtung, hinlänglich gerechtfertigt, daß die stärkste Consumtion des Landmannes in allgemeinen Bedürfnissen des Lebens besteht, und der Abtrag einer Accise hievon der ländlichen Bevölkerung hinderlich seyn, und folglich dem 6ten allgemeinen Grundsatze widersprechen würde; die Accise von andern dahin nicht gehörigen Waaren hingegen deßhalb nicht wohl Statt haben kann: weil der Landmann solche aus den Städten

pfängt, und mit dem Einkaufspreise derselben zugleich die Steuern, womit sie allda gewöhnlich belegt sind, bereits mittelbarerweise bezahlt hat.

6. Alle ländliche Nahrungsgewerbe, welche in Gang und empor gebracht werden sollen, müssen in ihren ersten Anfängen von allen Auflagen gänzlich befreyet bleiben, nach erlangter Festigkeit mit geringen, und erst in ihrem fernern Wachsthume mit höhern, ihrem Ertrage proportionirten Steuern belegt werden. Das Gegentheil würde Versündigung gegen den 6ten, 7ten und 9ten allgemeinen Grundsatz seyn. Diesen Vorwurf verdient z. B. der von jedem Bienenstocke jährlich zu erlegende Zins in solchen Gegenden, woselbst die Bienenzucht noch von geringem Belange, auch wohl gar mit mehr Mühe und Kosten, als in andern Gegenden, verknüpft ist: denn alsdann ist diese Besteurung der Aufnahme jenes Nahrungsgewerbes durchaus hinderlich, und um so mehr drückend, wenn der Landmann noch außerdem von seinen eingesammelten und zum Verkaufe in die Stadt gebrachten Wachse und Honig Abgaben entrichten muß.

7. Mit Abgaben, vermittelst Naturallieferung landwirthschaftlicher Producte, sind die ländlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Weise, und besonders alsdann zu verschonen, wenn diese Lieferungen mit dem wirklichen Ertrage ihrer Nahrungsgewerbe im ungleichen Verhältnisse stehen. Zu dieser Art von Auflagen gehören die

die Zehnten, die Malter- oder Meyerzinsen, und alle sonstige Naturallieferungen, z. B. für die Hofstätte, für die landesherrlichen Bediente, für die Kavallerie ꝛc. Da dieselben jedoch nicht alle in gleicher Maaße, auch nicht auf einerley Art nachtheilig sind, so wird hierüber eine nähere Erläuterung nöthig seyn.

Die von den Früchten der Aecker, Gärten, Wiesen, Weinberge, oder von dem natürlichen Zuwachse des landwirthschaftlichen Viehes zu entrichtenden Zehnten, sind zwar allezeit dem jährlichen Betrage dieser Producte, aber nicht ihrem wirklichen Werthe proportionirt, sondern sehr ungleich und abwechselnd, nach dem Verhältnisse ihrer steigenden und fallenden Verkaufspreise, wodurch doch derselben wahrer Werth allein bestimmt wird. Es fehlt also dieser Abgabe die im 2ten allgemeinen Grundsatze bemerkte gute Eigenschaft, möglichste Fortdauer beständiger Gleichheit. Ausserdem sind auch die Zehnten von den Früchten der Grundstücke, und besonders von den Getreidefeldern, noch mit andern Unbequemlichkeiten und Nachtheilen für die Eigenthümer der letzten unzertrennlich verknüpft. Denn die Inhaber zehentpflichtiger Grundstücke dürfen die durch Gottes Segen und durch die von ihnen angewendeten Kosten und Arbeiten gewonnenen Früchte nicht allemahl zu der Zeit einsammeln und genießen, da solches am füglichsten geschehen kann, und da sie derselben oftmahls sehr benöthigt sind; sondern erst alsdann, wenn zuvor der dem Zehentherrn gebührende Antheil davon ist bestimmt und abgesondert worden. Dies verursacht nur gar zu oft die schädlichsten Verzögerungen, welche durch keine landesherrliche Verordnungen

gänzlich weggeschafft werden können. Aber noch übler ist es, daß der Eigenthümer zehentpflichtiger Aecker, zugleich mit der Abgabe des zehnten Theils seiner Früchte, einen beträchtlichen Verlust an dem nöthigsten Hülfsmittel zum künftigen Ertrage seiner Aecker, nämlich Abgang an Fütterung für sein Vieh, und folglich auch an Dünger, leidet. Dies muß nothwendig den künftigen Ertrag seiner Ernten vermindern, oder ihn doch wenigstens außer Stand setzen, seinen Aeckern die möglichst vollkommne Cultur zu geben. In diesem Betrachte erfordert das allgemeine Beste des Landes einige Einschränkungen des Privat-Interesses der Zehentherren. Ihnen muß zwar die Ziehung ihrer Getreidezehenten zur selbsteigenen unmittelbaren Nutzung allemahl frey bleiben; aber nothwendig und nützlich ist es hiebey, ihnen die Verbindlichkeit aufzuerlegen, daß sie die, nach dem Mittelertrage der Zehenten, ein für allemahl bestimmte Hälfte alles von den Zehenten erfolgenden Strohes, nach Bemerkung der Größe und Schwere, auch der Sorten der Strohbunde, den Genossen der zehentbaren Feldmark, gegen baare Bezahlung eines landesherrlich festgesetzten billigen Mittelpreises, alljährlich überlassen. Ihnen darf gleichfalls die Verpachtung ihrer Getreidezehenten an die Pächter ihrer eignen Landgüter, oder an die sämmtlichen, oder einige Genossen der zehentpflichtigen Feldmark, oder auch an andere dahin nicht gehörige Personen, keinesweges verwehrt werden. Die deßhalb nöthigen und nützlichen Schranken betreffen bloß den ersten und letzten Fall, und bestehen dann darin: daß diese Pächter gleichfalls zu der vorbemerkten Verabfolgung des Strohes an die Inhaber der zehentpflichtigen Aecker zu verpflichten sind. Außerdem

wird

wird auch die Verpachtung der Getreidezehenten an solche Personen, welche weder Pächter der vorgedachten Landgüter, noch Mitinteressenten der zehentpflichtigen Feldmark sind, durch Landesgesetze dahin einzuschränken seyn, daß die Genossen solcher Feldmark alsdann, wenn sie sich erbieten, den durch gerichtliche Taxation des Zehenten erforschten Betrag des Pachtgeldes zu bezahlen, und wenn sie wegen solches Abtrages hinlängliche Sicherheit bestellen, das Vorzugsrecht genießen; in sofern aber, als sie dieses zu leisten nicht geneigt, oder nicht vermögend sind, hierauf keinen Anspruch machen dürfen; jedoch im letzten Falle die Dauer jener Verpachtungen nicht auf viele, sondern nur wenige, längstens drey Jahre festgesetzt werde.

Mit den Malter- oder Meyerzinsen hat es eine gleiche Bewandniß: denn ihr Betrag ist nach ihrem wirklichen Werthe an Gelde eben so veränderlich, als es die Getreidepreise sind. Hiezu kommt noch die Beschwerlichkeit der Ablieferung an den oft einige Meilen weit entfernten Gutsherrn. Eine für den Landmann wohlthätige, aber mehr zu wünschende, als von dem Eigennutze der mehrsten Gutsherren zu hoffende Einrichtung würde es daher seyn, die Naturallieferung dieses Getreides in eine Abgabe an Gelde nach landesherrlich bestimmten Mittelpreisen zu verwandeln.

Noch drückender im Betrachte sowohl der Ungleichheit des Werths, als der Beschwerlichkeit des Abtrages, ist die Belästigung der ländlichen Unterthanen mit Naturallieferungen gewisser Haushaltsproducte für die Hofstätte, für landesherrliche Bediente, für die

Kavallerie ꝛc., deren gänzliche Aufhebung und Verwandlung in baare Abgaben auf vorbemerkte Art man jedoch eher, als die Abschaffung der Zehenten und Malterzinsen, thunlich gefunden, und in vielen Staaten weislich bewerkstelliget hat.

8. Man vertheile den ganzen Betrag der jährlichen baaren Abgaben in solche terminliche Zahlungen, welche von dem Landmanne am füglichsten, und wenigstens mit minderer Beschwerlichkeit, als zu gewissen andern Zeitpuncten des Jahrs, geleistet werden können. Der Grund hievon liegt nicht nur in der 7ten allgemeinen Regel des Steuerwesens, sondern auch selbst in der Beschaffenheit des landwirthschaftlichen Haushalts in einem gewissen Zeitpuncte des Jahrs, nämlich in den Erntemonaten. Denn alsdann sind seine Scheuren gewöhnlich leer, und auf seinem Boden nur noch geringe, oder vielleicht gar keine Vorräthe mehr vorhanden, seine Arbeiten gehäuft, dringend, und mit solchen Ausgaben an Gelde und Naturalien verknüpft, welche seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordern, und ihm den Gebrauch anderer Erwerbsmittel durchaus nicht gestatten. Billig muß er deßhalb in dieser Periode des Jahrs mit öffentlichen Abgaben verschont bleiben: weil ihm jene Umstände deren Berichtigung sehr beschwerlich machen würden. Dies findet nicht die mindeste Schwierigkeit, und kann den landesherrlichen Cassen nicht einmahl Unbequemlichkeit, vielweniger Nachtheil verursachen. Denn diesen kann und wird es, nach einer leicht zu machenden Einrichtung ihres Etats, völlig gleichgültig seyn, ob der Landmann

mann den ganzen jährlichen Betrag seiner Abgaben, z. B. 36 Thaler, in zwölf Monaten, mit 3 Thalern monatlich, oder in neun Monaten, mit 4 Thalern monatlich, bezahlt, dahingegen das letzte dem Ersten zur merklichen Erleichterung gereicht.

9. Die gänzliche Abschaffung der Naturaldienstleistungen ist eben so wenig, als ihre unbedingte Beybehaltung, nothwendig und rathsam. Sie sind mit großen Beschwerlichkeiten, aber auch mit sehr heilsamen Wirkungen verbunden. Es kommt also darauf an, jene solchergestalt zu vermindern, daß diese dadurch nicht verloren gehen. In sofern diese Dienstleistungen, wohin besonders die mit Gespanne oder Handarbeiten zu leistenden Herren- oder Frohndienste gehören, den Landmann hindern, zu allen Zeiten alle seine Kräfte auf seinen Haushalt und seine sonstigen Nahrungsgewerbe zu verwenden, hemmen sie freylich seine Industrie, schwächen den Fond seiner Production, und sind also unleugbare Abweichungen von der 4ten und 7ten allgemeinen Regel des Steuerwesens, und dies um so mehr: da, nach genauer Berechnung, der hieraus erwachsende Schaden den Nutzen, welchen solche Dienste denjenigen Landgütern verschaffen, die dieselben zu fordern berechtiget sind, allemahl überwiegt. Bloß aus diesem Gesichtspuncte betrachten die mehrsten neuen cameralistischen Schriftsteller gedachte Dienste, und erklären dieselben daher ohne alle Einschränkung für verwerflich, und ihre gänzliche Abschaffung für nothwendig. Das würde nicht geschehen, wenn man dabey in Erwägung zöge,

daß die Ableistung des Herrendienstes, ungeachtet aller seiner den Landmann drückender Beschwerlichkeiten, doch zwey sehr wesentliche Vortheile zu verschaffen vermögend ist, und wirklich verschafft. Der eine von denselben bestehet darin, daß die Guts- und Dienstherren dadurch eine in vielem Betrachte nöthige und nützliche Kenntniß von dem mehrern oder mindern Fleiße und Geschicklichkeit ihrer dienstpflichtigen Unterthanen, und von der guten oder schlechten Beschaffenheit ihres Zugviehes, ihrer Ackerwerkzeuge und ihres Gebrauchs derselben erlangen. Von noch größerer Wichtigkeit ist es, daß den Landleuten hiedurch neue, nützliche ökonomische Entdeckungen und Erfahrungen bekannt, begreiflich und annehmlich gemacht werden, von denen sie sonst keine Kenntniß würden bekommen, oder sich zu deren Benutzung nicht würden entschlossen haben, wenn ihnen nicht ihre Dienstleistungen Gelegenheit verschafft hätten, jene Verbesserungen, deren Vortheile, und die Mittel zu deren Erlangung kennen zu lernen. Bloß dieser Veranlassung haben viele Dörfer ihre bessere Cultur der Aecker und Wiesen, den Gebrauch des Mergels, den Anbau der Futterkräuter, die Einführung der Stallfütterung, mancherley neue nützliche Werkzeuge ꝛc. und den hieraus erfolgten jetzigen merklichen Abstand ihres Wohlstandes von ihrer vormahligen Armseligkeit, zu verdanken. Zu beyden Zwecken kann und wird die Beybehaltung der Herrendienste ferner dienen, und zugleich dem Landmanne minder beschwerlich, auch zu einem Antriebe des Fleißes und der Geschicklichkeit gemacht werden, wenn

a) der

a) der Spanndienst des Ackermannes, und der Handdienst des Kothsassens auf einen einzigen Tag in jeder Woche, und gleichfalls der Spanndienst des Halbspänners, und der Handdienst des Kleinköthers, Brinksitzers, Anbauers ꝛc. auf einen einzigen Tag in zwey Wochen eingeschränkt,

b) für die Befreyung von den übrigen Dienstta-gen ein billiges Dienstgeld festgesetzt,

c) nie die Naturalableistung eines rückständigen Diensttages, sondern dessen Bezahlung, nach einer etwas mehr, als jenes Dienstgeld, betragenden Bestimmung, gefordert, und

d) bloß dem durch besondern Fleiß, Geschicklichkeit und gute Wirthschaft sich auszeichnenden Dienstmanne die völlige Befreyung vom Naturaldienste, gegen Entrichtung des Dienstgeldes, jedoch nicht auf immer, sondern widerruflich in dem Falle eines gegenseitigen Verhaltens, zugestanden wird, hingegen

e) der nachlässige, ungeschickte und unordentliche dienstpflichtige Landwirth der Naturaldienstleistung, bis zu seiner Besserung, völlig unterworfen bleibt.

Eine vollständige Untersuchung und Bestimmung der Lehre von den ländlichen Abgaben, nach ihrem ganzen Umfange und vielfältigen Verwickelungen, war nicht der Zweck dieses Aufsatzes, und konnte es auch, nach den engen Gränzen eines periodischen Blatts, nicht seyn. Er wird aber doch darüber einiges Licht verbreiten, und die

die Prüfung erleichtern, ob diese oder jene Einrichtung der ländlichen Abgaben einer Verbesserung bedarf, oder nicht.

Nachtrag

zum §. 19. S. 427.

Bey der allgemeinen Landesvermessung im Herzogthume Braunschweig sind, nach dem dabey erforschten Mittelertrage, die sämmtlichen Aecker in 5 Classen, nämlich zu 12, 10, 8, 6 und 4 Himten jährlichen Ertrages von einem Morgen zu 120 Rheinländischen Quadratruten im Durchschnitte, vertheilt worden. In den seitdem verflossenen 50 Jahren hat aber der dasige Ackerbau einen solchen Zuwachs an Verbesserungen, und dadurch am Ertrage erhalten, daß nunmehr für die erste Classe 20, für die zweyte 16, für die dritte 12, für die vierte 8 und für die fünfte 6 Himten zum jährlichen Mittelertrage sicher gerechnet werden können.

Zum

Digitized by Google

Zum §. 12. S. 432.

Klare Beweise der hier erwähnten starken Abweichung von dem wirklichen Mittelbetrage der Getreidepreise in den letzverflossenen 50 Jahren, finde ich in vielen, während eben dieses Zeitraums, verfertigten Pachtanschlägen von Domänen- eben sowohl, als Privatgütern in Niedersachsen. Die allda zum Maaßstabe der Berechnungen angenommenen Preise eines Wispels Getreides sind: für den Weizen theils 20 Thlr., theils $23\frac{1}{3}$ Thlr. und theils $26\frac{2}{3}$ Thlr., für den Rocken theils 15 Thlr., theils 17 Thlr., theils 20 Thlr., für den Gersten theils $13\frac{1}{3}$ Thlr. und theils 14 Thlr., für den Hafer theils 8 Thlr. und theils 10 Thlr. Freylich hat sich in jener Reihe von Jahren der Fall solcher Niedrigkeit der Getreidepreise zuweilen, aber äußerst selten, und nur in kurzen Zeitepochen; hingegen ihre Erhöhung theils um ein Drittel, theils um die Hälfte sehr oft und fortdaurend, und in den letzten zehen Jahren das fortwährende Steigen nicht nur bis aufs Gedoppelte, sondern noch weit darüber hinaus ereignet. Da solchergestalt die erstbezeichneten Geldansätze offenbar keine gangbare Mittelpreise, sondern tief unter denselben waren; so mußten aus den hiernach berechneten Pachtanschlägen unfehlbar den Pächtern ungeheure Vortheile, zum Schaden der Verpächter, erwachsen. So konnte bey einer Pachtung, wobey, laut des Pachtanschlages, nach Abzuge der künftigen Aussaat, und reichlichen Absatzes für die sämtlichen Wirthschaftskosten, zum jährlichen Verkaufe 250 Wispel übrig bleiben, bloß durch den Verkauf 60 Wispel Weizen und eben so viel Rocken das jährliche Pachtgeld zu 7000 Thlr. sehr leicht herbeyge-

geschafft, und durch die unentgeltliche Nutzung der übrigen 130 Wispel, der Zehenten, des Malterkorns und aller übrigen verpachteten wirthschaftlichen Gegenstände ein reiner Gewinn von 12,000 Thlr. in einem einzigen Jahre erlangt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google